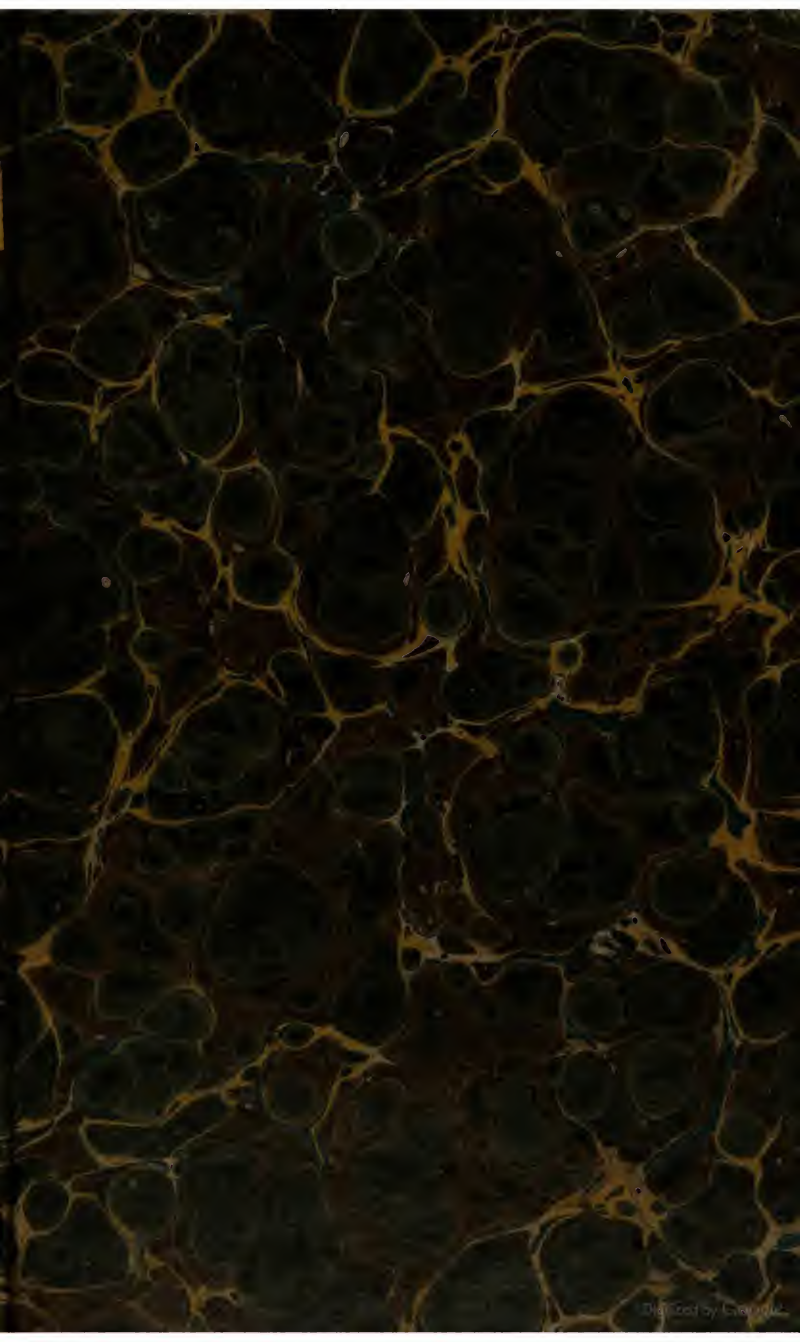

I. germ.
q.
1412 6

Digitized by Google

<36638857670011

<36638857670011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Provinzial-Recht

des

Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen.

Im Auftrage
des Königlichen Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision, nach der Ordnung des Allgem. Landrechts, aus amtlichen Quellen bearbeitet.

Sechster Theil.

Enthaltend:

Das Statutar-Recht der Städte.

Greifswald, 1837.
Akademische Buchhandlung. C. A. Koch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Verschiedene Rechte der Städte in Pommern.

Die Städte des Herzogthums Pommern haben, in älterer Zeit, sehr verschiedene Rechte gehabt, namentlich hat in einigen Magdeburgisch, in andern Sächsisch, Lübisch, Brandenburgisch, oder auch Culmisch — Cölnisch — Recht gegolten, neben welchem dann noch besondere Constitutionen, Willkühren, und Gewohnheiten bestanden.

Landtags-Abschied d. d. Treptow a. d. R. den 8. März 1608. L. C. S. Bd. 1. S. 625.

Fürstl. Abschied in Sachen der Devitzen, wegen der Successsion in die Lehne, vom 20. Novbr. 1609. L. C. Bd. 1. S. 1042.

Pommersche Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. X. — L. C. Bd. 3. S. 833. —

Deshalb, und wegen der Verwirrung, welche aus den mit jenen Rechten oft nicht übereinstimmenden, von den Partheien erst zu erweisenden Gewohnheiten, hervorging, wurde zwar in dem gedachten Landtags-Abschiede vorgeschlagen, daß in allen Städten ein uniforme jus, nämlich das beschriebene Kaiserl. Recht, gehalten, oder doch in jeder Stadt eine Sammlung ihrer löblichen und vernünftigen Statuten, Willkühr, und Gewohnheiten veranstaltet, publicirt, und dem Fürstlichen Hofgerichte,

Digitized by Google

nach vorheriger Confirmation oder Approbation insinuirt werde. Allein wenn auch letzteres von den Städten angenommen wurde — L. C. S. Bd. 1. S. 638. — und sie an die Ausführung durch den Landtags-Abschied d. d. Stettin den 18. März 1616. — daselbst S. 559. 582. — erinnert wurden, ist doch eine Sammlung der Art weder in Pommern Stettinscher Regierung, auf welches sich jene Abschiede eigentlich nur beziehen, noch in Pommern-Wolgast zu Stande gekommen, und das alte Verhältniß hat, namentlich in letzterer Landschaft, zu welcher das jetzige Neu-Vorpommern, nebst der Insel Rügen, gehörte, bis auf die neuesten Zeiten, unverändert fortgedauert.

Balthasar Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten. Greifswald. 1777. §. 4.

§. 2.

Lübsches Recht.

Die Städte in dem jetzigen Neu-Vorpommern und der Insel Rügen, auf welche es hier nur ankommt, da das Statutarrecht der Städte des Herzogthums Alt-Vor- und Hinter-Pommern (gedruckt Stettin 1836.) besonders gesammelt worden, haben jedoch von den oben erwähnten verschiedenen Rechten nur das Lübische erhalten, wenn gleich bei der Stadt Grimmen, in älterer Zeit, auch Sächsisches Recht erwähnt wird.

Helwig dissert. differentiar. juris Pomeranici et provincialis Rugiani specimen exponens. Kiliae. 1730. Positio 34.

Helwig diss. de juris Lubecensis non usu in civitatibus Pomeraniae. Gryphisw. 1733. Sect. 1. §. 6.

Engelbrecht delineatio status Pomeraniae Sueticae. pag. 215—221.

Die übrigen oben genannten Rechte bedürfen daher hier keiner weitern Erwähnung, und eben so wenig kommt es noch auf ältere einheimische Rechtsnormen, Wendisches, oder Schwerinsches Recht an, da diese längst, als solche, ihre Gültigkeit verloren haben, es auch überdieß dahin steht, in wie weit sie in den Städten jemals gültig gewesen sind, welche hauptsächlich mit Deutschen, besonders Sächsischen Einwanderern bevölkert wurden. Nur das Lübsche Recht ist daher hier näher zu erör-

Digitized by Google

tern, anzugeben, wie, und in wie weit es in den einzelnen Städten Gültigkeit erlangt hat, und welche Rechtsnormen neben demselben bestehen. Dabei ist jedoch der Inhalt des Lübschen Rechts selbst, da dasselbe gedruckt vorhanden ist, hier, in so weit es nicht etwa zur Erläuterung der aufzunehmenden Sätze erforderlich sein wird, zu übergehen, als bekannt vorauszusetzen, und eben so sind die Bestimmungen des gemeinen Rechts von der Aufnahme ausgeschlossen, welche in Ermangelung von Festsetzungen des Lübschen Rechts, und besonderer Statute zur Anwendung gebracht werden müssen. Auch diejenigen Bestimmungen des Pommerschen Provinzial-Rechts, welche auf die Städte Bezug haben, und das sonst gültige Statutar-Recht modificiren, bedürfen hier keiner Wiederholung, da sie bereits in dem gesammelten Provinzial-Rechte enthalten sind. Eine Verweisung darauf, in den betreffenden Fällen, wird daher genügen. Die einzelnen in den Städten neben dem Lübschen Rechte bestehenden Rechtsnormen sind an den betreffenden Stellen zu erwähnen.

§. 3.

Städte in Neu-Vorpommern, in welchen Lübsches Recht gilt.

Das Lübsche Recht, dessen Ursprung theils aus dem Römischen Rechte, theils aus dem Sächsischen Rechte, aus dem Soestischen Stadtrechte, Wisbyschen Gesetzen, Hanseatischen Gebräuchen, oder aus Schwedischen Gesetzen abgeleitet wird,

(Bünekau) Bibliotheca juris Lubecensis. Lubecae 1776. Cap. II. de scriptoribus historiae juris Lubecensis, pag. 6—31.

Balthasar l. c. §. 25.

erhielt in Pommern theils durch Annahme von Seiten der Städte, welche demnächst von den Landesfürsten bestätigt wurde, theils durch Verleihungen von Seiten der letzteren, schon im 13ten Jahrhunderte, eine ausgedehnte Anwendbarkeit. Zu den Städten, in welchen dieß geschah, gehört

1) Stralsund, von dem Fürsten Jaromar I. im Jahre 1209. angelegt, und zum Fürstenthum Rügen gehörig — Fürst Wizlaff I. Verordnung vom Jahre 1229. — L. C. S. Bd. 4.

Digitized by Google

S. 72. — und in Schwarz diplom. Geſchichte der Pommerſch Rügiſchen Städte. S. 33. 34.

Fürſt Witzlaff erklärte ferner in der Urkunde Dat. in Charentz anno gratiae 1234. primo Calendas Novembris. „Notum esse volumus universis, etc. quod civitati nostrae Stralawe eandem justitiam et libertatem contulimus, quae civitati Rostock est collata. — L. C. S. Bd. 4. S. 73. — Schwarz l. c. S. 37 —

Der Stadt Roſtock war aber ſchon im Jahre 1218. das Lübſche Recht namentlich ertheilt worden,

v. Kamptz Handbuch des Mecklenburgiſchen Civilrechts §. 31. no. VII. not. 18. S. 51.

durch das in Joh. Sibrand, urbis Lubecae et anseaticar. jura publica, Lib. 1. Sect. X. no. 4. pag. 32. abgedruckte Privilegium des Herzogs Borwinus.

Auf daſſelbe bezieht ſich auch das fernere Privilegium der Stadt, von demſelben Fürſten, datum in Perun a. d. 1240 sexto Kal. Martii, Rege Woldemaro et Rege Erico monarchiam Daniae gubernantibus etc. „quod nove civitatis stralsundi et omnibus Christianis fidelibus eam inhabitare volentibus contulimus eam justitiam, quae civitati Roztock a domino Borwino est collata.“ — L. C. Bd. 2. S. 3. 4. — Schwarz l. c. S. 43 — imgleichen das Privilegium Fürſt Witzlafs IV. d. d. Stralſunde 1314., des Briedages nha aller Manne Vaſten, indem es zugleich feſtſetzt: „Vortmehr der Vramen und der Makes willen Unſer Stadt thom Stralſunde geven Wy, und ſünderliken günnen en deß, dat ſe mögen und ſchölen erer beſchuldenen Ordele vören und halen tho Lübecke.“ Eine Vergünſtigung, welche mit andern im Privilegium aufgeführten Verleihungen, nach dem darin enthaltenen Anerkenntniſſe, mit 6000 Mark Wendiſcher Pfennige bezahlt war. — L. C. Bd. 2. S. 6. 7. —

Das Privilegium deſſelben Fürſten, datum et actum in civitate nostra stralsundensis, anno dom. 1319. in dominica qua cantatur Laetare. — daſ. S. 8. 9. — bezeichnet das Lübſche Recht als ſchon früher verliehen: „Nullus burgensium, cujuscunque conditionis fuerit, citabitur extra civitatem dictam, sed judicio et justitia fruatur a prima fundatione civitatis solita sub omni jure Lubecensi quod praelibatae nostrae civitati

Digitized by Google

stralsundensi donavimus, ita libere, sicuti Lubecenses tam in civitate sua quam suis proprietatibus perfrui liberius dignoscuntur.“

Auch ist der Gebrauch des Lübschen Rechts demnächst anerkannt,

von dem genannten Fürsten 1321, des verden Sondags na Paschen, in Bezug auf Erwerbungen der Stralsunder, im Fürstenthume Rügen.

L. C. S. Bd. 1. S. 1114.

desgleichen 1321., dominica tertia post festum Paschalis — L. C. S. Bd. 4. S. 70. —

und die Bestätigung aller älteren Privilegien, nach dem Aussterben des Rügenschen Fürstenhauses, und dem Anfall des Landes an Pommern, von den Pommerschen Herzogen im Jahre 1325. erfolgt, auch 1331. 1338. 1362. 1369. 1394. 1418. wiederholt.

L. C. Bd. 2. S. 10. 11.

Namentlich wird in dem besonderen Privilegium Herzog Wartislafs, von 1383. in profesto conceptionis Mariae virg. gloriosae, den Stralsundern das Recht beigelegt „proprios ad vocatos statuendi, omnes causas et excessus judicandi jure Lubecensi, praeter judicium quod tangit collum, quod nobis reservamus.“ — L. C. Bd. 2. S. 13. — Durch die Vereinigung mit dem Herzoge Bogislav X., d. d. Stettin, am Middewecken na Circumcisionis Domini 1488, erhielt jedoch die Stadt, gegen Erlegung einer Geldsumme, das ganze Gericht — L. C. Bd. 2. S. 21. — und der Rostocker Receß vom Jahre 1504., eine schiedsrichterliche Entscheidung der Herzoge von Mecklenburg zwischen dem genannten Herzoge, und der Stadt, erkennt bei Klagen gegen Einwohner der Stadt, welche bei dem Rathe anzubringen, den Gebrauch des Lübschen Rechts, und die schon oben im Jahre 1314. erwähnte Berufung nach Lübeck, an.

L. C. Bd. 2. S. 26.

Eben so wird auch in dem Interimsvertrage mit dem Herzoge Philipp Julius, vom 24. Februar 1612. §. 5., der Gebrauch des Lübschen Rechts, besonders dessen Beachtung bei den nun den Partheien freigestellten Appellationen, an das Fürstliche Hofgericht zugesichert — das. S. 45. — womit der §. V. des

am 11. Juli 1615. geschlossenen, und am 29. August 1616. von dem genannten Herzoge bestätigten Erbvertrags übereinstimmt,

Daselbst. S. 57.

imgleichen der vom Herzoge bestätigte Bürgervertrag, zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Stralsund, vom 14. Febr. 1616. art. 1. — das. S. 70. —

Endlich ist auch, wie durch die Constitution von Kirchenschulden, vom 13. Decbr. 1669. §. 1. — das. S. 650. — den Forderungen der Kirchen, und frommen Stiftungen die Priorität vor allen Hypothekarien, auch vor der dos, und dem Eingebrachten der Adlichen, und Bürger-Frauen beigelegt wurde, von der Königl. Schwedischen Regierung d. d. Wolgast d. 4. Novbr. 1669. der Stadt die Versicherung ertheilt, daß dieß dem Gebrauche des Lübschen Rechts in keinerlei Weise präjudiciren solle.

L. C. S. Bd. 4. S. 71.

Seitdem hat auch der Gebrauch des Lübschen Rechts unbestritten fortbestanden.

Balthasar l. c. §. 26.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 72.

2) Greifswald, im Jahre 1233. von dem Abte des Klosters Eldena angelegt,

Schwarz, Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte. S. 103 folg.

Kosegarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler Bd. 1. S. 1 folg.

und vom Herzoge Wartislaf III., für sich und seine männlichen Erben, vom Altare der Jungfrau Maria, in Gegenwart des gedachten Abts, Namens des Klosters, zu Lehn — sub conditione juris feudalis — übernommen, durch die Urkunde vom Jahre 1249., mense Junio,

L. C. Bd. 2. S. 246.

Schwarz l. c. S. 234 folg.

erhielt auch von dem genannten Herzoge das Lübsche Recht durch das Privilegium vom Jahre 1250. „omne jus et libertatem, quam civitas Lubecensis habere dinoscitur."

L. C. S. Bd. 4. S. 102. —

Dieß ist durch das General-Privilegium der Stadt vom Herzoge Barnim, im Jahre 1264. 6. Cal. Junii, wiederholt, und dasselbe von den folgenden Herzogen in den Jahren 1278. 1289.

Digitized by Google

1294. 1309. 1342. 1375. 1418. 1434. 1457. 1464. 1479. 1524. 1540. 1567. 1601. bestätigt,

L. C. Bd. 2. S. 250.

cfr. Herzog Bogislaf IV. Verleihung von 1278. — L. C. S. Bd. 1. S. 1156. Herzog Barnim II. und Otto I. Confirmation von 1294. und Herzog Wartislaf von 1309. — L. C. S. Bd. 3. S. 96. 97. — Herzogs Philipp Julius Vertrag mit der Stadt, d. d. Wolgast den 7. Mai 1606. no. XI. — L. C. Bd. 2. S. 274. —

Balthasar l. c. §. 27.

Gadebusch l. c. S. 139.

Gesterding Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. Greifswald 1827. S. 8. no. 6. S. 13. no. 13. S. 18. no. 27. S. 23. no. 37.

3) Wolgast, schon vor Einführung des Christenthums eine alte Wendische Burg, demnächst die Residenz der Herzoge Wolgaster Regierung,

Schwarz l. c. S. 282.

Gadebusch l. c. S. 168.

erhielt die Bestätigung des, wahrscheinlich schon früher gebrauchten, Lübschen Rechts, durch die 1306. 1309. 1475. bestätigte Verleihung des Herzogs Bogislaf IV. Dat. Ukermunde a. dom. 1282 in mense majo, „notum esse volumus, quod nos dilectis civibus nostris in Wolgast omnem libertatem et jus quod Lubecenses, Grypeswaldenses et Dyminenses habere noscuntur legitima donatione donavimus."

L. C. Bd. 2. S. 348.

Balthasar l. c. §. 29.

Gadebusch l. c. S. 175.

4) Barth, gleichfalls eine alte slavische Burg, und als castrum Barth in der Stiftungsurkunde des Bisthums Schwerin vom Jahre 1170. erwähnt,

Schwarz l. c. S. 299.

Gadebusch l. c. S. 186.

früher zum Lande Rügen gehörig, erhielt das Lübsche Recht durch den Vertrag mit dem Fürsten Jaromar von Rügen, datum Barth a. dom. 1255. 15 Kal. Maji,

Balthasar l. c. S. 93. no. XL.

L. C. S. Bd. 1. S. 1207.

Digitized by Google

Der Gebrauch deſſelben iſt demnächſt vom Fürſten Witzlaff im J. 1294. — daſelbſt — und vom Herzoge Wartislaf von Pommern, Dat. Stralesundis a. d. 1325. in die beatae Barbarae Virginis beſtätigt, und dieß von den Herzogen Barnim und Wartislaf, dat. Barth a. dom. 1395., in Profesto beatae Catharinae Virgin. gloriosae wiederholt. Erneuert 1434. Eine gleiche Beſtätigung enthält das 1567. und 1605. erneuerte Privilegium Herzog Bogislav X., vom Jahre 1479. des Sonnavends nah der Himmelfahrt.

L. C. Bd. 2. S. 362. 366.

Balthaſar l. c. §. 32.

Gadebuſch l. c. S. 191. 192.

5) Grimm, angeblich ſchon im 11ten Jahrhunderte gegründet,

Schwarz l. c. S. 303 folg.

und mit Sächſiſchem Rechte verſehen,

Helwig de jure Lubec. non usu. Sect. 1. §. VI.

worüber jedoch alle nähere Nachrichten fehlen, da die ältern Urkunden verloren gegangen ſind, erhielt das, wahrſcheinlich ſchon früher gebrauchte Lübſche Recht durch das Privilegium der Herzoge Bogislaf V., Barnim IV. und Wartislaf V. geven tho Uekermünde na Gades Bord 1349., des negeſten Dingstags nha des hilligen Crüzes Dages, als idt ward gefunden.

Schwarz l. c. S. 332.

L. C. S. Bd. 1. S. 1231.

Dieſe Verleihung iſt von den Herzogen Wartislaf VI., und Bogislaf VI. wiederholt, datum Wolgast a. d. 1373., in profesto concept. Mariae virg. glor.

L. C. Bd. 2. S. 397.

Schwarz l. c. S. 336.

Balthaſar l. c. §. 35.

Gadebuſch l. c. S. 201. 202.

6) Tribſees, eine alte wendiſche Burg, und früher zum Fürſtenthum Rügen gehörig, erhielt das Lübſche Recht durch die Bewidmung des Fürſten Witzlaff III., datum Lübecke, a. d. 1285 in die Palmar.

L. C. Bd. 2. S. 423.

cfr. Schwarz l. c. S. 339 folg. Balthaſar l. c. §. 33. Gadebuſch l. c. S. 206.

Digitized by Google

7) Loitz, ebenfalls früher eine alte wendische Burg, und zur Rügenschen Kastellanei Gützkow gehörig, wurde durch Thetlevus, miles, dominus de Godebuz, dominus terre Lositz, im Jahre 1242., mit dem Lübschen Rechte bewidmet, und dieß s. d. Stralsundio, 1299. Dominica quodragesimae, qua cantatur litare Jerusalem, von dem Rügenschen Fürsten Witzlaff bestätigt.

L. C. Bd. 2. S. 377. Schwarz l. c. S. 368. L. C. S. Bd. 4. S. 346.

Die folgenden Bestätigungen der Privilegien von den Pommerschen Herzogen, von 1325. — L. C. Bd. 2. S. 381. — 1481. — L. C. S. Bd. 1. S. 1212. und den Königen von Schweden von 1663., und 1723. — L. C. Bd. 2. S. 392. — 396. — erwähnen zwar das Lübsche Recht nicht besonders, indeß ist dasselbe im Gebrauch verblieben.

Balthasar l. c. §. 31.

Gadebusch l. c. S. 212. 215. 216.

8) Damgarden, angelegt, mit städtischen Rechten, und dem Lübschen Rechte versehen — „dedimusque saepedictae nostrae civitati in communi jus tale, quale hi de Lubeca et hi de Stralesundia nunc habent vel hactenus habuerunt," von dem Rügischen Fürsten Jaromar, durch die Urkunde d. d. Stralsund, a. d. 1258., welche durch die folgenden Privilegien bestätigt,

L. C. Bd. 2. S. 429.

auch der Stadt, weil die Urkunde beschädigt worden, von dem Herzoge Philipp von Pommern sub d. Wolgast, Freitags nach Michaelis, 1540., von neuem ausgefertigt ist.

Bericht des Magistrats zu Damgarten vom 13. December 1832, an das Ober-Appellationsgericht, betreffend das Statutar-Recht.

cfr. Schwarz l. c. S. 389 folg.

Balthasar l. c. §. 34.

Gadebusch l. c. S. 227 folg.

9) Lassan, eine alte Stadt, früher unter eignen Dynasten, demnächst eine Amtsstadt, soll sich zwar schon früh im Besitz des Lübschen Rechts befunden haben, indeß war dieß streitig, bis der Gebrauch desselben durch die Verordnung der Königl. Regierung vom 30. Januar 1741. bestätigt wurde. cfr. Stadt-Reglement vom 30. März 1798. Tit. V. §. 5.

Digitized by Google

L. C. S. Bd. 4. S. 377. 398.

Balthasar l. c. §. 38.

Gadebusch l. c. S. 229—233.

10) Gützkow, in älterer Zeit, und schon im Anfange des 12ten Jahrhunderts, die Hauptstadt der Dynastie Gützkow, dann bis 1357. der besondern Grafschaft Gützkow, welche nach dem Aussterben dieses Hauses an die Herzoge in Pommern fiel, ist zwar im Jahre 1353. von dem Grafen Johannes v. Gützkow mit einem Privilegium versehen — L. C. Bd. 2. S. 447. — und dasselbe in den Jahren 1491. 1524. 1544. 1567. 1601. und 1626 von den Pommerschen Herzogen, 1653. 1663. von den Königen von Schweden bestätigt, — L. C. S. Bd. 3. S. 425 bis 436. — das Lübsche Recht darin jedoch nicht erwähnt. Die Gützkowsche Bausprache von 1686. §. 6. bestimmt jedoch: „Es soll sich ein jeglicher, der in dieser Stadt bürgerlich gesessen, an das Lübsche Recht halten, dieweil diese Stadt damit privilegirt ist."

L. C. S. Bd. 4. S. 374.

Auch wird im Stadt-Reglement vom 20. Septbr. 1793. §. 15. — L. C. S. Bd. 3. S. 443. — in Civil- und Streit-Sachen der Magistrat, von der Regierung, auf das Lübsche Recht, womit die Stadt bewidmet sei, verwiesen.

Balthasar l. c. §. 39.

Schwarz l. c. S. 416. und S. 707 folg.

Historie der Grafschaft Gützkow.

11) Richtenberg, wahrscheinlich vom Abte des nahe gelegenen Klosters Neuen-Kamp mit städtischer Gerechtigkeit im 13ten Jahrhunderte versehen,

Schwarz l. c. S. 452 folg.

erhielt im Jahre 1626. vom Herzoge Bogislaf XIV., gegeben zu Tribuses, den 6. Mai, — L. C. Bd. 2. S. 431. — die Bestätigung der dabei erwähnten ältern Privilegien, welche nicht mehr vorhanden sind. Ueber das in der Stadt gültige Recht ist dabei nichts festgesetzt, und von Balthasar l. c. §. 61. S. 52., mit Bezug auf die Bauer-Ordnung Tit. X. bemerkt, es sei das gemeine Recht in Uebung. Die Bauer-Ordnung giebt darüber indeß keine Auskunft, indem sie nur Vorschriften für die Bauern auf dem Lande enthält, und — L. C. Bd. 3. S. 833. — für die Bauern des Herzogs, der Prälaten, Grafen und Ritter-

Digitized by Google

ſchaft, den Gebrauch des gemeinen Kaiſerrechts, mit Ausnahme der Erbſchichtungen, und Bezahlung der Schulden, vorſchreibt. Dieß läßt ſich auf die Bürger der Stadt nicht anwenden, wenn gleich dieß eine Amtsſtadt war.

Die Gültigkeit des gemeinen Rechts iſt jedoch früher für unzweifelhaft gehalten,

Gadebuſch l. c. S. 239. §. 194.

Mehlen, die geſetzl. Erbfolge nach Lübſchem Rechte. Stralſund 1798. S. 33.

und ſcheint auch von der Regierung angenommen zu ſein, indem es in dem Stadt-Reglement vom Junius 1799. Cap. 1. §. 1. — L. C. S. Bd. 4. S. 360. — heißt, dem Magiſtrate liege ob, Recht und Gerechtigkeit nach Maaßgabe der Landesverfaſſungen, gemeinen Rechte, und beſondern ſtädtiſchen Statute zu handhaben.

Abweichend davon behauptet der Magiſtrat zu Richtenberg in mehreren früheren Berichten, ſo wie auch in dem wegen des Statutarrechts erſtatteten Berichte an das Ober-Appellationsgericht, vom 14. Decbr. 1832., das Lübſche Recht ſei in Erbſchafts- und Auseinanderſetzungsſachen in Gebrauch,

Rechtsfälle und Rechtsbeſtimmungen ꝛc. von Bornemann. Berlin 1832. S. 4e.

eine Behauptung, welche in dem zuletzt gedachten Berichte auf Erbfälle beſchränkt wird, in welchen ein überlebender Ehegatte mit Kindern zur Succeſſion gelangt. Beigefügt iſt zugleich die Bemerkung, ob dieß Erbrecht des überlebenden Ehegatten Folge des Römiſchen, Lübſchen, oder Bauer-Rechts ſei, davon ſei der Grund nicht erfindlich. Ein näherer Nachweis dieſes angeblichen Gebrauchs eines Theils des Lübſchen Rechts iſt indeß nicht erfolgt und derſelbe daher auch für zweifelhaft gehalten.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1833. in S. Schulz wider Jacobs, S. 43. 44., und p. M. D. 1834. in Sachen der Wittwe Beutner ad decr. des Magiſtrats zu Richtenberg vom 20. Februar 1833.

12) Bergen, auf der Inſel Rügen, ein im Jahre 1190. von dem Fürſten Jaromar angelegter Flecken, welcher unter der Gerichtsbarkeit des im Jahre 1193., von demſelben Fürſten geſtifteten Ciſtercienſer-Nonnenkloſters ſtand,

Digitized by Google

Wendisch-Rugianischer Landgebrauch. Tit. 259. (Ausgabe von Gadebusch S. 337.) „De Berger hebben vnder sick nicht Richte edder Rhatt, noch stadisch Recht, alleine vier Quartiermeister vnd stahn vorm Closter Richte tho wendischen Rechte vnd anders nenneme.“ Wakenroders altes und neues Rügen 1730. S. 37. 164. 165.

erhielt durch das Privilegium Herzogs Philipp Julius, gegeben Wolgast, den 19. Juni 1613., städtische Gerechtigkeit.

L. C. Bd. 2. S. 454.

Dabei ist zugleich der Gebrauch des Lübschen Rechts „gleich unsern andern Städten,“ in civilibus causis, insonderheit was Testament- und Erbfälle belangt, vorgeschrieben. Streitigkeiten mit den Herzoglichen Beamten führten bald zu einem, unter Herzoglicher Bestätigung geschlossenen Vertrage, actum Barth, den 23. Juni 1616., und in diesem ist „zum Eilften“ festgesetzt: „Des Lübischen Rechts soll sich der Rath allein in testamentis, vltimis voluntatibus, successionibus ab intestato, Erbfällen, und donationibus gebrauchen, in andern Fällen aber soll es durchaus bei dem Rügianischen Landgebrauch verbleiben, dabei es auch in sämmtlichen Gelübden, wie zuvor gedacht, propter continentiam causae gelassen wird.“

L. C. Bd. 2. S. 460. 461.

Die Gültigkeit des Landgebrauchs hat sich indeß hier, so wie überhaupt auf Rügen, längst verloren, und ist an dessen Stelle das gemeine Recht getreten, welches also in Bergen gilt, in so weit nicht, in den bezeichneten Puncten, das Lübsche Recht eintritt.

Schwarz l. c. S. 525—571.
Balthasar l. c. §. 43.
Gadebusch l. c. S. 242. 247.

13) Garz, auf Rügen, eine alte wendische Burg, deren ältere städtische Privilegien verloren gegangen sind, erhielt die Bestätigung derselben durch den Herzog Wartislaf VI. „Gegeven thom Sunde, 1377. des Sünndages vor St. Johannis Dage,“ und sind dieselben demnächst weiter confirmirt worden.

L. C. Bd. 2. S. 464.
Schwarz l. c. S. 572 folg.

Digitized by Google

Das Lübsche Recht, welches darin nicht erwähnt ist, gilt hier, wie in Bergen.

Balthasar l. c. Gadebusch l. c. S. 251. §. 212.

Jedoch bestimmt, etwas abweichend davon, die Gerichts-Ordnung der Stadt Garz, von der Regierung bestätigt, den 2. October 1749. Von Urtheln. §. 2. „Bei Abfassung der Urteln auf der Stadt Recht und Gewohnheiten, Kaiserl. Rechte, Landes-Constitutionen und Ordnungen (außer in Erb- und Sterb-Fällen, in welchen diese Stadt einzig und allein das Lübsche Recht recipirt) sehen."

L. C. S. Bd. 3. S. 528.

§. 4.

Gültigkeit des gemeinen Rechts in Franzburg.

Die Stadt Franzburg in Pommern endlich, welche auf den Ländereien des durch die Bewidmung des Fürsten Witzlaff von Rügen, von 1231., sexto Idus Novembris — L. C. S. Bd. 4. S. 369. — Schwarz l. c. S. 464. — gestifteten Klosters Neuen-Kamp, nach dessen Aufhebung, in Folge der Reformation, und des Vergleichs des Herzogs Philipp von Pommern, mit dem Abte, „geschehn vnd gegeven thom Nigen-Campe am Sonnavende nha Ascensionis Domini Anno 1535." — L. C. S. Bd. 4. S. 370. — Schwarz l. c. S. 471. — von dem Herzoge Bogislaf XIII. im Jahre 1587. angelegt wurde,

Capitulation zwischen dem gedachten Herzoge und einigen von Adel, wegen Anlage der Stadt Franzburg. Geschehen zu Franzburg, am Tage Martini, anno 1587. — L. C. Bd. 2. S. 435.

und durch das Privilegium Herzogs Philipp Julius, d. d. Wolgast, den 16ten Monatstag November 1612. — daselbst S. 443. — städtische Gerechtsame erhielt, ist durch das letztere auf die gemeinen beschriebenen Kaiserlichen, und üblichen Rechte, vernünftige Landesgebräuche, und löbliche aufgerichtete, und confirmirte Statuten verwiesen. Es ist daher hiernach stets gemeines Recht in Franzburg gültig gewesen, wenn gleich dieß von Engelbrecht, delin. stat. Pomer. pag. 216. 217., wegen des Inhalts des Privilegii von 1626. bezweifelt, und Lübsches Recht für anwendbar gehalten wird.

Digitized by Google

Balthasar l. c. §. 61.
Mehlen, gesetzl. Erbfolge nach Lübschem Rechte S. 33.

§. 5.

Allgemeine Grundsätze über den Umfang der Gültigkeit des Lübschen Rechts.

Der Umfang, in welchem das Lübsche Recht in den einzelnen Städten gilt, ist, wie sich schon aus den angeführten Verleihungen zeigt, nicht überall gleich, vielmehr finden bedeutende Verschiedenheiten statt. Eine genaue Angabe derselben, und die Beantwortung der Frage, in wie weit einzelne Bestimmungen des Lübschen Rechts in diesem oder jenem Orte gelten, läßt sich freilich nicht aufstellen, da die nöthigen näheren Nachrichten darüber fehlen. Was darüber speciell vorhanden ist, wird bei den einzelnen Gegenständen bemerkt werden. Nur die allgemeinen deshalb anwendbaren Grundsätze sind hier zu erörtern. Dahin gehört

1) zuerst die Frage, welche Fassung der Lübecker Statuten als die gültige anzusehen? Bekanntlich schreibt sich das Lübsche Recht schon aus der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts her, und hat sich, seit seiner ersten Abfassung in 104 Artikeln, bis zur Revision desselben im Jahre 1586., auf 418 Artikel vermehrt, so wie auch nach jener Revision einzelne Aenderungen eingetreten sind.

Mevii comment. in j. Lub. qu. 1ma. praelim. no. 46—54.
Schöpfii praefatio ad Mevii comment. in j. Lubec. Francof. 1744.
Riccii zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen S. 80—92.
Bünekau biblioth. juris Lubec. cap. 1. de codicib. jur. Lub.
Hoffmann de jur. Lubec. antiquo quodam codice. Francof. ad Viadr. 1731. in Gesterdingii thesaur. jur. Lubec. Tom. 1. pag. 1 seq.
Steins Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit S. 1—9.

Fast alle Pommerschen Städte haben aber das Lübsche Recht schon lange vor jener Revision erhalten, und deshalb nimmt Balthasar l. c. §. 67. 68. zwar an, daß, wo Lübsches Recht gänzlich aufgenommen sei, jeder einzelne Artikel die Vermuthung der Reception für sich habe, bis das Gegentheil nach-

Digitized by Google

gewiesen sei, beschränkt dieß aber auf diejenigen Artikel, aus welchen das in Lübeck übliche Recht zu der Zeit bestanden, da diese, oder jene Stadt ihre Bewidmung darauf erhalten habe. Eine Beschränkung, welche freilich zu großen Verwirrungen führen kann, da es nicht immer leicht sein wird, diejenigen Artikel des Lübschen Rechts nachzuweisen, aus welchen zur Zeit der Reception in der betreffenden Stadt, das in Lübeck übliche Recht bestand.

Für Stralsund und Greifswald steht jedoch die Gültigkeit des revidirten Lübschen Rechts in so ferne fest, als der Stralsunder Erbvertrag vom 11. Juli 1615. Art. V. §. 12., und Herzogs Philipp Julius Vertrag mit der Stadt Greifswald, vom 7. Mai 1606. §. XI. auf den Inhalt des im Druck publicirten Lübschen Rechts verweisen,

L. C. Bd. 2. S. 62. 274.

Balthasar l. c. §. 69. 70.

jene Revision von 1586. aber zuerst, und allein, durch den Druck publicirt ist, wenn auch schon ältere Abdrücke des Lübschen Rechts vorhanden waren, z. B. Rostock 1509., und Hamburg, durch Joachim Kollium 1586.

Bünekau biblioth. j. Lub. pag. 3. 4.

Auch für die übrigen Städte ist als feststehend zu betrachten, daß die Revision von 1586., in der Regel als gültig anzunehmen sei; eine Annahme, welche sich auch schon daraus von selbst ergiebt, daß, wie es allerdings in manchen Städten anderer Länder, welche Lübsches Recht gebrauchen, der Fall ist, in keiner ältere geschriebene Exemplare des Lübschen Rechts vorhanden sind, vielmehr nur die gedruckten Exemplare des revidirten Lübschen Rechts benutzt werden, welches auch mit dem Commentare von Mevius abgedruckt ist.

Helwig de juris Lubec. non vsu. Sect. 1. §. X. XI.

Carnatz — praeside Nettelbladt — dissert. de portione conjugum statutaria Lubecensi. Gryphisw. 1738. Cap. 2. §. 4. 5.

Bornemann Rechtsfälle S. 1.

Bericht des Ober-Appellationsgerichts vom Jahre 1815., in den Acten betr. die einverlangten Nachrichten über das Justizwesen in Neu-Vorpommern fol. 16v.

Auf das revidirte Lübsche Recht beziehen sich daher auch die wegen des Statutarrechts erstatteten Berichte der Städte Barth, vom 20. Decbr. 1832., Grimm, vom 20. Novbr. ej., Tribsees, vom 14. Decbr. ej., Damgarten, vom 13. ej., Loitz, vom 10. Juni 1834., und Gützkow, vom 29. Novbr. 1832., indem letzterer auf den Gebrauch in Greifswald Bezug nimmt, und die oben bei Stralsund, und Greifswald erwähnten Herzoglichen Verfügungen scheinen auch hier in so ferne nicht übersehen werden zu können, als sie wahrscheinlich das im Druck publicirte Lübsche Recht nur erwähnten, weil dieß sich zu jener Zeit schon allgemein in Pommern, im Gebrauch befand, nicht aber, um Zweifel über dessen Anwendbarkeit zu beseitigen. Auch war das revidirte Lübsche Recht in Stettin schon 1586. 1594. und 1595., zum Gebrauch für Pommern, nachgedruckt worden,

Riccius l. c. S. 90. §. V.

wenn gleich jene Nachdrücke wahrscheinlich nicht officiell veranstaltet wurden, und, außer der Angabe des Druckorts, von den Lübschen Abdrücken nicht abweichen.

Der lateinische Text des Lübschen Rechts, welcher dem Commentare von Mevius ebenfalls beigefügt ist, und von Riccius l. c. S. 91. auch für authentisch erklärt wird, enthält dagegen wahrscheinlich nur eine von Mevius angefertigte Uebersetzung, und hat daher keine gesetzliche Kraft.

Brokes selectae observationes forenses. Obs. 586. pag. 627.

Mehlen, die gesetzl. Erbfolge nach Lübschem Rechte. S. 36.

Sie ist auch den Abdrücken des Lübschen Rechts nicht beigefügt.

2) Das Lübsche Recht gilt dagegen allgemein nicht

a) in Criminalsachen. Buch 4. In Pommern wurde nämlich die, für alle Theile des Deutschen Reichs gegebene, peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl's V., nach erfolgter wiederholter Publication des Landfriedens, d. d. Stettin, am Tage Nicolai, 1549.

L. C. Bd. 3. S. 401.

ebenfalls gültig, auf dieselbe in dem, der Hofgerichts-Ordnung von 1566., ebenso wie der zu Schwedischen Zeiten revidirten Hofgerichts-Ordnung von 1672., angehängten Unterricht, wie in peinlichen Sachen zu procediren, verwiesen, und die Halsgerichts-Ordnung danach der Hofgerichts-Ordnung gedruckt beigefügt. — Gedruckt zu Barth anno 1590. —

Digitized by Google

Die Stände haben auch nach dem Landtags-Abschiede, zu Treptow a. d. R. vom 8. März 1608. insgemein sich erklärt, daß sie in Criminalsachen, und peinlichen Fällen, nach gemeinen beschriebenen Rechten, und der peinlichen Halsgerichts-Ordnung verfahren wollen,

L. C. S. Bd. 1. S. 638.

und auf dieselbe ist auch in der Stralsunder Gerichts-Ordnung von 1670., erneuert 1720., cap. 38. §. 29. verwiesen, in so ferne nämlich daselbst nichts besonders festgesetzt worden. Gleiche Verweisung enthält die Greifswalder Gerichts-Ordnung Tit. IX. — L. C. S. Bd. 2. S. 1190. — und das Stadt-Reglement für Lassan, vom 30. März 1798. Tit. V. §. 2. — L. C. S. Bd. 4. S. 397. — Stadt-Reglement für Gützkow vom 20. Septbr. 1793. §. 12. — L. C. S. Bd. 3. S. 442. —

Die Halsgerichts-Ordnung hat also das Lübsche Recht, in so weit es sich auf Criminalsachen bezieht, aufgehoben.

Mevii comment. in j. Lub. Quaest. praelim. 7ma. no. 25. 26.

Quistorp Grundsätze des Deutschen peinlichen Rechts §. 24.

Balthasar l. c. §. 71.

Bornemann Rechtsfälle S. 2.

Nur die Strafe des Ehebruchs macht davon in den Städten Stralsund und Greifswald eine Ausnahme, indem diese nach Vorschrift des Lübschen Rechts, unter Umständen mit einiger Verschärfung, bestimmt wird.

Gerdesii (Respondente Stypmann) diss. de different. jur. comm. et Lubec. Gryphisw. 1674. cap. 4. §. 14.

Gerdesii opera omnia Tom. 2. pag. 340.

Helwig de juris Lubec. non vsu. Sect. 2. §. 8.

Balthasar l. c. §. 71.

Quistorp l. c. §. 24. 459. in den Noten.

Berichte des Magistrats zu Stralsund vom 19. Decbr. 1832., und des Magistrats zu Greifswald vom 8. ejusd.

In den übrigen Städten findet dagegen diese Ausnahme nicht statt, wenn gleich Engelbrecht, delin. stat. Pomer. pag. 162. not. 10., dieß zu behaupten scheint; denn zur Begründung dieser Ausnahme genügt nicht die Gültigkeit des Lübschen Rechts im Allgemeinen, vielmehr ist noch eine specielle Observanz in Ansehung dieser Strafe erforderlich.

Mevii comment. in jus Lubec. Lib. IV. Tit. 6. art. 2. no. 7.

Digitized by Google

b) in Ansehung des Proceßverfahrens. Buch 5. In dieser Hinsicht sind die Städte durch den Haupt-Commissions-Receß vom 5. Septbr. 1663. Zum Vierten. — L. C. Bd. 1. S. 386. — hauptsächlich auf die Hofgerichts-Ordnung verwiesen, welche daher bei den städtischen Gerichten, außer einigen besonders erlassenen Verordnungen, befolgt wird. Für die Stadt Stralsund besteht jedoch eine eigne, am 7. Octbr. 1670. publicirte, und 1720. revidirte Gerichts-Ordnung, gegen deren Gültigkeit, ohne vorherige Approbation, zwar die Resolution der Haupt-Commission vom 30. März 1681. — L. C. S. Bd. 1. S. 1134. — protestirt, die aber, besonders in ihrer jetzigen revidirten Gestalt, angewendet wird; für Greifswald die am 28. Decbr. 1707. von der Regierung confirmirte Gerichts-Ordnung, welche in subsidium auf die Königl. Tribunals- und Hofgerichts-Ordnungen, wie auch das gemeine Kaiserliche und Lübsche Recht verweiset,

L. C. S. Bd. 2. S. 1181.

und für Garz die Gerichts-Ordnung vom 2. October 1749., welche §. 1. auf die Hofgerichts-Ordnung Bezug nimmt.

L. C. S. Bd. 3. S. 524.

Die Locirung der Gläubiger im Concurse erfolgt dagegen nach den Vorschriften des Lübschen Rechts, welches in Stralsund durch die dortige Gerichts-Ordnung Cap. 36. §. 10. 11. näher bestimmt ist.

c) in Seesachen. Buch 6. Von Seehandeln, in so weit das Pommersche Provinzialrecht, und das Hanseatische Seerecht Bestimmungen enthalten. In subsidium kommt freilich auch das Lübsche Seerecht zur Anwendung. — S. Motive zum Provinzialrecht Thl. 2. Tit. 8. Abschn. 11. —

d) die Vorschriften Buch 1. Tit. 4. Art. 1 bis 4. Von Verlöbnissen und Ehesachen. Diese gehörten, als geistliche Sachen, ausschließlich zur Cognition der Consistorien, — Pommersche Kirchen-Ordnung von 1563. Thl. 3. Tit.: „Von Consistoriis" — und diese waren durch die Herzogl. Consistorial-Instruction von 1569. Thl. 3. — L. C. Bd. 3. S. 128. — vor allen andern Rechten, zunächst auf die heilige Schrift, dann auf die Kirchen-Ordnung, und endlich auf die Canones verwiesen, so ferne dieselben praeter et non contra jus divinum, auch nicht wider die Kirchen-Ordnung, natürlich Recht, ehrbare und

Digitized by Google

gute Sitten. Hiermit stimmt die Königl. Consistorial-Instruction von 1681. Thl. 2. §. 1—3. überein. Auch in Stralsund ist die Anwendung der gedachten Vorschriften des Lübschen Rechts ausgeschlossen, wenn gleich jene Stadt sich auch im Besitz der geistlichen Gerichtsbarkeit befindet. Sie hat aber eine eigne Consistorial-Instruction vom 21. März 1608.

Bericht des Magistrats zu Stralsund vom 19. Decbr. 1832.

e) Endlich gilt auch das Lübsche Recht nicht, in so ferne dasselbe eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnisse der freien Reichsstädte betrifft.

H. H. ab Engelbrecht de eo quod est superioritatis territorialis in jure Lubecensi. Gryphiaw. 1742.

Engelbrecht observ. 79.

C. L. Boehmer de jure fisci civitatibus mediatis vi concessi juris Lubecensis non competente — in electis jur. civ. T. II. exerc. 10. und in Gesterding anal. jur. Lub. pag. 368.

3) Auch der noch übrige Inhalt des Lübschen Rechts von 1586. hat theilweise seine Gültigkeit verloren. Im Allgemeinen, und in so weit nicht Abweichungen durch Landesgesetze, städtische Statuten und Gewohnheiten, sei es für alle, oder für einzelne Städte, bereits feststehen, Abweichungen, welche an den betreffenden Stellen zu erwähnen sind, hat jedoch in den Städten, welche mit dem Lübschen Rechte überhaupt bewidmet sind, die Gültigkeit der im revidirten Lübschen Rechte enthaltenen Bestimmungen die Vermuthung für sich, und wer den Nichtgebrauch derselben behauptet, hat den Beweis darüber zu führen.

Dieß ist für Stralsund durch den Erbvertrag von 1615. Art. V. §. 12. — L. C. Bd. 2. S. 62. — bestimmt: „so soll dem Buchstaben des Lübischen Rechts so lange nachgegangen werden, bis daß derjenige, so sich auf contrariam observantiam berufet, dieselbe legitime erwiesen", und auch für Greifswald ausdrücklich durch Herzogs Philipp Julius Verordnung d. d. Wolgast, den 7. Mai 1606. §. XI. — L. C. Bd. 2. S. 274. — festgesetzt, von welcher der Magistrat, mit seinem Berichte vom 8. Decbr. 1832., einen, nach dem Originale beglaubigten Auszug eingereicht hat: „Wann aber die Greifswaldische Bürger, oder andere Appellanten pro gravamine einführen würden,

Digitized by Google

daß der Artikel des Lübschen Rechtes, darauf es beruhet, daselbst zu Gkeifswald in viridi observantia nicht sei, sondern consuetudo per judiciales actus recepta in contrarium laufe, alsdann soll der Appellant ad probandum gravamen zugelassen, und vermöge Unser Hofgerichts-Ordnung mit den Processen verfahren werden."

Auch für die übrigen Städte ist dies als Regel anzusehen. Helwig de juris Lubec. non vsu Sect. 1. §. 11. Sect. 2. §. 2.

Mevii comment. in j. Lubec. Qu. praelim. 7ma. no. 8 seq. 14. Balthasar l. c. §. 70.

Nur für die Stadt Stralsund gilt noch besonders das Zeugniß, was Mevius, in dem gedachten Commentar über den Nichtgebrauch einzelner Artikel des Lübschen Rechts giebt. Der vom Herzoge Philipp Julius bestätigte Bürgervertrag vom 14. Februar 1616. Art 1. — L. C. Bd. 2. S. 70. — setzte nämlich fest, daß der Rath deliberire, wie die statuta Lubecensia in zweifelhaften Puncten zu erklären, und in welchen Fällen davon per consuetudinem contrariam abgewichen, welches alsdann, mit Beliebung der Hundertmänner, publicirt werden sollte. Auf eine desfallsige Erinnerung der Bürgerschaft im Jahre 1673. erfolgte eine Resolution des Raths vom 7. Januar 1674. dahin, „daß weil Herrn Mevii Tractat über das Lübsche Recht nunmehr längst herausgekommen, darin der desiderirte Unterschied der hiesigen, und der Lübschen Stadtrechte enthalten ist, man Deputatos collegii, und einen jeden, der allhier zu Rechte gehet, dahin zu verweisen hat."

Bünekau Bibliotheca jur. Lubec. pag. 27. 28. not. 24. Balthasar l. c. §. 69.

Von der Bürgerschaft ist dagegen nichts erinnert, und so seitdem dem Zeugnisse von Mevius, über den Nichtgebrauch des Lübschen Rechts in Stralsund, sowohl von den dortigen Gerichten, als auch in den höheren Instanzen, volle Wirkung beigelegt.

In so weit also dasselbe vorhanden ist, bedarf es über den von einer Partei behaupteten Nichtgebrauch keines weiteren Beweises. Sonst treten dagegen auch dort die für die übrigen Städte gültigen Grundsätze ein.

Digitized by Google

Ueber die Art des Beweises des Nichtgebrauchs einzelner Bestimmungen des Lübschen Rechts sind besondere Vorschriften nicht gegeben, und daher diejenigen Grundsätze zu befolgen, welche das gemeine Recht überhaupt in dieser Beziehung enthält.

Sibrand urbis Lubecae jura publica. Sect. IX. no. 11.

Es genügt daher nicht der Nachweis des bloßen Nichtgebrauchs, mag er auch durch viele Jahre bestanden haben, sondern es ist, wie bei Stralsund und Greifswald ausdrücklich festgesetzt worden, der Nachweis einer entgegenstehenden Observanz erforderlich.

Mevius P. 3. dec. 60.

Mevii Comment. in j. Lubec. Qu. prael. 7. no. 16. qu. prael. 9. no. 65.

Helwig de jur Lubec. non usu. Sect. 2. §. 1. 10. 12.

Dieser kann jedoch weder durch bloße Zeugnisse von Schriftstellern über den Nichtgebrauch, mit Ausnahme der oben erwähnten für Stralsund vorhandenen Bestimmung, noch auch durch bloße allgemeine Zeugnisse der betreffenden Gerichte geführt werden, vielmehr bedarf es zur Begründung von Attestaten der letztern Art der Angabe einzelner, und gleichförmig entschiedener, die conträre Observanz bestätigender Fälle.

Mevius P. 4. dec. 2.

Mevii comment. qu. 7. no. 27 seq.

Helwig l. c. §. 6. 15. 16.

Duisiorp rechtl. Bemerk. Thl. 2. S. 115. cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1833. in Sachen Schmidt wider Burchard, in pto. separationis totalis.

Auch das Zeugniß von Mevius über den bloßen Nichtgebrauch befreiet hiernach in den übrigen Städten, außer Stralsund, nicht vom Beweise der conträren Observanz, wenn gleich dieser allerdings dadurch mit unterstützt werden kann.

Daß dagegen neuere Statuten der Städte das Lübsche Recht aufheben, und abändern können, versteht sich von selbst,

Mevii comment. l. c. no. 24.

Helwig l. c. §. 18.

und kommt es dabei darauf an, in wie weit die betreffende Stadt das jus statuendi mit oder ohne landesherrliche Confirmation hat, und ob die Zuziehung der Bürgerschaft erfolgen muß.

Digitized by Google

(cfr. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 8. Abschn. 2. §. 73—75. und Motive.)

4) Auch für die Interpretation der sonst unstreitig recipirten, und gültigen Theile des Lübschen Rechts gelten, in so ferne dabei Observanz und neuere Statuten berücksichtigt werden sollen, im Allgemeinen die angegebene Grundsätze, wenn gleich sonst in dieser Beziehung ebenfalls besondere Vorschriften nicht vorhanden sind.

Balthasar l. c. §. 72.

Zwar hat man wohl zu behaupten versucht, daß, bei zweifelhaften Stellen des Lübschen Rechts, besonders die Ansicht von Mevius als observanzmäßig in judicando befolgt werde; indeß ist dieß doch als unrichtig zu betrachten, wenn gleich allerdings auf die Ansicht von Mevius besonders dann vorzügliche Rücksicht genommen zu werden pflegt, wenn dieselbe durch die Hinweisung auf richterliche Entscheidungen in Pommern unterstützt wird.

Balthasar l. c. §. 69. not. 6.

cfr. Rel. ad s. Tribun. p. V. M. 1820. in c. Matthaei contra Blixen S. 12. 18.

Richterlichen Entscheidungen, besonders des Ober-Apellationsgerichts, steht dagegen auch in dieser Beziehung vorzügliche Wirkung zu, wie dieß aus dem, was im Provinzial-Rechte über Präjudicien bemerkt ist, von selbst folgt.

5) Ueber das Verhältniß des Lübschen Rechts zu andern Rechten enthält nur die Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 28. §. 6. und die Greifswalder Gerichts-Ordnung Tit. IV. §. 7. — L. C. S. Bd. 2. S. 1187. — die Bestimmung, daß bei Abfassung der Urteln zuerst auf der Stadt Statuten, Rechte und Gewohnheiten, in dero Mangel auf das Lübsche Recht, und endlich auf das zu sehen, was in gemeinen beschriebenen, und im Heil. Römischen Reiche üblichen Rechten — in gemeinen Kaiserlichen Rechten — enthalten ist. Diese, dem Verhältnisse specieller und genereller Gesetze entsprechende Vorschrift ist unbedenklich auch in andern Städten, wo Lübsches Recht gilt, anzuwenden; indeß bleibt dabei noch das Verhältniß des Pommerschen Provinzial-Rechts unbestimmt, und zweifelhaft, ob dieß überall nicht, oder erst nach dem gemeinen Rechte zu berücksichtigen? oder demselben vorzuziehen? In den meisten Fällen wird

Digitized by Google

freilich dieser Zweifel schon durch das Provinzial-Gesetz selbst entschieden sein, in so fern es nämlich etwa bestimmt für alle Landeseinwohner, mit Einschluß der Städte, erlassen ist, oder sich nur auf Verhältnisse bezieht, welche die Städte überall nicht betreffen. In dem ersten Falle hat die Anwendbarkeit älterer Gesetze für die Städte um so weniger Bedenken, als diese auf den Landtagen, wo alle neue Gesetze berathen werden mußten, mit vertreten wurden, die städtischen Verhältnisse also schon mit berücksichtigt sind. In einzelnen Fällen kann indeß jene Frage dennoch zu Zweifel Anlaß geben. In der Regel wird hier den Bestimmungen des Provinzial-Rechts vor dem gemeinen Rechte der Vorzug zu geben sein, vorausgesetzt nämlich, daß sie überhaupt auf die Städte für anwendbar zu achten sind, und daß nicht das Statutar-Recht schon Festsetzungen enthält, deren Aufhebung nicht beabsichtigt ist, denn in diesem letztern Falle würde auch das Statutar-Recht nachstehen müssen.

Mevii comment l. c. no. 36—43.

Sibrand l. c. Sect. IX. no. 14.

Engelbrecht observ. X. pag. 86. und not. 13.

Mit Rücksicht hierauf ist auch namentlich über die Locirung im Concurse erkannt.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1834. in Sachen Hallger wider Papkesche Creditoren, und p. a. 1815. Hecht wider Külpsche Creditoren.

So ist dieß auch für einzelne Städte bestimmt.

Stadtreglement für Gützkow vom 20. Septbr. 1793. §. 15. L. C. S. Bd. 3. S. 443., für Lassan, Stadt-Reglement vom 30. März 1798. Tit. V. §. 5. L. C. S. Bd. 4. S. 398.

6) „Das Lübische Recht erstrecket sich in vnser Stadt vnd in den Steten, dar Lübisch Recht gebraucht wirt, so fern als vnser vnnd jhr Weichbild, Feldmarke vnd Landwehr reichet."

Lübsches Recht. Titelblatt. Rückseite. (Gedruckt zu Stettin 1595.)

Sibrand l. c. Sect. XI.

Dieß, und die Gültigkeit des Lübschen Rechts, so weit sich die Gerichtsbarkeit der Städte erstreckt, nämlich in der Stadt, den Vorstädten, und auf den Stadtfeldern, — Verordnung vom 3. Juli 1806. no. 2. — findet auch in Pommern Anwendung,

Digitized by Google

seitdem durch die Verordnung wegen Einrichtung des Justizwesens, vom 8. October 1810., publicirt am 8. April 1811., §. 13., der Gebrauch des Lübschen Rechts für das platte Land gänzlich ausgeschlossen ist.

Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 8. Abschn. 1. §. 4. 24.

In der Regel sind auch alle Einwohner der Städte, und Vorstädte der Gerichtsbarkeit der Städte, und damit auch den städtischen Statuten, und dem Lübschen Rechte unterworfen. Indeß finden doch von dieser Regel manche Ausnahmen statt,

Bornemann Rechtsfälle, S. 4—10. —

welche bereits im Provinzial-Rechte Thl. 2. Titl. 8. Abschn. 1. §. 1—3. 19. 20. 21. 24. bis 26. 30—33. 37. 38. 40. 41. a. — d. und Tit. 17. §. 5., so wie im Anhange, die Rechtsverhältnisse der Juden betr. §. 21. 23., erörtert, und daher hier zu übergehen sind.

Zweifelhaft bleibt in mancher Hinsicht die Frage, in wie weit das Statutar-Recht für diejenigen eintrete, welche ihren Wohnsitz früher unter gemeinem Rechte gehabt haben, und denselben dann in der Stadt nehmen, so wie für Auswärtige, welche sich nur pro tempore in der Stadt aufhalten, und dort Handlungen vornehmen.

Mevii comment. qu. praelim quarta.

Allgemein durchgreifende Grundsätze sind darüber nicht festgestellt, und nur das ist entschieden, daß die Verhältnisse der Eheleute, welche ihren Wohnsitz in die Stadt verlegen, dadurch nicht geändert werden, für eine Ehefrau, welche bisher unter Gemeinem Recht gelebt hat, also auch dadurch weder Gütergemeinschaft, noch cura maritalis eintritt, sie auch ferner gültig, ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes, contrahiren kann.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1826. und 1827., und p. G. 1828. in Sachen von Klinkowström wider Bank.

Haben Fremde Rechtssachen gegen Bürger, bei städtischen Gerichten auszuführen, so steht ihnen dabei, an manchen Orten, ein abgekürztes Verfahren, das Gastrecht, zu.

Mevii comment. ad Lib. 3. T. 1. art. 1. no. 52.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 37.

Greifswalder Gerichts-Ordnung Tit. 8.

L. C. S. Bd. 2. S. 1189.

Garzer Stadtgerichts-Ordnung. Titel: „Gast-Recht."

Digitized by Google

L. C. S. Bd. 3. S. 531.

Da dieß indeß nur das gerichtliche Verfahren betrifft, gehört das Nähere nicht hierher.

Ergiebt sich hiernach der Gebrauch des Lübschen Rechts in den Neu-Vorpommerschen Städten im Allgemeinen, so bedarf es, in der folgenden Darstellung, nur noch der Angabe, in wie weit dasselbe in den einzelnen Materien durch Localstatute, und Observanz geändert, und modificirt worden ist; in so weit nämlich darüber, nach den von den Magistraten erstatteten Berichten, eine sichere Angabe möglich gewesen ist. Der Inhalt des Lübschen Rechts selbst, ist dabei, als bekannt, vorauszusetzen, übrigens aber, wegen der befolgten Ordnung, und der Art der Bearbeitung auf den Vorbericht zum Provinzial-Rechte §. 8. no. 7. Bezug zu nehmen.

Theil I. Titel 1.

Von Personen, und deren Rechten überhaupt.

§. 6.

Geschlechts-Vormundschaft.

Unverheirathete Frauenspersonen, auch Wittwen, bedürfen bei allen, nicht ganz geringfügigen Geschäften unter Lebendigen, nach Lübschem Rechte, der Zuziehung eines obrigkeitlich bestätigten Geschlechts-Curators, oder Vormundes. Dieß gilt auch bei Processen.

Buch 1. Tit. 7. art. 1. 4. 8. 12. Tit. 9. art. 4. Tit. 10. art. 1. Buch 3. Tit. 6. art. 13.

Mevii comment. in j. Lubec. zu den angeführten Stellen.

Mehlen Anleit. zum ordentlichen bürgerl. Proceß §. 123. no. 2.

Diese Vorschrift kömmt auch in allen Städten, in welchen das Lübsche Recht überhaupt gilt, also nur mit Ausnahme von Franzburg, Richtenberg, Bergen und Garz noch jetzt zur Anwendung. Dagegen tritt davon eine Ausnahme ein:

Digitized by Google

1) in den zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, also besonders in Ehesachen, in welchen, nach den obigen Bemerkungen, der Gebrauch des Lübschen Rechts überhaupt ausgeschlossen ist, und in welchen Minderjährige, und unter Curatel stehende Personen, nach Canonischem Rechte — cap. 14. X. de restit. spoliat. cap. 3. de jud. in VIto — auch ohne Curator gültig handeln können, wenn gleich bei Mehlen, a. a. O. no. 3. S. 149., für Neu-Vorpommern das Gegentheil angenommen wird.

Mevius P. 9. dec. 16. Mevii comment. in j. Lubec. ad Lib. 1. T. 7. art. 8. no. 16.

cfr. Motive zum Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 18. Abschn. 5.

Protoc. extrajud. Trib. de 1826. Vol. 4. fol. 130.

Bornemann, Rechtsfälle S. 136.

2) Bei Kauf- und Handelsfrauen, in so fern jedoch von solchen Geschäften und Processen die Rede ist, welche sich auf den Handel derselben selbst beziehen. Bei andern Geschäften ist dagegen allerdings die Zuziehung des Geschlechts-Curators wesentlich nothwendig.

Lübsches Recht Buch 1. Tit. 5. art. 7. Tit. 10. art. 1. Buch 3. Tit. 6. art. 13 und 21. —

Mevii comment. in j. Lubec. zu den angeführten Stellen.

Mevius P. 8. dec. 453.

Mantzel et Tonnagel diss. de femina mercatrice. Thesis 9—13. 17—21. — Gesterdingii Thesaurus juris Lubecensis. Tom. 2. pag. 653 folg. 665 folg.

Bornemann l. c. S. 136.

Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1776. in S. Wewer wider Jäden.

Relat. ad sent. Trib. p. G. 1790. Koch und v. Kriegsheim wider Schmidt. Prot. jud. de 1790. fol. 105.

Relat. ad s. Trib. p. a. 1795. v. Baumannschen Erben wider v. Reichenbach. Prot. jud. de 1795. fol. 167v.

Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1794. v. Schlaff wider Reimers Wittwe. Prot. jud. de 1794. fol. 52. und de 1795. fol. 165.

Protoc. extrajud Trib. de 1812. vol. 3. fol. 94—97. Stralsund wider Bevernis.

Digitized by Google

Wer eine Kauffrau ist, Thl. 2. Tit. 8. Abschn. 7. Ob der Geschlechtscurator überall gerichtlich confirmirt sein müsse, und ob er nicht allenfalls durch einen Consanguineus, welcher bei der Handlung gegenwärtig sein muß, ersetzt werden könne, ist zwar bestritten,

Mevii comment. in j. Lubec. ad Lib. 1. T. 7. n. 4. no. 25. T. 10. a. 1. no. 53.

indeß in den Berichten der Magistrate keine abweichende Observanz angegeben, und muß es daher, bis zum Nachweise derselben, bei der Regel bleiben. Dieß gilt auch für Stralsund, wo es, auch nach der Angabe des Raths in den Reverentialen, in den Acten vom Jahre 1802, in Sachen der Wittwe Müller wider den Altermann Hube, Fol. 40. 41., keines vom Rathe bestätigten Curators bedürfen, sondern ein von dem Frauenzimmer gewählter, genügen soll. Denn diese Behauptung ist, nach den oben erörterten Grundsätzen, nicht für hinreichend zum Beweise der entgegenstehenden Observanz angesehen, wenn gleich aus andern Gründen der aus dem Mangel eines confirmirten Geschlechtscurators hergenommene Einwand verworfen wurde.

Relat ad s. Trib. p. M. D. 1804. Müller wider Hube.

In Bezug auf Greifswald bemerkt Friedlieb de Friedensberg, Practica forensis compendiaria civilis Gryphisw. 1697., cap. 18. §. 10. pag. 172., „mulier vidua eligere non debeat, aut constituere ecclesiasticas personas pro tutoribus, vel testamentariis sub amissione bonorum“; es scheint dieß jedoch nicht mehr üblich, da der Bericht des Magistrats nichts mehr darüber erwähnt.

§. 7.

Volljährigkeits-Termin.

Der nach dem Lübschen Rechte Buch 1. Tit. 7. art. 6. und 8. für Mannspersonen, vorgeschriebene 25jährige Volljährigkeits-Termin, ist durch die Einführung der §. §. 696. 728. — 735. Tit. 18. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts, auch für die Städte aufgehoben, und die Minderjährigkeit dauert daselbst auch nur, bis das 24ste Jahr zurückgelegt ist.

Digitized by Google

Verordnung vom 6. Juni 1831. Gesetz-Sammlung von 1831. S. 68.

Von dieser Zeit an tritt daher auch jetzt für Frauenspersonen, statt der Vormundschaft, die cura sexus ein.

Theil I. Titel 4.

Von Willenserklärungen.

§. 8.

Persönliche Haft insolventer Schuldner.

Das Lübsche Recht gestattet, Buch I. Tit. 3. art. 1., wenn der Schuldner bonis cediren will, dem Gläubiger die Wahl, ob er sich an das Gut halten, oder die Person zu eigen annehmen will. Im letztern Falle kann er den Schuldner entweder als einen Schuldgefangenen halten, oder, nach erfolgter gerichtlicher Uebergabe, zur Arbeit gleich dem Gesinde benutzen, und ihn verwahren, wie er am besten kann. Dagegen ist bei Frauenspersonen statt der addictio ad manus, dem Gläubiger nur gestattet, denselben, wenn er sie betrifft, das oberste Kleid abzunehmen, bis die Zahlung erfolgt, während die ersten zwei Mittel auch gegen Frauen eintreten.

Mevius, P. 8. dec. 389. 390., vom Jahre 1661., bezweifelt die Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht, und bemerkt im Commentar zum Lübschen Rechte ad Lib. 1. T. 3. art. 1. no. 116. „Lubecae hoc remedium contra obaeratos non usurpatur amplius, nec in aliis maritimis civitatibus exempla evenire licuit, eo tamen uti integrum puto, si creditor exigat!" Eine Bemerkung, aus welcher Helwig, de jur. Lubec. non usu. Sect. 2. §. 5., den Nichtgebrauch dieses Artikels folgert, wenn gleich dieß den, daselbst §. 1. und 12. aufgestellten Grundsätzen widerspricht, auch, nach den Bemerkungen in der Einleitung, der Gebrauch des Gegentheils nachgewiesen sein muß.

Digitized by Google

Fälle der wirklichen Anwendung jenes Artikels sind indeß nicht weiter vorgekommen, und der Magistrat zu Greifswald erklärt daher in seinem Berichte vom 8. Decbr. 1832. no. 6., jene addictio debitoris in manum creditoris finde keine Anwendung, und der Magistrat zu Loitz, im Berichte vom 10ten Juni 1834., dieselbe sei veraltet.

Für Stralsund enthält dagegen die dortige Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 3 folg. besondere Vorschriften, welche es bei dem Inhalte des Lübschen Rechts bewenden lassen, und nur besondre Gründe festsetzen, aus welchen der Schuldner zur Cession, und dero Gutthaten, nicht verstattet werden soll, die Gläubiger dagegen, wenn jene Gründe nicht vorhanden sind, zur Zulassung der Cession verpflichtet.

cfr. Stralsunder Banquerottier Verordnung vom 17. Juni 1729. — L. C. S. Bd. 2. S. 925.

Die wirkliche addictio debitoris ad manus creditoris, statt deren auch die Stralsunder Gerichts-Ordnung, im Fall des Verlustes des beneficii cessionis, gefängliche Haft, tägliche Alimentation mit 1 Schilling, und Zwang zur Arbeit setzt, dürfte indeß jetzt überall als nicht mehr anwendbar zu betrachten sein, wenn es gleich dahin steht, wie die Entscheidung über einen desfallsigen Antrag eines Gläubigers ausfallen würde.

§. 9.

Ungültigkeit der Handlungen Minderjähriger ohne Vormund, und unverheiratheter Frauenspersonen, ohne Geschlechtsbeistand.

Das Lübsche Recht Buch 1. Tit. 7. Art. 1. 6. 8. unterwirft alle Minderjährigen, welche keinen Vater mehr am Leben haben, bis zur erlangten Volljährigkeit, einer unveränderten Vormundschaft, welche, nach den oben, bei Tit. 1. erwähnten Stellen desselben, bei unverheiratheten Frauenspersonen, demnächst in die Geschlechtsvormundschaft übergeht.

Nach Römischem Rechte endigt sich dagegen die Tutel mit dem Eintritt der Pubertät, bei Pupillen männlichen Geschlechts mit vollendetem 14ten Jahre, und es erfolgt, statt der Vormünder, die Ernennung von Curatoren, sei es auf den Antrag der Minderjährigen, oder wegen sonstiger besonderer Um-

Digitized by Google

stände. In Folge dieses Unterschiedes sind Handlungen der Pupillen zwar an sich ungültig, der Minderjährigen aber, in so ferne sie keinen Curator haben, gültig, und nur die Restitution dagegen ist zulässig.

Nach Vorschrift der Reichsgesetze, Reichspolizei-Ordnung v. 1548. Tit. 31. §. 1—3., und v. 1577. Tit. 32. §. 1—3., imgleichen nach der, in Gemäßheit jener Gesetze, abgefaßten Pommerschen Polizei-Ordn. v. 18. Dec. 1672., revidirt 1681. cap. 17. — L. C. Bd. 3. S. 374. — sind aber alle Unmündige, ohne Unterschied, mit Vormündern zu versehen, und danach dauert das Amt der einmal bestellten Vormünder, wie Mevius, comment. in j. Lub. ad Lib. 1. T. 7. A. 1. no. 13. 14. bemerkt, nach allgemeinem Deutschen Gebrauche, auch ohne Unterschied bis zur Volljährigkeit fort. Ob dieß Verhältniß auch die Ungültigkeit aller von Minderjährigen vorgenommenen Handlungen, eben so, wie bei Unmündigen, herbeiführe, ist zwar nach gemeinem Rechte streitig. Indeß so wie vom Königl. Ober-Appellationsgerichte angenommen ist, daß der Römische Unterschied zwischen tutela impuberum, und cura minorum nicht mehr gelten, und alle Handlungen der Minderjährigen, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, ohne Zuziehung der Vormünder, nichtig seien, mögen dergleichen nicht bestellt, oder nur die Zuziehung unterlassen sein;

Relat. ad sent. Trib. p. G. 1776. Wewer wider Jäden p. M. D. 1790. Fischer wider Hagemeister, in den Präsentationsacten Vol. VII. p. V. M. 1803. Gramm wider Winter p. A. und p. G. 1826. Stieveleben wider Gr. v. Bohlen.

so ist auch namentlich nach Lübschem Rechte erkannt, daß ein Unterschied zwischen der Handlungsfähigkeit Unmündiger, und Minderjähriger nicht statt finde, weil das Lübsche Recht beide, als der Bevormundung gleich bedürftig, zusammen, und den Mündigen entgegenstelle, und so keinen Unterschied zulasse, wenn ihn gleich Mevius l. c. ad Lib. 1. T. 7. art. 1. no. 10. und art. 6. no. 1. 2. nach dem Römischen Rechte macht, und auch Gerdes, disp. de different. jur. comm. et Lubec. cap. 3. §. 38. in oper. Tom 2. pag. 326. nur sagt: „jure vero Lubecensi durat tutela in masculis usque ad annum 25., et in curam ipso jure quasi transfunditur.“

Rel ad sent. Tribun. p. G. 1776. Wewer wider Jäden. Bornemann Rechtsfälle S. 130—135.

Handlungen der Minderjährigen, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, sind daher, auch nach Lübschem Rechte, ohne Beitritt der Vormünder, ungültig, und eben dieß tritt in Bezug auf unverheirathete Frauenspersonen ein, wenn die Zuziehung des bei ihnen nothwendigen, obrigkeitlich bestätigten Curators fehlt,

cfr. Tit. 1. §. 1. und die daselbst ad 2. angeführten Entscheidungen.

Mevii comment. in jus Lubec. Lib. 1. T. 10. Art. 1. no. 32 seq.

jedoch genügt es, wenn auch der curator sexus, welcher nicht bei dem Geschäfte selbst zugegen war, nur demnächst seine Zustimmung erklärt.

In Bezug auf die Handlungsfähigkeit derer, welche zur Verwaltung ihrer Güter ungeschickt, ihrer Sinne beraubt, oder kindisch, oder Verschwender, oder an ihrer Vernunft gekränkt sind, und in steter Krankheit liegen, oder von der Geburt taub, und stumm sind, und welchen nach Art. 6. Tit. 7. Buch 1. Vormünder bestellt werden müssen, sind nähere Grundsätze nicht festgestellt.

Theil I. Titel 5.

Von Verträgen.

§. 10.

Verträge der Unmündigen, und unverheiratheten Frauenspersonen.

Verträge der Unmündigen, und unverheiratheten Frauenspersonen, ohne Zuziehung der Vormünder und Geschlechtscuratoren sind ungültig. cfr. Tit. 4.

Digitized by Google

Eine Ausnahme in Bezug auf Frauensperſonen enthält der Art. 13. Tit. 6. Buch 3. des Lübſchen Rechts bei dem Ankauf von „Leinwant und Flachs zu ihres Hauſes Nothdurft", welche indeß auch auf andere Wirthſchaftsbedürfniſſe, in ſo ferne die Frau der Wirthſchaft vorſteht, auszudehnen ſein dürfte,

Mevii comm. ad l. c. no. 5. 6.

imgleichen der Art. 1. Tit. 10. Buch 1. bei Bürgſchaften, die nicht höher, „denn vor drittehalb Pfennig."

§. 11.

Eidliche Beſtärkung des Geſchäfts.

Jener Ungültigkeit kann auch von Frauensperſonen nicht entſagt werden,

Mevii comment. Lib. 1. T. 1. Art. 1. no. 41.

indeß erlangt ein von ihnen ohne Curator vollzogenes Geſchäft, durch die eidliche Beſtärkung deſſelben, wenn gleich Mevius l. c. no. 39. und 81. das Gegentheil annimmt, Gültigkeit, und wird dadurch der consensus curatoris ſupplirt, der Eid mag nun körperlich, oder auch nur ſchriftlich abgeleiſtet worden ſein. Jedoch muß der Eid ſich nicht etwa allein auf die Entſagung von Einreden beziehen, als in welchem Falle nur von dieſen ein weiterer Gebrauch nicht gemacht werden darf, in ſo weit denſelben entſagt worden, ſondern auf die wirkliche Erfüllung des Geſchäfts ſelbſt.

Rel. ad sen. Trib. p. A. 1795. v. Baumannſche Erben wider v. Reichenbach.

Prot. judiciale de 1795. fol. 169 seq.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1797. Röſe wider Heuer.

Prot. extrajud. de 1823. Vol. 3. fol. 22. Plath wider Dolich.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1827. Brunſt wider Schlüter.

Alle dieſe Entſcheidungen betreffen zwar nur Bürgſchaften, indeß finden die dabei angewendeten Grundſätze auch bei andern Verträgen ſtatt, und waren ſie daher hier zu erwähnen. Jene Grundſätze enthalten ferner nur die Anwendung deſſen, was von der eidlichen Beſtärkung der von Minderjährigen geſchloſſenen Verträge, nach der Auth. Sacramenta puberum, gemein-

Digitized by Google

rechtlich gilt, da die Frauenzimmer den Minderjährigen gleich zu achten, imgleichen der Vorschriften des Canonischen Rechts über die Heiligkeit des Eides. Da diese Anwendung aber die cura sexus betrifft, schien es nöthig, sie hier mit zu erörtern.

In Bezug auf die eidliche Bestärkung von Seiten Minderjähriger gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts, wie sie durch die hiesige Praxis, in der angegebenen Art, festgestellt sind, so bestritten dieselben auch sonst sind.

§. 12.

Gerichtliche Bestätigung.

Die unterlassene Zuziehung der Vormünder von Minderjährigen, und der Geschlechtscuratoren, wird auch durch die richterliche Bestätigung des Geschäfts, wenn dieselbe auch als eine obervormundschaftliche anzusehen sein sollte, nicht ersetzt, sondern dennoch die Ungültigkeit des Geschäfts angenommen.

Bornemann l. c. S. 134. und not. 9. 10.

In Betreff der Draufgabe — Gottespfennig, oder Arrha — enthält zwar der Art. 6. Tit. 6. Buch 3. des Lübschen Rechts eine Bestimmung, über die Deutung derselben — cfr. Mevii comment. ad l. c. — ist indeß nichts Näheres vorhanden.

§. 13.

Verträge der Schuldner kurz vor Ausbruch des Concurses.

Nach Art. 3. Tit. 1. Buch 3. des Lübschen Rechts hat ein Schuldner, der auf dem Todtbette liegt, keine Macht, etwas zu geben, zu zahlen, oder zu gratificiren, vielmehr muß alles, was so weggegeben, den Gläubigern wieder zu Gute gebracht werden.

Ferner ist nach Tit. 4. Art. 1. daselbst, die Verpfändung von Immobilien ungültig, wenn sie binnen vier Wochen vor der Flucht des Schuldners geschehen, und ebenso, nach Tit. 6. Art. 1. daselbst, der Verkauf von Immobilien, wenn der Verkäufer, binnen vier Wochen nach der Verlassung, flüchtig wird.

Digitized by Google

In Gemäßheit dieser Vorschriften ist, nach älteren Entscheidungen des Tribunals, vom October 1745. und December 1748., angenommen, daß alle Handlungen, und Verträge eines Schuldners, welche innerhalb der letzten vier Wochen, vor Ausbruch des Concurses abgeschlossen worden, ungültig wären, auch wenn die betrügliche Absicht nicht erhelle.

Engelbrecht observ. 68. pag. 360—362.

Diese Ansicht, nach welcher alle, innerhalb der letzten vier Wochen, vom Schuldner veräußerte Gegenstände, wieder zur Concursmasse gezogen werden konnten, ist aber bei neueren Entscheidungen beschränkt, indem dieselbe mit den angeführten Bestimmungen des Lübschen Rechts nicht übereinstimmt.

Es ist nämlich erkannt, daß Cessionen, und Assignationen, letztere, sobald sie von dem angewiesenen Schuldner des Assignanten acceptirt worden, jener Vorschrift ungeachtet, gültig sein müßten, falls nicht Betrug nachzuweisen, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter Vorbehalt der Rechte der hypothekarischen Gläubiger des Cedenten oder Assignanten.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1788. Müggenburg wider den Gem. Anwald Gallandscher Creditoren.

Prot. jud. Vol. de 86—89. fol. 250v. 251.

Auch ist angenommen, daß, wenn jene Vorschriften auch nicht grade auf Immobilien zu beschränken, sie doch nicht auf res mobiles fungibiles auszudehnen, sondern nur auf res corporales non fungibiles. Die Veräußerung von Kaufmanns-Waaren ist daher für gültig erklärt.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1783. Klefecker und Paschen wider Gem. Anwald Wahrendorffschen Concurses.

Protoc. extrajud. de 1787. Vol. 2. fol. 26. in c. Müggenburg wider Gem. Anwald Gallandscher Creditoren.

Protoc. extrajud. de 1788. Vol. 1. fol. 110 seq. Sturmscher Gem. Anwald wider Röhring, Balthasar. classific. creditor. pag. 6. 7. in not.

Zahlungen, welche der Schuldner kurz vor seiner Flucht, auf richtige Forderungen, leistete, können dagegen nicht revocirt werden, da der zuerst genannte Artikel nur von einem debitore moribundo spricht. Dolus des Empfängers der Zahlung, und daß cum damno creditorum ein Vortheil gesucht worden, begründet jedoch eine Ausnahme.

Digitized by Google

Protoc. extrajud. Tribun. de 1788. Vol. 3 fol. 79v. 83 — 89. Sturmſcher Gem. Anwald wider Goyert und wider Biſchoff.

cfr. Mevius P. 8. dec. 139. comment. in j. Lubec. ad Lib. 3. T. 1. art. 3. no. 35. 36.

S. C. ab Aeminga progr. de eo quod justum est circa gratificationem creditor. in debito solvendo. Gryphisw. 1763. in Gesterd. thes. jur. Lubec. T. II. pag. 606.

§. 14.

Verträge Kranker über Immobilien.

Die Beſtimmung des Lübſchen Rechts Buch 1. Tit. 10. art. 3., daß nur der über unbewegliche wohlgewonnene Güter gültig verfügen kann, der „zu Wege und Stege gehet, und ſeiner Sinne und Gliedmaß mächtig iſt," iſt in den Pommerſchen Städten nicht gültig.

Mevii comment. ad l. c. no. 14. und Bericht des Magiſtrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. no. 19.

Theil I. Titel 6.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entſtehen.

§. 15.

Derjenige, bei welchem ein Feuer ausbricht, iſt ſchuldig, ſogleich ein Geſchrei zu machen, und die Nachbarn zur Rettung herbeizurufen; wer ein Feuer vertuſcht, wenn es auch heimlich gelöſcht würde, ſoll dennoch 5 Rthlr. Strafe erlegen, da aber ein größeres Unglück daraus entſtände, den Schaden, ſoweit ſein Vermögen reichet, erſetzen, bei fehlendem Vermögen aber ſeine Ruchloſigkeit mit dem Leibe büßen und allenfalls der Stadt verwieſen werden.

Digitized by Google

Feuer-Ordnung der Stadt Barth vom 7. Juli 1779. §. 19. L. C. S. Bd. 3. S. 301.
Der Stadt Loitz vom 26. ejusd. §. 19. — daſ. S. 320. —
Der Stadt Grimm vom 1. Septbr. ejusd. §. 26. — daſ. S. 358. —
Der Stadt Damgarten vom 21. Juni ejusd. §. 15. — daſ. S. 390. —
Der Stadt Richtenberg vom 10. Juni ejusd. §. 15. — daſ. S. 395. —
Der Stadt Franzburg vom 14. ejusd. §. 15. — daſ. S. 415. —
Der Stadt Bergen vom 14. ejusd. §. 15. — daſ. S. 506.
Der Stadt Garz vom 1. Novbr. ejusd. §. 15. — daſ. S. 356. —
Die Feuer-Ordnungen für Stralſund vom 8. Januar 1710. §. 25. — L. C. S. Bd. 2. S. 990. — für Greifswald vom 2. Decbr. 1739. cap. 2. §. 2. — daſ. S. 1168. —, und für Wolgaſt, vom 1. Juli 1778. cap. 2. §. 2. L. C. S. Bd. 3. S. 209. — enthalten nur Strafbeſtimmungen, ohne zugleich die Pflicht zum Schadenserſatz auszuſprechen. Die Feuer-Ordnungen der übrigen Städte ſind nicht bekannt.

§. 16.

Wer in Wolgaſt die in den öffentlichen Landesgeſetzen verbotenen Hazard-Spiele in ſeinem Hauſe zuläßt, verfällt nicht nur in 10 Fl. Strafe, ſondern iſt auch verbunden, denen, die dadurch um das Ihrige kommen, den Verluſt aus eignen Mitteln zu erſetzen, wohingegen aber auch letztere der vorhin determinirten und der Sachen Bewandniß nach geſchärfterer Strafe zu unterziehen ſind.

Bruch-Ordnung für Wolgaſt vom 6. Aug. 1784. §. 4. L. C. S. Bd. 3. S. 220.

§. 17.

Wer in Barth, Grimm, Tribſees, Loitz, Damgarten, Bergen, Garz, Gützkow, und Laſſan, Spieler von Profeſſion, Spitzbuben, oder Betrüger wiſſentlich bei ſich heget, oder in ſeiner Schenkſtube Hazard-Spiele geſtattet, ſoll, außer daß er denjenigen, ſo durch dergleichen Leute gefährdet werden, und durch die

Digitized by Google

Hazard-Spiele um das Ihrige kommen, die rechtliche Genugthuung und Entschädigung zu leisten hat, eine Strafe von zehn Gulden erlegen.

Bruch-Ordnung für die zuerst genannten 7 Städte vom 25sten Februar 1782. §. 5. — L. C. S. Bd. 1. S. 1268. — für Gützkow, und Lassan, vom 1. September 1783. §. 5. L. C. S. Bd. 3. S. 467. 483.

§. 18.

Wer in den genannten Städten, imgleichen in Greifswald und Wolgast unbekannte, oder sonst fremde Personen bei sich aufnimmt, ohne dem wortführenden Bürgermeister, oder in dessen Abwesenheit, der folgenden Rathsperson Anzeige gethan zu haben, wie auch, wer Bettler bei sich heget, verbleibt, außer der Bestrafung, der Stadt und deren Einwohnern, wegen des durch solche Personen etwa entstehenden Nachtheils, Schaden, oder Kosten verantwortlich.

S. die erwähnten Bruch-Ordnungen, und für Greifswald: Almosen und Bettler-Ordnung vom 2. Aug. 1798. cap. 1. §. 5. — L. C. S. Bd. 4. S. 240. —

§. 19.

In den genannten Städten, mit Ausnahme von Greifswald, ist ein Jeder, der Hunde hält, schuldig, dahin zu sehen, daß durch selbige Reisenden oder Passirenden kein Schade zugefügt noch veranlaßt werde, bei Strafe von zween Gulden und Ersetzung des Schadens. Die beißigen Hunde sind sogleich bei gedoppelter Strafe abzuschaffen, überall aber des Tages die Hunde, die Schlächterhunde ausgenommen, einzusperren oder anzulegen, nicht aber in den Feldern außer dem Gebrauch zur Viehhütung mit herum zu schleppen.

S. die erwähnten Bruch-Ordnungen §. 8., für Lassan §. 9. — L. C. S. Bd. 1. S. 1269. S. Bd. 3. S. 221. 468. 484.

Dadurch ist der art. 1. Tit. 11. Bd. 3. des Lübschen Rechts abgeändert, der art. 2. daselbst, wegen des durch Pferde, Ochsen,

Digitized by Google

und Schweine, auf freien Markttagen angerichteten Schadens, unverändert gültig.

Ebenso Buch 4. Tit. 3. Von zugefügtem Schaden.

§. 20.

In Greifswald soll das Rindvieh, wenn es ausgetrieben worden, nicht auf Märkten, oder anderen Plätzen versammelt werden, auch soll man dasselbe, oder andre Arten Vieh, nicht auf den Gassen herum, und in die Häuser laufen lassen, und niemand seinen Hund bei Tage oder Nachtzeit, auf den Straßen herum laufen lassen. Wer dagegen handelt, hat demjenigen, welchem durch das Vieh einiger Schaden geschehen, denselben gedoppelt zu erstatten, und außerdem Pfändung zu gewärtigen.

Gassenreinigungs-Ordnung für Greifswald vom 20. Decbr. 1797. §. 13.

L. C. S. Bd. 3. S. 971.

§. 21.

Wer in den genannten Städten in Ställen und Scheunen, oder zwischen selbigen Taback rauchet, ist außer der Strafe nach den Landesgesetzen, zur Ersetzung des etwa veranlaßten Schadens gehalten.

Bruch-Ordnung für Wolgast §. 7. L. C. S. Bd. 3. S. 221.
Bruch-Ordnung für Gützkow §. 7. L. C. S. Bd. 3. S. 468.
Bruch-Ordnung für Lassan §. 8. L. C. S. Bd. 3. S. 484.
Für die übrigen Städte §. 7. L. C. S. Bd. 1. S. 1268.

§. 22.

Auch ist, wer in denselben — Wolgast ausgenommen — in der Stadt, oder außer derselben ein Feuergewehr löset, außer der Strafe, für allen Schaden verantwortlich.

Daselbst §. 6. Lassan §. 7.

Digitized by Google

Theil I. Titel 8.

Vom Eigenthume.

§. 23.

Die Vorschriften des Lübschen Rechts, welche sich auf den Unterschied des Erbguts von wohlgewonnenem Gute beziehen, und die Dispositionsfreiheit in Ansehung des Erstern beschränken — Buch 1. Tit. 9. art. 4. 5. Tit. 10. art. 2. 3. 6. Tit. 7. art. 2. — sind in sämmtlichen Städten außer Gebrauch. (§. 25.)

Provinzial-Recht, Bemerkung zu Theil 1. Tit. 12. §. 1.

cfr. Protoc. extrajud. Trib. de 1811. Vol. 2. fol. 15 vo.

§. 24.

Wenn, bei einer Feuersbrunst, die gegenwärtigen Mitglieder des Raths, oder sonst Verordnete, es nöthig finden, zur Verhütung weitern Schadens, ein benachbartes Gebäude, das noch nicht angebrannt, niederzureißen, darf sich demselben niemand widersetzen. (§. 30.)

Feuer-Ordnung für Stralsund §. 35. L. C. S. Bd. 2. S. 992.

" " Greifswald cap. 2. §. 17. das. S. 1171.

" " Wolgast cap. 2. §. 17. L. C. S. Bd. 3. S. 213.

Feuer-Ordnung für Barth, Loitz, §. 26. L. C. S. Bd. 3. S. 302. 321.

Feuer-Ordnung für Grimm §. 31. das. S. 359.

" " Damgarten §. 20. das. S. 391.

" " Richtenberg §. 20. das. S. 396.

" " Franzburg, Bergen, Garz, §. 20. das. S. 416. 507. 537.

§. 25.

Der Eigenthümer hat jedoch alsdann Schadloshaltung ex aerario publico zu gewärtigen, welche dagegen, wenn jemand ohne obrigkeitlichen Befehl eine Niederreißung anfangen sollte, von diesem zu leisten, in Wolgast mittelst Juramenti, wenn der Schade nicht auf andere Art ausfündig gemacht werden kann, festzustellen, und Bestrafung zu gewärtigen ist. (§. 31.)

Digitized by Google

§. 26.

In Greifswald erfolgt die Erſtattung des, durch das Niederreißen auf obrigkeitlichen Befehl, erlittenen Schadens, nach denen principiis L. Rhodiae de jactu billigmäßig, und ohne Prozeßverſtattung.

§. 27.

In Wolgaſt ſoll dagegen dem Eigenthümer der Werth des niedergeriſſenenen Gebäudes von ſämmtlichen Einwohnern des Orts, wovon auch diejenigen nicht ausgeſchloſſen, welche der ſtädtiſchen Jurisdiction nicht unterworfen ſind, erſtattet, und durch eine proportionirte Contribution aufgebracht werden.

Auch dieſe Beſtimmungen ſind in den genannten Ordnungen enthalten, die Ordnungen der fehlenden Städte Tribſees, Gützkow, Laſſan, nicht bekannt.

§. 28.

(§. 69.) In Wolgaſt, Barth, Loitz, Grimm, Damgarten, Richtenberg, Franzburg, Bergen, und Garz, darf niemand eine neue Feuerſtelle anlegen, oder die alte verändern, ohne ſich deswegen bei dem Rathe — in Wolgaſt und Barth bei der Kammer — gemeldet zu haben, damit eine Beſichtigung vorgenommen werden könne.

§. 29.

(§. 70.) Maurer, und Zimmerleute dürfen ſich, bei 5 Rthlr. (5 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf. Pr. Court.) Strafe, zu Anlegung neuer, oder Veränderung alter Feuerſtellen, nicht gebrauchen laſſen, bevor ihnen dazu die obrigkeitliche Erlaubniß vorgezeigt, oder ertheilt worden.

Feuer-Ordnungen der genannten Städte, von Wolgaſt cap. 1. §. 15., von Barth §. 11., von Loitz §. 9., von Grimm §. 13., von den übrigen §. 8. — L. C. S. Bd. 3. S. 203. 299. 318. 356. 389. 394. 414. 505. 534.

§. 30.

In Stralſund ſollen zu erbauende neue Wohnungen in gutem tüchtigen Mauerwerk errichtet, beſonders aber die Feuer-

Digitized by Google

stätte nicht in Holz und Fachwerk, sondern in Brandmauern angelegt werden.

§. 31.

Maurer und Zimmerleute werden bei Vermeidung des Gefängnisses befehligt, sich hienach zu richten, und wenn ihnen angemuthet werden sollte, Feuerstätte in Fachwerk anzulegen, solches Herren Camerariis anzuzeigen.

§. 32.

Schornsteine müssen, bei 5 Rthlr. Strafe, in gutem Mauerwerk, oben aus dem Dache geführt werden, und haben Maurer und Zimmerleute, bei Vermeidung harter Gefängniß-, oder Leibesstrafe, solches zu beobachten.

Stralsunder Feuer-Ordnung von 1710. §. 1. 2. 4.

Extract derselben vom 13. October 1728. §. 1. 2. 4.

L. C. S. Bd. 2. S. 986. 987. 993.

cfr. Lübsches Recht Buch 3. Tit. 12. art. 9.

(Wegen Wegschaffung der Scheunen aus den Städten, und Abschaffung der Stroh, und Spahndächer. S. Provinzial-Recht Thl. 1. Tit. 8. §. 1. 2. Jene Vorschriften sind in den meisten Ordnungen der einzelnen Städte wiederholt.)

Jene Vorschrift des Lübschen Rechts, welche nur massive Gebäude in der Stadt zuläßt, wird in den übrigen Städten nicht befolgt.

Helwig de jure Lubec. non usu Sect. 1. §. 5. pag. 20.

Mevii comment in j. Lubec. Lib. 3. T. 12. art. 9. no. 4.

§. 33.

Gläubiger, welche in Stralsund zu Erbauung abgebrannter Häuser und Ausführung alter Schornsteine, in und außerhalb der Stadt-Ringmauern, wie auch zu Wiedereinrichtung verwüsteter oder eingeäscherter Ackerwerke, anleihen und Hülfbietung thun, wenn es dazu angewandt zu sein von denen Creditoren gläublich gemachet, genießen im Concurse besondre Vorzüge.

Decretum Senatus Sundensis vom 30. Septbr. 1705. Balthasar classific. creditor. pag. 217.

Digitized by Google

Feuer-Ordnung von 1710. §. 4. L. C. S. Bd. 2. S. 987. Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. Zum siebenden.

§. 34.

In Greifswald und Wolgast dürfen Maurer und Zimmerleute, bei harter Gefängnißstrafe, oder Verlust ihrer Amtsgerechtigkeit, letztre keine Schornsteine von Holzwerk, erstere keine neue Schornsteine anders, als aus dem Dache aufführen, und ohne vorherige Anzeige bei der Obrigkeit, keine alte repariren, worin sie befinden, daß Balken einschießen, und nur mit einem Steine verblendet sein, auch keine Brau-, Branntweins- oder Waschkessel an Scheerwände, oder Ständerwerk einmauern, vielmehr müssen sie, da sie dergleichen wissen, selbige anzeigen, damit sie ausgebrochen werden.

Greifswalder Feuer-Ordnung cap. 1. §. 16. 26. L. C. S. Bd. 2. S. 1163. 1164.

Wolgaster Feuer-Ordnung cap. 1. §. 15. L. C. S. Bd. 3. S. 203.

§. 35.

Daselbst sind bretterne Giebel, und Scheidungen nicht weiter gestattet, sondern selbige in Fachwerk aufgeführt, mit Mauersteinen zugemauert, oder gekleimstaakt, und tüchtig mit Lehm versehen, einzurichten. Zimmerleute haben bei schwerer Strafe, neue Gebäude, und Ställe so einzurichten, daß sie Dächer mit Ziegeln, und die gedachten Giebel tragen können.

Feuer-Ordnungen der genannten Städte l. c. §. 5.

§. 36.

Auch dürfen in Greifswald Scheidungen, und Befriedigungen um Gärten hinter den Häusern nur aus Fachwerk, oder bretternen Gelinden bestehen.

Daselbst.

§. 37.

In Wolgast müssen auch auf der Vorstadt alle neue Häuser, Ställe, und andre Gebäude, mit Ausnahme von Scheunen, die keine Wohnung enthalten, und von der Stadt eine gute

Strecke entfernt sind, nicht mit Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt werden.

Daselbst.

§. 38.

In Barth, Damgarten, Richtenberg, Franzburg, Bergen und Garz, müssen alle Häuser mit Schornsteinen, und zwar in Loitz und Grimmen mit massiven Schornsteinen, versehen sein, falls nicht zur Anlegung eines Schweifs von der Behörde Erlaubniß ertheilt worden, welche jedoch in Grimm bei neuen Feuerstellen nicht gegeben, und daselbst die Aufführung der Schornsteine, und Feuermauern nur durch Maurer, welche daselbst zu Bürgerrecht wohnen, bewirkt werden soll. Diese haben dafür zu haften, daß Feuerstätte, und Schornsteine sicher, und nicht gefährlich angebaut, letztre auch nicht zu enge angelegt werden.

S. die Feuer-Ordnungen der genannten Städte §. 7., von Grimm §. 11. und 12.

§. 39.

Daselbst haben besonders Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Töpfer und Schmiede darauf, bei Vermeidung von Geld- oder Leibesstrafe, zu sehen, daß ihre Feuerstellen mit tüchtigen Brandmauern, und Schornsteinen versehen sind.

Feuer-Ordnungen der genannten Städte §. 10. Barth §. 13. Grimmen §. 16.

§. 40.

In Loitz dürfen auch die Hausgiebel nicht mit Brettern bekleidet sein, und in der Stadt, sonderlich an den Straßen, keine Hakelwerke geduldet werden.

Feuer-Ordnung für Loitz §. 6.

L. C. S. Bd. 3. S. 317.

Stadt statuta von 1703. art. 34.

§. 41.

In Grimm dürfen in der Stadt keine neue Hakelwerke, und Zäune angelegt, und alte nicht ausgebessert werden.

Feuer-Ordnung §. 10. das. S. 356.

Digitized by Google

§. 42.

In Stralsund soll keiner bemächtigt sein, weiter als sein altes Gebäude gestanden, auszubauen, oder neue Auslagen zu machen; geschähe aber solches, so soll er dasselbe wieder einzuziehen und dazu 30 Fl. Strafe der Stadt zu erlegen schuldig sein.

Bruch-Ordnung von 1619. cap. 2. §. 34. — L. C. S. Bd. 2. S. 968. —

§. 43.

(§. 78.) In Wolgast ist jeder schuldig, seine Gebäude auf die alten Fundamente, oder auf die ihm angewiesenen Grenzen anzulegen, und so wenig mit selbigen als mit seinen Gärten, Höfen und Thorwegen weiter in die Gassen und Wege, als hiebevor gewesen, zu rücken bei 2 Fl. Strafe für jeden Fuß breit oder lang, und soll, was solchergestalt angemaßet ist, zu allen Zeiten, und ohne daß dagegen eine Verjährung statthaft sei, restituirt werden.

Mit den Grenzen zwischen Nachbaren verbleibet es in Ansehung des Privat-Interesse bei Gemeinen Rechten, und wird die Ueberschreitung der Grenzen, wenn keine Verrückung der Zeichen und Maale vorgegangen, als welches besonders zu verbüßen, außer der Zurücksetzung im vorigen Stande, auf jeden Fuß breit oder lang des zu viel angemaßten, ebenwohl mit 2 Fl. bestrafet.

§. 44.

Dasselbe gilt in den Städten Barth, Grimm, Tribsees, Loitz, Damgarten, Bergen, Garz, Gützkow, Lassan.

Bruch-Ordnung für Wolgast §. 19.
L. C. S. Bd. 3. S. 224.
Bruch-Ordnung für Gützkow §. 20. das. S. 470.
= = Lassan §. 23. das. S. 487.
= = für die übrigen Städte §. 18. L. C. S. Bd. 1. S. 1270.
cfr. Lübsches Recht B. 3. Tit. 12. art. 1.

§. 45.

Ebendaselbst soll niemand Vieh-Köven oder Misthaufen weder am Markt noch auf oder nach den Gassen zu, noch weniger

Digitized by Google

an den Stadt-Thoren oder Mauern, desgleichen in den Vorstädten, nicht anders, denn drei Ruthen von der Landstraße, entfernt machen, bei 10 Fl. Strafe, und Wegschaffung der Köven sowohl als des Unraths. Auch ist ein jeder schuldig, den aus seinem Hause oder von seinem Hofe ausgebrachten Mist binnen 24 Stunden aus der Stadt zu schaffen, bei 3 Fl. Strafe für jeden Tag, den solcher Unrath länger lieget.

Bruch-Ordnung für Wolgast §. 22.
" " Güzkow §. 22.
" " Lassan §. 26.
" der übrigen Städte §. 20.

§. 46.

In Stralsund soll niemand einigen Mistpfahl oder Misthaufen an den freien Plätzen, auf den Märkten und Gassen in der Stadt machen noch liegen haben, vielweniger an die Stadtthöre und Mauern bringen, sondern denselben außerhalb der Stadt, den Zingeln und Schlagbäumen, an die gewöhnliche Oerter führen, bei Strafe 3 Mark Sundisch, so oft darüber jemand schuldig befunden. Und soll doch auch dabei männiglichen freistehen, den Mist an solchen Oertern in der Stadt aufzuladen, und außerhalb der Thore zu führen und zu seinem Vortheil zu gebrauchen, welches keinen zu behindern, bei Strafe 20 Mark.

Bruch-Ordnung §. 24. cap. II. L. C. S. Bd. 2. S. 967.
cfr. Lübsches Recht l. c. art. 10. in Bezug auf Privete bei Kirchhöfen, und Straßen.

§. 47.

Einschränkungen des Eigenthums zum Besten der Nachbaren.

Lübsches Recht B. 3. Tit. 12. a. 3. 7. 8. 10—15.

Ueber die, an mehreren Orten befindlichen Gänge zwischen den Häusern, fehlen nähere Nachrichten, wenn sie gleich in der Regel, als beiden Nachbarn gemeinschaftlich, zu betrachten sind, (§. 120.)

Mevii comment. in j. Lub. Lib. 3. T. 12. a. 13. no. 2—6.
Mantzel diss. de interstitiis domuum in civit. Mecklenb. Buetzow. 1759.

Digitized by Google

es müßte denn etwa einem derselben eine besondre Art der Benutzung, z. B zum Abfluß des Wassers, zustehen, oder die Lage der Häuser so sein, daß nur einer den Zugang zu der sogenannten Zwischenhäuse haben kann.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1784. Rodbertus wider Stamberger.

(§. 125.) Lübsches Recht Buch 3. Tit. 12. a. 10.

§. 48.

(§. 123. 133 folg. 137-138.) Dasselbe l. c. art. 13. fordert ferner zur Anlegung neuer „Gänge, Wohnung oder Wohnkeller, Fenster, Thüren, Schure, Schornstein oder Feuerstedt", ebenso wie art. 11., außer dem Consense des Raths, auch zum Bau neuer gemeiner Badestuben, und Backhäuser, die Einwilligung der Nachbarn.

Hiernach ist erkannt:

1) Daß man selbst da, wo bisher Luken nach dem Grundstücke des Nachbarn gewesen, oder ein Fenster von einem Gange, oder Vorboden, welches nur eine beschränkte Uebersicht des benachbarten Grundstückes gestattete, ein neues Stubenfenster, gegen den Willen des Nachbarn, nicht anlegen dürfe, sobald diesem dadurch ein neues Incommodum erwachse, mag auch das neue Fenster sich nicht in einer mit dem Grundstücke des Nachbarn parallel laufenden, sondern in einer nach dem Hofe des Bauenden gehenden Wand befinden, und daher das Grundstück des Nachbarn nur seitwärts übersehen werden können. Dieß findet auch da Anwendung, wo sich zwischen beiderseitigen fundis noch eine wüste Stelle befindet, also keine unmittelbare Nachbarschaft existirt.

Mevii comment. l. c. art. 12. no. 20. 21.

Protoc. extrajud. Tribun. de 23. April 1779. Vol. 2. fol. 10 folg. und

Rel. ad sent. Tribun. p. a. 1780. und p. M. D. 1781. in Sachen v. Essen wider Ahrendt.

Bornemann, Rechtsfälle S. 87—90.

2) Auch die Verlegung einer Feuerstelle nach einem andern Theile eines Grundstückes, wo früher dergleichen nicht gewesen, z. B. aus dem Hause nach einem frühern Stalle, ist von der Einwilligung der Nachbaren abhängig, wenn gleich dieselbe, ohne ein besonderes Interesse, und ohne vernünftige Ursache,

Digitized by Google

wenn die Feuersgefahr gar nicht erhöht werden sollte, nicht versagt werden darf.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1788. in S. Busch wider Neitmann, und in S. Bürgermeister und Rath zu Stralsund ad Rescr. Reg. d. 21. Jan. 1785. cfr. Protoc. jud. Vol. de 1786—89. fol. 215.

Bornemann l. c. S. 90—94.

3) Bei einer solchen Verlegung einer Feuerstelle kommt es hauptsächlich auf die Einwilligung der nächsten Nachbaren an, und ist diese ertheilt, wird der Widerspruch derer, welche etliche Häuser entfernt, oder hinterwärts, wohnen, nicht weiter beachtet.

Protoc. extrajud. Tribun. de 1729. fol. 417. in c. Steffens wider Dinnies.

4) Der angeführte art. 11. bezieht sich zwar auf „gemeine Badestuben", publica balnea, nach der Uebersetzung von Mevius, nicht aber auch auf gemeine, öffentliche, Backhäuser, er macht also den Bau aller Backhäuser, ohne Unterschied, von der Einwilligung der Nachbaren abhängig.

Bornemann l. c. S. 78.

Rel. ad sent. Tribun. p. a. und p. V. M. 1777. Sinnig contra Procur. civitatis Gryphiswaldensis.

5) Der art. 13. setzt fest, daß die oben genannten Anlagen da nicht gemacht werden sollen, wo vormals dergleichen nicht gewesen, und Mevius, im Commentar zu dem gedachten Artikel no. 24 folg. nimmt an, daß es dabei auf eine gewisse Zeit nicht ankomme, so daß wer jemals dergleichen Anlagen gehabt, sie auch wieder einrichten könne, wenn sie auch in vielen Jahren nicht bestanden, es sei denn, daß der Nachbar, durch eine widersprechende Einrichtung eine entgegenstehende Gerechtigkeit erworben habe. Es ist indeß der, im art. 12. l. c. für die Wiederherstellung unleidlicher, und nachtheiliger Gewerbe, vorgeschriebene 20jährige Zeitraum des Nichtgebrauchs, auch hier angewendet, und nach Ablauf desselben, die Wiederherstellung der genannten Anlagen, wider den Willen der Nachbaren, nicht gestattet. Kriegszeiten, welche die Wiederherstellung verhinderten, kommen jedoch bei jener Zeit nicht in Betracht.

Mevius P. 4. dec. 149. nach einer Entscheidung des Tribunals vom 25. April 1656.

Digitized by Google

§. 49.

(§. 141 — 145.) Fenster, welche man, in der eigenen Mauer, nach dem Grundstücke des Nachbarn, es sei mit dessen ausdrücklicher Einwilligung, oder vermöge der Verjährung von Jahr und Tag, hat, darf der Nachbar nicht verbauen, er muß vielmehr, wenn ihm auch die Befugniß die ältere Form seines Hauses zu verändern, dasselbe höher zu bauen, aus einem Giebelhause in ein Querhaus zu verwandeln, nicht zu versagen ist, den Bau so einrichten, daß das Recht des Gegners, Fenster zu haben, nicht verkürzt, sondern dem zu selbigen erforderlichen Lichte der Zugang, mittelst möglich bleibender Eröffnung derselben, gelassen werde.

Rel. ad sentt. Tribün. p. G. 1819. und p. V. M. 1820. in Sachen Matthäi wider Blixen, woselbst dieß mit Rücksicht auf art. 7. 8. Tit. 12. Buch 3. und art. 2. Tit. 8. Buch 1. des Lübschen Rechts angenommen worden ist, wenn gleich Mevius, comment. in j. Lubec. Lib. 3. T. 12. a. 8. no. 16. 17. das Gegentheil behauptet.

Baleke diss. de differentiis jur. communis, Lubec. et Rostochiensis in materia luminum Rost. 1759. in Gesterding thes. jur. Lubec. pag. 114.

Bornemann, Rechtsfälle S. 37 bis 45.

Vom Gebrauch einer gemeinschaftlichen Mauer gelten a. 4. 5. 6. l. c.

§. 50.

In Richtenberg muß, wer ein Haus an der Straße aufführt, mit seiner Seitenwand achtzehn Zolle von dem Grundstücke seines Nachbarn entfernt bleiben.

Bericht des dortigen Magistrats vom 14. Decbr. 1832.

§. 51.

Alle Klagen über Beeinträchtigungen durch die von einem Andern gemachten Baueinrichtungen, erlöschen, falls letztre schon über Jahr und Tag gestanden haben, und wird mithin, nach dem Ablauf dieser Zeit, nicht allein die actio negatoria, im Fall der durch den Bau geschehenen Beschränkung der natürlichen Freiheit, sondern auch die actio confessoria, wenn durch

Digitized by Google

den Bau die Ausübung einer Gerechtigkeit gehindert wird, ausgeschlossen.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1817. Borck wider Buchtin.
Lübsches Recht Buch 1. Tit. 8. art. 2.

§. 52.

Bausachen zwischen Privatpersonen, die bloß deren Privat-Rechte betreffen, gehören in Greifswald zur Untersuchung der Bauherren (aediles), und zur Entscheidung des Raths.

Regulativ des Raths, wie sich die verordneten Bauherren in streitigen Bausachen zu verhalten, vom 21. Decbr. 1740.
Gesterding Pommersches Museum. S. 579.
Mehlen Proceß S. 97. no. 2.
cfr. Rel. de 1817. Borck wider Buchtin S. 16.
Lübsches Recht Buch 3. Tit. 12. a. 15.

§. 53.

Das Lübsche Recht l. c. art. 7. setzt fest, daß niemand dem Nachbarn „zu Schaden" bauen, oder das Gebäude wieder niederreißen soll. Jene Bestimmung ist indeß nur dahin zu verstehen, daß man wirkliche Rechte des Nachbarn nicht verletzen soll, und Nachtheile, welche derselbe per consequentiam durch einen Bau leidet, machen das Unterlassen des Baues nicht nothwendig, wenn auch demselben dadurch etwa der Wind zu einer Mühle, Licht für Zimmer, die Sonne, oder Wasser entzogen werden sollte.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1812. Zinzow wider Vierow.
Bornemann, Rechtsfälle S. 28. fol.

§. 54.

Nachbaren, welche einer Baute widersprechen wollen, dürfen, wenn sie sich auch, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, im Besitz einer entgegenstehenden Gerechtigkeit befinden, doch nicht possessorisch gegen den Bauenden klagen, sondern müssen ihr Recht sofort selbst ausführen, namentlich genügt nicht die Existenz eines Fensters nach dem Grundstücke des Nachbarn, um diesem die Verbauung desselben zu untersagen, sondern es ist das Recht, das Fenster zu haben, erforderlich.

Digitized by Google

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1826. Knabe wider Bahl. Bornemann l. c. S. 153.

§. 55.

Das Lübsche Recht Buch 3. Tit. 12. a. 12. verbietet die Anrichtung von neuen Brau-, Schmidt-, Töpfer- und Sehmhäusern, Fischweichern, Tallichschmelzern, Gold- und Kupferschlägern, Grapengießern, Knochenhauern, Bottichern, Seifensiedern, Branntweinbrennern, und dergleichen gefährlichen unleidlichen Handwerken in den Häusern, da sie zuvor nicht gewesen, oder in zwanzig Jahren nicht gebrauchet worden, ohne der Nachbarn Willen.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist zwar durch die Verfügung der Regierung vom 17. März 1818. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 8. §. 164 b., in so fern seltener gemacht, als dadurch polizeilich die Betreibung mancher unleidlicher Gewerbe in den Städten beschränkt oder untersagt wird. Sie findet aber dessen ungeachtet unverändert statt, und schien es übrigens angemessen, dieß hier, als eine Beschränkung in der Benutzung des Eigenthums, zu erwähnen, da es namentlich zu den Grundgerechtigkeiten (Tit. 22.) nicht füglich gerechnet werden kann.

§. 56.

Zu den gedachten gefährlichen unleidlichen Gewerben, über welche, in so fern sie im Gesetze nicht namentlich genannt sind, das richterliche Ermessen, nach den Umständen, entscheidet, gehören:

§. 57.

1) Personen deren Hauptbeschäftigung darin besteht, Bier, Branntewein, oder Wein, an sitzende Gäste, oder sonst, in kleinen Quantitäten, zu verkaufen, wenn sie auch Gastwirthe genannt zu werden pflegen, da sie unter den genannten Krügern begriffen sind, mögen sie nebenher auch den Einkehrenden Essen verabreichen, und Nachtherberge halten.

Bornemann l. c. S. 47—51.

Relat. ad sent. Tribun. p. M. D. 1821. Krohn wider v. Behr. Gesterding analecta juris Lub. pag. 168.

Digitized by Google

§. 58.

2) Dagegen gehört dahin nicht das Gewerbe eines Speisewirths, welcher einen öffentlichen Tisch im Hause hält, und Speisen außer demselben verkauft, wenn er auch nebenbei seinen Gästen Wein verabreicht.

Bornemann l. c. S. 57. Protoc. extrajud. Tribun. de 1801. Vol. 3. fol. 46 seq. in c. Gesterding wider Rosenblad.

§. 59.

3) Die Anlegung einer Oelmühle, wenn es eine Stampfmühle ist, bedarf der Einwilligung der Nachbarn,

Mevius P. 4. dec. 141.

wogegen dieselbe dann, wenn das Auspressen des Oels durch Walzen, ohne starkes Geräusch, und ohne Anlage einer Feuerstelle erfolgt, ohne jene Einwilligung angelegt werden kann.

Bornemann l. c. S. 58. Protoc. extrajud. Trib. de 1806. Vol. 2.

§. 60.

4) Tischler gehören nicht zu jenen unleidlichen Handwerkern.

Engelbrecht obs. 87. pag. 495—497.

§. 61.

Ist auch bisher in einem Hause ein gefährliches, oder unleidliches Gewerbe betrieben worden, so darf dasselbe doch, ohne Einwilligung der Nachbarn, mit einer unleidlichen oder gefährlichen Handthierung andrer Art nicht vertauscht, z. B. statt einer Kupferschmiede keine Bäckerei, oder Schlächterei angelegt werden.

Bornemann l. c. S. 68—86.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1811. Krohn wider Rosenow S. 33 folg.

Rel. ad sent. Trib. p. a. und p. V. M. 1777. Sinnig contra Procurat. civit. Gryph. Protoc. extrajud. Tribun. de 1820. Vol. 4.

§. 62.

Unter „Nachbarn" sind hier (art. 12. l. c.) nicht allein die unmittelbaren Grenznachbaren, sondern auch entfernter und

Digitized by Google

gegenüber Wohnende zu verstehn, in so fern für diese Feuersgefahr, oder Belästigung durch das betreffende Gewerbe vorhanden ist. Dieß müssen letztre daher, zur Motivirung ihres Widerspruchs, nachweisen, wenn dieß nicht schon an sich klar ist, während den unmittelbaren Grenznachbarn das Untersagungsrecht, vermöge des Gesetzes, ohne Unterschied, zusteht.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1815. Pyl wider Kindorf.
Mevii comment. Lib. 3 T. 12. a. 12. no. 21. 22.

§. 63.

Auch hier erlöscht das Recht der Nachbarn zum Widerspruch, wenn das betreffende Gewerbe, mit ihrem Wissen, Jahr und Tag ausgeübt worden. Die Einwilligung einiger Nachbarn steht aber dem Rechte der übrigen nicht entgegen.

Mevii commt. l. c. no. 23.
Bornemann l. c. S. 46. 47.
Gesterding analecta jur. Lubec. pag. 168.
Engelbrecht obs. 87. pag. 494.

§. 64.

Die Befugniß dergleichen, von der Einwilligung der Nachbarn abhängige Handthierungen zu treiben, erlöscht durch den bloßen Ablauf von zwanzig Jahren, wenn in diesem Zeitraume dieselbe nicht wirklich geübt worden, es sei denn, daß durch Kriegsunruhen die Ausübung wirklich unmöglich gemacht worden.

Relat. ad sent. Tribun. p. a. und p. V. M. 1777. Sinnig contra Procurator. civit. Gryphisw.
Mevii comment. l. c. no. 25. 26.
Bornemann l. c. S. 66.

§. 65.

Auf die in den Vorstädten, außerhalb der Ringmauern, belegenen Häuser finden jedoch die gedachten Vorschriften des art. 12. Tit. 12. Buch 3. des Lübschen Rechts keine Anwendung.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1821. Krohn wider v. Behr. Dasselbe soll, nach dem Berichte des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. no. 38. von allen im Tit. 12. zu Gunsten der Nachbarn, vorgeschriebenen Baubeschränkungen gelten, und ist von demselben danach auch unter

Digitized by Google

dem 1. October 1832. erkannt, daß der art. 13. l. c. auf die Vorstädte nicht anzuwenden sei. Eine Erörterung darüber ist in den höhern Instanzen nicht erfolgt.

§. 66.

Dagegen sind in der Stadt auch diejenigen Nachbarn, welche nicht unter der Stadt Gerichtsbarkeit und Statuten stehen, berechtigt, der Anrichtung gefährlicher und unleidlicher Handthierungen, gleich den Bürgern, zu widersprechen.
Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1815. Pyl wider Kindorf.

Theil I. Titel 9.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

Achter Abschnitt.

Von Erwerbung der Erbschaften.

§. 67.

In Stralsund muß die Inventur von Erbschaften, wobei Fremde interessiren, allein von dem geheimen Kastenschreiber erfolgen. Halten sich jedoch Söhne und Erben nur militiae, vel commercandi aut peregrinandi causa in der Fremde auf, welche noch für keine fremde Erben anzusehn, so lange sie nirgend ein Domicilium ergriffen, noch ihr Erbtheil zu exportiren gemeint sein, so mögen in solchen Fällen, die übrigen bürgerlichen Notarien, wann sie requirirt werden, von der Inventation und Theilung nicht excludirt werden. (§. 436.)

Was aber den Secretarium Tutelarem betrifft, ist billig, daß derselbe, wenn Vater- und Mutterlose-Waisen vorhanden, oder auch solche Tutores von E. E. Rathe verordnet, denen sie

wirkliche Administrirung der Güter übergeben, die Inventirung und Theilung verrichte. Sonsten aber und wo eins der Eltern im Leben, oder keine administrirende Vormünder sein, denen übrigen bürgerlichen Notarien dergleichen Actus nicht untersaget werden mögen.

Uebrigens die angemaßte Inventationes und Documentirung der Advocaten, Procuratoren, Schreibern und Rathsdienern, jedoch daß diese letztere Rathsdiener von denen committirten Verrichtungen und Insinuationen jederzeit referiren und solches documentiren können allerdings prohibiret bleiben.

Kasten- und Waisenschreiber, so wie der Schoßknecht dürfen dafür aus der Erbschaft nichts nehmen, und erhalten erstre von 100 Gulden, einen halben, oder wenn die Erbschaft nicht 500 Gulden austrägt, einen Gulden, der Schoßknecht aber erhält aus jeder Erbschaft 2 Gulden.

Verfügung des Raths vom 21. Novbr. 1626. und vom 4. Decbr. 1702. L. C. S. Bd. 2. S. 1097. cfr. Bericht des Magistrats zu Stralsund v. 19. Decbr. 1832. Anlage 2. 3. Der übrige nicht aufgenommene Inhalt jener Verfügungen bezieht sich auf den Zehnten von exportirten Erbschaften, welcher auch dieselben veranlaßt hat — cfr. Stralsunder Bürgervertrag v. 14. Febr. 1616. art. 19. — L. C. Bd. 2. S. 99. — Auf denselben kommt es jedoch bekanntlich nicht mehr an.

§. 68.

(§. 460.) In Grimm muß die unverzügliche Versiegelung, und dannächstige Inventirung der Sterbbuden durch den Secretarium, in Gegenwart einiger dazu zu deputirender Rathsglieder, es mag solche begehrt werden oder nicht, nach Anleitung des 14. und 27. Articuls. Libr. 2. Tit. 2. des Lübschen Rechts alsdann nie unterlassen werden, wenn entweder keine bekannte Erben in der Stadt vorhanden oder ein hinterbleibender Ehegatte mit Intestat-Erben zu theilen hat, oder der Verstorbene öffentliche Gelder zur Berechnung oder Stadt-Acta und Papiere unter Händen gehabt, oder auch sonsten solche Umstände vorkommen, welche zur Conservation der Verlassenschaft die Obsorge des Magistrats erfordern, als welcher demjenigen, so durch sothanen Unterlaß in Verlust gesetzet worden, den erweislichen Nachtheil

Digitized by Google

ex propriis zu vergüten schuldig ist. Es unterbleibet solche gleichwohl alsdann, wenn ein Testator dieselbe ausdrücklich verboten hat.

Verabschiedung der Regierung vom 5. April 1784 §. 4. — L. C. S. Bd. 3. S. 347. —

§. 69.

Wenn in Loitz und Gützkow jemand stirbt, sollen sich die Erben bei dem Rathe, innerhalb 4 Wochen, angeben und den Weddeschatz, als 8 Schill. in Loitz, 8 Schill. 8. Pf. in Gützkow, erlegen, geschieht es nicht, so nimmt der Rath die Erbschaft nach dem Lübschen Rechte.

Renovirte Stadt-Statuten der Stadt Loitz, §. 50.

Gützkowsche Bausprache §. 36. L. C. S. Bd. 4. S. 376.

Erstere sind nicht gedruckt, aber vom Magistrate mit dem Berichte vom 10. Juni 1834. eingereicht, und es ist dabei bemerkt, daß die Confirmation derselben fehle, im §. 13. der, von der Regierung ertheilten Feld-Ordnung vom 25. Febr. 1782. — L. C. S. Bd. 3. S. 330. — aber darauf Bezug genommen sei. Letztre soll sonst, nach dem Berichte des Magistrats, außer Anwendung gekommen sein. Es schien hiernach angemessen, diese Bestimmungen hier zu erwähnen. Ihre Bedeutung kann indeß nicht die sein, daß schon nach 4 Wochen die Erbschaft dem Rathe verfallen sei. Denn da auf das Lübsche Recht Bezug genommen ist, tritt dessen Vorschrift ein, Buch 2. Tit. 2. art. 14., wonach der Rath die Erbschaft noch Jahr und Tag verwahren muß. Mevii comment. l. c. no. 14 seq.

Damit stimmt auch der Wendisch-Rügianische Landgebrauch T. 121. (Ausgabe von Gadebusch S. 153.) überein. „Wo overst Erwen buten dem Fürstendohm Ruigen over See vnd Sand weren geseten, edder sonst affheimisch, de hebben veer Weken vnd ein Jahr Frist. Kommen se over nicht binnen baven gemelter Tydt, beide binnen vnd buten Landes geseten, de Herrschop dar dat Erwe gefallen leth sick in des vthblievenden Erwen Andeel wo idt nicht ein Vnmündiger were, mit Rechte inwiesen. cfr. Tit. 125. S. 160.“ Jene 4wöchentliche Frist ist

dort zur Zahlung des „Inkamelgeldes", hier Weddeschatz genannt, gesetzt. Ueber dessen Bedeutung
Engelbrecht obs. 49.

In wie fern den genannten beiden Städten das Recht auf erblose Verlassenschaften, mit Ausschließung des Fiscus, nach jenen Bestimmungen, zusteht, muß indeß als zweifelhaft betrachtet werden, da die Städte im Allgemeinen die Regel gegen sich haben.

Bemerkungen zum Provinzial-Recht Theil 2. Tit. 8. ad §. 117. 118. des Allgem. Landrechts.

(§. 494.) In Ansehung der Wirkungen der Präclusion unbekannter Erben gelten in den Städten keine abweichende Grundsätze, und auch die Annalpräscription tritt als Folge derselben allein noch nicht ein.

cfr. Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1834. Wendt wider Quastenberg.

Neunter Abschnitt.

Von der Verjährung.

Lübsches Recht. Buch 1. Tit. 3. art. 3. Tit. 6. art. 2. Tit. 8. Buch 2. Tit. 1. art. 9. Tit. 2. art. 14. Buch 3. Tit. 6. art. 1—3. 10. Tit. 12. art. 5. Buch 5. Tit. 6. art. 1. Buch 6. Tit. 6. art. 5. Heineccii diss. de praescr. annali jur. Lubec. Halae Magdeb. 1734. in coll. dissert. jus Lubec. illustrantium Lipsiae 1793. pag. 76 seq.

§. 70.

Das Lübsche Recht setzt, ohne die sonstigen Erfordernisse der Verjährung zu erwähnen, die Zeit derselben für manche Fälle auf Jahr und Tag — 366, oder bei einem Schaltjahre 367 Tage — fest, und versteht darunter sowohl die Acquisitiv- als die Extinctiv-Verjährung. Hiernach ist angenommen, daß an den gemeinrechtlichen Erfordernissen der Verjährung, auch bei der Annalpräscription, nichts, außer der Zeit, geändert sei, auch bona fides vorhanden sein müsse, wenn gleich Mevius dieselbe bei der Verjährung der Klagen, zur Beahndung der

Digitized by Google

Nachläſſigkeit deſſen, der die Klage anzuſtellen verſäumte, nicht beachtet wiſſen will.

Mevii comment. in jus Lub. Lib. 1. Tit. 8. ad rubr. no. 21. art. 1. no. 38—40.

Eben ſo gilt dieſe Friſt nur inter praesentes, „die binnen Landes geweſen.“ Mevii com. l. c. no. 31., wenn es gleich, bei der Anwendung, in einzelnen Fällen, zweifelhaft ſein kann, was hierunter zu verſtehen; bei denen, welche außerhalb Landes geweſen, läuft jene Friſt a tempore scientiae Buch 3. Tit. 6. art. 3.

Die Fälle der Anwendung jener kurzen Verjährung laſſen ſich nicht genau feſtſetzen, wenn auch der art. 1. Tit. 8. nur von dem Erwerb beweglicher Sachen durch Beſitz, binnen Jahr und Tag ſpricht. Es iſt jedoch anzunehmen, daß nur in den im Lübſchen Rechte benannten, oder denſelben ſonſt gleichen Fällen jene Verjährung eintrete. Dieß geſchieht

1) Bei allen zu Stadtbuch geſchriebenen Verhandlungen — Buch 3. Tit. 6. art. 1. 2. 3. Buch 5. Tit. 1. art. 1. — wenn ſie Jahr und Tag unangefochten geblieben,

Mevii comment. Lib. 5. Theil 1. art. 1.

fällt alſo an den Orten weg, wo die Stadtbuchſchrift nicht mehr gebräuchlich iſt, z. B. in Greifswald. Bericht des Magiſtrats daſelbſt vom 8. Decbr. 1832. no. 16. 35.

Gehörig vor Gericht publicirte und confirmirte Teſtamente Buch 2. Tit. 1. art. 11. 13. — und Schenkungen der Eheleute vor dem Rathe — Buch 1. Tit. 6. art. 2. — müſſen daher von denen, welche binnen Landes ſind, innerhalb Jahr und Tag angefochten werden, eben ſo veräußerte Immobilien, deren Veräußerung gehörig zu Stadtbuch verzeichnet worden.

2) Dabei iſt jedoch vorauszuſetzen, daß die zu Stadtbuch geſchriebene Handlung an ſich nicht ungültig ſei, z. B. wegen fehlender Fähigkeit zu contrahiren, indem alsdann, und wenn alſo die Nullität der Stadtbuchſchrift nachzuweiſen, die Verjährung des gemeinen Rechts nur anwendbar iſt.

3) Die kurze Friſt tritt ferner ein bei neuen Bauten und Servituten — Buch 1. Tit. 8. art. 2. — (cfr. Tit. 22.) und dem Verhältniß zu Nachbarn, mit Ausnahme des Rechts zur Wiederherſtellung unleidlicher Gewerbe binnen 20 Jahren. Buch 3. Tit. 12. art. 12. (cfr. Tit. 8.)

Digitized by Google

4) Sie ist dagegen ausgeschlossen bei Erbschaftsklagen, mit Ausnahme des oben unter 1. erwähnten Falles, und des Falles Buch 2. Tit. 1. art. 9., so daß also hier das gemeine Recht anzuwenden ist, und die 30jährige Zeit eintritt.

cfr. Entscheidung der Gesetz-Commission d. d. Berlin den 16. Septbr. 1783., welche die 30jährige Zeit, ohne Unterschied, auf Erbschaftsklagen anwendet.

Aus Klein's Annalen Bd. 1. S. 89 folg. abgedruckt; in Gesterding anal. jur. Lub. pag. 235—237.

Nach den angegebenen Grundsätzen ist erkannt:

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1790. Froh in Amsterdam wider Gem. Anwald J. A. Froh Creditoren Prot. jud. Vol. de 90. 91. fol. 114 folg. in Bezug auf den Verlust des vom Verkäufer vorbehaltenen Eigenthums, wegen rückständiger Kaufgelder, weil die Verlassung zu Stadtbuch rein geschehen, und nachher vom Käufer die Bestellung von Hypotheken zu Stadtpfandbuch, ohne Anfechtung erfolgte, Jahr und Tag demnächst abgelaufen war.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1799. und 1800. Wendt wider Brauer, wo die Annalpräscription gegen die Anfechtung eines nicht zu Stadtbuch verzeichneten Ausspruchs für unzulässig erklärt ist, weil die interessirenden Minorennen dabei nicht durch Vormünder vertreten worden, also eine Nullität ob defectum in consensu vorlag.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1812. Kirchhof wider Brüsch, wo das Testament wegen Unterlassung der Aussetzung des Lübschen Pflichttheils an die nächsten Verwandten angefochten, und die Annalpräscription für unzulässig gehalten wurde, weil das Testament nicht nach dem Lübschen Rechte gerichtlich publicirt und confirmirt war.

Bornemann, Rechtsfälle S. 94—114.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1834. Wendt wider Quastenberg. Hier wurde die Frage, ob in Bezug auf die hereditatis petitio partiaria die Einrede der Extinctiv-Verjährung vom Jahr und Tag ex officio zu suppeditiren? verneint, weil, außer mehreren andern Gründen, eine förmliche Publication und Confirmation des Testamentes, aus welchem übrigens der Kläger, eben so wie die besitzende Beklagte, sein Recht herleitete, nicht erfolgt, also

Digitized by Google

die wesentliche Voraussetzung der Annalpräscription nicht vorhanden war.

Prot. extrajud. de 1800. Vol. 4. fol. 117—119. Holz wider Kruse, wo freilich außer der, durch den zu Stadtbuch geschriebenen Verkauf eines Grundstücks begründeten Verjährung von Jahr und Tag, auch noch die 30jährige Präscription der Nullitätsklage gegen die, als nichtig dargestellte Einschreibung zu Stadtbuch vollendet war.

Hiernach ist denn auch die anscheinend entgegenstehende Ansicht von Stein, Abhandl. des Lübschen Rechts. Thl. 2. §. 23. S. 26., daß die heredit. petitio binnen Jahr und Tag verjährt werde, nicht widersprechend, indem sie ebenfalls voraussetzt, daß von dem Besitzer der Erbschaft die, nach Lübschem Rechte nothwendige öffentliche Handlung, hier des nächst zeugens vor dem Rathe — Buch 2. T. 2. art. 14. — vorgenommen sei. Eben so wird bei Engelbrecht obs. 11. die querela abdicationis paternae inofficiosae nur der Annalpräscription unterworfen, weil jene Abdicationen zu Stadtbuch verzeichnet werden mußten.

Theil I. Titel 10.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§. 71.

Das Lübsche Recht Buch 3. Tit. 6. art. 1 u. 2. schreibt bei dem Verkauf liegender Gründe, siehender Erbe, und Rente die Verlassung an den Käufer, vor sitzendem Rathe, und die Einschreibung in der Stadt-Erbbuch vor. Die Wirkung davon äußert sich besonders in der Anwendung der kurzen Verjährung von Jahr und Tag gegen alle sonstige Realansprüche, so wie darin, daß erst nach erfolgter Eintragung zu Stadtbuch der Käufer als voller Eigenthümer angesehen wird, wenn gleich der

Digitized by Google

Contract an ſich auch ſchon vorher als verbindlich betrachtet werden muß.

Mevii comment. ad l. c. und ad art. 3.

Es gilt dieß jedoch nur in ſo ferne, als das Geſchäft ſelbſt ſchon an ſich vollſtändig und rechtsgültig iſt, und die erfolgte Verlaſſung allein kann den Beweis des Eigenthums nicht begründen. Die Eigenthumsklage, rei vindicatio, oder actio publiciana, erfordert daher auch, wenn der Kläger die Verlaſſung erhalten hat, noch das Daſein der römiſch-rechtlichen Requiſite, namentlich auch der erfolgten Beſitzübertragung ex justa causa, wenn gleich Mevius, l. c. ad art. 1. no. 7. 10. additio ad no. 7., die Verlaſſung und Einſchreibung zu Stadtbuch der Tradition gleich ſtellt.

Relat. ad sent. Tribun. p. M. D. 1834. Lehms wider Havemann.

Mevius P. 1. dec. 20.

Es findet auch gegen die erfolgte Einſchreibung noch deren Anfechtung als null und nichtig binnen 30 Jahren ſtatt, indem durch dieſelbe nur eine ſchon an ſich gültige Veräußerung beſtärkt wird.

Mevii comment. in j. Lub. ad Lib. 3. T. 6. art. 3. no. 14 seq. Lib. 5. T. 6. art. 1. no. 33 seq.

Prot. extrajud. Tribun. de 1800. Vol. 4. fol. 119 v. Holz wider Kruſe.

Zweifelhaft bleibt es dagegen, welche Rechte dem Käufer, welcher zwar die Tradition, aber nicht die Verlaſſung erhalten hat, zuſtehen, und ob er erſt nach derſelben als wahrer Eigenthümer zu betrachten ſei, wie Mevius, P. 4. dec. 276., und comment. in j. Lub. Lib. 3. Tit. 6. art. 1. addit. ad no. 15., behauptet. Eine Behauptung, von der man auch in Lübeck ſchon zurückgetreten iſt. Stein Abhandl. des Lübſchen Rechts Thl. 3. S. 255—257. — Eine genügende Beantwortung dieſer Frage läßt ſich indeß nicht geben,

cfr. Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1827. v. Uſedom wider Maasſche Creditoren. S. 25.

und ſie wird für diejenigen Städte, in welchen die angeführten Vorſchriften des Lübſchen Rechts unverändert gelten, noch zu entſcheiden ſein.

Digitized by Google

§. 72.

Ganz außer Gebrauch ist jedoch die Verlassung

1) in Stralsund. Es findet daselbst freilich auch bei den durch Privatcontracte veräußerten Grundstücken, wenn die Proclamation derselben erfolgt, im Präclusivtermine, ein Zuschlag an den Käufer, und im Adjudicationsbescheide, neben der Präclusion, die Reservation des dominii innoxii ex officio statt. Indeß ist dieß Verfahren von der Verlassung ganz verschieden.

Reverentialen des Raths zu Stralsund in S. v. Usedom wider Madsche Creditoren.

Acta Tribunalis fol. 67.

2) in Greifswald, wenn gleich daselbst im Jahre 1744. und auch durch die Bekanntmachung des Raths vom 12. April 1766. — L. C. S. Bd. 4. S. 163. — die Verlassung noch bei 10 Rthlrn. Strafe vorgeschrieben ist. Seit dem Jahre 1777. ist dieselbe nicht weiter vorgekommen.

Gesterding Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald S. 392. Nr. 1382.

Bericht des Magistrats vom 8. December 1832. Nr. 34. 35.

§. 73.

Dagegen ist die Führung eines besondern Stadtbuchs, worin alle Häuser und Gärten und deren Verkauf, auch alle Anleihen auf bürgerliches Eigenthum, einzuschreiben, verschieden von dem Catastor oder Urbario, ausdrücklich vorgeschrieben für Loitz, Stadreceß vom 13. März 1779. §. 15b.,

L. C. S. Bd. 1. S. 1226.

für Tribsees, Stadtreglement vom 19. Novbr. 1745., — L. C. S. Bd. 3. S. 369. —

für Lassan, Stadtreglement vom 30. März 1798. Tit. 3. §. 1. — L. C. S. Bd. 4. S. 392. —

§. 74.

In Grimmen und Loitz müssen alle Veräußerungen liegender Gründe, und stehender Stöcke, Häuser, wüster Stellen, Aecker, Wiesen und Gärten, vor dem Rathe geschehen, und zu Stadt-

Digitized by Google

buch verzeichnet werden. Wo das nicht geschehen, soll der Handel nichtig, und unkräftig sein, in Grimmen gegen die Partheien, insonderheit den Verkäufer, mit Strafe verfahren werden, in Loitz der Käufer seines gekauften Guts verlustig sein, und muß in Grimmen jede Einzeichnung zu Stadtbuch mit der Unterschrift des Secretarii, und den Worten „jussu Senatus" geschehen.

Burspracke tho Grimmen §. 4. Revidirte Ordnung der Stadt Grimmen §. 4. und Verfügung der Regierung vom 13. Novbr. 1795. Nr. 3. — Beilagen des Berichts des Magistrats vom 20. Novbr. 1832.

Des Raths zu Loitz revidirte Stadt-Statuta vom 10. Octbr. 1703. art. 44. — Beilage des Berichts des Magistrats vom 10. Juni 1834.

§. 75.

Wenn in Damgarten immobilia an Häusern, Gärten, Acker oder Wiesen, entweder sub hasta, oder durch Privatcontracte veräußert und cedirt werden, soll darüber eine Verlassung zu Stadtbuch geschehen, wofür der Käufer von denen Häusern ein Procent an den Magistrat loco arrhae erlegen muß, wovon dem Bürgermeister ein Theil, den vier Raths-Freunden zwei Theile, und dem Secretair ein Theil zufließt. Sollte sich jemand dessen entziehen, so ist der Verkauf für ungültig zu halten, und können im übrigen auch andere Handlungen, als Schenkungen, Hypothek-Ertheilungen ꝛc. in dieses Stadtbuch eingetragen werden.

Stadtreglement für Damgarten vom 10. März 1802. §. 17. — Beilage des Berichts des Magistrats vom 13. Decbr. 1832. —

cfr. Receß der Stadt Damgarten vom 18. Juni 1736. §. 21. Nr. 3.

L. C. S. Bd. 3. S. 381.

§. 76.

In Barth hat der Stadtsecretair, wenn einiger Verlassung halber sich Bürger vor dem sitzenden Rath stellen, den Vor- und Zunamen des Käufers und Verkäufers, das cedirte Grundstück nach dem Fol. des Feldbuchs, die Kaufsumme mit Buch-

Digitized by Google

haben, daß die öffentliche Cession bewerkstelligt, und die Einzeichnung zu Stadtbuch concedirt worden, und alle andere nicht aus der Acht zu lassende Umstände fleißig im Protocoll anzumerken, solches dem Cedenten und Cessionario vorzulesen, sodann ins Verlaßbuch rein und ohne Correcturen einzuschreiben, und darauf den gebetenen Schein auszufertigen, alles bei Strafe des Verlustes eines vierteljährigen Gehalts im ersten, und der unvermeidlichen Absetzung im zweiten Uebertretungsfall.

Barther Stadt-Receß vom 1. Octbr. 1776. §. XII. — L. C. S. Bd. 3. S. 265. —

§. 77.

In Tribsees geschieht die Verlassung mittelst einfacher, in der Kanzlei zur Registratur zu gebender Verkaufsanzeige.

Bericht des Magistrats vom 14. Decbr. 1832.

§. 78.

In Gützkow sollen Contracte über ein verkauftes in der Stadt, oder auf dem Stadtfelde belegenes unbewegliches Eigenthum eines Bürgers, bei Strafe der Nichtigkeit, schlechthin vor dem Magistrat verfertigt werden. Die Gebühren für die Kaufbriefe betreffend, so wird es bei dem Ansatz der bisher genommenen 2 Rthlr. und deren Vertheilung in der Maaße gelassen, daß der Bürgermeister, und Secretair, da solche Kaufbriefe alle nach einem gewöhnlichen Formular gemacht werden, die eine, und die vier Rathsfreunde die andere Hälfte erhalten; zugleich aber wird festgesetzt, daß für einen sogenannten Verlassungs-Termin noch besonders nichts genommen werden muß; auch wenn schon vorhandene alte Kaufbriefe über ein Grundstück vorhanden, mithin es bloß eines Transports, ohne Veränderung der Kaufsumme oder anderer Bedingungen auf den neuen Besitz bedarf, für solchen Transport nur die Hälfte der obigen Gebühr zu nehmen ist.

Stadtreglement für Gützkow vom 20. Septbr. 1793. §. 20. b — L. C. S. Bd. 3. S. 446. —

§. 79.

In Grimm ist festgesetzt, daß denen Bürgern keine Kaufbriefe aufzudringen, sondern der getroffene Kauf dem Rath bloß

anzuzeigen, von selbigem sofort ad Protocollum und zu Stadtbuch zu verzeichnen, und darüber eine Bescheinigung gegen Erlegung von 24 Schill. dem Käufer zu ertheilen, und daß über die bei öffentlicher Licitation erstandenen Grundstücke lediglich ein Adjudicationsschein für 16 Schill. zu geben. Falls aber Käufer und Verkäufer ausdrücklich einen schriftlichen Contract errichtet haben wollen, denenselben frei bleiben müsse, selbigen durch einen sonstigen Freund, oder Notarium verfertigen zu lassen, und dem Magistrat gegen Erlegung von 24 Schill. zur Confirmation einzureichen, wenn aber die Ausfertigung eines Contracts vom Rath verlangt wird, nur 1 Rthlr. dafür zu erlegen.

Verabschiedung der Regierung vom 5. April 1784. §. 16. — L. C. S. Bd. 3. S. 350. —

§. 80.

In Gützkow soll niemand sein unter der Stadt-Jurisdiction habendes unbewegliches Eigenthum verkaufen, verpfänden, oder sonst veräußern, ohne solches dem Rath anzuzeigen, bei 5 Fl. Strafe.

Bruch-Ordnung für Gützkow vom 1. Septbr. 1783. §. 23. — L. C. S. Bd. 3. S. 471. — Bausprache §. 30. — L. C. S. Bd. 4. S. 376. —

§. 81.

In Loitz soll keiner sein Erbe, oder sonst das sein Eigenthum ist, ohne des Raths Vorwissen, verkaufen, bei 5 Fl. Strafe, und soll der Kauf vor nichts sein.

Revidirte Stadt-Statuta von 1703. Art. 43.

§. 82.

In Franzburg muß jeder Kauf und Verkauf, Tausch, Schenkung, Erblassung, oder sonstige Alienation von Häusern, oder sonstigen eigenthümlichen Grundstücken, bei Strafe der Ungültigkeit, vor sitzendem Rathe angezeigt werden.

Stadt-Receß vom 7. Juni 1802. Thl. VII. 3 b.
Bericht des Magistrats vom 14. Decbr. 1832.

Digitized by Google

Theil I. Titel 11.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Erster Abschnitt.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 83.

In Stralsund müssen, wenn Wagen und Böte mit Lebensmitteln zur Stadt kommen, sich alle Einwohner alles widerrechtlichen Ueberbietens, und daß sie einander in den Kauf fallen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, enthalten.

Verfügung des Raths vom 27. Octbr. 1800. Beilage Nr. 7. des Berichts desselben vom 19. Decbr. 1832.

§. 84.

Wer in Loitz Korn, Hanf, Wolle, und dergleichen kaufet, soll es mit seinem eigenen Gelde frey haben. Wer mit frembden Gelde etwas aufkaufet, soll nicht eher kauffen, es sei denn das in der Stadt Niemand etwas dafür geben wolle.

Art. 45. der revidirten Städte-Statuta von 1703. Anlage des Berichts vom 16. Juni 1834.

§. 85.

Wer in Barth, Grimm, Triebsees, Loitz, Damgarten, Bergen, Garz, Lassan, Gützkow, einem Andern in den Kauf fällt, hat eine Strafe von drei Gulden verwirkt.

Bruch-Ordnung für die ersten 7 Städte vom 25. Febr. 1782. §. 17. — L. C. S. Bd. 1. S. 1270.
— für Lassan §. 20. L. C. S. Bd. 3. S. 486.
— für Gützkow §. 19. — — — 470.

Digitized by Google

§. 86.

Im Uebrigen gelten die, zum Theil vom gemeinen Rechte abweichenden Vorschriften des Lübschen Rechts Buch 3. Tit. 6. art. 4—6. 10. 11. 14. 15. 17. 18. 20. und von verkauften Renten art. 8. 9. 19., wenn gleich dieß Geschäft, welches statt der, durch Päpstliches Recht verbotenen Zinsen entstand — Mevii comment. in j. Lub. Lib. 3. T. 6. art. 8. no. 1. — durch den Gebrauch zinstragender Darlehne längst zu den seltensten geworden ist. Zur Erläuterung und nähern Erklärung dieser Vorschriften sind neuere Bestimmungen nicht gegeben, und richterliche Entscheidungen nicht bekannt. Es beziehen sich darauf sonst noch art. 3. 12. 13. Tit. 8. Buch 3.

(§. 340 ff.) In Bezug auf gerichtlich nothwendige Verkäufe enthält zwar die Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 35. „Von Pfands-Verfolgung," mehrere Vorschriften über das zu beobachtende Verfahren, welche indeß nicht hierher gehören.

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

§. 87.

(§. 378.) Wer in Stralsund in einem verbotenen Glücks- und Hasard-Spiele (einem solchen, bei welchem Alles, oder doch das Meiste, ohne Anwendung eigener Geschicklichkeit, lediglich vom Zufalle abhängt) sein Geld verloren, ist befugt, das Verlorne gerichtlich zurück zu fordern, und soll in einem solchen Falle, wegen der eigenen Theilnahme an dem verbotenen Spiele, mit der gerichtlichen Strafe verschont bleiben.

Bekanntmachung des Raths vom 4. März 1799. no. III. — Anlage Nr. 8. des Berichts desselben vom 19. December 1832. — die daselbst festgesetzte Strafe cfr. Verbot vom 13. Febr. 1778. — L. C. S. Bd. 2. S. 1021. — und Bekanntmachung vom 28. Novbr. 1817. — gehört nicht hierher.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Vom Darlehnsvertrage.

§. 88.

In Stralsund sollen richtige Schuldsachen, und Forderungen, welche von Seiten des klagenden Theils mit genugsamen Urkunden und Briefen, daran kein sichtbar vitium zu befinden, und so keine unehrliche Zusage in sich begreifen, belegt werden, ad ordinarium processum nicht verwiesen, sondern auf angestellte Foderung, da solche den Urkunden, die in originali bei der Bittschrift oder Behör der Sachen zu produciren gemäß, alsofort mandatum cum clausula de solvendo, praestando, aut patiendo, cum termino zum längsten auf 14 Tage, ertheilet werden; da dann, wenn Beklagter inwendig vorgesagter Zeit dem Mandato nicht genügen thut, und Kläger citata parte in cancellaria oder sonst vor Gericht die documenta insinuationis beibringt und contumaciam zu verfahren bittet, voriges mandatum purificirt und ferner auf 8 Tage sub poena executionis die Zahlung mandiret, hiernächst auf 3 Tage annoch der Beklagte verwarnet, nach deren Verlauf aber die execution ohne fernere dilation und Verzögerung, verrichtet werden. (§. 730.)

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. XI. §. 5.

§. 89.

Anleihen, wofür weder Zinsen versprochen, noch genossen, auch eine andere Vergütung nicht geleistet, und die nicht etwa des Vorzugs halber, da der Gläubiger bei dem Schuldner eine Unsicherheit gewußt, gemacht worden, gehen im Concurse allen Hypothekgläubigern vor. (§. 824.)

Lübsches Recht Buch 3. Tit. 1. art. 12. „Geld, welches keine Rente giebt."

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. Zum Zwölften. „angeliehene Gelder, die keine Zinsen geben."

Mevius P. 8. dec. 140.

Mevii comment. ad l. c. no. 47—49. addit. ad no. 49.

Balthasar classif. creditor. pag. 65. 66. 263. 264.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 202.

Digitized by Google

Carstens Versuch einer richtigen Bestimmung des privilegirten Geldes, welches keine Rente giebt, nach Lübeckischem Rechte, in Gesterding anal. jur. Lubec. pag. 34.

Engau observat. ibid. pag. 209.

Gütschow diss. declarans speciminib. quibusdam studia Lubecensium etc. §. 14. in collect. dissert. jus Lubec. illust. pag. 43 seq.

§. 90.

Die Anleihe muß jedoch gleich Anfangs zinslos gemacht, nicht aus einer zinstragenden in eine zinslose verwandelt sein, auch nicht eine aus einem andern Geschäfte herrührende Schuld zum Grunde liegen.

Prot. extrajud. Trib. de 1752. Vol. 1. fol. 52—56. Wehrhagen wider Hinschen Creditores.

Prot. extrajud. de 21. April 1832. Wallis wider Sievertsche Creditoren.

Prot. extrajud. de 1793. Vol. 2. fol. 61 v. 73 seq. Kirchner wider Harrinsche Creditoren.

Gesterding Thesaur. jur. Lubec. pag. 103—114. 478—516.

Balthasar et Gesterding disput. de debito ex mercibus venditis residuo, per novationem in mutuum gratuitum immutato, jure Lubec. praelat. ex jure Lubec. non gaudente. Ibidem pag. 590—606.

§. 91.

Dagegen können Verzugszinsen vom Gläubiger ohne Verlust des Vorzugs, gefordert werden.

Prot. extrajud. de 19. Juni 1829., und Rel. ad sent. Trib. p. A. 1830. Giese wider Dieckelmann.

§. 92.

Die Bestellung einer Hypothek hebt den Vorzug nicht auf, erhöht denselben aber auch nicht,

Rel. ad sent. Trib. ad s. p. G. 1788. Redelin wider Jordansche Creditoren.

und auch dem Cessionar steht ein gleiches Vorrecht zu,

Rel. ad sent. Trib. de 1753. Hasse wider Pegelansche Creditoren.

Digitized by Google

welches mehreren Gläubigern aus unzinsbaren Anleihen, bei Unzureichlichkeit der Masse zu ihrer aller Befriedigung, Befriedigung pro rata gewährt, ohne Rücksicht auf das Alter der Schuld.

l. c. Redelin wider Jordansche Creditoren.

cfr. Acta des Ober-Appellationsgerichts s. R. Justiz-Organisation. Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

§. 93.

Daß die Unzinsbarkeit im Schuldscheine ausdrücklich bedungen worden, ist nicht erforderlich, der Gläubiger vielmehr dessen ungeachtet, zur Ableistung des üblichen Unzinsbarkeits-Eides zu verstatten.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1789. Heitmann wider Jordansche Creditoren, und p. A. 1830. Giese wider Dieckelmann.

§. 94.

Die Vorschrift des art. 2. Tit. 1. Buch 3. des Lübschen Rechts, daß wer die Rückzahlung von geliehenen Geldern oder sonst richtiger Schuld „freventlicher, muthwilliger Weise" verzögert, seinem Gläubiger so viel Geld so lange leihen müsse, als er es nach dem Verfalltage gehabt, ist in Pommern nicht gebräuchlich. (§. 834.)

Mevii comment. ad l. c. no. 4. Helwig de jur. Lubec. non vsu. Sect. 2. §. 5. Gerdes de different. jur. comm. et Lubec. cap. 3. §. 3. in oper. Tom. 2. pag. 299.

Bericht des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. Nr. 32.

§. 95.

Im Concurse gebührt nur einjährigen Zinsen mit dem Kapitale gleiche Priorität, sonstige Zinsbeträge sind post omnes zu verweisen. Ausnahmen treten nur ein 1) bei Separatisten — welches letztere jedoch in Greifswald nicht gilt — 2) bei denen, welche jure antichretico ein Faustpfand inne haben, oder schon vor Ausbruch des Concurses in die Güter des Schuldners, wegen Kapital und Zinsen, Immission erhalten haben, 3) bei Bürgen, welche Kapital und Zinsen für den Schuldner haben zahlen müssen, indem diese beides an demselben Orte (§. 831.)

Digitized by Google

fordern, wenn sie jure proprio, nicht ex jure cesso, liquidiren.

Acta des Ober-Appellationsgerichts Classif. und Hypotheken-Ordnung.

Duisiorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 212.

Bericht des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. Nr. 33.

cfr. Rel. ad sent. Trib. p. A. und p. M. D. 1819. Sonnenschmidt wider Gem. Anw. Groschschen Concurses.

Hiernach ist der art. 11. Tit. 1. Buch 3. des Lübschen Rechts „ein Jahr Rente" observanzmäßig ausgelegt.

Mevii comment. Lib. 3. T. 1. art. 12. no. 75—82.

Gerdes diff. jur. comm. et Lub. cap. 3. §. 14. in oper. T. 2. pag. 309.

Balthasar classif. credit. pag. 32. 106.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 11

cfr. Balthasar diss. de usuris jure Lubec. in concursu creditor. in eadem classe cum sorte integre collocandis. Gryphisw. 1749. in Gesterding Thesaur. jur. Lubec. pag. 137.

Die übrigen Vorschriften des Tit. 1. Buch 3. des Lübschen Rechts, betreffen entweder den Proceß, — art. 1. 5. 7. 8. — oder den Concurs — art. 3. 4. 6. 9—13. — und gehören nicht hierher.

Zu erwähnen sind hier endlich noch die Sparkassen, welche zur zinsbaren Bestätigung kleinerer Kapitalien in den Städten Stralsund, Greifswald und Wolgast errichtet sind.

Ordnung für die in der Stadt Stralsund errichtete Sparkasse, vom 30. Novbr. 1827. mit den Nachträgen vom 18. Octbr. 1830. und 23. Febr. 1835.

Statut der Sparkasse für die Stadt Greifswald vom 15. Febr. 1828., bestätigt von der Regierung am 6. März ej. mit dem Anhange vom 27. Juni 1832.

Statut der Sparkasse für die Stadt Wolgast vom 7. Juni 1834, von der Regierung bestätigt am 12. Juli ej.

Der Inhalt dieser Statuten bedarf jedoch der Aufnahme nicht.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

§. 96.

Auf Verträge mit Handwerkern beziehen sich Art. 15. 16. 17. (§. 920.) Tit. 8. Buch 3. des Lübschen Rechts.

Neunter Abschnitt.

Von Schenkungen.

§. 97.

cfr. Lübsches Recht Buch 1. Tit. 9.

In so ferne hier — art. 2. 4. 5. — Erbgut und wohlgewonnen Gut unterschieden wird, sind diese Bestimmungen nicht gebräuchlich. (cfr. Tit. 8. §. 1.)

Theil I. Titel 12.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todes wegen entstehen.

Erster Abschnitt.

Von Testamenten und Codicillen.

§. 98.

cfr. Lübsches Recht Buch 2. Tit. 1. Wegen Gültigkeit der (§. 19.) Testamente von Frauenspersonen, ohne Zuziehung von Geschlechtsvormündern, gegen die Vorschrift des Lübschen Rechts Buch 2. Tit. 1. Art. 14., S. Provinzialrecht h. T. §. 1.

Digitized by Google

Diese Gültigkeit der Testamente der Frauenzimmer, ohne Zuziehung eines Curators, imgleichen ohne daß es der Erlaubniß des Ehemannes einer verheiratheten Frau, welche testiren will, oder der Einwilligung der nächsten Erben bedürfe, ist auch namentlich anerkannt, in dem Berichte des Magistrats zu Stralsund vom 19. Decbr. 1832., zu Greifswald vom 8. ejusd. no. 25.; zu Grimm vom 20. Novbr. ejusd., Tribsees vom 14. Decbr. ejusd., Gützkow vom 29. Novbr. ejusd., Bergen vom 10. Decbr. ejusd., Loitz vom 10. Juni 1834. — Die allgemein eingetretene Aufhebung des Unterschiedes zwischen Erb- und wohlgewonnenem Gute ist bereits bemerkt.

§. 99.

(§. 46.) Der art. 12. l. c. des Lübschen Rechts bestimmt „ein itzlich Testament mus institutionem heredis haben, welche in dieser Clausul in forma begriffen sein sollen, Vnd giebt seinen negesten Erben, sie seindt, einer, zwei oder mehr, der sich wie recht die Nechsten zeugen lassen werden ꝛc.“ Hiernach ist angenommen, daß zwar die Erbeinsetzung, und deren Nothwendigkeit in einem Testamente, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen, dagegen in demselben den nächsten Intestaterben des Testators nothwendig etwas zugewendet sein müsse, gleichviel unter welcher Form. Eine wirkliche Erbeseinsetzung ist also in dieser Beziehung so wenig erforderlich, als die genaue Anwendung der in dem gedachten Artikel vorgeschriebenen Form.

Der Betrag dieser, auch bei wechselseitigen Testamenten der Eheleute nothwendigen Zuwendung, ist, mit Rücksicht auf Buch 1. Titel 6. art. 2., und Tit. 9. art. 2., zu 8 Schilling 4 Pfennig, jetzt zu einem Ducaten, durch die Praxis festgesetzt.

Ein Testament, in welchem die nächsten Blutsverwandten, nach dieser Vorschrift, gar nicht, oder nicht genügend bedacht worden, ist nichtig.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1812. in c. Kirchhof wider Brüsch, wo diese Grundsätze angenommen sind, wenn gleich die Sache demnächst nicht danach entschieden, sondern verglichen ist.

Prot. judic. Trib. de 1812. fol. 109 folg.

Bornemann, Rechtsfälle S. 96 folg.

Mevii comment. in j. Lub. ad Lib. 2. Thl. 1. art. 12.

Digitized by Google

Stein gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. S. 220 folg.

Lamprecht diss. de forma heredis institutionis ex jure Germanico, praesertim Lubecensi §. XII. seq., in Gesterding thesaur. jur. Lubec. Tom 1. pag. 216 folg.

cfr. Bericht des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. no. 24. und zu Grimm vom 20. November ejusd.

Quinam jure Lubec. heredes in testamento certa pecuniae summa dimittendi etc. Pufendorf observat jur. universi Tom. IV. pag. 19. in Gesterding anal. jur. Lub. pag. 152.

§. 100.

In Betreff der Form der Testamente scheint zwar das Lübsche Recht, Buch 2. Tit. 1. art. 2. 8. 11., nur öffentliche Testamente vorauszusetzen. Es ist indeß in dieser Hinsicht das gemeine Recht nicht ausgeschlossen, und die danach zulässigen Privattestamente sind allgemein gebräuchlich. (§. 66 ff.)

Mevii comment. Lib. 2. Thl. 1. art. 2. no. 162.

Stein l. c. S. 134 folg.

Lamprecht l. c. §. XI. in Gesterding thesaur. pag. 215.

§. 101.

Bei der Errichtung mündlicher Testamente vor zweien Abgeordneten des Raths — art. 2. l. c. — wird der Regel nach, ein zur Protocollführung beeidigter Secretair zugezogen, und von diesem über die Handlung sofort ein Protocoll aufgenommen.

Das vor zweien Rathmännern errichtete mündliche Testament kömmt daher der Regel nach, nicht mehr vor, ist indeß, namentlich in Fällen, wo etwa kein Protocollführer zu haben wäre, allerdings noch anwendbar.

Bericht des Magistrats zu Greifswald no. 1.

§. 102.

Wenn in Barth ein Bürger ein testamentum nuncupativum nach der Disposition des Lübischen Rechts machen will, muß er sein Vorhaben dem gesammten Rath oder doch dem wort-habenden Bürgermeister anzeigen, und ansuchen, daß zweene Raths-Glieder zu deputiren; es ist in dem schriftlich zu verfas-

Digitized by Google

sendem Instrument so wenig zu übergehen, daß dieses also geschehen sei, als wie die Seelenkräfte des Testatoris beschaffen gewesen. Der adhibirte Secretarius oder jeder anderer Notarius ist verpflichtet, den Willen des Testatoris ordentlich und vollständig niederzuschreiben, das Verfaßte laut aufzulesen, daß es geschehen sei, zu notiren, sodann das Testament ins Reine gebracht, mit der Unterschrift der gegenwärtig gewesenen Raths-Glieder, dem Rath zu exhibiren, welcher dem Testatori einen Schein darauf ausfertigen lässet, daß das Testament in gerichtliche Verwahrung genommen, und darüber Hand gehalten werden soll, wofür jedoch nichts mehr als für einen bloßen Bescheid zu nehmen ist.

Barther Stadt-Receß vom 1. October 1776. §. 35. no. 3. — L. C. S. Bd. 3. S. 282. —

§. 103.

(§. 161.) Der Schlußsatz des art. 2. l. c., wonach, wenn die Rathspersonen so eilig nicht zu haben wären, zwei angesessene Bürger ein Testament bezeugen können, „doch allein von zehn Mark Silbers, darunder vnd nicht darüber," ist in Loitz außer Gebrauch.

Bericht des Magistrats daselbst vom 10. Juni 1834.

Von der wirklichen Anwendung dieser Vorschrift finden sich freilich auch sonst keine Beispiele, woraus indeß allein die gänzliche Aufhebung nicht folgt. 10 Mark werden nach Gerdes differ. jur. comm. et Lubec. cap. 2. §. 1. in oper. Tom 2. pag. 268. Stein l. c. S. 134., zu 80 Thlr. angeschlagen.

§. 104.

In Stralsund müssen die Receptatores eines Testaments solches, mit dem bei diesem actu, oder sogleich nachher von ihnen zu verfertigenden, und mit Unterschrift ihrer Namen zu versehenden Protocoll, dem worthabenden Bürgermeister, der sie deputirt hat, ohne Zeitverlust, zustellen, wonächst dieser in der nächsten Session von der geschehenen gerichtlichen Uebergabe des Testaments referirt, und es dem Protonotar überreicht, um solches ins Archiv zu bringen, und daselbst an einem gewissen bestimmten Orte, bei den übrigen Testamenten niederzulegen,

Digitized by Google

auch alles, was hiebei vorgefallen, umständlich zu registriren, und die Registratur in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen.

§. 105.

Sollte jedoch irgend ein Testator es ausdrücklich verlangen, daß die Insinuation des Testaments geheim gehalten werde, oder daß solches im Verwahrsam des einen der Receptatorum verbleibe, so behält zwar diejenige Rathsperson, zu welcher der Testator ein solches besonderes Zutrauen hat, das Testament in ihrem Verwahrsam, nur muß dasselbe, nebst dem Protocoll, in welches des Testators Verlangen zu inseriren ist, Consuli dicenti producirt werden, von welchem sodann, wenn die Sache geheim gehalten werden soll, in consessu Senatus nicht referirt, dem Protonotar jedoch davon Nachricht gegeben wird, damit solcher alles gebührend registrire, und in so fern vom Testator nicht ein andres verlangt worden, das Testament ins Archiv lege.

Conclusum Senatus Sundens. Lun. den 16. März 1789. — L. C. S. Bd. 3. S. 88. —

§. 106.

Das von einem Lübschen Bürger auswärts errichtete Testament, ist unbedingt, auch in der Heimath, gültig, wenn dabei die im Lübschen Rechte vorgeschriebenen formellen und materiellen Erfordernisse vorhanden sind.

So ist der art. 16. Tit. 1. Buch 2. des Lübschen Rechts gegen die Ansicht von **Mevius, comment. in j. Lubec. ad l. c.**, nach der Ausführung von Stein, Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. S. 141—144. §. 103—105., modificirt.

Bornemann Rechtsfälle. S. 142—145.

Protoc. extrajud. Tribun. de 1797. Vol. 3. fol. 29 seq. in c. Hertz contra Hertz, in pto. hereditatis.

§. 107.

Die im art. 11. Tit. 1. Buch 2. des Lübschen Rechts vorgeschriebene Form der Publication des Testaments ist in Greifswald nicht gebräuchlich. (§. 208 ff.)

Bericht des Magistrats vom 8. Decbr. 1832. no. 24.

Digitized by Google

§. 108.

(§. 242 ff.) In den Orten, wo die Publication des Teſtaments nach Vorſchrift des angeführten art. 11. erfolgt, muß die Erbſchaftsklage, imgleichen auch die Nichtigkeitsklage gegen das Teſtament, binnen Jahr und Tag, vom Tage der Publication, oder höchſtens der Wiſſenſchaft an gerechnet, angeſtellt werden.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1812. in S. Kirchhof wider Brüſch S. 63. 91. 100. —

cfr. Lübſches Recht Buch 1. Tit. 6. art. 2. Buch 5. Tit. 6. art. 1.

§. 109.

(§. 614.) Das im art. 10. Tit. 1. Buch 2. des Lübſchen Rechts enthaltene Verbot wechſelſeitiger Teſtamente unter Eheleuten, iſt außer Gebrauch, und ſind alſo dergleichen Teſtamente, nach Grundſätzen des gemeinen Rechts, gültig.

Mevii comment. l. c. no. 60. Helwig de jure Lubec. non usu. Sect. 2. §. 5. Es ſoll der Nichtgebrauch jener Vorſchrift, ſo wie des Verbots der Teſtamente der Weiber, daher rühren, daß jene Beſtimmungen in den ältern Abfaſſungen des Lübſchen Rechts nicht enthalten, ſondern vermuthlich erſt bei der Reviſion von 1586 hinzugefügt ſind.

Gesterding analecta juris lubec. pag. 103—107. aus Runde's Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände Bd. 1. S. 215—244.

Theil I. Titel 13.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von Vollmachtsaufträgen.

§. 110.

Die auf eine Frauensperson, welche selbst einen Curator (§. 29 ff.) bedarf, ausgestellte Vollmacht ist für rechtsbeständig und zulässig nicht zu achten.

Prot. judic. de 1793. fol. 228v. und 229. in c. Lachmund wider Wilde.

§. 111.

In Stralsund müssen Rathspersonen sich der Advocatur und Procuratur für andere, vor den dortigen Gerichten, gänzlich enthalten.

Publ. Senat. Sund. vom 28. Septbr. 1634. Mehlen Proceß S. 155 c.

§. 112.

Ueberhaupt dürfen Magistratspersonen in den vor dem städtischen Gerichte, welchem sie angehören, anhängigen Sachen, den Partheien bei unfehlbarer Verantwortung, wie Sachwälde nicht bedient sein, die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen sich das Rathsglied des Votirens doch enthalten müßte.

Regierungs-Rescript an die Magistrate zu Wolgast, Barth und Loitz vom 18. Mai 1784. — L. C. S. Bd. 3. S. 182. —

cfr. Lübsches Recht, Buch 1. Tit. 1. art. 13.

§. 113.

In Grimm soll kein Bürgermeister oder Rathsglied, so wenig einem Bürger, als Fremden, gegen einen Bürger, bei Verlust eines vierteljährigen Lohns, advocando bedient sein.

Verfügung der Regierung vom 5. April 1784. no. 5. — L. C. S. Bd. 3. S. 347.

Digitized by Google

Theil I. Titel 14.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

Erster Abschnitt.

Vom Verwahrungsvertrage.

Lübsches Recht Buch 3. Tit. 3.

§. 114.

(§. 67.) Treue Hand, so durch untreue verrückt wird — Buch 3. Tit. 1. art. 12. — gewähret ein Vorzugsrecht im Concurse, von dem Kindergelde. Dasselbe erstreckt sich auf alle Fälle, da dem Gemeinschuldner Sachen, Waaren, Geld anvertraut worden, damit er sie in specie dem Deponenten zurückgebe, oder einem andern überantworte. Es fällt dagegen fort, wenn dem Schuldner irgend ein Gebrauch, oder Vortheil eingeräumt worden, und bezieht sich nicht, wie Balthasar class. credit. pag. 60. no. VI. 3. und Gerdes different. jur. comm. et Lubec cap. 3. §. 8. in operib. T. 2. pag. 304; behaupten, auch auf den Werth gestohlner und geraubter, nicht mehr vorhandener Sachen.

cfr. Rel. ad sent. Trib. p. G. 1806. Kelk contra Procuratorem domaniorum St. 28. Acta des Ober-Appellationsgerichts s. R. Justiz-Organisation. Classif. und Hypotheken-Ordnung.

Mevii comment. in j. Lub. Lib. 3. T. 1. art. 12. no. 26. und T. 3. art. 2. additio. Engelbrecht obs. X.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 249.

Steins Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien. Thl. 2. Rostock 1778. no. VI. S. 223 folg.

§. 115.

In Stralsund findet der Vorzug nur statt bei depositis, so verrücket.

Stralsf. Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. Vors zehnte.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Cautionen, und Bürgschaften.

Lübsches Recht. Buch 3. Tit. 5. und Buch 1. Tit. 10. art. 1. Buch 3. Tit. 10.

§. 116.

Es soll keiner in der Stadt Loitz einen Bürgermeister, Rathspersonen, oder Richter, zum Bürgen vorschlagen, oder fördern. (§. 219.)

Des Raths zu Loitz renovirte Stadt-Statuta vom 10. Octbr. 1703. art. 42. Bericht desselben vom 10. Juni 1834. —

§. 117.

Bei den Bürgschaften der Frauenspersonen kommen, außer der Nothwendigkeit der Zuziehung des Ehemannes, oder eines obrigkeitlich bestätigten Geschlechtscurators, auch alle Vorschriften des gemeinen Rechts zur Anwendung. (§. 220ff.)

Mevii comment. in j. Lub. Lib. 1. T. 10. art. 1. no. 63 folg. und ist danach stets entschieden.

§. 118.

Dem Bürgen gebührt das beneficium ordinis seu excussionis, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts. (§. 283.)

Dieß ist zwar in manchen andern Orten, wo Lübsches Recht gilt, bestritten, namentlich in Lübeck und Rostock das Gegentheil angenommen, in Pommern aber unzweifelhaft. — Mevii comment. L. 3. T. 5. art. 1. no. 33—36. — Stein Abhandl. des Lübschen Rechts Thl. 3. §. 116. 117.

§. 119.

Ueber das beneficium assistentiae, in Bezug auf den Hauptschuldner, und mehrere Mitbürgen, so wie über das benef. styli curiae, s. Provinzial-Recht Thl. 1. Tit. 14. §. 5—8. (§. 342. 373.)

§. 120.

Hat einer von mehreren Bürgen, welche sich alle für einen, und einer für alle verpflichtet haben, das Ganze gezahlt, so steht

ihm, gegen die Mitbürgen, der Anspruch auf Zahlung ihres Antheils, auch ohne Cession des Gläubigers, zu.

Lübsches Recht l. c. art. 2.

Mevii comment. Lib. 3. T. 5. art. 2. no. 32.

Stein l. c. §. 123.

Balthasar diss. de benef. styli curiae cap. 1. §. 6., wo zugleich bemerkt wird, daß dasselbe, nach der Praxis, auch als gemeinrechtlich angenommen werde, so daß es also des benef. cedendarum actionum kaum bedarf.

Vierter Abschnitt.

Von Pfändungen.

§. 121.

In der Stadt Loitz, soll jeder sein Vieh vor den Hirten zu treiben schuldig und alles Nebenhüten und Tüdern verboten sein. Wer dawider handelt, und im Felde, Wiesen oder Gärten einigen Schaden verursachet, soll denselben nach Vorschrift der Polizei-Ordnung erstatten, und überdem für jedes Haupt 12 Schill. Pfandgeld erlegen.

§. 122.

Die Besichtigung und Taxirung des Schadens sollen die zum Feldwesen jährlich Verordnete verrichten, und dafür 16 Schilling genießen, wovon den Rathsherren 8 Schill. und jedem Viertels-Mann 4 Schill. zugetheilt werden. Es soll auch ihrer Taxe nach Maaßgabe der Polizei-Ordnung Glauben beigemessen werden.

§. 123.

Der jedesmalige Pfand-Voigt ist in Eides-Pflicht zu nehmen, und soll derselbe, wenn er groß oder klein Vieh, in Korn oder Wiesen, auch in der sogenannten Herrenwiese antrifft, solches in den Pfandstall bringen.

§. 124.

Sollte sich jemand unterstehen, Pfandkehrung zu thun, oder ihm das gepfändete Vieh abzujagen, oder wohl gar ohne Bezah-

Digitized by Google

lung des Pfandgeldes aus dem Pfandstall wegzunehmen, und den Pfandstall zu violiren, derselbe soll in Gefängniß gebracht, und nach Befinden der Sache mit dem Halseisen, oder nachdem die Gewalt groß, mit Stäupenschlägen und Stadtverweisung, oder auch schwerer Geldbuße gestraft werden. Derjenige aber, so sich an dem Pfand-Voigt mit der That bei Pfändungen vergreifet, soll sofort in viertägige Gefängniß- oder eine Geldstrafe von zween Reichsthaler verfallen, und daneben demselben aller Schaden und Kosten zu ersetzen schuldig sein; würde aber jemand die Feld-Deputationen außer dem Fall der Pfandkehrung, mit ehrenrührigen Worten anzapfen, oder gar Thätlichkeit gegen dieselbe begehen, soll derselbe nach Beschaffenheit des Vergehens, in eben der Maaße als wie bei Vergehungen gegen obrigkeitliche Personen bestrafet werden.

Feld-Ordnung der Stadt Loitz vom 25. Februar 1782. §. 14 bis 17. — L. C. S. Bd. 3. S. 330. 331.

Die Vieh- und Feld-Ordnungen der übrigen Städte enthalten zwar auch einzelne Festsetzungen über Pfändungen, namentlich über den Betrag des Pfandgeldes in einzelnen Fällen. S. Vieh-, Feld- und Weide-Ordnung für Greifswald vom 6. Juli 1801. — L. C. S. Bd. 4. S. 747. — für Barth vom 22. Decbr. 1779. — L. C. S. Bd. 3. S. 296. — Grimm — das. S. 352. — Richtenberg — das. S. 397. und S. Bd. 4. S. 357. — Damgarten — S. Bd. 3. S. 385. — Lassan — S. Bd. 4. S. 378. — Bergen — S. Bd. 3. S. 517. — Dieß ist aber hier zu übergehen, da sich diese Bestimmungen größtentheils nur auf die Art der Benutzung der gemeinen Stadtweide, und die Beobachtung der deshalb getroffenen Anordnungen beziehen.

Digitized by Google

Theil I. Titel 15.

Von Verfolgung des Eigenthums.

(§. 42 ff.) Ausnahmen vom gemeinen Rechte enthält das Lübsche Recht Buch 3. Tit. 2. Tit. 4. art. 9. durch den Grundsatz, „Hand muß Hand wahren."

Mevii comment. l. c.

Gesterding thes. jur. Lubec. pag. 84. 346.

Steins Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien Thl. 2. Rostock 1778. no. V. Ob und wie weit derjenige, so einem andern sein Gut ex contractu dominii non translativo hingethan, wenn derselbe es veräußert, solches von dem dritten Manne wieder herbeiholen und vindiciren könne?

Theil I. Titel 16.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Zehnter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.

Die hierher gehörigen Bestimmungen über das Separationsrecht der Gläubiger, und Erben sind bereits im Provinzialrechte in diesem Titel, und Abschnitte §. 7—22., des Zusammenhangs wegen, mit erörtert. Alles sonst zu diesem Titel Gehörige wird auch in den Städten hauptsächlich nach gemeinem Rechte beurtheilt.

Digitized by Google

Theil I. Titel 17.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt.

Für die Theilung desselben enthält Tit. 13. Buch 3. des Lübschen Rechts Vorschriften, welche allgemein anzuwenden sind, wenn gleich sie sich ausdrücklich nur auf Miterben beziehen. (§. 73 ff.)

Mevii comment. Lib. 3. T. 13. art. 1. no. 18.

Stein Abhandl. des Lübschen Rechts Thl. 3. §. 250. S. 372.

Zweiter Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben.

Ueber die Rechte von Brüdern und Schwestern, welche „in gemeiner Gesellschaft" sitzen, bestimmt das Lübsche Recht Buch 3. Tit. 9. art. 3. und 4., und gilt dieß auch in dem Falle, wenn die Wittwe oder Mutter, mit den Kindern in ungetheiltem Gute sitzen bleibt. (§. 113.)

Mevii comment. Lib. 3. T. 9. art. 3. no. 46.

Dritter Abschnitt.

Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.

Lübsches Recht Buch 3. Titel 9. Art. 1. 2. 5. Daß jedoch der Art. 2., da Hanse-Städte, in dem dort gebrauchten Sinne, nicht mehr existiren, nicht mehr anzuwenden ist, versteht sich von selbst; so wie derselbe denn auch schon bei dem allmähligen Verfall des Hanseatischen Bundes, nach und nach, außer Anwendung gekommen ist.

Digitized by Google

Helwig de jur. Lubec. non usu. Sect. 2. §. 5.
Stein Abhandl. des Lübschen Rechts Thl. 3. §. 212.
cfr. Bericht des Magistrats zu Greifswald vom 8. December 1832. Nr. 37.
Ueber jene Artikel des Lübschen Rechts, und deren Abweichung vom gemeinen Rechte. Gerdes de different. jur. comm. et Lubec. cap. 3. §. 29—31. in oper. Tom. 2. pag. 221. 222.

Theil I. Titel 20.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

Lübsches Recht Buch 3. Tit. 4.

§. 125.

Die Hypothek ertheilt, sobald Concurs über das Vermögen des Schuldners erkannt worden, in der Regel (S. Titel 11. §. 13.) nur das Recht auf eines Jahres Zinsen an der Stelle des Kapitals, die übrigen Zinsen, rückständige, und laufende, werden erst, wenn nach Befriedigung sämmtlicher Kapitalforderungen etwas übrig bleibt, pro rata befriedigt.

§. 126.

Das Lübsche Recht erwähnt zwar nur die Verpfändung von Immobilien vor dem Rathe, durch Einschreibung zu Stadtbuch, und der beweglichen Sachen durch Uebergabe an den Gläubiger. Es sind jedoch dadurch Hypothekbestellungen durch Privatverträge, Gesetz und richterliche Verfügung, nicht ausgeschlossen, sondern diese, nach Vorschrift des gemeinen Rechts, ebenfalls gültig.

Digitized by Google

Mevii comment. Lib. 3. T. 4. art. 1. no. 58 seq. und ad Lib. 3. T. 1. art. 12. no. 50 seq.

Stralſunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. „Zum Funfzehenden."

Gerdes l. c. §. 17. pag. 311—313.

§. 127.

Die Eintragung einer Hypothek zu Stadtbuch darf nur mit Wiſſen und Willen des Schuldners geſchehen, es ſei denn, daß derſelbe dazu rechtskräftig ſchuldig erkannt worden.

Mevius P. 8. dec. 125.

§. 128.

Wem durch Geſetz eine Hypothek zuſtehe, iſt zunächſt und vor Anwendung des gemeinen Rechts, nach der Conſtitution von Claſſification der Creditoren, vom 15. Decbr. 1669. (nach Pommerſchem Provinzialrechte), zu beurtheilen.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1806. Kelck wider Procur. domaniorum.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1827. v. Uſedom wider Maasſche Creditoren.

Rel. ad sent. p. M. D. 1834. Hallger wider Papkeſche Creditoren.

§. 129.

Die Verpfändung von Immobilien vor dem Rathe, und die Eintragung zu Stadtbuch, iſt in Greifswald außer Gebrauch.

Bericht des Magiſtrats daſelbſt vom 8. December 1832. Nr. 34.

§. 130.

In Grimm genügt es zur Ertheilung einer öffentlichen Hypothek, wenn deren Errichtung von den Contrahenten, vor dem Stadtſecretair, zur Regiſtratur angezeigt, und von dieſem die darüber aufgenommene Urkunde zu Stadtpfandbuch verzeichnet wird.

Bericht des Magiſtrats zu Grimm vom 20. Novbr. 1832.

Von Greifswald bemerkt noch Friedlieb de Friedensberg, practica forensis compendiaria civilis cap. 18.

Digitized by Google

§. 10. pag. 172., „quod nullus civis plures debeat habere creditores, quam vnum, qui ipsi pecunias credat sub oppignoratione vel hypotheca suorum bonorum sub poena invalidi contractus, vti haec omnia inserta leguntur Plebiscito autumnali inter Senatum et cives Gryphiswaldenses.“ Es iſt eine ſolche Beſtimmung jedoch längſt außer Gebrauch.

Sonſtige Abweichungen von den Vorſchriften des Lübſchen Rechts, bei Führung der Stadtpfandbücher, ſind von den Magiſträten nicht angezeigt.

§. 131.

Wird dem Gläubiger, zu ſeiner Sicherheit, von ſeinem Schuldner, der Schuldſchein über eine Forderung des letztern überliefert, ſo haftet dieſe Forderung dem Gläubiger als ein Fauſt- oder handhabendes Pfand.

J. H. Boehmer de pignore in nominib. constituto, jure Lubec. praeferentiam habente; ex ejus cons. et decis. T. 3. P. 3. p. 29 — 32. in Collect. dissert. ac tractatuum j. Lubec. illustrantium pag. 284.

Fratrum Becmannorum Consilia ac Responsa. Cons 89. in Gesterding anal. jur. Lubec. pag. 155.

Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 140.

So iſt auch jene Streitfrage vom Tribunale entſchieden.

Bornemann, Rechtsfälle S. 145 — 147.

Rel. ad sent. p. M. D. 1778. Gem. Anwald Fleckſcher Creditoren wider den Juden Hartig Hertz, und p. A. 1786. Gem. Anwald der Creditoren des Praepositi Schütz wider Bürgermeiſter Stegmann.

§. 132.

Dabei iſt es jedoch, ſo wie überhaupt, zur Begründung des Rechts eines handhabenden Pfandes, nothwendig, daß die Uebergabe zur Sicherheit des Gläubigers, und zum Zweck eines Pfandes, geſchehen ſei, und zwar nicht zum Nachtheile der übrigen Gläubiger, bei ſchon drohendem Concurſe. Es genügt dagegen nicht, wenn der Gläubiger, mag er auch ſchon eine generelle, oder ſpecielle Hypothek haben, aus einem andern Grunde, und zu einem andern Zwecke, zum Beſitze derſelben gelangt.

Digitized by Google

Engelbrecht obs. 12. nach einer Entſcheidung des Tribunals p. M. D. 1746. Paulſen wider Francken.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1794. Karthaus wider Gläubiger des Kaufmanns Schulteſius, und den Gem. Anwald deſſelben Concurſes.

Prot. jud. de 1794. fol. 92.

§. 133.

Sind Schiffsladungen unter Direction des Gläubigers geſtellt, um ſich durch Beſorgung des Verkaufs, für ſeine Forderung bezahlt zu machen, die Connoſſemente auch auf ihn gezeichnet, und die Schiffer an ſeine Ordre gewieſen, ſo gebührt ihm an den Ladungen, nicht an den Schiffen, das Recht eines handhabenden Pfandes, wenn auch erſtre nicht in ſeinen Beſitz gelangt, ſondern, etwa wegen widriger Winde, zurück gehalten, und für die übrigen Gläubiger des Schuldners mit Beſchlag belegt ſein ſollten.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1783. in c. Klefecker und Paſchen wider den Gem. Anwald Wahrendorfſchen Concurſes, in c. der erſtern in pto. juris separationis, und in c. des Wahrendorfſchen Gem. Anwaldes und der Kaufleute Klefecker und Paſchen wider G. Vahl.

Rel. ad sent. p. A. 1792. Mau wider Burchard und Fixſen.

Prot. jud. de 90 et 91. fol. 298.

Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 377—391.

§. 134.

An Schiffsparthen erhalten Mitrheder die Rechte eines handhabenden Pfandes, wenn ihnen, zu dieſem Zwecke, von ihrem Schuldner die alleinige Dispoſition und Beſorgung der Schiffs-Angelegenheiten übertragen worden iſt.

Ueber die Verpfändung von Schiffen überhaupt beſtimmt der art. 6. Tit. 4. Buch 3. des Lübſchen Rechts. Tanck diss. de navi oppignorata. Goettingae 1776. in Gesterding Thes. jur. Lubec. pag. 56. Der hier aufgenommene Satz iſt feſtgeſtellt in Rel. ad sent. Trib. p. A. 1792. und p. V. M. 1794. Karthaus wider die Gläubiger des Kaufmanns Schulteſius. cfr. Prot. jud. Vol. de 92. 93. fol. 13. de 94—96. fol. 92.

Digitized by Google

§. 135.

Dagegen wird durch die Uebertragung der Beſorgung der Aſſecuranz für das Schiffspart des Schuldners, und für deſſen Rechnung, für den damit beauftragten Gläubiger, kein Pfandrecht begründet, wenn ihm auch, wegen ſeiner Forderung eine generelle, oder ſpecielle Hypothek zuſtand.

Dieß iſt ebenfalls in der zuletzt genannten Sache p. V. M. 1794. erkannt, und iſt die entgegenſtehende Behauptung eines kaufmänniſchen Gebrauchs, daß der Auftrag zur Beſorgung der Aſſecuranz, als die Conſtituirung eines Fauſtpfandes anzuſehen ſei, wenn gleich ſie mit einem Parere belegt war, für ſo abwegig gehalten, daß darüber, als eine irrationabilis consuetudo, auch kein Beweis zuzulaſſen.

§. 136.

Ueber die Veräußerung von Pfändern durch den Gläubiger. art. 2. 3. 7. Tit. 4. Buch 3. des Lübſchen Rechts.

Gerdes diff. jur. comm. et Lubec. cap. 3. §. 18. in oper. T. 2. pag. 313.

Darauf, und auf den, nach Lübſchem Rechte, nothwendigen gerichtlichen Verkauf eines handhabenden Pfandes, verweiſet auch die Stralſunder Gerichts-Ordnung cap. 35. §. 1., indem ſie auch den Gläubiger, gleich andern, zum Kauf verſtattet, und in den folgenden §§. nähere Beſtimmungen über das Verfahren bei der gerichtlichen Veräußerung enthält, womit der §. 5. cap. 32. in Anſehung des Verkaufs der, im Wege der Execution, abgepfändeten beweglichen Sachen, und der Immobilien, in welche die Immiſſion geſchehen, zu verbinden iſt. Ueber die Immiſſion und das daraus entſtehende Recht des Gläubigers zum Beſitz jure crediti, oder zur Adjudication, verfügt für Greifswald die dortige Gerichts-Ordnung von 1707. Tit. VII. §. 3—6. — L. C. S. Bd. 2. S. 1189. — Die Aufnahme dieſer zur Prozeß-Ordnung gehörigen Vorſchriften iſt jedoch nicht erforderlich.

§. 137.

Das Lübſche Recht Buch 3. Tit. 1. art. 12. erwähnt nach den dort, und art. 11. genannten privilegirten Gläubigern, im Concurſe, die Creditores hypothecarii, „welche ausdrückliche

schriftliche Vorpfandung haben, nach der Zeit, als die Vorpfandung geschehen, also daß die Eltisten den Jungen vorgehen." Es folgt indeß aus der oben §. 2. 3. erwähnten Zulassung der Hypotheken des Provinzial- und gemeinen Rechts, daß auch diese gleichmäßig zu beachten, und ihnen diejenigen, welche ausdrückliche schriftliche Verpfändungen haben, bloß deshalb, und ohne Rücksicht auf das Alter, nicht vorzuziehen sind. Eben so ergiebt sich aus der Zulassung jener Hypotheken des gemeinen, und des Provinzialrechts, daß auch die, einzelnen derselben zustehenden besonderen Privilegia, und Vorzugsrechte, an den Orten, wo Lübsches Recht gilt, beachtet werden müssen, wie alles dieß die Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. „Zum Funfzehenden" anerkennt, in so weit nämlich dieselben nicht durch das Lübische, oder andre dieser Stadt-Rechten derogirt worden. Ueber die, in einzelnen Fällen, allerdings schwierige Anwendung dieser Grundsätze ist etwas Bestimmtes nicht festgestellt, wenn gleich erkannt, daß Hypotheken, welchen nach Provinzialrecht, oder gemeinem Recht ein Privilegium zusteht, deshalb jedenfalls allen einfachen hypothekarischen Gläubigern vorzusetzen.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1834. Hallger wider Papkesche Creditoren.

§. 138.

Unter den nicht besonders privilegirten hypothekarischen Gläubigern haben die Schulden den Vorzug, wofür die Verpfändung zu Stadtpfandbuch geschrieben worden, (in Stralsund im obersten Stadtbuch geschehen.)

Constitution von Classification der Creditoren vom 15. Decbr. 1699. die dritte Klasse. — L. C. Bd. 3. S. 276.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 35. §. 10. cap. 36. §. 10. Zum Dreizehenden.

Balthasar classif. creditor. pag. 71. 129.

Diesen folgen diejenigen, welche aus gerichtlichen Willkühren, oder sonsten instrumentis publicis, darin eine Verpfändung enthalten, gefordert werden.

Daselbst cap. 36. §. 10. „Vors Vierzehende."

Mevii comment. Lib. 3. T. 4. art. 1. addit. 1. wenn gleich Balthasar l. c. p. 74. no. 2. das Gegentheil behauptet.

Digitized by Google

§. 139.

Es ist jedoch erforderlich, daß der Verpfänder vorher die Verlassung des verpfändeten Grundstückes erhalten habe. Eine vor der Verlassung zu Stadtpfandbuch errichtete Verpfändung convalescirt dagegen durch die demnächst erfolgte Verlassung, und geht also einer nach der Verlassung erfolgten Verpfändung dennoch vor.

Mevius p. 8. dec. 137.

Balthasar l. c. pag. 86. no. 2.

Hieraus ergiebt sich, daß der Vorzug der Stadtbuchschrift nur noch da eintreten kann, wo die Verlassung nicht außer Gebrauch ist. Der angeführte Fall der Collision kann indeß der Regel nach nicht eintreten, da die Einschreibung zu Stadtpfandbuch vor der Verlassung, eigentlich nicht bewilligt werden darf.

§. 140.

Ein angelegter Arrest begründet keinen Vorzug, jedoch den Fall ausbeschieden, wann jemand Güter arrestiren läßt, so aus der Stadt-Jurisdiction haben sollen weggebracht, oder auch daselbst consumirt werden, und dasselbe ohnzweifentlich geschehen wäre, vor dem letzten Arrest, wenn der erste es nicht behindert hätte, so soll dieser, woferne der letztere Arrestante keine specialem hypothecam in re arrestata zu beweisen hat, den Vorzug haben und zuerst befriediget werden.

Lübsches Recht Buch 3. Tit. 1. art. 4.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 33. §. 19.

Mevius de arrestis cap. 19. no. 25.

§. 141.

Allen Hypotheken geht jedoch, bei beweglichen Sachen, der Faustpfandgläubiger — wer ein handhabendes Pfand in Besitz hat — so weit der Werth desselben, nach Abzug der darauf verwendeten Kosten reicht, vor. Er ist, bei entstandenem Concurse nicht schuldig, sich in denselben einzulassen, sondern zum Verkaufe des Pfandes, mit Vorwissen des Gemeinen Anwaldes, wie ohne Concurs, befugt, und nur schuldig, nach erfolgter seiner Befriedigung, den Ueberschuß der Masse zu überweisen.

Digitized by Google

Mevii comment. Lib. 3. T. 4. art. 4. no. 32 seq.
Gerdes differ. jur. comm. et Lubec. cap. 3. §. 20. in oper. T. 2. pag. 314.
Engelbrecht obs. 12. pag. 89.
Balthasar classif. creditor. pag. 25. 26.

§. 142.

Die Gültigkeit einer Verpfändung erlöscht, wenn dieselbe betrüglicher Weise, zum Nachtheil der Gläubiger, vorgenommen worden, und bei Immobilien auch, wenn binnen 4 Wochen, nach Errichtung derselben, der Schuldner flüchtig wird, oder die Eröffnung des Concurses erfolgt.

Lübsches Recht Buch 3. Tit. 4. art. 1.
Mevii comment. ad l. c. no. 74 seq.
Balthasar l. c. pag. 6. 122.

Ob die Ungültigkeit der Verpfändungen, innerhalb jenes vierwöchentlichen Zeitraums, auch bei beweglichen Sachen unbedingt eintrete, muß für zweifelhaft gehalten werden. Bejaht ist diese Frage in einer Entscheidung des Tribunals vom December 1748. Francken wider Gem. Anwald Zanstschen Concurses, Engelbrecht obs. 68. pag. 361. 362., und in Gemäßheit jenes Grundsatzes, auch eine innerhalb vier Wochen vor Ausbruch des Concurses erfolgte Cession für ungültig erklärt. Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1778. Gem. Anwald Fleckscher Creditoren wider Hartig Hertz. Dagegen ist die Verpfändung von Kaufmannswaaren, einer Ladung Getraide, welche innerhalb jener Zeit erfolgt, eine betrügliche Absicht aber nicht behauptet war, aufrecht erhalten, in Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1783. Klesecker et Paschen wider Gem. Anwald Wahrendorffschen Concurses, im Prot. extrajud. de 1788. Vol. 1. fol. 110 seq., Sturmscher Gem. Anwald wider Röhring, aber die Ausdehnung auf bewegliche Sachen angenommen. Diese wird hiernach, wie Balthasar l. c. bemerkt, ad res corporales, non fungibiles zu beschränken, und, anzunehmen sein, daß res fungibiles nicht zu revociren. Ueber die Unfähigkeit des auf dem Todtbette liegenden Schuldners zur Verhandlung mit den Gläubigern S. Buch 3. Tit. 1. art. 3. des Lübschen Rechts.

Digitized by Google

§. 143.

Eben so verliert die zu Stadtbuch geschriebene Verpfändung ihre Kraft, wenn sie binnen Jahr und Tag, von der Eintragung angerechnet, rechtmäßig auch von andern Hypothekgläubigern, zu deren Nachtheil dieselbe erfolgte, angefochten wird.

Mevii comment. ad Lib. 5. T. 6. art. 1.

Mevius P. 8. dec. 138. 139.

§. 144.

Das handhabende Pfand an beweglichen Sachen erlöscht, wenn es, mit Wissen des Gläubigers, aus seinem Besitz kömmt, und verliert auch der Verpfänder, wenn er gestattet, daß das Pfand einem Dritten eingehändigt wird, das Recht der Wiedereinlösung.

Lübsches Recht Buch 3. Tit. 4. art. 4. 5.

Gerdes differ. jur. comm. et Lubec. cap. 3. §. 19. 20. 21. in oper. Tom. 2. pag. 314.

Mevii comment. ad l. c.

Engelbrecht obs. 12. pag. 90.

§. 145.

Dagegen gehen, bei einer zulässigen symbolischen Verpfändung (cfr. §. 133. 134.), die Rechte eines handhabenden Pfandes durch den Verkauf im Concurse nicht verloren, wenn der Gläubiger jene Rechte angezeigt, und verfolgt hatte. Ihm muß vielmehr seine Befriedigung aus dem Erlöse, nach Abzug der nothwendigen Kosten, außer dem Concurse gewährt werden.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1783. Klefecker und Paschen wider Gem. Anwald Wahrendorfschen Concurses und p. V. M. 1794. Karthaus wider Schultesiussche Gläubiger.

Sonstige Zusätze und Erläuterungen des Lübschen Rechts über Verpfändungen finden sich nicht.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrechte.

§. 146.

Darüber gelten, auch in den Städten, nur die Grundsätze des gemeinen Rechts, und die Vorschriften des Tit. 7. Buch 3. des Lübschen Rechts sind außer Gebrauch, da der Unterschied zwischen Erb- und wohlgewonnenem Gut nicht mehr gilt, und Rentener, welche der art. 1. am Ende und art. 3. Tit. 8. erwähnt, nicht mehr existiren.

Zwar scheint Gerdes, diff. jur. comm. et Lub. cap. 3. §. 25. in oper. T. 2. pag. 318., nur die art. 1. vorgeschriebene feierliche Anzeige des Verkaufs, durch 2 besessene Bürgen, nicht für gebräuchlich zu halten, und er bemerkt auch in diss. de jure congrui. Strales. 1684. cap. 2. no. 4. in oper. Tom 3. pag. 470., dieß Recht gelte in einigen Orten Pommerns, z. B. in Stettin. Indeß ist von jenen Rechten keine Spur mehr vorhanden, wie von dem Vorkaufsrechte der nächsten Verwandten die Berichte des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. no. 36. und zu Barth vom 24sten ej. ausdrücklich anzeigen, und sich in Betreff des Näherkaufsrechts ob solam vicinitatem ergiebt, aus Mevius P. 2. dec. 251. und Rel. ad sent. Trib. p. A. 1777.

Sinnigs Wittwe wider Bünsow-Wentzlowsche Creditoren. Schiffe, und Schiffsparte soll zwar, nach Mevii comment. ad Lib. 3. T. 7. ad rubricam no. 10. 11., in Stralsund, kein Fremder an sich bringen, so lange ein Bürger für dasselbe Geld sie kaufen will. Die fortdauernde Gültigkeit einer solchen Observanz findet sich jedoch nirgends bestätigt.

Digitized by Google

Theil I. Titel 21.

Von dem Rechte zum Gebrauche, oder Nutzung fremden Eigenthums.

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

Lübsches Recht Buch 3. Tit. 8. „Von Mieten und Vormieten." Art. 1. 2. 4. 14. Mevii comment. ad l. c.
Gerdes differ. jur. comm. et Lubec. cap. 3. §. 6. 26. 27. in oper. T. 2. pag. 301. 318. 319.

§. 147.

(§. 395 ff.) Eines Jahres Haus- oder Acker-Heuer geht im Concurse allen andern Gläubigern vor, steht, in Stralsund nur den Begräbnißkosten, und dem Arztlohne nach.
Lübsches Recht Buch 3. Tit. 1. art. 11. „ein Jahr Hüre."
Mevii comment. ad l. c. no. 51—55.
Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. „Zum Andern."
Stralsunder Medicinal-Ordnung von 1673.
Fernere Rückstände werden nach gemeinem oder Provinzialrecht locirt, mit gehöriger Rücksicht auf persönliche Vorrechte, z. B. der Kirchen, Städte, des Fiscus, Minorenner, Armer.

Theil I. Titel 22.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 148.

(§. 24. 43 ff.) Hat eine Bauanlage über Jahr und Tag unangefochten gestanden, so wird dadurch nicht allein, in so weit dadurch die na-

Digitized by Google

türliche Freiheit benachbarter Grundstücke beschränkt wird, eine Dienstbarkeit erworben, sondern auch in so weit dadurch die Ausübung von Dienstbarkeiten, welche benachbarten Grundstücken gegen das bebauete Grundstück zustehen, unmöglich gemacht, oder beschränkt wird, die Aufhebung oder Beschränkung dieser Dienstbarkeiten, durch Verjährung bewirkt. Es fallen daher, nach Ablauf jener Zeit, alle auf den Schutz der natürlichen Freiheit, oder der Dienstbarkeiten, bezüglichen Rechtsmittel weg.

Lübsches Recht Buch 1. Tit. 8. art. 2. Daß derselbe so zu verstehen, ist durch die Praxis angenommen.

Gerdes differ. jur. comm. et Lubec. cap. 3. §. 60. in oper. T. 2. pag. 327.

Heineccii diss. de praescr. anali jur. Lub. §. 28. 29. in coll. dissertationum j. Lub. illustrantium pag. 125. 126.

Mevii comment. in j. Lub. ad art. cit. und Lib. 3. T. 12. art. 8. no. 9 seq.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. S. 23. 24. Thl. 3. S. 358.

Bornemann, Rechtsfälle S. 20—28.

Rel. ad sent. p. M. D. 1817. S. 40 folg. 53. 61. 67. 69. und p. M. D. 1818. Borck wider Buchtin.

Die sonst auf Bauten bezüglichen Grundsätze (Buch 3. Tit. 12.) sind schon Tit. 8. erörtert, und sonst keine das Lübsche Recht ändernde, oder erläuternde Grundsätze in Bezug auf Servituten vorhanden. Ueber die Befugniß der Bürger, und Einwohner, zur Theilnahme an der Behütung der städtischen Feldmarken bestimmen die einzelnen Feld-, Vieh- und Weide-Ordnungen das Nähere. Ihr Inhalt gehört jedoch nicht hierher, da jene Befugniß nicht als eigentliche Servitut zu betrachten ist.

Theil I. Titel 23.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 149.

Die Brau- und Mülzgerechtigkeit giebt die Befugniß, Bier und Malz zum Verkaufe zu verfertigen. (§. 53.)

Digitized by Google

Es darf jedoch in Greifswald ein Brauberechtigter — cfr. Thl. 2. Tit. 8. Abschn. 5. — das Bier nur in ganzen, halben und viertel Tonnen, oder Ankern verkaufen, mit nichten aber, und zwar bei 10. Rthlr. Strafe, so oft er betroffen wird, bei Kannen, Pötten, oder großen und kleinen Bouteillen, außer, oder im Hause, zum Verkauf auszapfen oder ausschenken.

Greifswalder Umbrau-Ordnung vom 26. Nov. 1748. art. 4. §. 7. nach den im Eingange erwähnten Entscheidungen der Regierung vom 29. Jan. 1738. und 13. Juli 1740. und Confirmation der Regierung vom 25. Juli 1749. §. 4. L. C. S. Bd. 2. S. 1132. 1138. 1139. 1149.

§. 150.

(§. 55.) Das Ausschenken des Bieres bei Pötten und Kannen steht nur den Krügern zu.

Daselbst und art. IX. S. 1142. und Barthscher Commissions-Receß vom 19. Juli 1682. L. C. Bd. 2. S. 370.

§. 151.

In Loitz soll kein fremd Bier ausgeschenkt werden, ohne des Raths Consens, bei Verlust desselben. Auch soll niemand, der nicht in die Brauerzunft gehörig, oder von den Brauern etwas eingelegt, in Jahrmärkten, oder sonsten, Bier, in oder außer dem Hause verkaufen, bei Verlust desselben, auch arbitrairer Geldstrafe.

Renovirte Stadt-Statuta vom 10. Octbr. 1703. §. 30.

cfr. Lübsches Recht Buch 3. Tit. 6. art. 12. und Mevii comment. ad art. cit. addit. ad no. 2.

Theil II. Titel 1.

Von der Ehe.

§. 152.

In Stralsund dürfen auch Ehen im 3. Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, in der ungleichen Seitenlinie —

Digitized by Google

mit seines Vaters Bruders Kindes Kind, seiner Mutter Schwester Kindes Kind, seines Großvaters Bruders Kind, oder seiner Großmutter Schwester Kind — es sei ganzer oder halber Geburt, als gesetzlich verboten, nur in Folge der Dispensation des Stadt-Consistorii geschlossen werden, der dritte Grad in linea aequali ist dagegen zugelassen.

Stralsund hat die geistliche Gerichtsbarkeit schon seit 1525, wie es sich von der römischen Kirche trennte; ausgeübt, und die stillschweigende Anerkennung derselben in dem Erbvertrage vom 11. Juli 1615. §. V. no. 2. — L. C. Bd. 2. S. 58. erhalten, wie Gerdes colleg. pract. cap. 2. §. 5. in operib. T. 1. pag. 579 bemerkt, ad tempus, donec a S. Regia Majest. aliquid certi de eo — consistorio — fuerit decisum.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 77. 78.

Von Seiten der Stadt wurde gegen die auf dem Landtage zu Treptow, 1534. beschlossene, demnächst 1559. und 1569. renovirte Pommersche Kirchen-Ordnung zwar protestirt.

Balthasar jus eccles. pastorale T. 1. S. 23—25.

indeß doch in Ansehung der Grade der Blutfreundschaft und Schwägerschaft auf dieselbe, im Titel 12. der Stralsunder Consistorial-Instruction, vom 21. März 1608 — Balthasar l. c. Thl. 2. S. 686 — unter Wiederholung der Protestation Tit. 11. daselbst S. 685 — verwiesen. Jene Ordnung S. 44. und die Agende S. 203. 204. enthalten das Verbot der Ehe bis zum 3. Grade in linea aequali, welcher zugelassen ist, und die Untersagung des dritten Grades in linea inaequali; dabei ist es in Stralsund verblieben, indem damit das Lübsche Recht übereinstimmte. Auf dasselbe war nämlich von den Stralsundern schon bei der von ihnen im Jahre 1579 in Antrag gebrachten Revision des Lübschen Rechts in Ansehung der verbotenen Grade in Ehesachen Bezug genommen,

Dreyer Einleitung zur Kenntniß der vom Rath zu Lübeck ergangenen Verordnungen S. 251. 253.

und in der Lübecker Rathsverordnung vom 5. Septbr. 1581. der 3. Grad ungleicher und gleicher Linie verboten.

Dreyer l. c. S. S. 33.

Bünekau biblioth. j. Lubec. pag. 53.

Dieß ist unverändert beibehalten, ungeachtet für die ganze übrige Provinz durch die Königl. Verordnung vom 6. März 1707. — L. C. Bd. 2. S. 736. 737. — auch der dritte Grad in linea inaequali frei gegeben wurde.

cfr. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 1. §. 5. und Motive.

Die Zählung der Grade erfolgte auch hier nach canonischem Rechte. Zwar heißt es in der Pommerschen Kirchen-Ordnung von 1535. Erste Deel. Titel: Van Graden zu Eesaken. „Doch begere wy hierynne dat men dem fryen vnde Paveste vnvnterworpenen Keyser Rechte ynn dissen Egrade volge." Balthasar l. c. Thl. 2. S. 572. allein so wie man überall die Canonische Computation in Ehesachen zum Grunde legte, und dieß auch in der Kirchenagende geschieht,

Balthasar l. c. S. 318.

so geht auch das Lübsche Recht von derselben Computation aus. Mevii comment. in j. Lub. Lib. 1. T. 1. art. 9. no. 12 seq.

§. 153.

(§. 18.) Dafern in Stralsund eine Wittwe, welche aus der frühern Ehe Kinder hat, zur andern Ehe schreiten würde, soll sie 4 Wochen vor der Hochzeit vor dem Rathe erscheinen, und eben so, wie der Vater, wenn er nach tödtlichem Abschiede seiner Hausfrauen, zur andern Ehe sich zu begeben willens, den Kindern voriger Ehe Vormünder erwählen, und eines rechtmäßigen Ausspruchs gewarten.

Strals. Waisengerichts-Ordnung vom 15. März 1593. cap. 1. §. 8. 9. L. C. S. Bd. 2. S. 1088. 89. Der übrige Inhalt derselben über die Bestellung der Vormünder gehört zu Tit. 18. Sonst gilt für die Städte die Polizei-Ordnung cap. 17. — L. C. Bd. 3. S. 375. — cfr. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 1. §. 11. — und Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 2. 3. 21. 29.

§. 154.

Wird jene Pflicht von dem Ueberlebenden der Eltern, welcher zur zweiten Ehe schreiten will, vernachlässigt, so kann von den Vormündern, oder nächsten Verwandten der Kinder, oder wenn diese großjährig sind, von diesen selbst, bei dem competenten weltlichen Richter, auf Inhibition der Copulation angetragen werden.

Digitized by Google

§. 155.

Ein solches Inhibitorium muß jedoch wieder aufgehoben, und die weitere Ehe gestattet werden, wenn für die Kinder, und deren Rechte, unter Einreichung eines vollständigen Inventars, genügende Sicherheit bestellt wird, besonders dann, wenn das Inhibitorium verspätet, und erst kurz vor der Hochzeit nachgesucht worden. Dieß findet statt, es mag auf eine wirkliche Totaltheilung, oder nur auf einen Ausspruch angetragen sein.

Inhibition der Trauung, so wie des Aufgebots, können bei dem Prediger so wenig

Balthasar l. c. Thl. I. S. 614. 615.

als bei dem geistlichen Gerichte nachgesucht werden. Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 29. additio ad no. 28., woselbst jedoch jene Inhibition als das gebräuchlichste Mittel, um die nothwendige Abfindung der Kinder zu bewirken, erwähnt ist, wie es auch in der Praxis angewendet wird.

Mevius P. 2. dec. 336.

Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 32. in operib. T. 2. pag. 293.

Daß die Aufhebung des Inhibitorii bei genügender Sicherheit erfolgen könne, scheint zwar den art. 21. 29. Tit. 2. Buch 2. des Lübschen Rechts nicht gemäß, ist aber, wie Mevius l. c. bemerkt, durch die Praxis eingeführt, und danach in Bezug auf Stralsund erkannt.

Prot. extrajud. Tribun. d. 1829. Vol. 1. fol. 3—11. in S. Schmidt wider Burchard.

Dasselbe wird jedoch auch in andern Städten anzuwenden sein, wo die im Provinzial-Rechte erwähnte Vorschrift der Polizei-Ordnung gilt, indem diese nur die Anordnung des Lübschen Rechts wiederholt.

§. 156.

Wittwen sind in Stralsund der Regel nach schuldig, eine (§. 19.)
Zeit von 6 Monaten, seit dem Tode des vorigen Mannes, abzuwarten, bevor sie zur andern Ehe schreiten, und zwar dergestalt, daß innerhalb der ersten 4 Monate nach dem Tode ihres Mannes überall keine Dispensation statt findet, es wäre denn, daß der verstorbene Ehemann so lange abwesend gewesen, oder vor seinem

Digitized by Google

Tode an einer so schweren Krankheit so lange darnieder gelegen hätte, daß eine von demselben herrührende Schwangerschaft gar nicht zu vermuthen stehe, oder auch die Wittwe nach ihres Ehemannes Tode niedergekommen sein sollte, in welchen Fällen das Consistorium das Weitere nach sorgfältig untersuchter Sache zu verfügen hat, gleichergestalt denn die Wittwe auch im 5. und 6. Monate nach dem Tode ihres Ehemannes die Dispensation zur fernern Ehe beim Consistorio nachzusuchen, und wenn sie entweder durch den mündlichen Bericht ad Protocollum oder durch ein schriftlich beigebrachtes Zeugniß eines beglaubigten Accoucheurs oder einer approbirten Hebamme nachgewiesen, daß sich keine Zeichen einer Schwangerschaft bei derselben vorfinden, die Erlaubniß zur ferneren Ehe zu gewärtigen hat.

§. 157.

Wann aber eine Wittwe nach Ablauf von sechs und vor dem Ende von neun Monaten nach dem Tode ihres Mannes zur fernern Ehe schreiten will, soll ihr solches zwar vergönnet, und sie um Dispensation desfalls nachzusuchen nicht weiter verbunden sein. Um jedoch zur Gewißheit zu gelangen, daß sie sich von ihrem verstorbenen Manne nicht schwanger befinde, ist sie verbunden, sich dieserhalb bei dem jederzeitigen Directore Consistorii zu melden, und wenigstens durch das mündliche Zeugniß eines Accoucheurs oder einer approbirten Hebamme es glaubhaft zu machen, daß sie nicht schwanger sei, da dann sofort und ohne fernere Communication mit den übrigen Mitgliedern des Consistorii vom Directorio dem Prediger, dem es zukommt, durch den Diener bekannt zu machen ist, daß mit der Proclamation und Copulation ohne ferneres Bedenken verfahren werden könne.

§. 158.

(§. 24.) Wenn ein Wittwer zur andern Ehe zu schreiten gewilliget ist, soll es demselben vergönnet und erlaubt sein, nach Ablauf von 6 Wochen seit dem Tode seiner vorigen Frau, sich von dem Prediger, dem die Copulation zustehet, ohne ferner Dispensation wegen des Trauerjahrs nachzusuchen, vertrauen zu lassen. Wenn jedoch die häuslichen oder sonst erheblichen Umstände es erfordern sollten, selbst noch vor Ablauf dieser 6 Wochen sich anderweitig zu verehlichen, so ist derselbe schuldig, wie es bisher gewöhnlich

Digitized by Google

gewesen ist, sich beim hiesigen Consistorio zu melden, und die Gründe seiner frühern Verheirathung daselbst anzugeben, welches denn nach Beschaffenheit der angeführten Umstände das Weitere zu verfügen, und dem Supplicanten entweder die gesuchte Dispensation zu ertheilen oder denselben auch mit seinem Antrag abzuweisen hat.

Verordnung des Raths zu Stralsund, vom 5. Juni 1799 (Anlage 1. des Berichts desselben vom 19. Decbr. 1832), erlassen nach Anleitung des Visitations-Recesses des Königl. Consistorii von 1798. no. 16., und der Verordnung vom 28. Juni 1799. — L. C. S. Bd. 4. S. 541. — cfr. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 1. §. 12. 13. 14. — welche für die übrigen Städte gültig sind.

§. 159.

Zu den heimlichen Verlöbnissen, welche abgethan und ver- (§. 45.)
nichtet werden sollen, ist in Stralsund zu rechnen, wenn ein Sohn oder Tochter, so unter seiner Eltern Gewalt ist, hinter ihren Willen freiet, auf welchen Fall die Eltern ohne Unterschied, ob sie anders justas causas dissentiendi haben, oder nicht, in solche Verlöbniß, wo sie in Güte nicht können bewogen werden, zu consentiren nicht gezwungen werden sollen, welche außer diesen und wenn sie vor der Verlöbniß von ihren Kindern ersuchet werden, ihrer elterlichen Gewalt nicht zur Tyrannei, sondern mit Liebe und Mildigkeit zu gebrauchen, billig ermahnt werden.

Stralsunder Consistorial-Instruction Tit. 12.

Balthasar j. eccl. past. Thl. 2. S. 686.

Für die übrigen Städte Lübschen Rechts ist Buch 1. Tit. 4. art. 2. Mevii comment. nicht im Gebrauch, sondern die Pommersche Kirchen-Ordnungen gültig. cfr. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 1. §. 19 folg.

Zweiter Abschnitt.

Von Ehegelöbnissen.

§. 160.

Heimliche Verlöbnisse sind ferner in Stralsund, wenn zwei Leute, ohne jemand anderes Beisein, sich mit einander ver-

Digitized by Google

loben, darauf keine Klage auf den Eid genommen, sondern gleich als wenn nichts geschehen geachtet werden soll.

§. 161.

Würden jedoch die Personen, so sich heimlich verlobt, hernach dazu freiwillig bekennen, öffentlich Glückwünschung annehmen, und dergestalt die heimliche Verlöbniß lautbar werden, und ohne Aergerniß für nichtig nicht zu halten sein, daß auf solchen Fall die Verlöbniß verbündig gemacht, jedoch aber auch den öffentlichen Verlöbnissen, welche ehe und zuvor die heimliche Verlöbniß bekennet und lautbar geworden, gehalten, mit nichten vorgezogen werden sollen.

§. 162.

Imgleichen soll, wo zu der heimlichen Verlöbniß, Schwängerung, Beischlaf, erfolgt, dazu sich beide Theile bekennen, oder dessen überführt wären, die Klage auf den Eid nicht verworfen, sondern zugelassen werden.

Stralsunder Consistorial-Instruction l. c.

Für die übrigen Städte Lübschen Rechts gelten die Vorschriften des Provinzial- oder des gemeinen Rechts, namentlich des Consistorial-Visitations-Recesses von 1798. no. 21. und die danach erlassene Verordnung vom 28. Juni 1799. — L. C. S. Bd. 4. S. 542. — welche dagegen in Stralsund keine Anwendung findet, da sie für das dortige Consistorium nicht erlassen worden ist.

Prot. extrajud. Tribun. de 1802. Vol. 4. fol. 17v. in S. Classen wider v. Essen.

§. 163.

Die Gegenwart der Eltern der Verlobten genügt in Stralsund, um die Verlöbnisse, als nicht heimlich, gültig zu machen.

Auch dieß ist in der genannten Sache angenommen. Bezug genommen ist in derselben noch auf 2 städtische Verordnungen von 1702. und 1729. Letztere ist vermuthlich die Ordnung für Verlöbnisse, Hochzeiten ꝛc. vom 29. Juli 1729., aus welcher das cap. V. im 3. S. Bd. S. 60. der L. C. mit dem Bemerken abgedruckt ist, daß die ganze Ordnung nicht mehr in Observanz sei. Beide, da letztere

Digitized by Google

die revidirte Ordnung war, sind daher und um so mehr mit den ältern Ordnungen von 1570. 1595. 1629. 1649. und 1685.,

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 104.

als nicht mehr gültig zu betrachten, da sie auch in dem Berichte des Magistrats nicht mehr erwähnt werden, vielmehr nur auf die Consistorial-Instruction von 1608. Bezug genommen ist. Sonst gilt in Ansehung der Verlöbnisse, der daraus zulässigen Klage auf Vollziehung der Ehe, und der Aufhebung derselben, in Stralsund das gemeine Recht.

Mevius P. 5. dec. 210. P. 6. dec. 61. 62. P. 8. dec. 42.

Prot. extrajud. Tribun. Vol. 4. de 1825. fol. 149—156. und de 1826. fol. 128—135. Schmude wider Gierow.

Die Bestimmungen einzelner Verordnungen, namentlich der Bruch-Ordnung für die kleinern Städte §. 12 folg. — L. C. S. Bd. 1. S. 1267 folg. — um den Aufwand bei Verlöbnissen, Hochzeiten ꝛc. einzuschränken, sind, als veraltet, zu übergehen.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 164.

Dafern in Stralsund ein Bürger sich zu verheirathen Vorhabens wäre, so soll derselbe von dem Kammerschreiber einen Zettel, ohne Entgeld, fodern, und darauf bei dem ehrwürdigen Ministerio und dem Pastor seines Kirchkaspels sich angeben, und alsdann, keinesweges aber anderer Gestalt, zu der öffentlichen Aufbietung verstattet werden.

Bürgervertrag vom 14. Febr. 1616. art. 11. L. C. Bd. 2. S. 80. 81.

Für die übrigen Städte S. Provinzial-Recht h. T. §. 42.

§. 165.

Daß die Vollziehung der Ehe schon durch die Trauung erfolge, ja manche Rechte der Ehe schon per consensum solum begründet werden, wenn auch keine, zum Wesen der Ehe nicht gehörige

Digitized by Google

Trauung erfolgt ist, muß zwar auch da, wo Lübsches Recht gilt, nach gemeinem Rechte angenommen werden.

Mevius P. 2. dec. 81. Mevii comment. in jus Lub. Lib. 1. T. 5. art. 14. no. 1 seq.

Balthasar j. eccl. past. Thl. 1. S. 612. Thl. 2. S. 262. 270. 271. not. 200.

Es treten jedoch nicht alle Wirkungen mit der Trauung ein, so nicht die volle Gütergemeinschaft, — S. Abschn. 6 — und es ist auch in Bezug auf das Recht zur statutarischen Portion zweifelhaft, ob dieß schon durch die Trauung begründet werde, oder die consensio thalami hinzukommen müsse.

Mehrere Rechtslehrer behaupten ersteres, namentlich, indem er die portio statutaria schon Verlobten beilegt, jedoch die entgegenstehende Praxis in Stralsund und den übrigen Pommerschen Städten, anerkennt,

Mevius comment. Lib. 1. T. 5. art. 14. no. 6—14. Lib. 2. T. 2. art. 12. no. 270—286.

Zerran disp. de communione bonor. conjugali sec. j. Lub. considerata. Giessae 1731. cap. 1. §. 5. — in Gesterding thes. jur. Lub. pag. 18.

während andere die Vollziehung des Beilagers mit Bezug auf art. 14. Tit. 5. Buch 1. des Lübschen Rechts für nöthig halten, mag diese auch nur symbolisch geschehen, nach der Ordnung des Rathes zu Lübeck, von 1612. T. V. art. X.

cfr. Bünekau biblioth. jur. Lub. pag. 52. 53. not. 5.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 1. §. 120—122.

Nettelbladt diss. de port. conjugum statutaria Lubecensi Gryphisw. 1738. cap. 4. §. 24. pag. 66 seq.

Dreyer Einleitung zur Kenntniß Lübecker Rathsverordnungen S. 289 folg.

Eine Entscheidung dieser Frage durch die Praxis ist nicht bekannt, jedoch dürfte die priesterliche Trauung genügen, um alle Wirkungen der Ehe, mit alleinigem Ausschluß der Verhaftung der Frau für die Schulden — S. Abschn. 6. — zu begründen.

Mehlen die gesetzliche Erbfolge nach Lübschem Rechte. Stralsund und Greifswald 1798. §. 2. not. 1.

Balthasar diss. de succ. ab intest. pag. 74. not. 35.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 166.

Ueber die Einforderung der Ausstattung, welche dem Sohne (§. 210 ff.) oder der Tochter zur Verheirathung, und Behufs der Absonderung gegeben wird, S. Buch 1. Tit. 5. art. 1., und über die Einforderung des der Braut gelobten Brautschatzes, S. art. 2. l. c. des Lübschen Rechts. Diese letztere Vorschrift bezieht sich nicht auf das, was Männern (Söhnen) der Ehe wegen, gegeben wird, sondern nur wegen der der Braut versprochenen Dotirung findet die zweijährige Verjährung des desfallsigen Anspruchs statt.

Mevii comment. in j. Lub. Lib. 1. T. 5. art. 2. no. 20.

Auch die für Brautschatz bestellte Bürgschaft erlöscht in 2 Jahren.

cfr. art. 3. ibid.

§. 167.

Der art. 14. ibid. setzt fest, daß wenn die Braut vor dem Beilager sterbe, der zugesagte Brautschatz nicht erlegt zu werden brauche. Helwig, in diss. de jur. Lub. non vsu. Sect. 2. §. 5. behauptet, nach Mevii comment. ad l. c. no. 10., den Nichtgebrauch dieser Vorschrift. Mevius bemerkt indeß nur, wie oben schon angegeben, daß die portio statutaria unter Verlobten nicht statt finde, obgleich dieß nach seiner, und mehrerer Rechtsgelehrten Ansicht, der Fall sein sollte, weil er in dieser Hinsicht Verlobte und Eheleute gleich stellt. Er schließt aber die Einforderung des Brautschatzes allerdings aus, no. 6—9. und fügt no. 14. 15. nur die Ausnahme hinzu „verba articuli," ehe und zuvorn das Beilager vollzogen „non sunt ita accipienda, quod ipse concubitus et carnalis copulatio praecise requiratur, antequam solutio dotis fieri debeat sed sufficit illuc omnia esse deducta, vt nihil amplius obstet et honeste fieri possit."

Der Nichtgebrauch dieses Artikels, welcher, wenn er von Mevius bezeugt wäre, für Stralsund, nach den Bemerkungen in

Digitized by Google

der Einleitung, feststehen würde, läßt sich daher nicht annehmen, sondern nur der Nichtgebrauch seiner, von dem Artikel abweichenden Ansicht, wenn sie auch sonst, außer den Pommerschen Städten, befolgt, und von der Juristen-Facultät in Greifswald danach gesprochen sein soll, ibid. no. 12. — Hiermit stimmt auch der Bericht des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. no. 11. überein, indem er bemerkt, daß ein Fall der Art eben nicht vorgekommen sei, und indem er sonst das Gesetz auf die priesterliche Trauung bezieht, so daß, wenn vor dieser die Braut versterben sollte, weder Brautschatz, noch statutarische Portion eintreten könne.

§. 168.

(§. 255.) Ueber die, nach dem Provinzial-Rechte Thl. 2. Tit. 1. §. 63. zulässige Bestellung von Bürgschaften für die bona dotalia, von Seiten des Mannes S. Buch 1. Tit. 5. art. 10. des Lüb-
(§. 260.) schen Rechts, und über den Beweis art. 4. 12. und 15. daselbst. Bornemann Rechtsfälle S. 130.

§. 169.

(§. 310 ff.) Von Schenkungen unter Eheleuten Buch 1. Tit. 6. art. 1. 2. Kipp diss. de donatione inter virum et uxorem secundum statuta Lubecensium sine liberorum consensu invalida. Jenae 1795. in Gesterding anal. jur. Lubec. pag. 58—87. Die darauf bezüglichen Vorschriften des Römischen Rechts sind durch das Lübsche Recht nicht geändert, es sind daher dergleichen Schenkungen stets widerruflich, und den Erben desjenigen der Eheleute, welcher widerrufen hat, sei es auch durch das von ihm errichtete Testament, alle Rechtsmittel zur Zurückforderung des Geschenkten zuständig, welche dem Widerrufenden selbst zugestanden haben würden.

Mevii comment. in j. Lub. Lib. 1. T. 6. art. 1. no. 1 seq. Mevius P. 6. dec. 67.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1811. Mau wider Anders S. 29 — 44. 75—77. 82. 87.

§. 170.

In Greifswald soll der art. 1. auf liegende Gründe, die Gesammtheit des beweglichen Gutes, oder einen bedeutenden

Digitized by Google

Theil deſſelben beſchränkt und die Schenkung beweglicher Gegenſtände unter Eheleuten, deren Vermögensverhältniſſe dieſelbe nicht überſteigt, an die Zuſtimmung der Kinder nicht gebunden ſein.

Bericht des Magiſtrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. no. 12. Daſſelbe behauptet allgemein Mevius, im Commentar ad j. Lub. l. c. no. 4—8., und Stein Abhandlung des Lübſchen Rechts Thl. 1. §. 170. Balthasar diss. de vi matrim. legitime. contracti cap. 2. §. 37. 38.

§. 171.

Ebendaſelbſt iſt auch zu gegenſeitigen Schenkungen aller Güter unter Eheleuten, welche keine Kinder haben — art. 2. — die Verlaſſung vor dem Rathe nicht mehr gebräuchlich.

Der angeführte Bericht no. 13. 34.

§. 172.

Bürgſchaften der Ehefrau für den Ehemann erfordern eben- (§. 343.)
falls die Zuziehung eines Geſchlechtscurators, wenn gleich dieſelbe im art. 7. Tit. 5. Buch 1. des Lübſchen Rechts nicht erwähnt wird.

Mevii comment. ad l. c. no. 122—125.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1797. Röſe wider Heuer S. 15. 16. Die Anwendung davon findet natürlich nur bei unbeerbter Ehe, oder in Bezug auf Vermögen der Frau, welches durch Vertrag vorbehalten worden, ſtatt.

Sechster Abſchnitt.

Von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten.

§. 173.

In den Städten, in welchen Lübſches Recht gilt, beſteht in der Regel unter Eheleuten eine Gemeinſchaft aller Güter, welche durch die prieſterliche Trauung begründet wird, in ſo fern nicht vor derſelben, durch ausdrückliche Verträge, Ausnahmen feſtgeſetzt worden ſind.

Das Lübſche Recht enthält die Anordnung einer allgemeinen Gütergemeinſchaft unter Eheleuten nicht, wohl aber mehrere Vorſchriften, aus welchen dieſelbe gefolgert und das Güter-

Digitized by Google

verhältniß der Eheleute beurtheilt wird. Bestritten ist allerdings diese Frage deshalb, weil nur bei beerbter Ehe eine unbedingte Verhaftung des gemeinschaftlichen Vermögens für die Schulden eintritt.

Mevii comment. in jus Lub. Lib. 1. T. 5. art. 5. 7.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 1. §. 108 folg.

Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. 34. no. 2.

Brokes observ. forenses obs. 581. pag. 602.

Balemann tractatio de foemina ex antiquitatibus legibusque romanis, germanicis et praesertim Lubecensibus. Francof. et Lipsiae 1757. Sect. 2. cap. 3. §. 16. 17.

Zerrau disp. de communione bonor. conjugali secundum jus Lubec. considerata. Giessae 1731. in Gesterding thes. jur. Lubec. pag. 16.

Bünekau de separatione liberor. §. 1. — daselbst S. 244.

J. Brand. Engelbrecht et Mayer diss. de mutuo conjugum concursu ad solv. aes alienum ab alterutro ante nuptias conflatum. Gryphisw. 1741. — daselbst S. 287.

Dorn solutio problematis jur. Lub. quaenam sit ratio, ut communio aeris alieni inter conjuges existat, si matrimonium prole ditatum, nulla, si sit improle. Kiliae 1736. — daselbst S. 461.

Winkler diss. de privigna accepto tutorum sponte solo bonorum semisse cum vitrico et vterinis matri in capita succedente. Kiel 1758. §. 2. in Gesterding anal. jur. Lub. pag. 343. Mehlen die gesetzliche Erbfolge nach Lübschem Rechte §. 1. 2. 12—16.

Carstens Beiträge zur Erläuterung des Lübeckischen Rechts. Zweite Samml. S. 1 folg. Gutachten der Gesetzcommission zu Berlin vom 22. Octbr. 1800. in Rabe's Samml. Preuß. Gesetze. Bd. 6. S. 327.

Die Verhaftung des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens für alle Schulden der Eheleute muß nämlich als das sicherste Kennzeichen der allgemeinen Gütergemeinschaft und als eine nothwendige Folge derselben betrachtet werden:

Mevius P. 3. dec. 123—125. 138. 166.

tritt sie nun bei der unbeerbten Ehe nicht ein, so läßt sich hier die Gütergemeinschaft nur noch hauptsächlich annehmen mit Rücksicht auf das Verwaltungsrecht des Mannes in Ansehung

Digitized by Google

aller nicht ausdrücklich ausgenommener Güter der Frau, und des wechselseitigen Erbrechts der Eheleute. Beides läßt sich aber auch aus andern Gründen und ohne die Annahme einer Gütergemeinschaft, erklären, besonders aus der Vormundschaft des Mannes über die Frau nach Grundsätzen des ältern Deutschen Rechts, und so ist allerdings die Annahme einer Gütergemeinschaft bei unbeerbter Ehe, welche auch nur als eine communio minus plena, seu anomala, minor, restricta quoad effectus quosdam bezeichnet wird, noch zweifelhafter. Allein wenn sie deshalb auch häufig ganz bestritten, unter unbeerbten Eheleuten gar keine Gütergemeinschaft angenommen wird,

Mittermaier Grundsätze des Deutschen Privatrechts §. 339.
Eichhorn Einleitung in das Deutsche Privatrecht §. 298.
Hasse Skizze des Güterrechts der Eheleute, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Thl. 4. S. 70.
Danz Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. 6. §. 603.
Statutar-Recht der Städte des Herzogthum Alt- Vor- und Hinterpommern. Stettin 1836. §. 50.

so ist doch dieselbe stets von den Gerichten in Pommern wie auch das zuletzt erwähnte Statutar-Recht bemerkt, als bestehend anerkannt, und die meisten der älteren Schriftsteller stimmen damit überein.

Berichte des Königlichen Ober-Appellationsgerichts über die Anwendung des Erbschaftsstempels in Fällen, wo Ehegatten einander nach Lübschem Rechte succediren, vom 29. März 1824. und 14. Octbr. 1833.

Diese Ansicht ist für die Beurtheilung mancher Verhältnisse von den wichtigsten Folgen; so ist danach namentlich angenommen, daß jene Gütergemeinschaft auch bei unbeerbter Ehe stets eine allgemeine in der Art sei, daß das Vermögen beider Eheleute als ein ihnen pro indiviso zustehendes Ganze betrachtet werden müsse, an welchem ihnen während der Ehe ein Gesammteigenthum, ein Gesammtbesitz in solidum zustehe, und welches bei dem Absterben eines der Eheleute dem Ueberlebenden allein gebühre, bis zur Theilung. Daher ist denn auch das Recht des Ueberlebenden bei der Theilung nicht aus dem Gesichtspunkte eines Erbrechts, sondern als ein Ausfluß des vermöge der Gütergemeinschaft bestehenden Gesammteigenthums angesehen,

die sogenannte statutarische Portion des überlebenden Ehegatten ist nicht als ein Erbtheil desselben betrachtet, nicht als ein Anfall durch den Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten, sondern als ein Theil des früher gemeinschaftlichen Vermögens, welchen der erstre vermöge seines frühern Gesammteigenthums bei der Theilung behält.

Allerdings gehört grade die zuletzt erwähnte Folgerung, so wie zu dem wichtigsten, so auch zu den bestrittensten, und einige der oben erwähnten Schriftsteller, indem sie bei der unbeerbten Ehe die Gütergemeinschaft eintreten lassen, sehen doch die statutarische Portion als den dem Ueberlebenden gebührenden Erbtheil an, namentlich Mehlen, die gesetzliche Erbfolge nach Lübschem Rechte §. 12. Da nun nicht allein die Gütergemeinschaft unter unbeerbten Eheleuten, sondern auch die als Folge derselben zu ihrer Bestätigung benutzte statutarische Portion, in Ansehung ihres Zusammenhanges mit der Gemeinschaft, bestritten ist, muß es freilich an sich ebenfalls noch für zweifelhaft gehalten werden, ob die Gütergemeinschaft als vorhanden, und die statutarische Portion als eine Folge derselben angenommen werden kann.

Für die Praxis der Gerichte hiesiger Provinz ist indeß jener Zweifel als längst beseitigt zu betrachten, da sich dieselbe von jeher, so wie schon oben bemerkt, entschieden ausgesprochen, und danach über alle Rechtsfragen, welche davon berührt werden, geurtheilt hat. So ist nicht bloß angenommen, daß dem überlebenden Ehegatten die statutarische Portion durch letztwillige Verfügung des zuerst Verstorbenen willkührlich nicht geschmälert werden dürfe (Siehe unten §. 189—191), sondern auch, daß die poenae secundarum nuptiarum des Römischen Rechts darauf nicht anzuwenden (§. 192. 198. 200.); der Mann ist Verwendungen, welche er auf das Eingebrachte der Frau gemacht hat, erstattet zu verlangen, nicht befugt (§. 204); der Ueberlebende ist immer bis zur Theilung zum Besitze des gemeinschaftlichen Vermögens berechtigt, wenn auch den Erben eine Mitaufsicht verstattet wird (§. 205.); das Separationsrecht des Ausspruchs, welcher bei dem Miterben stehen geblieben, ist auf den von den Eltern den Kindern gemachten Ausspruch nicht angewendet, weil die aussprechenden Eltern nicht als Miterben betrachtet sind, (§. 253.); wenn Eheleute sich gegenseitig zu Erben einsetzen, muß doch den nächsten Verwandten, als den gesetzlichen Erben,

Digitized by Google

der Lübsche Pflichttheil ausgesetzt werden (S. unten §. 188.); die sogenannte statutarische Portion wird, wenn es auf die Berechnung des Pflichttheils ankommt, eben so vorweg genommen, als das Eingebrachte der Wittwe, weil von dem Nachlasse des Mannes, in Bezug auf dessen Erben, nur die Rede sein kann, nach Aussonderung der darauf haftenden Lasten (Tit. 2. §. 273.); und es kann endlich die unbeerbte Wittwe von den Gläubigern des Mannes überall nicht in Anspruch genommen werden, sobald sie ihrer Pflicht, aus den Gütern des Mannes, welcher überschuldet war, zu weichen, genügte. (Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 8.)

Daß diese sehr entschiedene Praxis auch noch ferner festgehalten, und bei der gegenwärtigen Zusammenstellung des jetzt hierselbst gültigen Rechts befolgt werden muß, ergiebt sich schon aus dem, was über die verbindliche Kraft der richterlichen Entscheidungen, besonders des höchsten Gerichts, im Provinzial-Rechte, Einleitung §. 4., bemerkt ist; ihre Grundsätze sind aber auch längst durch allgemeine Gewohnheit gebilligt, und nur eine neue Gesetzgebung würde Abweichungen davon rechtfertigen können, die ohne jene als Rechtsverletzungen betrachtet werden müßten.

Weniger nothwendig erscheint daher auch hier eine nähere Rechtfertigung jener als feststehend zu betrachtenden Art der Anwendung des Lübschen Rechts, es wird jedoch nicht als abwegig zu betrachten sein, wenigstens einige Gründe dafür anzuführen, wenn auch eine vollständige und gründliche Erörterung über jene so bestrittenen Fragen die Grenzen der vorliegenden Arbeit weit überschreiten würde.

Zurückgehen muß man, um die Güterrechte der Eheleute zu übersehen, auf die durch die Ehe überhaupt begründeten Verhältnisse der Eheleute. Personen weiblichen Geschlechts standen bekanntlich nach den ältesten Deutschen Rechten stets unter männlichem Schutze — mundium, tutela, Vormundschaft oder Vogtschaft. — Durch die Ehe trat die Frau unter den Schutz des Mannes, und er war nicht bloß zur Vertretung ihrer Person, sondern auch ihrer Güter, gleich den seinigen, schuldig; eine natürliche Folge davon war aber, so wie die Einheit der Person, so auch die Einheit der Güter, denen hauptsächlich der Mann vorstehen mußte, und die, wo es auf Ver-

hältnisse zu dritten Personen ankam, nur von dem Manne vertreten wurden. Das Vermögen der Eheleute mußte also nur als eine beiden gehörige Masse betrachtet werden, bestimmt zum Unterhalte der Familie, und so wie seiner Verwaltung und Verfügung unterworfen, auch verhaftet für die von ihm eingegangenen Verpflichtungen.

Balemann l. c. Sect. II. cap. 3. §. 1—7.

Scherer, die verworrene Lehre der ehelichen Güter-Gemeinschaft. Manheim 1799. Thl. 1. S. 4 folg.

Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 3te Ausgabe. §. 52. 62b.

Mittermaier l. c. §. 333. 334.

Berck über das Bremische Güterrecht der Ehegatten. Bremen 1832. §. 5.

Bald mußten sich in diesem Verhältnisse bestimmtere Rechte der Theilhaber entwickeln, namentlich der Frau um so mehr bestimmte Befugnisse beigelegt werden, als das bekannter werdende Römische Recht getrennte Güterverhältnisse der Eheleute zum Grunde legte. Diese Befugnisse erschienen hauptsächlich als Berechtigungen der Frau nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes, sei es, um ihr dann einen Unterhalt zu sichern, oder um ihr eine Entschädigung zu gewähren für das Aufhören der Pflichten des Mannes gegen sie, und für das von diesem während der Ehe geübte freie Dispositionsrecht über das gesammte in der Ehe nicht getrennte Vermögen. Nicht unwahrscheinlich lagen beide Rücksichten zum Grunde, mogte auch die eine, oder die andere bei dieser oder jener Gesetzgebung mehr vorherrschen. Die eheliche Vormundschaft des Mannes und seine daraus hervorgehende Berechtigung in Ansehung des gesammten Vermögens während der Ehe blieb aber auch während der ersten näheren Bestimmung eventueller Rechte der Wittwe im Wesentlichen unverändert, wenn auch seine Veräußerungsbefugniß, in Ansehung einzelner von der Frau in die Ehe gebrachter Vermögensstücke, eingeschränkt sein konnte.

Eichhorn l. c. §. 351. 369. 370.

Berck l. c. §. 6.

Eichhorn Einleitung in das Deutsche Privatrecht. §. 294 folg.

Dem mehr und mehr eindringenden Römischen Rechte gegenüber erforderte dieß Rechtsverhältniß auch eine besondere Bezeichnung, und sie war leicht in der Gütergemeinschaft ge-

Digitized by Google

funden, da gemeinsames Gut in der Ehe, dem Römischen Dotalsystem gegenüber, dazu die nächste Veranlassung darbot. Sehr verschiedenartige Rechtsverhältnisse in allen den Fällen, wo das Römische Dotalsystem ganz, oder theilweise ausgeschlossen blieb, mußten aber nothwendig den Begriff der Gütergemeinschaft unbestimmt machen und Modificationen derselben begründen, bei welchen es freilich oft zweifelhaft blieb, ob noch von einer Gütergemeinschaft die Rede sein könne, deren eigentliche Kennzeichen daher auch nicht bestimmt angegeben werden.

Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte §. 568.

Balemann l. c. §. 10—15.

Scherer l. c. §. 46 folg. 179.

Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 337.

Ja sie lassen sich auch nicht bestimmt angeben, weil der Gütergemeinschaft ursprünglich die Vereinigung des Vermögens unter der Vormundschaft des Mannes zum Grunde lag, und nur das Eindringen des Römischen Rechts jene Benennung, und damit die Bezeichnung des gesammten Vermögens, als unum dominium, dominium in communi, condominium, dominium pro indiviso, unum idemque patrimonium, una domus, hervorgerufen, sie aber auf verschiedenartige Verhältnisse angewendet hatte. So bezeichnet z. B. Scherer l. c. §. 1. die eheliche Gütergemeinschaft als ein unzertheiltes Recht, welches beiden Eheleuten über ihr beiderseitiges gesammtes Vermögen, oder einen Theil und den Genuß desselben, der Ehe halber zustehe, und wendet den Namen „Sammteigenthum" nicht an, um nicht die genußliche beisetzliche Gemeinschaft auszuschließen. Andere nennen dagegen die Gütergemeinschaft immer ein condominium der Eheleute.

Selchow elem. jur. German. §. 469.

Mögen nun jene Benennungen der Sache auch nicht überall angemessen sein,

Berck l. c. §. 13.

so äußerten sich doch die Folgen jener ehelichen Vormundschaft überall, wo nicht das Römische Rechtsverhältniß zur Anwendung kam, und dieß geschah besonders in den Handelsstädten und bei dem Bauerstande, ja selbst bei dem Adel scheint, wenigstens in Pommern, als eine erhebliche Folge derselben die Berechtigung angesehen werden zu müssen, welche die Gesetze

den Wittwen beilegen, wenn auch sonst während der Ehe die Güterrechte nach gemeinem Rechte zu beurtheilen sind, obgleich auch dieß so wie was das gemeine Römische und Deutsche Recht eigentlich bestimme, nicht unbestritten geblieben ist.

Provinzialrecht Thl. 1. Abth. 2. §. 94 folg. Thl. 3. S. 26. 45 folg.

Stryck usus modernus Pandect. Lib. 23. T. 2. §. 90—97.

Auch das Lübsche Recht, auf welches es hier nur ankommt, hat jene eheliche Vormundschaft nicht bloß in Bezug auf die Vertretung der Person der Frau beibehalten, sondern auch in Ansehung der Güter, welche von ihr in die Ehe gebracht worden. Diese sind immer, schon durch die Vollziehung der Ehe, alle der freien Disposition des Mannes, gleich seinem eigenen Vermögen, unterworfen, und nur Verträge, welche seine Gewalt einschränken, begründen Ausnahmen.

Balemann l. c. §. 8. 9.

Selbst diejenigen Ausnahmen, welche das Lübsche Recht in Bezug auf die Erbgüter enthält, sind in Pommern außer Gebrauch (§. 175.). Ob die Ehe beerbt ist oder nicht, macht hierin keinen Unterschied, sondern auch bei unbeerbter Ehe gehört das von der Frau Zugebrachte zum gemeinsamen Gute der Eheleute, eben so wie das, was während der Ehe erworben wird. Nur nach Auflösung der Ehe, oder bei schlechter Wirthschaft, und bei großer Verschuldung des Mannes — Buch 1. Tit. 5. art. 10. 11. — ist eine Sonderung des Vermögens der unbeerbten Frau möglich, welche dagegen selbst in Nothfällen, die den Mann allein treffen, ausgeschlossen bleibt, — daselbst art. 6. — auch dann nicht gleich eintritt, wenn der Mann gestorben ist, so lange sie nämlich ihres Zugebrachten nicht wenigstens versichert worden — daselbst art. 13. —

Auch dieß Verhältniß läßt sich mit dem Namen der Gütergemeinschaft belegen — Scherer l. c. §. 46. — da eine wirkliche Gemeinschaft der Güter durch die Vollziehung der Ehe constituirt wird, und an sich durch die Geburt von Kindern noch kein Unterschied der Rechte der Eheleute auf ihr Vermögen eintritt. **Mevius, comment. in j. Lub. Lib. 1. T. 5. art. 5. no. 30. 31.** nimmt daher auch bei der unbeerbten Ehe die Gütergemeinschaft an, die **Balemann l. c. §. 17.** nur als **anomala et minus plena** bezeichnet, indem er die verschiedenen Folgen berücksichtigt, welche bei der Auflösung eintreten. Es scheint aber

Digitized by Google

richtiger, die Frage über den Bestand der Gütergemeinschaft zunächst nur nach den Wirkungen zu beurtheilen, welche die Ehe auf das Vermögen der Eheleute, während des Bestandes der Ehe hervorbringt, und diese sind auf eine völlige Vereinigung des Vermögens gerichtet. Nur ist, so lange die Ehe noch nicht beerbt ist, oder wenn sie wieder unbeerbt wird, aus mehreren Gründen eine Auflösung möglich. Aus dieser Möglichkeit der Auflösung läßt sich aber die Existenz des Verhältnisses selbst nicht bestreiten, und man kann dieß nicht etwa allein aus der größern Gewalt des Mannes über das Vermögen der Frau nach älterem Deutschen Rechte erklären, wenn diese auch, wie oben bemerkt, die Gütergemeinschaft begründet, zur Annahme derselben die Veranlassung gegeben hat, in so ferne jene größere Gewalt überhaupt aus der tutela mariti folgte. Denn diese liegt eigentlich in ihrem ganzen Umfange der Entstehung der Gütergemeinschaft zum Grunde, und letztere ist ohne die erstere wohl nie vorhanden gewesen.

Muß man aber hiernach die unbestritten nach Lübschem Rechte in Pommern, auch bei unbeerbter Ehe statt findende Gütergemeinschaft, als nicht verwerflich betrachten, und sind danach alle Güterverhältnisse der Eheleute zu behandeln, so weit nicht einzelne speciell festgesetzte Ausnahmen eintreten, oder bis ein Fall der Auflösung derselben begründet wird, so muß auch jene Gütergemeinschaft für den wichtigsten Fall der Auflösung durch den Tod eines Theils, als wirksam betrachtet werden, es muß diese Auflösung hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte einer Theilung des bisher gemeinschaftlichen Gutes angesehen werden, da es ja diese ist, welche jede Gemeinschaft beendigt, wenn nicht dem Ueberlebenden Alles verbleiben soll. Allerdings ist es schwer zu bestimmen, ob auch diese Ansicht schon bei den frühesten Bestimmungen der Gesetze über die Vermögensrechte der Eheleute nach dem Tode eines derselben zum Grunde gelegen hat, da man wohl hauptsächlich nur die beiden oben erwähnten Rücksichten, als die praktisch zunächst liegenden, verfolgte, und danach mit der vorliegenden gemeinschaftlichen Masse verfuhr. Es läßt sich daher auch kaum angeben, ob das sehr verschiedene Recht des Ueberlebenden als ein Erbrecht in den Nachlaß des Verstorbenen betrachtet sei, oder als eine nothwendige Folge, und als ein Ausfluß des während der Ehe bestandenen Güterrechts der damals vorhandenen Ge-

Digitized by Google

sammtmasse. Gewiß ist, wo Gesetze etwas darüber festsetzten, diese Bestimmung eben so verschieden erfolgt, als dieß in Betreff des Umfangs der Rechte des Ueberlebenden geschah, und kaum wird sich mit einiger Sicherheit hierüber ein allgemeiner Grundsatz aufstellen lassen. Sieht man aber allein auf die älteren Deutschen Grundsätze über das Erbrecht, so beerbten einen Verstorbenen nur die Blutsverwandten;

Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 19. 65. 203. 373.

indem man nun dem überlebenden Ehegatten Rechte auf das, während der Ehe gemeinsame Vermögen beilegte, lassen sich diese nicht aus dem Gesichtspunkte eines eigentlichen Erbrechts betrachten, weil dieß einen andern als den hier in dem ehelichen Verhältnisse liegenden Grund voraussetzte, weil ferner kein reiner Uebergang dessen, was der Ueberlebende behielt, aus dem Rechte des Verstorbenen auf den erstern eintrat, vielmehr nur der Ueberlebende das, was er in stehender Ehe schon gehabt hatte, behielt, und das Theilnehmungsrecht des Verstorbenen wegfiel, und weil endlich diese Art des Erwerbes dem Begriffe fremd war, welchen das Römische Recht über Erbschaft und Erbrecht aufstellte; denn das, was nach dem Tode eines der Eheleute, von dem, während der Ehe, durch dieselbe gemeinsamen Gute vorhanden war, war ja nicht sein Nachlaß, nicht der Inbegriff aller mit seinem Tode nicht erloschenen Rechte und Verbindlichkeiten desselben, und das Recht des Ueberlebenden, indem es fortbestand, und zugleich durch das Wegfallen des Theilnehmungsrechts des Verstorbenen eine größere Ausdehnung oder eine andere Gestaltung erhielt, war keine successio in universum jus defuncti; wie sie das Römische Recht bei jedem Erben voraussetzt, mag er die ganze Erbschaft, oder eine pars quota derselben erhalten, es war nur eine Umgestaltung oder größere Ausdehnung des schon vorher bestehenden Rechts des Ueberlebenden, entstanden durch das Wegfallen, nicht durch den Uebergang des Rechts des Verstorbenen.

Betrachtete man nun, nach dem Eindringen des Römischen Rechts, das durch die Ehe gemeinsame Gut beider Eheleute immer mehr als eine Gesammtmasse, und wendete darauf den Begriff der Gütergemeinschaft an, so mußte jedenfalls da, wo dieß geschah, das Recht des Ueberlebenden auf jene gemeinschaftliche Masse nur als eine nothwendige Folge jener Gemeinschaft

Digitized by Google

erscheinen, nicht als ein Erbrecht in den Nachlaß des Verstorbenen, weil ein solcher Nachlaß erst vorhanden war, nach der Auflösung der bisher bestandenen Gemeinschaft, nach der Aussonderung des Rechts des Ueberlebenden, also erst nach der Theilung, welche das Recht des letztern feststellte.

Diese Ansicht liegt auch dem Lübschen Rechte, auf welches es hier nur ankommt, zum Grunde. Denn Erbgut ist nur das, was von Eltern, oder Blutsfreunden anfällt — Buch 1. Tit 10. art. 6. — also nicht von Eheleuten, diese sind in der, Buch 2. Tit. 2. art. 1. gegebenen, Aufzählung aller Erben nicht enthalten, obgleich immer, und nothwendig der Ueberlebende seinen Antheil von dem gemeinsamen Gute haben muß, aber auch nur von diesem, nicht von dem erst durch die Theilung festzustellenden Nachlasse des Verstorbenen, bei welchem erst von Erben die Rede sein kann, und auf welchen der Ueberlebende kein gesetzliches Erbrecht hat. Die wirkliche Sonderung des gemeinsamen Gutes nach dem Tode eines der Eheleute heißt daher auch eine Theilung des Ueberlebenden mit den Erben, die stets als solche jenem gegenüber stehen, mag die Ehe beerbt sein, oder nicht. So theilt der Ueberlebende im ersten Falle mit den Kindern stets zur Hälfte, nach alleiniger Vorwegnahme der ausschließlich für seinen Gebrauch bestimmten Sachen, und mit gehöriger Rücksicht darauf, ob abgesonderte Kinder vorhanden sind — Buch 2. Tit. 2. art. 2. 3. 5. 6. 21. 26. 28. 29. — auch ist die Wittwe, welche nach erfolgter Verheirathung aller Kinder in allen Gütern sitzen bleibt, ausdrücklich den Erben, an deren Erlaubniß sie bei Veräußerungen gebunden ist, entgegen gesetzt. — art. 8. — Bei der unbeerbten Ehe geschieht dieß eben so, art. 4., wo den Erben des Mannes, dessen unbeerbte, vom Lande gebürtige Wittwe wieder aufs Land zieht, alles Gut beigelegt wird, außer dem Eingebrachten, ferner art. 12., nach welchem der überlebende Mann die Hälfte des Eingebrachten den Erben der Frau wiedergeben, die überlebende Frau, nach Vorwegnahme ihres noch vorhandenen Eingebrachten, das, was vom Gute noch darüber, mit des Mannes Erben theilen muß. Eben so bestimmt der art. 25. für den Fall, daß Eheleute verarmen, demnächst aber wieder etwas erwerben, und endlich art. 27., welcher den Erben des Verstorbenen das Recht beilegt, zu dem Ueberlebenden in das Haus zu fahren.

Digitized by Google

Sieht man hier zuerst auf die Rechte des Ueberlebenden bei beerbter Ehe, und bei der, wenn die Gütergemeinschaft nicht fortgesetzt wird, eintretenden Totaltheilung, so hat es freilich hier kein Bedenken, die ihm zufallende Hälfte des gemeinen Guts als eine reine Folge der Gütergemeinschaft zu betrachten, nicht als einen Erbanfall, als eine Bereicherung durch den Erwerb von Rechten des Verstorbenen, der hier in der That nicht vorhanden ist. Allein statt jener Theilung tritt auch bei beerbter Ehe eine andere Art der Sonderung, der bloße Ausspruch, mit Bezug auf den zuerst Verstorbenen ein, und die unbeerbte Ehe zieht, bei der Theilung mit den Erben des Verstorbenen, eine abweichende Bestimmung der Rechte des Ueberlebenden nach sich; es kann allerdings für zweifelhaft gehalten werden, ob nicht für diese wesentlich verschiedenen Fälle ein Erbrecht angenommen werden muß; denn der bloße Ausspruch mit Rücksicht auf den Verstorbenen, sondert das gemeine Gut in seine ursprünglichen Bestandtheile, und legt dem Ueberlebenden, der das Seinige vorweg nimmt, gleiches Recht mit den Erben (s. unten §. 220. 221.) in Bezug auf den so ermittelten Nachlaß des Verstorbenen bei, die statutarische Portion; ein Name, welcher auch dem beigelegt wird, was der überlebende unbeerbte Ehegatte aus dem gemeinen Gute, nach der Zerlegung in seine ursprünglichen Theile, und deren Vorwegnahme, erhält (§. 195. 200.), und eine Bezeichnung, die man früher auch wohl selbst dann anwendete, wenn der Ueberlebende unbestritten vermöge der Gütergemeinschaft den ganzen Nachlaß behielt.

Selchow elem. jur. German. §. 480. not. 3.

Allein die Art, wie bei der Theilung eines gemeinschaftlich gewesenen Gutes, die Rechte der Theilnehmer bestimmt werden, ist überhaupt sehr verschieden, eben so wie das Recht der Theilnehmer in der Gemeinschaft. So bestimmt der art. 1. Tit. 9. Buch 3. des Lübschen Rechts bei der Theilung einer Gesellschaft, zu welcher nur einige Geld, die andern Arbeit geliefert, daß die erstern den Hauptstuhl zuvor nehmen, der Gewinn gleich getheilt werde, wenn aber kein Gewinn vorhanden, die Arbeit umsonst gethan, das Geld denen gehörig sei, die es zusammengetragen, so ist in der Gemeinschaft von Brüdern oder Schwestern, nach art. 3. 4. daselbst, Gewinn und Verlust gemeinschaftlich, aber nur zur Theilung des durch Erbgut Gewonnenen

Digitized by Google

eine Pflicht vorhanden, nicht auch deſſen, was aus freier Hand gewonnen iſt.

So heißt es ferner im Rügianiſchen Landgebrauche, der bei unbeerbter Ehe die Frau eines Bauern, nach Tit. CXX., mit ihrem Eingebrachten, und Magdlohn ausſondert, im Tit. CXXI. (Ausgabe von Gadebuſch S. 151.): „Jm Wendiſchen: wert ein Buhr mit ſinem Ehegaden beervet, dat Kindt, ſobalde idt vp de Welt kumpt, ſamet vnd ſcheidet dat Guth ſiner Oldern. Jdt ſamet alſo: dat de Olden vndt dat Kindt werden glik tyk. Jdt ſcheidet edder deilet alſo: dat denne dem Vader hört ein Deel, der Moder dat ander, dem Kinde, wo dar nicht Tweſeken ſindt, dat drüdde Deel. Weren dar Tweſeken, würden idt vier Parte. Vnd diſſe Saminge vnd Deelinge blifft, ſo lange dar van den Oldern mehr Kinder erwecket werden, vnd ſo offten vndt ſo veele der Kinder, ſo veele Parſeile und Deile, betalen de Schuldt. Vndt vth diſſem angetagenen Rechte iß erwaſſen by den Olden im Wendiſchen Twyerley."

„Thom erſten: Wenn twe Ehelüde mit einem Lives Erven vnder den Buhren beervet wurden, vndt darna ſtarff dat Kindt, na des Kindes Dode, eins edder mehr, ſtarff de Vader edder de Moder, de Levendige deelde mit des Doden negſten Erven alle Güder vnd Hafe, Schuldt vnd Vnſchuldt."

„Vnd dat Recht, wo XII. olde Edellüde in Ruigen ehrmalen tho Tüge dartho geſchworen, geven de Oldeſten diſſem Rechte einem Nahmen, tügende, idt hedde vp Wendiſch ein Czwör geheten, vnd were yn oldings alſo vnd nicht anders im Wendiſchen wedder dat Deniſche vndt Schweriniſche geholden worden. Stemmet etliker maten mit dem Lübiſchen, dar maket de deken Samend dat geſchwinder iß, överein."

„Vndt in diſſem Falle hedden die Buhrßfruven den Wähl, mit der Herrſchop Willen, vmb den Hof eres Manß, wo idt ſin vorlatene, ahne Conditon, Guth were, mit den Erven tho lottende, edder tho ſettende vnd nemende, vnd dat was mit Mann vnd Fruwe, de nableff, ein Recht."

„Thom andern floth uth diſſem Rechte wedder ein ander Gebruk, ock mit einem wendiſchen Nahmen benömet. Wenn ein von den Oldern vnder den Buhren ſtürve vnd Kinder levende, dat de Kinder, ein edder mehr, alle nagelatene Güder, betalder edder affgerekender Schuld, wat nableff dorch ſick, de

Herschop vnd Vormünder mit dem levendigen Vader edder Moder in capita deilen, also dat de van den Olden levede nam ein vndt itlik Kindt ein Deel, des Verstorbenen Part fill vp se alle, vndt dat hielt man gewisse, wowoll selden solke scharpe Deilinge schüth, denn vp andere liederliche Wege dorch die Herrschop vnd beidersits Fründschop behandelt, de quibus infra latius." —

Es ist also hier das Recht des Ueberlebenden bei der durch die Geburt eines Kindes begründeten Gütergemeinschaft sehr verschieden bestimmt, je nachdem das Kind bei dem Tode des zuerst Verstorbenen lebte, oder schon verstorben war, und man kann über die Bezeichnung dieses Rechts, als eines Wendischen hinweggehen, da es wohl unbedenklich als Deutschen Ursprungs dem Dänischen und Schwerinschen Rechte gegenüber, betrachtet werden muß.

Homeyer historiae juris Pomeranici capita quaedam. Berol. 1821. cap. 3. §. 5. no. 2.

Hier aber war diese Bestimmung um so mehr mit zu erwähnen, als sie eine Vergleichung mit dem Lübschen Rechte anstellt, und, was oben schon bemerkt ist, ebenfalls voraussetzt, daß danach schon die Vollziehung der Ehe die Vereinigung des Gutes begründe.

Auch sind endlich im Patente vom 12. Novbr. 1804. §. 5. 6. 7. die Rechte des Ueberlebenden bei der Succession nach der Pommerschen Bauer-Ordnung, abweichend von jener früher gültigen Totaltheilung in zwei Hälften bestimmt, obgleich volle Gütergemeinschaft, mit Verhaftung des gemeinschaftlichen Vermögens für alle Schulden, beibehalten ist.

Die verschiedene Art der Bestimmung der Theilung kann also über die Frage, ob eine Gemeinschaft bestand, und ob das Recht der Theilenden eine Folge derselben sei, nicht entscheiden; diese muß auch bei den abweichendsten Theilungsgrundsätzen bejahend beantwortet werden, so lange nicht gegen den Bestand der Gemeinschaft selbst gegründete Einwendungen bestehen, und dieß läßt sich, wie oben schon bemerkt, bei der beerbten Ehe nicht, eben so wenig aber auch bei der unbeerbten Ehe annehmen. Jene statutarische Portion, deren Namen übrigens das Gesetz nicht kennt, läßt sich daher nicht als ein Erbrecht des Ueberlebenden, nicht, wie auch wohl behauptet ist, als ein

Digitized by Google

Zeichen des Nichtvorhandenseins der allgemeinen Gütergemeinschaft,

Scholz über die Intestat-Erbrechte der Ehegatten auf Deutschen Bauerngütern. Braunschweig 1837. §. 10. 16a.

betrachten, sondern nur als eine Folge der Gütergemeinschaft, als der dem Ueberlebenden gebührende Antheil an den gemeinschaftlich gewesenen Gütern, nach dessen Sonderung erst der Nachlaß des Verstorbenen vollständig constituirt ist.

Scherer l. c. §. 305. 306.

Stein diss. de eo quod juris est circa portionem conjugis statutariam in Pomerania orientali. Rost. 1716. §. 1—5. in Gesterding th. jur. Lub. pag. 562 seq.

Bei der beerbten Ehe die statutarische Portion so zu betrachten, hat um so weniger Bedenken, als sie statt der gesetzlich die Regel bildenden Totaltheilung nur vermöge freier Willkühr des Ueberlebenden, der sonst zur Fortsetzung der frühern Gütergemeinschaft mit den Kindern berechtigt ist, eintritt; denn auch selbst in dem Falle des §. 214., wenn ein Kind seinen Antheil von dem Nachlasse des zuerst Verstorbenen zu fordern berechtigt ist, ist der Ueberlebende befugt, sofort zur Totaltheilung zu schreiten, und er kann zur Partialtheilung niemals gezwungen werden.

Nur die Rechte der jetzt vorhandenen Theilnehmer kommen dabei in Frage, und es ist gleichgültig, daß, um diese festzustellen, eine Sonderung nach den ursprünglichen Bestandtheilen des gemeinsamen Guts erfolgt, weil dieß nur willkührlich, und nur deshalb geschieht, um eine sonst eintretende vollständige Absonderung der Kinder zu vermeiden, und um dem überlebenden Ehegatten das gesammte gemeinschaftliche Vermögen frei zu überlassen, auf welchem der Antheil der Kinder nur noch als eine Schuld haftet (§. 229. 231.). Es ist also nur eine Art der Theilung, welche der Ueberlebende zu seinem, oder der Kinder Vortheil zu wählen befugt ist.

Aber auch bei unbeerbter Ehe läßt sich die statutarische Portion nicht anders betrachten. Als Erbrecht erscheint sie nicht, weil Eheleute einander gesetzlich nicht beerben, der Ueberlebende erhält sie nicht aus dem Vermögen des Verstorbenen, sondern er behält sie aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, weil das beschränkende gleiche Recht des letztern weggefallen, und niemand

Digitized by Google

vorhanden ist, auf den dasselbe übergegangen wäre, denn die Erben des Verstorbenen, welche das Gesetz benennt, haben nicht dessen Recht, sondern nur dessen Nachlaß, die sogenannte statutarische Portion wird nicht, wie Nettelbladt diss. de portione conjug. stat. Lubec. cap. 3. §. 12. pag. 38. sich ausdrückt, von dem Verstorbenen hinterlassen, sondern der Ueberlebende behält sie aus dem gemeinen Gute, und Handlungen des Verstorbenen dürfen dieselbe einseitig nicht schmälern. Sie gebührt ex legis dispositione, aber vermöge gesetzlicher Vorschrift über die Theilung eines gemeinsamen Gutes, nicht über die Erbfolge, welche erst nach der Theilung der Gemeinschaft eintritt.

Die statutarische Portion ist übrigens nicht, wie es wohl scheinen mögte, eine Bereicherung des Ueberlebenden, ja sie kann eigentlich nie aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden. Denn während der Ehe stand das gemeinschaftliche Vermögen zum Genusse beider Eheleute, wenn auch nach der Disposition des zur Verwaltung des Ganzen schuldigen, und berechtigten Mannes. Dieser Genuß hört durch die Theilung auf, weil, wenn der Mann zuerst stirbt, die Frau nur ihr Eingebrachtes vorweg nimmt, den Rest des Vermögens dagegen, bei dem Ausspruch in beerbter Ehe, zu gleichen Theilen mit den Kindern theilt, bei unbeerbter Ehe aber davon die eine Hälfte erhält; wenn die Frau zuerst stirbt, bei unbeerbter Ehe, der Wittwer die Hälfte des Eingebrachten zurückgiebt, bei dem Ausspruche in beerbter Ehe dasselbe zu gleichen Theilen mit den Kindern theilt. In allen diesen Fällen wird also der Mitgenuß eines Vermögenstheiles aufgegeben, der um so bedeutender ist, je bedeutender der Antheil war, den der Verstorbene zur gemeinen Masse gebracht hatte, und nur als eine Entschädigung hierfür kann die sogenannte statutarische Portion hauptsächlich erscheinen, wenn auch namentlich nach Auflösung der unbeerbten Ehe der Ueberlebende seinen Antheil ganz frei, mit dem Wegfallen des Rechts des Verstorbenen zum Mitgenusse, erhält, bei beerbter Ehe aber noch wenigstens die subsidiäre Pflicht zum Unterhalte der durch den Ausspruch nicht abgetheilten Kinder fortdauert, ja bei minorennen Kindern der Regel nach hauptsächlich fortbesteht, wenn auch gegen die Befreiung von der Verzinsung des schuldigen Ausspruchs. Ließe sich dagegen annehmen, daß der Ueberlebende nie auf mehr, als auf die Hälfte des ge-

Digitized by Google

meinschaftlichen Vermögens ein Anrecht aus der Gütergemeinschaft haben könne, so wäre freilich jeder höhere Erwerb als eine Bereicherung, wenn auch vielleicht nicht durch Erbrecht, doch durch die Ehe zu betrachten. Allein schon bei der Totaltheilung ist, wie oben bemerkt, dem Ueberlebenden die Vorwegnahme einzelner, wenn gleich nicht bedeutender Vermögensstücke gestattet, und jene Sonderung der gemeinen Masse in 2 gleiche Hälften ist eben so willkührlich wie jedes andere Theilungsprincip, so lange es nicht gesetzlich festgestellt ist. Weit angemessener ist im Allgemeinen die Theilung mit Rücksicht auf die ursprünglichen Bestandtheile der gemeinen Masse, die das Lübsche Recht auch, wie oben bemerkt, bei jeder Gesellschaft zum Grunde legt, auch bei unbeerbter Ehe selbst dann noch festhält, wenn nach Verarmung der Eheleute nur noch von einer Theilung des in der Ehe gemachten neuen Gewinnes die Rede ist, der doch sonst zum Vermögen des Mannes zu rechnen ist. Von einem solchen Rechte auf gleiche Hälften kann daher nicht füglich die Rede sein. Wollte man es aber gegen das Princip des Lübschen Rechts allgemein zum Grunde legen, so würde dadurch namentlich für eine begüterte Wittwe, welche nach Aufhebung der Ehe mit einem nicht begüterten Manne ihr Eingebrachtes zurück nähme, in so weit dasselbe die Hälfte des gesammten Vermögens überstiege, eine Bereicherung supponirt werden müssen, welche nur durch ihr eigenes Vermögen begründet, als eine solche in keiner Hinsicht, und um so weniger angesehen werden könnte, als sie ja eingebrachte Sachen in dem Zustande zur Zeit der Theilung, also auch verschlechtert, ohne Anspruch auf Ersatz, zurück nehmen muß.

Freilich hat überhaupt in neuerer Zeit der früher so oft und auf die verschiedenartigsten Verhältnisse angewendete Begriff der Gütergemeinschaft hauptsächlich deshalb Modificationen, und Anfechtungen erlitten, weil man das damit als verbunden betrachtete Gesammteigenthum der Eheleute, ein dominium duorum in solidum, als nicht vorhanden, als allen Rechtsbegriffen widersprechend ansah, und weil man unbedingt auf die geschichtlich, durch das Schutzrecht des Mannes über die Frau, begründeten Güterrechte in der Ehe zurückgehen zu müssen, aus diesem allein alles erklären zu können glaubte. So wird namentlich auch für Bremen, wo bisher Praxis und neuere Gesetzgebung,

Digitized by Google

bei Verhaftung des Vermögens beider Eheleute für die Schulden, die Gütergemeinschaft als vorhanden, und als die Quelle jener Verhaftung, so wie des Successionsrechts der Eheleute angesehen hat, die bisherige Gütergemeinschafts-Theorie als späteres Schulproduct bezeichnet, und das Mundium des Mannes als das wahre Erklärungsprincip des Güterrechts Bremischer Ehegatten geltend gemacht.

Berck l. c. §. 5. 21. 23. 24. 27.

Allein mag diese Art der Erklärung auch dem ursprünglichen Verhältnisse gemäß, und bei einer durchgreifenden Anwendung derselben eine eigentliche Gütergemeinschaft mit Gesammteigenthum vielleicht nie, oder nur in den seltensten Fällen anzunehmen sein, so läßt sie sich doch jetzt nicht mehr überall anwenden und durchführen. Der vielfach modificirte Begriff einer Gütergemeinschaft unter Eheleuten, mit den daraus hergeleiteten Folgerungen, hat längst seine practische Bedeutung unzweifelhaft erhalten, und er mußte ihn erhalten, bei dem Eindringen und bei der weitern Verbreitung der Grundsätze des Römischen Rechts über die Güterrechte der Eheleute, indem diese wesentlich von denen des ältern Deutschen Rechts abwichen,

Berck l. c. §. 11.

welche nicht aufgegeben werden konnten.

Man kann also nicht mehr allein auf die ältern Verhältnisse zurückgehen, weil sie nicht mehr allein die Grundlage des gegenwärtigen Zustandes sind, dieser vielmehr durch ein inzwischen eingetretenes Ereigniß mit begründet, und ausgebildet worden ist. Mag diesem auch in der frühern Zeit eine Bedeutung gegeben sein, die sich bei richtiger Auffassung, und Anwendung des ältern Zustandes, und bei sorgfältiger Vergleichung mit dem, was später einwirkte, nicht überall billigen läßt, so kann doch jene geschichtlich ebenfalls begründete, und ins Leben getretene Bedeutung nicht ohne Unterschied beseitigt, und den gegenwärtigen Ansichten gemäß, berichtigt werden, weil dieß, wenn auch vielleicht theoretisch richtig, doch historisch und practisch zu ungerechter Willkühr führen würde, so lange nicht auf gesetzmäßigem Wege eine, theoretisch anerkannte Berichtigung erfolgt ist. Die Praxis kann sich nicht für befugt halten, sofort Grundsätze als unrichtig zu verlassen, die als Grundsätze längst

Digitized by Google

anerkannt, und befolgt, und nach welchen alle Verhältnisse regulirt, die wichtigsten Rechte bestimmt sind.

Hiernach ist also bei dem gegenwärtigen Entwurfe um so mehr nur, wie überhaupt bei allen übrigen Gegenständen desselben der Rechtszustand aufgefaßt, und aufgenommen worden, wie er gegenwärtig vorhanden ist. Danach findet also unter Eheleuten Lübschen Rechts immer eine Gütergemeinschaft statt, die, wie oben — §. 165. — bemerkt ist, der Regel nach, durch die priesterliche Trauung begründet wird, in so ferne nicht vertragsmäßig Abweichungen, welche zulässig sind,

Mevius P. 3. dec. 124. no. 4.

Mevii comment. in jus Lub. Lib. 1. T. 5. art. 5. no. 37.

eintreten.

Als Regel gilt es, daß diese Gütergemeinschaft bei allen Ehen eintrete, wenn der Mann dem Statutarrechte unterworfen ist, oder wenn dieselbe da gilt, wo die Eheleute zur Zeit der Vollziehung der Ehe ihren Wohnsitz gehabt haben. Denn nach den Gesetzen dieses Orts werden die persönlichen Verhältnisse der Eheleute bestimmt.

Riccii Entwurf von Stadtgesetzen Buch 2. Hauptstück 17. §. 5. S. 595.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1826. und 1827. v. Klinkowström wider Banck.

Es kommt daher in dieser Beziehung zunächst darauf an, wer der Gerichtsbarkeit der Städte, in welchen Lübsches Recht gilt, unterworfen ist — Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 8. §. 24 folg. — obgleich auch hier noch manche Zweifel und Ausnahmen eintreten. So gilt namentlich bei Adlichen, welche nicht Bürger sind, aber ihren Wohnsitz in einer Stadt Lübschen Rechts genommen haben, und deshalb unter städtischer Gerichtsbarkeit stehen, das gemeine und das Provinzial-Recht — s. a. a. O. §. 32. — und es scheint also bei ihnen, wenn sie nicht Bürger sind, keine Gütergemeinschaft einzutreten.

Wegen der Militairpersonen, welche vom Feldwebel abwärts den städtischen Gerichten überwiesen sind,

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Septbr. 1834. Gesetzsammlung von 1834. S. 163.

gelten die Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung, und wegen derjenigen Universitätsverwandten, welche

Digitized by Google

durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März 1835. — Gesetzsammlung von 1835. S. 41. Amtsblatt S. 102. — an das Stadtgericht zu Greifswald verwiesen sind, ist eine weitere Bestimmung darüber, ob und wie weit sie dem Statutarrechte unterworfen sein sollen, nicht erfolgt.

Ueber einen etwa vorhandenen doppelten persönlichen Gerichtsstand fehlen Bestimmungen, und eben so über den Einfluß der Veränderung des ersten Wohnsitzes, mit Ausnahme von adlichen Eheleuten, welche in eine Stadt ziehen.

Provinzial-Recht l. c. §. 31.

Mevii comment. in j. Lub. Lib. 2. T. 2. art. 12. no. 397 seq.

Riccii Entwurf von Stadtgesetzen l. c. §. 6. 7. S. 597. 598.

Balthasar classif. credit. pag. 54. 242—245.

Auch ist über die Wirkung einer Veränderung des Gerichtsstandes, ohne Aenderung des Domicils, nichts festgesetzt.

§. 174.

(§. 363.) Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich, der Regel nach, über alle Güter der Eheleute, welche nicht durch ausdrückliche Verträge davon ausgeschlossen worden sind, und namentlich gehören dahin auch Hochzeitsgeschenke. Ein Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernalgütern, Brautschatz und Eingebrachtem, findet überall nicht statt.

Mevii comment. Lib. 1. T. 5. art. 7. no. 48 seq. Lib. 2. T. 2. art. 12. no. 18 seq. 54 seq. 63—66.

Nettelbladt de portione conjugum statutaria Lubucensi cap. 5. Sect. 1. §. 2 seq. pag. 85 seq.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 1. §. 113. 115. 116. 124—126.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1819. Kühn wider Katerinitsch.

Eine Beschränkung der Gemeinschaft auf die illata der Frau, welche von einigen angenommen wird, scheint sich nicht rechtfertigen zu lassen.

Brokes observ. sorens. obs. 581. pag. 602.

Engelbrecht obs. 8. not. 8. pag. 78.

Mevius P. 3. dec. 125. 138.

Carstens Beiträge zur Erläuterung des Lübschen Rechts 2te Sammlung S. 8—10.

Digitized by Google

Zerran disp. de commun. bonor. §. 14. 15. 16. Gesterding thes. jur. Lubec. pag. 23—26.

J. B. Engelbrecht diss. de mutuo conjugum concursu ad solv. aes alienum §. 4. 9.

Gesterding l. c. pag. 291. 300.

Bünekau de separat. liberor. §. 1. ibid. pag. 244.

Eine Erörterung dieser Frage im Rechtswege ist nicht vorgekommen, und die anscheinend abweichende Absicht bei Mevius Lib. 1. T. 5. art. 7. no. 48. seq. durch die Bemerkung P. 3. dec. 125. berichtigt „bona quae uxor in communionem istam intulit ea tantum pro mariti debitis fiunt obnoxia. Secus sentiendum de iis, quae uxor sibi extra illam communionem separatim retinet." Denn nur das soll, nach not. 3. daselbst, ausgenommen werden, was durch Vertrag ausgeschlossen ist.

Nettelbladt l. c. §. 16. pag. 105. Ein Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernalgütern ist daher auch von der Pommerschen Praxis nie gemacht, sondern das gesammte Vermögen der Frau, in so weit nicht durch Verträge ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt worden, stets als ein Ganzes, und als Dotal angesehen, und behandelt.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 12. no. 53. 54.

Gerdes disput. de successione inter virum et uxorem.

Gryphisw. 1671. Sect. 4. aphorismus 9. in operib. T. 2. pag. 162. 163.

Ueber den Ausschluß derjenigen Güter, welche der Disposition der Eheleute nicht unterworfen sind, findet sich nichts, wenn gleich er unbedenklich statt finden muß.

Stein l. c. §. 124. 125.

Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke sind von der Gemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Engelbrecht obs. 8. not. 8.

§. 175.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gebührt dem Ehemanne, und beziehen sich die im art. 8. 9. Tit. 5. Buch 1. des Lübschen Rechts enthaltenen Beschränkungen nur auf Erbgüter, welche in Pommern vom wohlgewonnenen Gute nicht unterschieden werden. (§. 377.)

Digitized by Google

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts. Thl. 1. §. 140—143.

Daß diese Verwaltung, nach der Praxis, selbst dem minderjährigen Ehemanne zustehe, bemerkt Mevius, comment. in j. Lub. Lib. 1. T. 7. art. no. 6. 19—22., und scheint dieß daher zu rühren, daß wer Bürger geworden, häufig als volljährig betrachtet wird, zur Verheirathung in den Städten aber in der Regel Gewinnung des Bürgerrechts vorausgesetzt wird.

Im Berichte des Magistrats zu Loitz vom 10. Juni 1834 wird noch bemerkt, daß die Rechte des beerbten Ehemannes an dem Vermögen der Frau ausgedehnter erschienen, als sie der art. 9. l. c. einräume, indem es dazu höchstens der Einwilligung der beerbten Frau bedürfe. Dieß erledigt sich indeß durch die angegebene Bedeutung jener Artikel von selbst.

§. 176.

(§. 380.) Das gesammte Vermögen, also auch das Vermögen der Frau, haftet für sämmtliche Schulden des Mannes, sie mögen vor, oder während der Ehe gemacht sein, jedoch nur alsdann, wenn die Ehe beerbt ist.

Lübsches Recht Buch 1. Tit. 5. art. 7. Buch 2. Tit. 2. art. 26. 28.

Ob auch die vor Eingehung der Ehe von dem Manne gemachten Schulden aus dem Vermögen der Frau mit zu berichtigen, ist zwar nicht ohne Zweifel, indeß die Bejahung dieser Frage durch eine entschiedene Praxis angenommen.

Mevius P. 3. dec. 124.

J. B. Engelbrecht de mutuo conjugum concursu ad solv. aes alienum §. 16—26. Gesterding thes. jur. Lub. pag. 307—318.

H. H. ab Engelbrecht obs. 8.

Ob sich diese allgemeine Verhaftung aber auch auf Geldstrafen bezieht, ist zweifelhaft.

de Cramer obs. 326.

Mevii comment. Lib. 1. T. 5. art. 7. no. 40 seq.

Gailius Lib. II. obs. 86. no. 14. 15.

§. 177.

Auch für die von der Frau, vor Eingehung der Ehe, gül-

Digitized by Google

tig contrahirten Schulden, haftet das gemeinschaftliche, also auch das Vermögen des Mannes.

Mevius P. 3. dec. 138. P. 6. dec. 66.

J. B. Engelbrecht l. c. §. 26.

§. 178.

Namentlich soll in Stralsund des Schuldners Ehefrau, daferne sie mit ihrem Manne beerbet, nebst demselben, alsofort die Güter abtreten, und mag von ihrem dem Manne zugebrachten Gütern, außerhalb eines Kleides, nichts voraus nehmen.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 8.

§. 179.

In Wolgast, Bergen und Garz haftet dagegen auch die beerbte Ehefrau nicht für die Schulden des Mannes, ist vielmehr, gleich der unbeerbten Ehefrau, und nach Vorschrift des gemeinen Rechts, befugt, ihr Eingebrachtes vor den Gläubigern des Mannes aus dessen Masse zu fordern.

In Wolgast, wo sonst das Lübsche Recht ohne Einschränkung gilt, ist diese Ausnahme durch alte Observanz festgesetzt.

Balthasar von den in den Pommerschen Städten geltenden auswärtigen Rechten §. 29.

Entscheidung des Hofgerichts vom 30. April 1738, in Balthasar classif. credit. pag. 211. 215.

Bornemann Rechtsfälle S. 3. no. 2. b.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1797. Röse c. Heuer S. 15.

In Bergen und Garz ergiebt sich dieß von selbst aus der nur erfolgten beschränkten Aufnahme des Lübschen Rechts. S. die Einleitung.

§. 180.

Für eine beerbte Ehe gilt jedoch diejenige nicht, aus welcher zwar Kinder vorhanden gewesen, dieselben aber zur Zeit des Ausbruchs des Concurses bereits wieder verstorben sind, und haftet also in diesem Falle das Vermögen der Frau nicht für die Schulden des Mannes, wenn dieselben auch zu der Zeit, wie die Kinder noch lebten, contrahirt sein sollten.

Das Gegentheil ist zwar angenommen in Dorn solutio problematis jur. Lubec. quaenam sit ratio etc. in Gesterding thes. jur. Lubec. pag. 474 seq. und

Digitized by Google

Balthasar classif. creditor. pag. 53.

Die Richtigkeit des aufgenommen Satzes bezeugen jedoch Mevii comment. in j. Lub. Lib. 1. T. 5. art. 7. no. 22—25. Lib. 3. T. 1. art. 10. no. 61. 62., nach der Praxis in Stralsund und Lübeck.

Dreyer Einleitung zur Kenntniß Lübeckischer Rathsverordnungen S. 293. no. 11.

Gerdes differ. jur. comm. et Lubec. cap. 3. §. 5. in operib. T. 2. pag. 300.

Balemann tractatio de foemina. Sect. 2. cap. 3. §. 17. pag. 208.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 1. §. 135.

Danach ist auch vom Königlichen Hofgerichte erkannt am 6. Septbr. 1797. in S. des Gemeinen Anwaldes Collinscher Gläubiger c. Wittwe Collin. Gesterding anal. jur. Lubec. pag. 213—234. cfr. Bericht des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. no. 9. Hiernach ist dieser Satz zwar, wie geschehen, gefaßt worden, es steht jedoch allerdings dahin, ober so die oberrichterliche Bestätigung erhalten, oder nicht wenigstens in Ansehung der Verhaftung der Frau für die Schulden, welche, während die Ehe beerbt war, gemacht wurden, modificirt werden würde. Diese Modification scheint allerdings sonstigen allgemeinen Grundsätzen zu entsprechen, und für die Gläubiger eine zu große Unsicherheit vorhanden zu sein, falls sie zwar zur Zeit der beerbten Ehe contrahirten, aber dennoch die Verhaftung der Frau ausgeschlossen sein soll, wenn zur Zeit der Geltendmachung ihres Rechts die Kinder wieder verstorben sind.

§. 181.

Nach Ausbruch des Concurses über das Vermögen des verstorbenen Mannes, steht der beerbten Wittwe desselben das Recht zu, zu bergen, um dadurch die Befugniß der Gläubiger, auch den künftigen Erwerb anzugreifen, auszuschließen.

Lübsches Recht Buch 3. Tit. 1. art. 10. Brokes obs. forens. obs. 582. pag. 604.

Engelbrecht obs. 8. pag. 77.

Responsum Göttingense, das Dachdings Auftragen betr. vom 19. Jan. 1756., und Mantzel et Wiedemann diss. de

vidua vel uxore Lubecensi per cessionem illatorum se suaque futura bona salvante ad textum jur. Lub. III. 1. art. 10. speciatim ejus verba ſich bergen, und Dachdings auftragen. Roſtock 1754. in Gesterding thes. jur. Lub. pag. 516—562. 612—638.

Mehlen die geſetzliche Erbfolge nach Lübſchem Rechte S. 141.

Carſtens Beiträge zur Erläuterung des Lübſchen Rechts 1ſte Sammlung S. 129 folg. 2te Sammlung S. 29 folg.

Dreyer Einleitung zur Kenntniß der Lübecker Rathsverordnungen S. 305 folg.

Hagemeiſter Verſuch, das Bergen und Dachdings Auftragen des Lübſchen Rechts zu erklären, in v. Savigny Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft Bd. 3. S. 173—190.

Berck über das Bremiſche Güterrecht der Ehegatten. Bremen 1832. §. 19. S. 174—189. Acta des Königlichen Ober-Appellationsgerichts s. R. Juſtiz-Organiſation. Claſſifications- und Hypotheken-Ordnung.

Eine ſonſtige Aufhebung der Gütergemeinſchaft während der beerbten Ehe findet, wenigſtens zum Nachtheil der bereits vorhandenen Gläubiger, nicht ſtatt.

§. 182.

Die unbeerbte Ehefrau erhält ihr Eingebrachtes vor den Gläubigern des Mannes, welche nicht beſonders bevorzugt ſind, aus deſſen Concursmaſſe zurück, und zwar in Stralſund Brautſchatz, und andere dem Ehemanne zugebrachte Gelder, jedoch außerhalb denen, welche ſie ſich pactis vorbehalten, und hernach ihm als eine Schuld angeliehen.

Lübſches Recht Buch 1. Tit. 5. art. 5. 7. 11. Buch 2. Tit. 2. art. 31. Buch 3. Tit. 1. art. 9. 12.

Stralſunder Gerichts-Ordnung cap. 36 . 10. Zum Achten.

Die nähere Erörterung der der Frau im Concurſe gebührenden Stelle iſt jedoch hier zu übergehen, da ſie nur im Concursproceſſe, der hierher nicht gehört, vollſtändig zu geben ſein würde.

Balthasar classif. creditor. pag. 53. b.

§. 183.

In Stralſund ſoll die unbeerbte Frau, nach erfolgter Güterabtretung des Mannes, aus dem Hauſe, welches von ihm

Digitized by Google

bewohnt, wo ihr daſſelbe beweislich zuſtändig, nicht getrieben werden. Da aber der Schuldner ſelbſt ſolches ererbet, oder erworben hätte, und die förderlichſte Diſtraction zu der Creditoren Beſten gereichete, iſt ſie daraus, wie auch andern ihren Mannes Gütern zu weichen ſchuldig, hat aus den eingenommenen Kaufgeldern ihre Gebührniß zu erwarten. Sonſt aber, ob die Diſtraction nicht fort geſchehe, ſoll dennegſt die Adminiſtration ohne ausdrückliches der Creditoren belieben, ihr nicht zugelaſſen, ſondern darüber ein Curator beſtellet, und demſelben ſolche anvertraut werden. Immittels aber ſoll der Frauen, wegen des, ſo ſie ihrem Ehemanne zugebracht, das jus retentionis et hypothecae, in den Gütern oder daraus gelöſeten Geldern, nach der Höhe der Liquidation verbleiben: alſo daß dieſelbe niemanden, der nicht vor ihr eine kundbar ohnſtreitige Priorität ſeiner Schuldforderung hätte, davon etwas abzufolgen; imgleichen ſollen ihr, nach Geſtalt ihres Standes und der zugebrachten Gelder, die nothdürftige alimenta, ſo lange der Concurſus ohnentſchieden, aus den Gütern gereichet, hernach aber ihr an ihrer Forderung, ſo ihr als richtig zu ertheilet würde, decurtiret werden. Sobald aber die Priorität Urtheil abgeſprochen, hat ſie aus den Gütern in der Ordnung, ſo aus deroſelben befindlich, das Ihrige zu empfangen und ob bereits von der Urtheil appelliret, und ihre Foderung angefochten würde, erfolgen ihr dennegſt, auf beſtallte gnugſame Caution in casum Succumbentiae, die Zinſen; da ſie aber dazu nicht gelangen möchte, muß ſie mit den Alimenten, wo dieſelbe ſo hoch nicht reicheten, vorlieb nehmen.

Stralſunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 8.

Unbedenklich gebühren übrigens der Frau, welche aus dem Concurſe ihre Illaten zurückfordert, eines Jahres Zinſen.

Gesterding anal. jur. Lubec. pag. 337.

§. 184.

Sind aus der Ehe noch Kinder zu erwarten, ſo muß die Sicherſtellung des aus dem Concurſe geretteten Eingebrachten erfolgen.

Digitized by Google

Lübſches Recht Buch 1. Tit. 5. art. 11. Balthasar l. c. pag. 54. nota.

§. 185.

Retentionsrecht der Frau, bis ſie wegen ihres Eingebrachten vollſtändig befriedigt worden,
Lübſches Recht Buch 1. Tit. 5. art. 13.

§. 186.

Ueber die Ausſchließung der Gütergemeinſchaft durch Verträge ſind nähere Grundſätze nicht feſtgeſtellt, wenn gleich Balthasar l. c. pag. 53. die Form der Bekanntmachung einer während der Ehe aufgehobenen Gütergemeinſchaft anführt, und deren Ausſchließung vor Vollziehung der Ehe, durch gehörig bekannt gemachte Verträge, als zuläſſig öfter vorkömmt.

Riccii Entwurf von Stadtgeſetzen Buch 2. Hauptſt. 10. §. 3. S. 433.

Mevii comment. in j. Lub. Lib. 1. T. 5. art. 7. no. 81.

Gütschow diss. declarans speciminibus quibusdam studia Lubecensium promovendi commercia inprimis nomothesiae auxilio. Göttingiae 1788. §. 11. in coll. dissert. j. Lub. illustrant. pag. 38. 39.

Carſtens Beiträge zur Erläuterung des Lübſchen Rechts 2te Sammlung S. 29 folg.

Siebenter Abſchnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

Lübſches Recht Buch 2. Tit. 1. art. 3. 8. Tit. 2. art. 2. — 6. 8. 10—12. 15. 21. 25—34.

§. 187.

Ueber Erbverträge S. I. H. Baleke diss. de pactis con- (§. 439 ff.)
jugum successoriis maxime secundum jura Rostochiensia Rostochii 1753. in coll. dissert. j. Lub. illustrantium pag. 145.

Digitized by Google

§. 188.

(§. 481 ff.) Die Zulässigkeit der wechselseitigen Testamente unter Eheleuten, gegen den art. 10. Tit. 1. Buch 2. des Lübschen Rechts, so wie der Testamente der Ehefrauen ohne Curatoren, oder Consens der Ehemänner, ist bereits Thl. 1. Tit. 12. erwähnt. Sonstige Abweichungen und Erläuterungen des Lübschen Rechts in dieser Hinsicht sind nicht vorhanden, nur ist hier zu bemerken, daß auch bei dergleichen wechselseitigen Testamenten, wenn dadurch die nächsten Verwandten der Eheleute ausgeschlossen werden sollen, diesen der Lübsche Pflichttheil von 8 Schill. 4 Pf. (einem Ducaten) ausgesetzt werden muß, da dieß für alle Testamente vorgeschrieben ist.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1812. Kirchhof c. Brusch S. 32.

§. 189.

(§. 497.) Dem überlebenden Ehegatten darf die ihm, vermöge des Lübschen Rechts, gebührende statutarische Portion, durch letztwillige Verordnungen willkührlich nicht geschmälert, oder entzogen werden.

Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 12. Das Gegentheil behauptet freilich Mevius, in comm. in j. Lub. Lib. 1. T. 2. art. 8. no. 61., und art. 10. no. 48 seq. und Gerdes, differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 9. in operib. pag. 274.

Overbeck diss. de potestate mariti testatoris in lucrum conjugis statutarium secundum jus Lubecense. Jenae 1788. Gesterding anal. jur. Lub. pag. 115 seq.

Der aufgenommene Satz ist dagegen vertheidigt in

Nettelbladt diss. de portione conjugum statutaria cap. VII. §. 2. pag. 133. 134.

Fratrum Becmannorum cons. et respons. Tom. I. pag. 499 seq. in Gesterding anal. jur. Lub. pag. 171.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Th. 2. §. 114. 144—146. M. Stein et Lüttke diss. de eo quod juris est circa portionem conjugis statutariam in Pomerania orientali, occasione testamenti Hilliani. Rostockii 1716. in Gesterding thesaur. j. Lub. pag. 562 seq.

Digitized by Google

Mehlen gesetzliche Erbfolge nach Lübschem Rechte S. 43. und danach in letzter Instanz erkannt.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1811. Mau c. Anders. S. 45—54. 77. 83. 87.

Bornemann Rechtsfälle S. 114—124.

§. 190.

Eine letztwillige Verordnung, welche dergleichen, dem über- (§. 498.)
lebenden Ehegatten nachtheilige Bestimmungen enthält, ist jedoch nur, in so weit diese reichen, unverbindlich, sonst aber, aus diesem Grunde, nicht ungültig, und der eingesetzte Erbe nur schuldig, dem berechtigten Ehegatten das, was demselben gesetzlich gebührt, zukommen zu lassen.

Mevii comment. in j. Lub. Lib. 2. T. 1. art. 6. no. 17—21. Meister practische Bemerkungen Thl. 1. S. 42.

Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1811. cit. S. 27—29. 73. 74. 82.

§. 191.

Dagegen ist die Ausschließung von der statutarischen Por- (§. 499.)
tion, oder deren Schmälerung dann gültig, wenn der überlebende Ehegatte dazu genügende erhebliche Veranlassung, namentlich durch Ehebruch, oder durch Mißhandlungen des Verstorbenen, gegeben hat, und muß diese Veranlassung von den eingesetzten Erben nachgewiesen werden.

Rel. ad sent. Tribun. cit. S. 54. 60. 78. 83. 88.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 12. no. 408 seq.

Nettelbladt l. c. §. 5. 6. pag. 137. Daß das Anerkenntniß des Testaments von Seiten des überlebenden Ehegatten die Verletzung desselben ebenfalls aufrecht erhalte, ergiebt sich aus Gesterding anal. jur. Lub. pag. 171 seq.

Stein l. c. §. 147.

§. 192.

In den Städten, in welchen Lübsches Recht gilt, darf der überlebende Ehegatte, welcher zur zweiten Ehe schreitet, dem secundo conjugi superstiti von seinem freien Vermögen nicht mehr durch testamentarische Verfügungen zuwenden, als der-

Digitized by Google

selbe dem am wenigsten bedachten Kinde erster Ehe hinterläßt. Jedoch bezieht sich diese Anwendung der Römischen poenae secundarum nuptiarum nicht auf das, was dem überlebenden zweiten Ehegatten schon gesetzlich, und vermöge der Gütergemeinschaft, die zweite Ehe mag beerbt gewesen sein, oder nicht, gebührt, indem dieß nicht durch Liberalität des Verstorbenen zufällt.

§. 193.

Diese Vorschrift ist auch da anzuwenden, wo der zuletzt lebende unbeerbte zweite Ehegatte mit Kindern erster Ehe des Verstorbenen, welche einen Ausspruch erhalten haben, concurrirt. Derselbe erhält daher, nach Vorwegnahme seines Vermögens, die Hälfte des Nachlasses des conjux binubus als statutarische Portion, und darf von der noch übrigen Hälfte jenes Nachlasses nicht mehr als das am wenigsten bedachte Kind erster Ehe erhalten.

Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 8. 28.
Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 28. no. 30. 62 seq.
Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1830. Grimm c. Grimm.
Bornemann Rechtsfälle S. 124—128.

§. 194.

(§. 502.) Heergewett und Gerade sind durch den art. 15. Tit. 2. Thl. 2. des Lübschen Rechts ausgeschlossen, und so wenig, als Nistel gebräuchlich.

Mevii comment. ad l. c.

§. 195.

Stirbt bei einer unbeerbten Ehe der Mann zuerst, so erlöscht damit die bisherige Gemeinschaft der Güter, die Wittwe, oder wenn sie vor der Theilung ebenfalls verstorben sein sollte, ihre Erben, nehmen das vorhandene Eingebrachte, und was ihr von dem Manne bei seinem Leben geschenkt worden, voraus, und theilen das übrige Vermögen, nach Abzug der Schulden, mit den Erben des Mannes so, daß diesen die eine Hälfte, der Wittwe die andre Hälfte zufällt; zugleich müssen der Wittwe auch die im Nachlasse vorhandenen Bücher, und Documente,

Digitized by Google

so weit sie ihren Antheil betreffen, nicht bloß, als gemeinschaftlich, edirt, sondern auch ausgehändigt werden.

Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 5. 12. 27.

Rel. ad sent. Tribun. p. C. 1672. v. Braunen c. Kochen. Engelbrecht obs. 137. pag. 674. 675.

§. 196.

Dieß tritt ein, die Ehe mag die erste oder zweite des Mannes gewesen, und mögen aus der ersten Ehe desselben Kinder vorhanden sein oder nicht, nur daß, wenn diese Kinder wegen ihres Muttererbes nicht abgesondert sind, sie dieß als eine Schuld des Mannes vorweg nehmen.

Daselbst art. 5. 28. Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 31. in operib. T. 2. pag. 293.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1830. no. 2. Grimm c. Grimm.

§. 197.

Ist dieß Muttererbe durch einen Ausspruch schon vorher bei Eingehung der zweiten Ehe des Vaters festgesetzt, aber bei demselben stehen geblieben, so steht es bei einer Unzureichlichkeit des gesammten Vermögens, der Forderung der Wittwe, wegen ihres Eingebrachten nach, geht aber derselben vor, wenn der Ausspruch vor dem Rathe geschehen, und dem Stadtbuche einverleibt ist.

Daselbst art. 31. Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. Zum Sechsten, zum Neunten, zum Eilften.

§. 198.

Jene Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, welche die Wittwe, außer ihrem Eingebrachten, erhält, bildet ihre statutarische Portion, welche durch letztwillige Verfügungen des Mannes nicht willkührlich geschmälert werden darf, und auf welche die poenae secundarum nuptiarum keine Anwendung finden, weil dieselbe nur vermöge der bestandenen Gütergemeinschaft gebührt.

Dieß ist in den oben erwähnten Sachen erkannt, und angenommen, daß die Frau dieß nicht als Erbin erhalte, zu den gesetzlichen Erben auch nicht gehöre.

Steins Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien Thl. 4. no.

Digitized by Google

XI. Von der Erbfolge ex capite communionis bonorum §. 10 seq.

§. 199.

Die Vorschrift des art. 4. l. c., daß die unbeerbte Wittwe, wenn sie außerhalb der Stadt gebürtig ist, und wieder auf das Land ziehen will, nicht mehr Guts ausführen darf „dann sie „zu jrem Manne bracht in die Stadt", ist in den Pommerschen Städten nicht gebräuchlich.

Statt jenes Verbotes trat die Erlegung des Zehnten ein.

Mevii comment. ad art. cit. no. 9 seq.

Balthasar de succ. ab intestato pag. 85.

Balthasar de jure detractus cap. VI. §. 1. no. IX. pag. 80.

Mehlen gesetzliche Erbfolge S. 45.

Seit der Aufhebung des Abfahrtsgeldes — Provinzialrecht Thl. 2. Tit. 17. Abschnitt 2. Motive — ist auch dieser weggefallen.

§. 200.

Stirbt bei einer unbeerbten Ehe die Frau, so giebt der Wittwer den Erben derselben, mögen dieß Kinder der verstorbenen Frau aus einer früheren Ehe derselben, welche bei der zweiten Verheirathung einen Ausspruch erhalten haben, oder andere Erben sein, die Hälfte ihres Eingebrachten zurück, und behält die andre Hälfte als statutarische Portion. Kinder der Frau aus einer frühern Ehe erhalten das ihnen gebührende, oder vorher ausgesprochene Vatererbe, als eine Schuld, voraus.

cfr. §. 196. 197. art. 12. 27. 28. Alles übrige Vermögen, den Erwerb während der Ehe, die Früchte des Eingebrachten der Frau, und was er ihr an Kleinodien und Kleidern zugewendet, behält der Wittwer, als eignes Vermögen.

Mehlen l. c. S. 45. 46.

Balthasar de success. ab intestato, pag. 76.

Brokes observ. forenses obs. 557. in collect. dissert. jus Lub. illustrantium. pag. 135.

Nettelbladt diss. de portione statutaria. Cap. 5. §. 3. pag. 83.

Winkler diss. cit. §. 2. in Gesterding anal. j. Lub. pag. 345.

Digitized by Google

Auch was der Mann hier von dem Eingebrachten behält, erwirbt er nicht als einer der Erben der Frau, zu welchen er, nach art. 1., so wenig, wie die Frau rücksichtlich des Mannes, gehört, sondern er behält es vermöge seines durch die Gütergemeinschaft begründeten Gesammteigenthums. — S. oben §. 173. Es finden daher auch die erwähnten Grundsätze darauf Anwendung, daß eine Schmälerung durch das Testament der Frau unzulässig ist, und nur eine Zuwendung, welche sie schon über den Betrag jener Portion zum Nachtheil ihrer Kinder aus einer frühern Ehe, macht, den poenis secundar. nuptiar. verfällt.

§. 201.

Gleiche Grundsätze treten ein, wenn unbeerbte Eheleute ihr Vermögen verloren, demnächst aber wieder etwas erworben haben.

Art. 25. l. c. Mevii comment. ad l. c. Mehlen l. c. S. 47.

§. 202.

Bei der Berechnung des der Frau von den Erben des Mannes, oder aus seinem Concurse zu erstattenden Eingebrachten, kann sie Ersatz der bei ihrer Verheirathung von ihrem Vater verwendeten Hochzeitskosten nur fordern, wenn diese mit Einwilligung des Mannes, auf den Brautschatz der Frau, von deren Vater angerechnet worden sind,

Mevii comment. in j. Lub. Lib. 3. T. 1. art. 9. nr. 40—42.

§. 203.

und gebührt ihr Ersatz des Werths eingebrachter aber verbrauchter Kleidungsstücke nur, wenn sie dieselben zum Nutzen des Mannes, nicht aber wenn sie dieselben zu ihrem Gebrauche verwendet hat.

Mevii comment. Lib. 1. T. 5. art. 4. no. 40. Lib. 3. T. 1. art. 9. no. 34.

Hiernach ist, freilich hauptsächlich mit Rücksicht auf gemeines Recht, erkannt.

Digitized by Google

Rel. ad sent. p. G. 1825. Ehefrau Jähn c. Gemeinen Anwald im Concurse ihres Mannes.

§. 204.

Verwendungen, welche der Mann während der Ehe auf das Eingebrachte der Frau gemacht hat, namentlich Prozeßkosten wegen ausstehender Kapitalien, können von demselben, bei der Erstattung, nicht in Abzug gebracht werden, da sie als aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gemacht, auch auf die Gesammtmasse fallen.

Dieß, was nach gemeinem Rechte, in Bezug auf bedeutende Kosten zur Einziehung eines Dotalcapitals, entgegengesetzt entschieden worden, — Mevius P. 8. dec. 254. — ist angenommen, mit Rücksicht auf die Gütergemeinschaft, in Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1819. Kühn c. Katherinitsch S. 15. 16. 24. cfr. Lübsches Recht Buch 1. Tit. 5. art. 4.

§. 205.

Entstehen Streitigkeiten über die Theilung, während welcher der überlebende Ehegatte nicht aus dem Besitze des gemeinschaftlichen Vermögens zu setzen ist, so kann derselbe zu einer eidlichen Designation desselben, der überlebende Mann, des an ihn gekommenen Vermögens der Frau, angehalten werden, und genügt nicht ein Inventarium über ihre Verlassenschaft. Außerdem steht aber auch den Erben die art. 27. Tit. 2. Buch 2. des Lübschen Rechts gegebene Befugniß zu.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1811. Mau c. Anders. S. 56. 78. 84. 88. Mehlen l. c. S. 47. 48. not. 2.

Ob endlich, wenn keine Verwandte und Erben des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, der Ueberlebende, vermöge der Gütergemeinschaft, das gesammte gemeinschaftlich gewesene Vermögen behält, oder statt der Erben des Verstorbenen, der Fiscus eintritt, ist nicht entschieden, wenn gleich Pommersche Schriftsteller sich für das Recht des überlebenden Ehegatten vermöge der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft, bestimmt haben.

Digitized by Google

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 14. no. 35 seq.
Engelbrecht consult. Gryphisw. Resp. 21. no. 14.
Balthasar diss. de succ. ab intestato pag. 75. 76.
Mehlen l. c. S. 47. 48. not. 3.
Eben so Heineccius in diss. de praescr. annali §. 26. S. coll. dissertat. j. Lub. illustrant. pag. 122. mit Bezug auf L. un. D. unde vir et uxor.
und stimmt damit auch, wenn keine nahe Verwandte vorhanden sind, das Allgemeine Landrecht überein §. 647. h. T.

§. 206.

Hinterbleibt, nach dem Tode des Mannes, eine schwangere Wittwe, so bleibt sie im Besitze des gemeinschaftlichen Vermögens, bis zur Geburt.
Lübsches Recht, Buch 2. Tit. 2. art. 30.
Balthasar l. c. pag. 33.
Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 33. in operib. T. 2. p. 294.

§. 207.

Ist die Ehe beerbt, so fällt, nach dem Tode eines der Ehegatten, das gemeinschaftliche Vermögen an den Ueberlebenden, und an die noch nicht abgefundenen Kinder, und der überlebende Ehegatte — die Wittwe mit Zuziehung eines Geschlechtscurators für sich — setzt mit den Kindern die bisherige Gütergemeinschaft, im gemeinschaftlichen Gedeih und Verderb fort.
Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 2. 3. 6. 8. cfr. Tit. 1. art. 3.
Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 2. no. 5. art. 8. no. 6. 32 seq. art. 11. addit. ad no. 1. art. 16. no. 2.
Winckler diss. cit. §. 2. in Gesterding anal. j. Lub. pag. 345 seq.
Mehlen gesetzliche Erbfolge S. 39. 57. 75.
Baleke et Fanter disp. sistens nonnulla quaedam de comm. bonor. a conjuge superst. cum liberis continuata. Rostochii 1752. §. IX. in Gesterding thes. jur. Lub. pag. 400.
Bünekau de separatione liberorum §. III. ibid. pag. 250.

Digitized by Google

Carstens Beiträge zur Erläuterung des Lübschen Rechts 2te Sammlung S. 19 folg.

Engelbrecht. select. consult. Gryphisw. p. 9—17.

Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 24. 25.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1824. Wittwe Scheven c. das Königliche Hofgericht.

§. 208.

Es bedarf daher, auch wenn der Vater zuerst verstorben sein sollte, und die Wittwe die Gemeinschaft fortsetzt, keiner Vormundschaftsbestellung für die nachgebliebenen minderjährigen Kinder, vielmehr vertritt die Wittwe die Stelle der Vormünder, und führt, gleich dem Vater, die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens.

Das Lübsche Recht Buch 1. Tit. 7. art. 4. 12. bestimmt zwar, daß die Wittwe, mit ihren Kindern bevormundet sein müsse, und damit stimmt auch die Stralsunder Waisengerichts-Ordnung vom 15. März 1593. cap. 1. §. 5. überein, nur daß §. 6. und 21. L. C. S. Bd. 2. S. 1088. 1091. der Wittwe, wenn sie dazu tüchtig, die Uebernahme der Vormundschaft, nach vorheriger Verpflichtung, verstattet wird, was sonst nach Lübschem Rechte unlässig ist.

Mevii comment. Lib. 1. T. 7. art. 12. no. 12.

Es ist indeß in allen Städten Observanz, daß es in dem angegebenen Falle keiner Vormünder bedarf, die Wittwe aber, nach den allgemein für Frauenzimmer gegebenen Bestimmungen, einen curator sexus haben muß, wie es auch die Stralsunder Waisen-Gerichts-Ordnung cap. 1. §. 7. festsetzt.

Bornemann Rechtsfälle S. 2. Bericht des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. no. 15.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1835. Wittwe Beutner ad decr. des Magistrats zu Richtenberg.

cfr. Baleke disp. cit. §. X. Gesterding l. c. pag. 402. Nur der Magistrat zu Grimm hat in seinem Berichte vom 20. Novbr. 1832. eine Ausnahme behauptet.

§. 209.

Sie kann daher auch für sich und die Kinder gerichtliche

Handlungen vornehmen, ohne daß sie für letztere einer besondern Legitimation bedarf.

Mevius P. 8. dec. 448.

§. 210.

Die Wittwe darf jedoch alsdann die zum hinterlassenen Vermögen des Mannes gehörigen Immobilien, ohne Noth, und ohne Einwilligung der großjährigen Kinder, oder des Raths nicht veräußern, verkaufen, versetzen, beschweren, oder verschlimmern.

Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 8.

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 1. §. 21.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 8. no. 52. 56. 74.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 220 bis 226.

Ueber die Befugnisse des Vaters, welcher nach dem Tode der Mutter, die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzt, fehlen besondere Vorschriften. Ein besonderer Fall, wo die von der Mutter bestellte Hypothek für gültig erklärt ist, bei Mevius P. 8. dec. 452.

§. 211.

Gehen während der Fortsetzung der Gütergemeinschaft, unabgetheilte Kinder mit Tode ab, so wird dadurch in Bezug auf die Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten, und den noch übrigen Kindern nichts geändert, sondern das ungetheilte Vermögen bleibt unverändert dem überlebenden Ehegatten, und es tritt in Bezug auf dasselbe überall kein Erbfall durch dergleichen Todesfälle ein.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1824. Wittwe Scheven wider das Königl. Hofgericht. cfr. Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 6. 13. Es ist daher auch angenommen, daß bei dem Absterben solcher unabgefundener Kinder kein Erbschaftsstempel berichtigt werden könne; denn selbst wenn auch noch unabgetheilte Geschwister vorhanden sind, so folgen doch diese nur mit dem überlebenden Ehegatten, vermöge der fortdauernden Gütergemeinschaft.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 266.

Digitized by Google

Dreyer verm. Abhandl. Thl. 1. S. 91 folg. von den Kindern so in der Were sind.

§. 212.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, die Gütergemeinschaft mit den Kindern so lange fortzusetzen, bis ein gesetzlicher Grund zur Theilung eintritt, dagegen zu jeder Zeit befugt auf eine Theilung, oder die Festsetzung eines Ausspruchs anzutragen.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 2. no. 5. 6. 42 seq. art. 29. no. 1. 6.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 204. 213. 239.

§. 213.

Er ist zur Theilung mit den Kindern, oder zum Ausspruch schuldig, wenn er eine üble Wirthschaft führt, oder zur andern Ehe greift, oder ins Kloster gehen will, oder wenn eins der Kinder volljährig geworden ist, oder sich verheirathen will.

Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 8. 11. 21. 29.

Mehlen l. c. S. 39. 56. 57. 62—64.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 8. no. 83—85. art. 11. art. 21. no. 2. art. 29. no. 15 seq. addit. ad no. 28.

Stein l. c. §. 206. 215. 217.

Bünekau de separatione liberorum §. IV. in Gesterding thes. j. Lub. pag. 252.

Balthasar de success. ab intestato pag. 79. 80. 86. 87.

§. 214.

Verlangt ein volljähriger Sohn, oder eine Tochter, welche sich verheirathen will, ihre Abfindung, so ist der überlebende Ehegatte, welcher im Wittwenstande verbleibt, nur schuldig, dem Kinde seinen Antheil von dem Nachlasse des zuerst verstorbenen Ehegatten auszusprechen, wenn gleich berechtigt eine Totaltheilung vorzunehmen. art. 11. l. c.

Mehlen l. c. §. 21. S. 62 folg.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 8. no. 18. art. 11. no. 11 seq. 19—22.

Balthasar de succ. ab intest. pag. 80.

Digitized by Google

§. 215.

Schreitet dagegen der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe, so ist er zur Theilung — Totaltheilung — des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens mit den Kindern schuldig, falls er sich mit denselben, oder ihren Vormündern, nicht über einen Ausspruch entweder von dem gesammten Vermögen, oder dem Nachlasse des zuerst verstorbenen Ehegatten vereinigen kann.

Diese Theilung ist im Lübschen Rechte überhaupt, namentlich aber bei einer anderweiten Verheirathung, als die Regel erwähnt, ohne daß von einem, statt derselben zulässigen Ausspruche die Rede ist, art. 2. 3. 5. 8. 29. 33., in so ferne man darunter eine bloße Particulartheilung versteht, und stimmt damit auch Mevius, comment. ad art. 2. c., überein.

Winkler diss. cit. §. 3. in Gesterding anal. j. Lub. pag. 348.

Mehlen l. c. §. 7. not. 2. §. 27. not. 3. und §. 28. S. 21. 82. 83. 89. 90., indem er ein Beispiel einer Totaltheilung anführt, bemerkt jedoch, daß eine solche in hiesigen Städten sehr selten, und eine particuläre Theilung, und Absonderung, wie in den Meklenburgischen Städten, die gewöhnliche sei. In Uebereinstimmung damit ist vom Magistrate zu Greifswald, in dem Berichte vom 8. Decbr. 1832. Nr. 22., bezeugt, daß eine eigentliche Absonderung, oder Totaltheilung daselbst überall nicht, sondern nur eine particuläre Theilung, oder Ausspruch nach einem unbestrittenen Herkommen statt finde, und in keinem Falle von den Kindern eine Totaltheilung in Anspruch genommen sei. Dasselbe behauptet der Magistrat zu Wolgast, in dem Berichte vom 13ten ej. nach einer steten Praxis, während die Berichte der übrigen Magistrate darüber nichts enthalten.

Schon in Carocii Method. Nachricht von der Beschaffenheit, und jetzigen Verfassung des Schwedischen Pommerlandes, cap. 13. §. 7. no. 11. (Handschrift, noch vor 1720. verfaßt, cfr. Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 16.) ist eine gleiche Behauptung aufgestellt, und ausgeführt, daß diese Abweichung vom Lübschen Rechte

durch die Pommersche Polizei-Ordnung cap. 17. — cfr. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 1. §. 11. — vorgeschrieben sei, auf welche auch in den Berichten der beiden oben genannten Städte Bezug genommen ist. Danach steht es zwar fest, daß die Totaltheilung entweder gar nicht, oder doch in langer Zeit nicht angewendet worden ist, denn auch der von Mehlen l. c. §. 27. umständlich angeführte Fall, ist aus dem Jahre 1768. Es ergiebt sich daraus aber höchstens der bloße Nichtgebrauch, und dieser steht der Anwendbarkeit einer Vorschrift des Lübschen Rechts, nach den in der Einleitung erörterten allgemeinen Grundsätzen, an sich nicht entgegen. Es würde daher noch darauf ankommen, ob die Polizei-Ordnung wirklich eine das Lübsche Recht abändernde, oder eine die entgegenstehende Observanz anerkennende Vorschrift enthält.

Dieß ist indeß nicht angenommen, und durch oberrichterliche Entscheidung die unveränderte Gültigkeit der die Totaltheilung betreffenden Vorschriften des Lübschen Rechts, wenigstens in dem Falle festgestellt, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet. In einer Stralsund betreffenden Sache war nämlich dem Antrage der Tochter auf Totaltheilung, von dem Vater, welcher zur zweiten Ehe schreiten wollte, auch entgegengesetzt, daß jene Theilung nicht bloß durch die Stralsunder Waisengerichts-Ordnung, sondern auch durch die Polizei-Ordnung ausgeschlossen, und in Pommern nicht gültig sei. Das Stadt-Kammergericht erkannte nach dem Klage-Antrage, wogegen der Rath, in zweiter Instanz, die Klage zurückwies, indem er, nach der Waisengerichts-Ordnung, den Eltern die Wahl der Absonderungsmethode beilegte. In dritter Instanz ist dagegen die Rathssentenz zurückgesetzt, angenommen, daß das Lübsche Recht, in seinen erwähnten Bestimmungen, weder durch die Polizei-Ordnung noch durch die Stralsunder Waisengerichts-Ordnung geändert, und eine entgegenstehende Observanz, welche auch der Rath in den Reverentialen darzulegen versucht hatte, nicht nachgewiesen sei. Dem Vater ist nur noch der Beweis eröffnet, daß nach rechtsgültiger Observanz in Stralsund die Totaltheilung wider Willen des Vaters überhaupt nicht, oder doch nicht von einer schon zur Ehe ausgesteuerten Tochter verlangt werden könne.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1833. Schmidt wider Burchard.

Digitized by Google

Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden, über die Führung jenes Beweises, da die Remission der Acten erfolgte, aber nichts bekannt. Damit stimmt auch ein älterer Greifswald betreffender Fall überein. In demselben hatte das dortige Waisengericht der Mutter, welche zur zweiten Ehe geschritten, die Vorwegnahme ihres Eingebrachten gestattet, um dann das übrige gemeinschaftliche Vermögen, als Verlassenschaft des verstorbenen ersten Mannes, mit dem Kinde erster Ehe gleich zu theilen. Der Rath reformirte per sent. vom 27. Novbr. 1765., mit Bezug auf Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 2. no. 130., und mit der Bemerkung, daß eine den Vorschriften des Lübschen Rechts conträre Observanz nicht vorhanden, und durch früher vorgekommene gütliche Vergleiche, welche Abweichungen enthielten, nicht zu constatiren sei. Das Hofgericht stellte, auf die Appellation der Mutter, am 29. October 1766. die Entscheidung des Waisengerichts wieder her, und bestätigte dieß in der Deductions-Instanz, am 25. Febr. 1767. Vom Ober-Appellationsgerichte ist aber, auf die Appellation der Vormünder, die Entschreidung des Raths bestätigt, indem man annahm, daß den Vorschriften des Lübschen Rechts nicht derogirt sei, und es ist darauf keine Rücksicht genommen, daß die Wittwe schon ehe sie zur zweiten Ehe schreiten wollte, Vormünder für die Kinder bestellen lassen, diesen die Verwaltung übergeben, und auf Abfindung der Kinder rücksichtlich des Vatererbes angetragen hatte, die Ausführung nur, durch Zögerung des Waisengerichts bis nach Vollziehung der zweiten Ehe ausgesetzt war.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1768. in S. der Vormünder der Hagertschen Tochter wider Controlleur Beutin, uxorio nomine.

Die bei diesen Entscheidungen umständlich erörterten Gründe, deren nähere Angabe hier übergangen werden muß, finden gleichmäßig auf alle Städte Lübschen Rechts Anwendung, namentlich auf Greifswald, und Wolgast, deren erwähnte Berichte die behauptete Observanz ebenfalls nicht näher nachweisen. Es wird daher überall eine auf Totaltheilung gerichtete Klage, die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt, für begründet zu achten, und der Beweis einer entgegenstehenden Observanz, wo eine solche behauptet werden sollte, zu erfordern sein, so wie es denn auch gleichmäßig dem überlebenden Ehegatten jeder Zeit freistehen muß, die Totaltheilung in Antrag zu bringen.

Digitized by Google

§. 216.

Dagegen darf die Theilung, auch wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten will, von Kindern, welche bereits einen Ausspruch von dem Nachlasse des zuerst verstorbenen Ehegatten erhalten haben, so wenig, als von bereits abgesonderten Kindern gefordert werden. (cfr. Tit. 2. Abschn. 5.)

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 2. no. 24 seq. 72—76. art. 33. no. 9. 115 seq. Der Ausspruch vertritt nämlich, wenn er durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu Stande kommt, die Stelle der Theilung, und die zweite Ehe ist, sobald er gegeben worden, frei. Polizei-Ordnung cap. 17. Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 1. §. 9.

§. 217.

Die Theilung selbst erfolgt, nach art. 2. 3. Tit. 2. Buch 2. des Lübschen Rechts, dahin, daß das gesammte gemeinschaftliche Gut in zwei Theile getheilt wird, von denen der überlebende Ehegatte einen, die Kinder den andern erhalten, und wird dadurch die Gütergemeinschaft ganz aufgehoben.

Mevii comment. ad art. 2. cit. no. 78 seq.

Mehlen l. c. §. 24—27.

Balthasar de succ. ab intestato pag. 79—81. 87.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1768. cit.

Nähere Bestimmungen über diese Totaltheilung sind nicht vorhanden.

§. 218.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, statt der Totaltheilung, den Kindern, mit welchen er die Gütergemeinschaft fortsetzte, einen Ausspruch entweder von dem gesammten gemeinschaftlichen Vermögen, oder von dem Nachlasse des zuerst verstorbenen Ehegatten, nach seiner Wahl, auszusetzen, so lange er noch nicht zur zweiten Ehe zu schreiten Anstalt gemacht, oder einer der oben erwähnten Fälle der Theilung noch nicht eingetreten ist, also überhaupt dann, wenn er den Ausspruch freiwillig in Antrag bringt, ohne daß dazu ein gesetzlicher Grund vorliegt.

Balthasar de succ. ab intestato. pag. 44.

Digitized by Google

Winkler diss. cit. §. 6. in Gesterding anal. j. Lub. pag. 355.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 237. S. 315 folg.

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 1. §. 9. — L. C. S. Bd. 2. S. 1089.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1768. Hagert wider Beutin, und p. G. 1833. Schmidt wider Burchard.

§. 219.

Erfolgt der Ausspruch von dem gemeinschaftlichen, also auch von dem Vermögen des überlebenden Ehegatten, so treten alle Wirkungen der Theilung, also auch die völlige Absonderung der Kinder, ein.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 33. no. 40 seq.

Stein l. c. §. 241. 244. S. 323. 328 folg. Auch diese Art des Ausspruchs ist wenig gebräuchlich.

§. 220.

Geschieht dagegen der Ausspruch nur von dem Vermögen des zuerst verstorbenen Ehegatten, so nimmt die überlebende Frau, in so ferne keine Insufficienz des Vermögens vorhanden ist, ihr Eingebrachtes vorweg, und theilt das dann noch vorhandene Vermögen, nachdem davon die Schulden abgezogen worden, mit den Kindern zu gleichen Theilen, so daß sie Kindestheil als statutarische Portion erhält.

§. 221.

Ist die Frau zuerst gestorben, so nimmt der überlebende Mann sein eignes Vermögen, wohin auch der Erwerb während der Ehe gehört, vorweg, und theilt den Nachlaß der Frau mit den Kindern zu gleichen Theilen, so daß er ebenfalls Kindestheil als statutarische Portion behält.

Diese zuletzt erwähnte Partialtheilung, durch den Ausspruch von dem Nachlasse des zuerst verstorbenen Ehegatten, bildet, statt der oben erwähnten Totaltheilung, die Regel.

Hat also der zuerst verstorbene Ehegatte gar kein Vermögen hinterlassen, die Frau nichts eingebracht, so

Digitized by Google

pflegt der Ueberlebende auch zu keinem Ausspruche schuldig zu sein.

Mehlen l. c. §. 28. S. 85. 86. und not. 5. S. 88.

cfr. Patent wegen näherer Bestimmung der Bauer-Ordnung vom 12. Novbr. 1804. §. 5. in Bezug auf das während der Ehe Erworbene.

§. 222.

Bei der Theilung wird nicht auf die Zeit des Todes des zuerst verstorbenen Ehegatten, sondern nur auf die Zeit der Theilung gesehen, so daß also alle Verringerungen, und Vermehrungen die Gesammtmasse treffen, und auch Erbschaften, welche dem überlebenden Ehegatten inzwischen angefallen, mit zur Theilung kommen.

Art. 16. l. c. Stein l. c. §. 213.

Mehlen l. c. §. 25. 26.

Carstens Beiträge zur Erläuterung des Lübschen Rechts. 2te Sammlung S. 21.

§. 223.

Muß, Behufs des Ausspruchs, das Eingebrachte der Frau ermittelt werden, so treten dabei dieselben Grundsätze, wie bei der Theilung des Eingebrachten nach erfolgter Auflösung einer unbeerbten Ehe, ein, und müssen die zu theilenden Vermögensstücke in dem Zustande angenommen werden, in welchem sie sich zur Zeit der Theilung befinden.

§. 224.

Verringerungen derselben braucht also auch der überlebende Ehegatte nicht zu ersetzen, falls ihm nicht, als Administrator des gemeinschaftlichen Vermögens, eine gesetzlich zu vertretende Schuld beizumessen ist. Dieß gilt auch von den, zur Hälfte dem Eingebrachten zuzurechnenden Hochzeitsgeschenken.

Dieß, so wie der vorhergehende Satz, ist angenommen in Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1819. Kühn wider Katherinitsch.

§. 225.

Der Aufnahme eines förmlichen Inventars bedarf es zur Festsetzung des Ausspruchs nicht nothwendig, und kann daher

Digitized by Google

derselbe wegen dieses Mangels nicht, wohl aber wegen betrüglicher Unterschlagung, und bedeutender Verletzung angefochten werden.

Mevius P. 9. dec. 37.

Mehlen l. c. §. 28. not. 1. S. 86.

§. 226.

Die Feststellung des Ausspruches muß, auch wenn derselbe vom Vater erfolgt, in Bezug auf minderjährige Kinder, nachdem denselben Vormünder bestellt worden, gerichtlich geschehen.

Mehlen l. c. §. 28. S. 83. und not. 4. S. 87. 88. Derselbe erwähnt not. 1. S. 86. auch einen außergerichtlichen Ausspruch, welcher, um der Kundmachung des Vermögens zu entgehen, von dem Vater, und den Vormündern, versiegelt dem Rathe, oder Waisengerichte überreicht werde. Ueber einen solchen Gebrauch findet sich jedoch nichts Näheres. Daß bei dem Ausspruch für volljährige Kinder auch die gerichtliche Vollziehung erforderlich sei, ist nirgends vorgeschrieben.

Brokes observ. forenses. obs. 403.

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 1. §. 8. 9. 11.

L. C. S. Bd. 2. S. 1088. 1089.

§. 227.

Die unterlassene Zuziehung von Vormündern für minderjährige Kinder macht, auch wenn die richterliche Bestätigung erfolgt sein sollte, die Theilung nichtig, und wird diese Nichtigkeit auch durch die Verjährung von Jahr und Tag nicht aufgehoben.

Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1799. Wendt wider Brauer. S. 40 folg.

Bornemann Rechtsfälle S. 130—135.

Bünekau diss. de separat. liberor. §. 14. in Gesterding thes. j. Lub. pag. 264.

Bescheid des Raths zu Greifswald von 1774. in Gesterding anal. jur. Lub. pag. 53.

Das Lübsche Recht fordert art. 21. 29. 33. 34. Tit. 2. Buch 2. auch die Zuziehung der Freunde der Kinder,

Digitized by Google

außer den Vormündern. Dieß wird, der Regel nach, nicht beobachtet.

§. 228.

Nur in Greifswald werden, wenn der Vater den Kindern das Muttererbe ausspricht, denselben keine Vormünder bestellt, sondern statt deren die nächsten Verwandten der Kinder zugezogen.

Bericht des Magistrats vom 8. Decbr. 1832. Nr. 15. Der bei dem vorigen Satze erwähnte Bescheid von 1774. bezieht sich auf einen Ausspruch der überlebenden Mutter.

§. 229.

Ist der Ausspruch erfolgt, so behält der aussprechende überlebende Ehegatte das gesammte gemeinschaftlich gewesene Vermögen, und der Ausspruch, in so ferne nicht den Kindern einzelne Sachen als Eigenthum überwiesen sein sollten, haftet darauf, als eine Schuld bis zum Abtrage. (cfr. Tit. 2. Abschn. 3.)

Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1799. Wendt wider Brauer. S. 23. 24.

§. 230.

Eine Anfechtung des Ausspruchs von Seiten des überlebenden Ehegatten, oder auch des Stiefvaters, welcher denselben als eine Schuld mit übernommen hat, findet nur wegen Betrugs, oder erheblicher Verletzung, nicht aber wegen veränderten Werths des übernommenen Nachlasses statt.

Mevius P. 3. dec. 297.

§. 231.

Durch die Festsetzung des Ausspruchs von dem Nachlasse des zuerst verstorbenen Ehegatten wird die zwischen ihnen und den Kindern bestandene Gütergemeinschaft nicht gänzlich, sondern nur in Bezug auf den Nachlaß des zuerst verstorbenen Ehegatten aufgehoben. Es verbleibt daher auch den Kindern ihr Erbrecht, auf den Nachlaß des Ueberlebenden unverändert.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 28. no. 9.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1824. Scheven wider Hofgericht und p. M. D. 1830. Grimm wider Grimm. no. I. S. 15.

Digitized by Google

Zweifelhaft kann es freilich sein, ob dieß Erbrecht des Kindes, welches einen Ausspruch erhalten hat, so wie das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, und der übrigen Kinder auf den Nachlaß jenes Kindes, wenn es ohne Descendenz verstirbt, als ein Ausfluß der Gütergemeinschaft zu betrachten, oder ob es nur ex jure sanguinis eintrete.

Mevii comment. l. c. art. 31. no. 33 seq. art. 33. no. 167 seq.

Mehlen l. c. S. 174. Zusatz zu S. 83.

cfr. Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1821. Wilkensche Vormünder wider Wilken. S. 7.

Es wird indeß nur der wirklichen Theilung, oder dem Ausspruch von dem Vermögen beider Eltern die Wirkung der gänzlichen Absonderung und die Aufhebung aller Gemeinschaft beigelegt.

Mehlen l. c. §. 4. 7. 21. S. 9. 18. 62.

Carstens Beiträge zur Erläuterung des Lübschen Rechts. 2te Samml. §. 16.

§. 232.

Ist der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe geschritten, nachdem er seine Kinder erster Ehe durch einen Ausspruch von dem Nachlasse des zuerst Verstorbenen abgefunden, und sind bei seinem Ableben aus der zweiten Ehe auch Kinder vorhanden, so steht dem nun überlebenden Ehegatten ebenfalls das Recht zu, die Gütergemeinschaft mit den eigenen Kindern und den Kindern erster Ehe des Verstorbenen fortzusetzen, oder auch letztere durch einen Ausspruch von dem Nachlasse des Verstorbenen, welcher zur zweiten Ehe geschritten war, abzufinden, und nur mit den eigenen Kindern — aus der zweiten Ehe des Verstorbenen — in der Gemeinschaft zu bleiben.

Rel. ad sent. Trib. p. A. 1799. Wendt wider Brauer.

§. 233.

War dagegen die zweite Ehe nicht beerbt, so sind die Kinder erster Ehe, welche nicht vollständig abgesondert, sondern nur durch einen Ausspruch von dem Nachlasse des zuerst verstorbenen Ehegatten abgefunden waren, nicht schuldig die Gütergemeinschaft mit dem Stiefvater, oder der Stiefmutter fortzu-

Digitized by Google

setzen, sondern berechtigt die Auskehrung ihres Vater- oder Muttererbes von dem Nachlasse ihres Vaters, oder ihrer Mutter, welche zur zweiten Ehe geschritten, zu fordern, und mit dem Stiefvater, oder der Stiefmutter, wie oben angegeben, zu theilen.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1830. Grimm wider Grimm. Mehlen l. c. §. 31. 33.

§. 234.

Ist es zweifelhaft, ob eine Totaltheilung, und damit verbundene gänzliche Absonderung der Kinder, oder nur ein Ausspruch von dem Nachlasse des zuerst verstorbenen, von dem überlebenden Ehegatten vorgenommen worden, so wird für letzteren vermuthet, also nur eine Partial- keine Totaltheilung angenommen.

Dieß ist, mit Bezug auf die, der Regel nach, nur gebräuchliche Partialtheilung in derselben Sache angenommen.

§. 235.

Sind bei dem Absterben eines der Eheleute nur abgefundene Kinder vorhanden, so behält der Ueberlebende das gesammte gemeinschaftliche Vermögen, so lange er lebt, auch wenn er zur zweiten Ehe schreitet. (cfr. Tit. 2. Abschn. 5.)

Mehlen l. c. S. 40. 97.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 2. no. 74.

Balthasar de succ. ab intest. pag. 79.

Gütschow de studiis Lubecens. §. 12. in coll. diss. j. L. illustr. p. 39.

Stein Abhandl. des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 201. 245.

§. 236.

Auch bei einer beerbten Ehe steht dem Manne das Recht nicht zu, durch letztwillige Verordnung den Erbtheil der Wittwe willkührlich festzusetzen, oder sie von der Theilnahme auszuschließen, vielmehr gebührt derselben, auch wenn sie durch das Testament, durch Anweisung ihres Antheils, gesondert sein sollte, die Wahl, ob sie die Gemeinschaft mit den Kindern fortsetzen, oder theilen will; und nur wenn der Mann in zweiter, und

Digitized by Google

zwar beerbter Ehe lebt, kann er die Wittwe auf einen Kindestheil beschränken, wenn er ihr zugleich einen Vortheil von 8 Schillingen 4 Pfennigen (einem Dukaten) vor den Kindern aussetzt. Ist letzteres nicht geschehen, nimmt sie das halbe Gut, und ihren Trauring.

Lübsches Recht. Buch 2. Tit. 1. art. 3. 6. 8.

Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1811. Mau wider Anders. S. 51. 52.

§. 237.

In wie ferne die Art der Theilung durch Lübsches Recht bestimmt wird, wenn der überlebende Ehegatte sich erst an einem Orte, wo Lübsches Recht gilt, niedergelassen hat, ist Buch 2. Tit. 2. art. 10. festgesetzt.

Stein Abhandl. des Lübschen Rechts. Thl. 2. §. 280. 281. Mehlen l. c. §. 23.

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 238.

Alle Ehesachen, Verlöbnisse, Scheidungen, auch große gefährliche und ärgerliche Uneinigkeit zwischen Eheleuten sind in Stralsund zur Entscheidung des dortigen Consistorii gehörig.

Stralsunder Consistorial-Instruction vom 21. März 1608. Tit. 10. §. 5. in Balthasar j. eccles. past. Thl. 2. S. 685.

§. 239.

Verstirbt einer der Eheleute im Laufe des Scheidungsprocesses, und während das, auf Scheidung lautende Erkenntniß noch durch Rechtsmittel angefochten ist, so bleiben dem Ueberlebenden alle Rechte aus der Gütergemeinschaft, namentlich in Ansehung der statutarischen Portion unverändert.

Prot. extrajud. Trib. de 1825. Vol. 2. fol. 42—55. in c. Hartseil wider Hartseil. Zweifelhaft ist es dabei gehalten,

Digitized by Google

ob nicht den Erben des Verstorbenen noch das Recht zustehe den Scheidungsproceß dann fortzusetzen, wenn dem Ueberlebenden solche Ehescheidungsgründe zur Last gelegt sind, welche den Verlust der statutarischen Portion zur Folge haben können, z. B. Ehebruch. Es ist jedoch angenommen, daß dieß nicht statt finde, weil den Erben die Fortsetzung der Klage, um die Ehescheidung zu bewirken, nicht mehr zustehe, der Verlust der statutarischen Portion aber nur eintrete, wenn in Folge jener Gründe die Ehescheidung erkannt worden.

§. 240.

Wird die Frau durch das Scheidungserkenntniß für den schuldigen Theil erklärt, so kann zur Strafe auf Verlust ihres Eingebrachten erkannt werden. Der Mann setzt alsdann, wenn Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, die Gütergemeinschaft mit diesen fort, und es treten in Bezug auf dieselbe, diejenigen Verhältnisse ein, welche bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Theils begründet werden.

Rel. ad sent. p. V. M. 1819. Kühn c. Katherinitsch. Sonstige Grundsätze über die Wirkung der Ehescheidung sind nicht festgestellt und enthält das Lübsche Recht darüber nichts. Ueber die Nachtheile, welche den Mann treffen, wenn die Ehe wegen seines Ehebruchs geschieden wird, S. Duistorp rechtliche Bemerkungen Thl. 1. S. 104. Gutachten der Königl. Preuß. Gesetz-Commission, in Klein's Annalen Bd. 3. S. 221.

und über die Frage, ob dem unschuldigen Ehegatten dasjenige zuzubilligen, was ihm auf den Todesfall des andern Ehegatten zugesichert ist, besonders die portio statutaria?

Bornemann Rechtsfälle S. 155—158.

§. 241.

Während einer temporären Scheidung von Tisch und Bett behält zwar der Mann, der Regel nach, das Eingebrachte der Frau zur Verwaltung und Benutzung, mit der Pflicht zur Ernährung der Frau; er kann jedoch auch zur Herausgabe des Eingebrachten verurtheilt werden, wenn dasselbe bei ihm, we-

Digitized by Google

gen schlechter Wirthschaft, nicht sicher ist, die Frau dasselbe zu ihrem Unterhalte bedarf, und der Mann diesen zu beschaffen nicht im Stande ist. Es muß alsdann wegen des fortdauernden Successionsrechts des Mannes, die Sicherstellung des Eingebrachten, allenfalls durch einen der Frau zu bestellenden Curator, welcher die betreffenden Documente aufbewahrt, und die Verwaltung beaufsichtigt, erfolgen.

Dieß ist vom Consistorio erkannt, und vom Ober-Appellationsgerichte bestätigt,

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1821. Mildahn wider dessen Ehefrau Prot. judic. Vol. de 19—21. fol. 79—81., gehört aber wegen der Sicherstellung der eventuellen Successionsrechte des Mannes hierher, wenn auch sonst nur gemeines Recht angewendet ist.

Zehnter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen.

§. 242.

Schreitet jemand zu einer ferneren Ehe, ohne sich zuvor (§. 1001.) mit seinen Kindern voriger Ehe, sei es durch Theilung des gesammten Vermögens, oder durch Festsetzung eines Ausspruchs von demselben, oder von dem Nachlasse des zuerst verstorbenen Ehegatten, auseinandergesetzt zu haben, so verliert derselbe seine statutarische Portion, und die ungetheilten Güter des zuerst verstorbenen Ehegatten fallen an die Kinder desselben aus der Ehe mit dem Ueberlebenden.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 11. no. 32. und art. 28. no. 21 seq.

Mevius P. 4. dec. 392.

Balthasar diss. de succ. ab intest. pag. 81. 87.

Winkler diss. cit. §. 4. 5. in Gesterding anal. jur. Lub. pag. 351.

Mehlen l. c. §. 29. S. 91.

Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 32. in operib. T. 2. pag. 293.

Digitized by Google

§. 243.

Die Kinder erster Ehe sind in diesem Falle, seit dem Abschlusse der zweiten Ehe, als die alleinigen Besitzer des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten anzusehen, und nehmen daher denselben sowohl aus dem Nachlasse des Ueberlebenden, welcher zur zweiten Ehe geschritten, als auch aus dem Vermögen des Stiefvaters, womit derselbe vereinigt worden, vorweg, so daß auch die Gläubiger des Ueberlebenden und dessen fernerer Ehegatten daran kein Recht haben.

Mevius P. 4. dec. 392.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1770. Brand und Lüders wider Wedigs Stiefkinder.

§. 244.

Auch selbst dann, wenn bei dem Abschlusse einer dritten Ehe, ein Ausspruch für die Kinder zweiter und erster Ehe, ohne Berücksichtigung des den letztern zustehenden Rechts auf das ganze Vermögen des zuerst Verstorbenen, erfolgt war, kann dieß Recht von damals Minderjährigen, vermöge der denselben zustehenden Restitution, und ohne Rücksicht auf die erfolgte richterliche Bestätigung des Ausspruchs, und die Verjährung von Jahr und Tag, im Concurse des dritten Ehegatten geltend gemacht werden.

Dieß ist in der zuletzt genannten Sache erkannt.

§. 245.

(§. 1003.) Vernachlässigt der überlebende Ehegatte, welcher zur zweiten Ehe schreiten will, seine Pflicht zur Theilung, und zur Bevormundung seiner minderjährigen Kinder, so sind die nächst verwandten Freunde der Kinder Vormünder zu bitten schuldig, und in deren Ermangelung ist der Rath verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Kindern mindestens ihr Vater- oder Muttererbe ausgesprochen werde.

Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2 art. 21.

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 1. §. 8. — L. C. S. Bd. 2. S. 1089.

Pommersche Polizei-Ordnung von 1681. cap. 17. — L. C. Bd. 3. S. 375.

Digitized by Google

Eilfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 246.

Wenn in Stralsund jemand zu einer Schwängerung, oder Beischlaf sich bekennt, und gleichwohl die Ehe nicht zugesagt, auch die beschlafene Person zu ehelichen sich nicht will bewegen lassen, soll der Stuprator in Dotation der Beschlafenen verdammt werden.

§. 247.

Jedoch findet dieß nur statt, wenn die geschwängerte Person vor dieser Schwängerung ohnberüchtigten guten Wandels gewesen, und nicht erwiesen werden könnte, daß sie selbst allzu grobe Ursach zu der begangenen Leichtfertigkeit und Unzucht gegeben hätte, auf welchen Fall der Dotation halber nichts erkannt, und wegen Alimentation des Kindes, was in gemeinen beschriebenen Rechten versehen, gehalten werden soll.

§. 248.

Obwohl über die Quantität dotis dandae keine gewisse Regel gemacht werden kann, und solches nach allen erwogenen Umständen billig zu moderiren, so sollen doch jederzeit mehr die facultates stupratoris, als stupratae und ihrer Eltern angesehen, und danach der Anschlag dotis dandae geringert, oder verhöhet werden.

Stralsunder Consistorial-Instruction vom 21. März 1608. Tit. 12. in Balthasar j. eccl. past. Thl. 2. S. 686. Die sonst auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften des Lübschen Rechts, Buch 4. Tit. 5. art. 1. 2. und Tit. 7., sind, wie in der Einleitung im Allgemeinen bemerkt worden, nicht recipirt, und gelten daher sonst die Grundsätze des gemeinen Rechts — S. Provinzialrecht Thl. 2. Tit. 1. Abschn. 11.

Theil II. Titel 2.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 249.

Ist von beiden Eltern eine Absonderung der Kinder, oder ist nach dem Absterben eines der Eltern eine Totaltheilung erfolgt, so fällt das dadurch den Kindern ausgesetzte Vermögen derselben sofort an, und ist weder der Verwaltung, noch dem Nießbrauche des Vaters, oder der Mutter unterworfen, muß vielmehr von den bestellten Vormündern verwaltet werden.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 2. no. 111 seq. art. 33. no. 115 seq. 150.

Stein Abh. des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 119. S. 168.

Balthasar de succ. ab intest. pag. 38. 39. 40. 43. 44.

Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 29. in operib. T. 2. pag. 291.

Bünekau de separat. liberor. §. 20. in Gesterding thes. jur. Lub. pag. 272. Mehlen l. c. §. 8.

Carmon diss. de abdicat. liberor. Rostochii 1773. Sect. 4. §. 7. und 11. in coll. dissert. jus Lub. illustr. pag. 269. 270. 275.

§. 250.

Ist den Kindern, nach dem Absterben der Mutter, vom Vater ein Anspruch wegen des Muttererbes gethan, so bleibt derselbe, falls nicht das Gegentheil durch Vertrag ausdrücklich festgesetzt worden, unter der Verwaltung, und dem Nießbrauche des Vaters, auch wenn er zur zweiten Ehe schreitet.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 235. 247. S. 312. 339.

Bünekau de separatione liberor. §. 21. in Gesterding thes. jur. Lub. pag. 273.

Mehlen l. c. S. 22.

Digitized by Google

Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1821. Wilkensche Vormünder c. Wilken (cfr. Tit. I.)

§. 251.

Dasselbe gilt von demjenigen, was den Kindern erblich, oder sonst anfällt, und kann auch die Verwaltung, und der Nießbrauch des, nach dem Tode des Vaters von der Mutter gemachten Ausspruches, wenn sie zur ferneren Ehe geschritten, dem Stiefvater, gegen die Pflicht zur Ernährung und Erziehung der Kinder, überlassen bleiben.

Pommersche Polizei-Ordnung cap. 17. — L. C. Bd. 3. S. 875. —

Stralsundet Waisengerichts-Ordnung cap. 1. §. 11. — L. C. B. Bd. 2. S. 1089. —

(S. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 2. §. 5. 9. Motive.)

§. 252.

Der Ausspruch, wenn er bei dem überlebenden Ehegatten stehen geblieben, folgt, im Concurse desselben, gemeiner Stadt-Schuld, falls er vor sitzendem Rathe ausgesprochen, und dem Stadtbuche einverleibt worden.

§. 253.

Ist dieß nicht geschehen, das Kindergeld in Privatverträgen ausgesprochen, so geht dasselbe nur dem Gelde armer Leute, und unzinsbaren Anleihen vor, steht aber der unbeerbten Fräuen Eingebrachtem, imgleichen treuer Hand, die durch Untreue verrückt worden, nach.

Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 31. Buch 3. Tit. 1. art. 12.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. „Zum Sechsten" und „Zum Eilften". Die Pommersche Classifications-Ordnung vom 15. Decbr. 1669 legt freilich, unter dem Erbgelde, auch dem Ausspruch, welcher bei einem Miterben stehen geblieben, Separationsrechte bei.

Balthasar classif. creditor. pag. 21. 127.

Diese Bestimmung findet jedoch auf den Ausspruch, der von den Eltern geschieht, keine Anwendung, indem diese nicht eigentlich als Miterben zu betrachten sind, die Pommersche

Classifications-Ordnung auch das Lübsche Recht nicht ändert, wenn gleich ihre Anwendbarkeit nicht ganz ausgeschlossen ist.

(cfr. Provinzial-Recht Thl. 1. Tit. 17. §. 22.) Relat. ad sent. Trib. p. A. 1789. Meyersche Creditoren c. Hildebrand und Both Prot. judic. Vol. de 86—89 seq. 272 seq.

§. 254.

Ein gleiches Vorzugsrecht mit dem Privat-Ausspruche gebührt dem übrigen Vermögen der Kinder, welches sich unter der väterlichen Verwaltung, und Aufsicht befunden hat.

— Rel. ad s. p. V. M. 1789. und p. A. 1792. Westphals Kinder c. dessen Gläubiger. Prot. jud. Vol. de 86—89 fol. 324. Vol. de 90—91 fol. 300. v.

Duistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 57—67. und in Gesterding anal. jur. Lub. pag. 407—419.

Dagegen findet dieser Vorzug nicht bei dem verliehenen Gelde der Kinder statt.

Mevius P. 8. dec. 143.

Balthasar l. c. p. 62.

Hierher gehören denn auch die Pathengeschenke der Kinder, wenn sie nicht mehr in natura vorhanden sind.

Mevius P. 9. dec. 63.

Balthasar l. c. p. 17. 76.

Duistorp l. c. S. 65. not. d. S. 67. not. r.

Wegen des Verbots derselben — Provinzialrecht Thl. 2. Tit. 2. Abschn. 3. und Tit. 11. §. 303. Motive — wird diese Frage eben nicht vorkommen. Sie sollen jedoch, des Verbots ungeachtet, nach dem Berichte des Magistrats zu Wolgast, vom 13. Decbr. 1832. daselbst im Gebrauch sein.

§. 255.

(§. 178 f.) Zur Bestellung einer anderweiten Sicherheit für den bei ihm stehenden Ausspruch ist der Vater nicht schuldig, wohl aber verpflichtet, das Ausspruchs-Kapital, mit Vorbehalt seines Nießbrauchs, an die Vormundschaft seiner Kinder baar auszuzahlen, oder deshalb genügende Sicherheit zu leisten, wenn erhebliche

Digitized by Google

Besorgniß der Unzureichlichkeit seines Vermögens vorhanden ist, er müßte dann über die Zureichlichkeit seines Vermögens völlig überzeugende Auskunft zu geben im Stande sein.

Relat. ad s. Trib. p. M. D. 1821. Wilkensche Vormünder c. Wilken. Protoc. jud. Vol. de 19—21. fol. 89.

§. 256.

Muß der Vater hiernach das Ausspruchs-Kapital an die Vormünder auszahlen, so gebührt diesen die Verwaltung desselben, um daraus für die Nothdurft der Kinder zu sorgen. (§. 182.)

§. 257.

Sind die Kinder minderjährig, so müssen die denselben bei Festsetzung des Ausspruchs, bestellten Vormünder auf dessen Erhaltung sehen, und bei entstehender Besorgniß auf Einziehung oder Sicherstellung desselben antragen. (§. 191.)

S. die gedachte Relation. Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 1. §. 10. 20. — L. C. S. Bd. 2. S. 1089. 1091. —

In Greifswald, wo, wie oben bemerkt, den Kindern bei dem Ausspruche des Vaters keine Vormünder bestellt werden, muß jene Pflicht dem Waisengerichte unmittelbar obliegen. Großjährige Kinder werden, der Regel nach, für sich selbst zu sorgen haben; gewöhnlich muß aber bei eintretender Volljährigkeit der Ausspruch ausgezahlt werden. Uebrigens pflegt auch, wenn etwa von der Wittwe, welche nicht zur zweiten Ehe schreitet, ein Ausspruch geschehen, und derselbe bei ihr stehen geblieben sein sollte, so wenig von ihr, als von den zum Ausspruch bestellten Vormündern, Rechnungslegung gefordert zu werden. Nur, wenn die Vormünder über Verschwendung, oder schlechte Wirthschaft der Mutter Beschwerde führen, ist der Antrag auf Sicherstellung, so wie auf Totaltheilung zulässig. Dieß ist namentlich von dem Obersachwalde, und der Regierung in Bezug auf das Waisengericht zu Barth als richtig anerkannt.

cfr. Acta des vormaligen Ober-Sachwaldes betr. das Waisengericht zu Barth.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 258.

Bestritten ist, ob die Totaltheilung als Emancipation gelte, also die väterliche Gewalt ganz aufhebe, wenn gleich diese Frage richtiger verneint werden muß,

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 33. no. 115 seq.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. S. 334. 335.

Bünekau de separat. liberor. §. 8—10. in Gesterding thes. jur. Lub. pag. 257—261.

Mehlen l. c. §. 5.

ist eine Entscheidung derselben durch die Praxis doch nicht erfolgt. In der Regel findet nämlich jene Theilung nicht statt, und wo sie angewendet wird, werden gewöhnlich nur volljährige schon per separatam oeconomiam emancipirte Kinder, oder verheirathete Töchter concurriren.

Die sonstigen Fälle der Aufhebung der väterlichen Gewalt, namentlich auch durch Entsagung des Vaters in Ansehung der Töchter, sind nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.

Rel. ad sent. Trib. p. A. 1803. Linde c. seine Tochter.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder, und anderer Verwandten in absteigender Linie.

§. 259.

Verstirbt einer der Eltern, welche in der Gütergemeinschaft gelebt haben, so sind seine nächsten Erben seine ehelichen Kinder, und deren Abkömmlinge nach den Linien, so daß also Enkel in die Stelle ihres Vaters, oder ihrer Mutter treten.

Das Lübsche Recht Buch 2. Tit. 2. art. 1. theilt die Descendenten in zwei Klassen, so daß Kindeskinder von den Kindern ausgeschlossen werden. Dieß ist jedoch in Pommern nie befolgt, wenn es auch früher an andern Orten

geschehen sein soll, vielmehr sind, wie die zu Augsburg im Jahre 1500 publicirte Kammergerichts-Ordnung Tit. 19. nach gemeinem Rechte, vorschreibt, und wohl ziemlich allgemein befolgt wird, Söhne, und Töchter verstorbener Kinder stets an deren Stelle, mit andern Kindern, zur Erbfolge zugelassen.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 1. no. 27—39.
Gerdes disput. de jure repraesentationis. Gryphisw. 1671. §. 11. in operib. T. 2. pag. 15.
Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 14., in operib. T. 2. pag. 278.
Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 270. S. 382 folg.
Brokes observ. 519. pag. 539 seq.
Balthasar de succ. ab intest. pag. 49—51.
Mehlen l. c. §. 18. S. 54.
Eichhorn Einleitung in das Deutsche Privatrecht §. 331. 333.

§. 260.

Diese setzen, in so fern sie noch nicht abgesondert sind, mit dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft bis zur Theilung, oder bis zum Tode des Letztern fort. (cfr. Tit. 1.)

§. 261.

Die Absonderung der Kinder, oder eins derselben, durch eine Totaltheilung, oder durch einen Ausspruch von dem gesammten gemeinschaftlichen Vermögen, steht beiden Eltern, imgleichen, nach dem Tode eines derselben, dem Ueberlebenden, zu jeder Zeit frei.

Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 29. 33. 34.
Bünekau de separat. liberor. §. 5. in Gesterding thes. jur. Lub. pag. 254.
Daß diese gänzliche Sonderung, und die dazu erforderliche Totaltheilung, als nicht gebräuchlich bezeichnet wird, aber dennoch als anwendbar betrachtet werden muß, wenn darauf provocirt werden sollte, ist bereits zu Tit. 1. bemerkt.
Daß diese Sonderung vor dem ordentlichen Richter geschehen müsse, wie das Statutarrecht der Städte des Herzogthums Alt- Vor- und Hinter-Pommern §. 147.

annimmt, läßt sich nur dann annehmen, wenn die Kinder noch minderjährig sind, also bevormundet werden müssen, und wenn der Widerspruch dritter Personen, welcher, bei den vor sitzendem Rathe erfolgten Verhandlungen, nach Jahr und Tag wegfällt, ausgeschlossen, oder ein besonderer Vorzug im Concurse der Eltern begründet werden soll. Sonst ist die außergerichtliche Theilung ebenfalls gültig.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 33. no. 15. 17—30.
Stein l. c. §. 260.
Mehlen l. c. §. 5. 28. not. 4.
Carmon diss. de abdicatione liberorum. Sect. 4. §. 7. 8. in collect. dissert. jus Lubec. illustr. pag. 269—271.
Zerran de comun. bonor. cap. 7. §. 57. in Gesterding thes. jur. Lub. pag. 49.
Rel. ad sent. Trib. p. A. 1799. Wendt c. Brauer S. 40.

§. 262.

Diese gänzliche Absonderung bezieht sich auf das ganze gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute, sie mag von beiden bei ihrem Leben, oder von dem Ueberlebenden allein vorgenommen sein, und erstreckt sich gleichmäßig auf die Abkömmlinge der Kinder.

Art. 33. cit. Mevii comment. ad l. c. no. 115 seq. 151 seq. Stein Abhandl. des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 240 folg.

§. 263.

Gleiche Wirkung damit hat es, wenn ein Sohn, oder eine Tochter von beiden Eltern, oder von dem Ueberlebenden, zur Ehe ausgesteuert wird.

Art. 34. cit. Carmon diss. de abdicatione liberor. Sect. 4. §. 9. in collect. dissert. j. Lub. illustr. pag. 271.
Mevii comment. ad art. cit.

§. 264.

In beiden Fällen muß jedoch die Absicht, daß eine Absonderung geschehen solle, von den Eltern deutlich erklärt, und von den Kindern in jener Absicht das Zugetheilte angenommen

Digitized by Google

sein. Der Mangel einer solchen beiderseitigen deutlichen Erklärung kann durch nachträgliche einseitige Erklärungen der Eltern so wenig, als durch die Angabe des Vaters im Testamente, daß dieß, oder jenes Kind seinen Antheil erhalten habe, ersetzt werden.

Art. 33. 34. cit.

Mevii comment. ad art. 34. cit. no. 42 seq.

Mehlen l. c. §. 9.

Bünekau de separ. liberorum §. 24. l. c. pag. 277.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1799. S. 39. und p. A. 1800. S. 25. in c. Wendt c. Brauer, und p. G. 1833. Schmidt c. Burchard.

§. 265.

Soll bei der Verheirathung einer Tochter, dieselbe durch die erhaltene Ausstattung gänzlich abgefunden sein, so ist dazu, außer ihrer Einwilligung, auch die ihres Mannes nothwendig.

Mevii comment. ad art. 33. cit. no. 93. ad art. 34. no. 54—59.

Bünekau de separ. liberor. §. 14. in Gesterding thes. jur. Lubec. pag. 265. 266.

Mehlen l. c. §. 6.

Rel. ad sent. Trib. in c. Wendt c. Brauer p. A. 1799. S. 46. und p. A. 1800. S. 28.

Da die Ausstattung eines Kindes zur Ehe, der Absonderung dann gleichsteht, wenn sie zu diesem Ende vorgenommen worden, was außerdem nicht der Fall ist,

Mevii comment. ad art. 34. cit. no. 37 seq.

so ergiebt sich daraus auch von selbst, daß dergleichen durch Aussteuer abgefundene Kinder, bei einer zweiten Heirath des Ueberlebenden ihrer Eltern, nichts mehr fordern, und auf Totaltheilung nicht mehr provociren können.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1833. Schmidt c. Burchard.

Der art. 34. erwähnt nur eine vom Vater gegebene Aussteuer, es scheint jedoch unbedenklich, daß auch bei einer von der überlebenden Mutter gegebenen Aussteuer, oder wenn dieselbe bei dem Leben beider Eltern gegeben worden, gleiche Wirkung eintreten müsse.

Digitized by Google

Mevii comment. l. c. no. 10—15. Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 36., in operib. T. 2. pag. 296.

§. 266.

Sind, durch eine solche Absonderung, die Gläubiger des gemeinschaftlichen Vermögens gefährdet, indem der den Kindern zugewiesene Antheil für die Schulden der Eltern nicht weiter haftet, vielmehr im Concurse besonders bevorzugt ist (cfr. Abschnitt 3.), so kann von den Gläubigern die Aufhebung der Absonderung verlangt werden.

§. 267.

Ein gleiches Recht, und die querela inofficiosae abdicationis steht den Kindern zu, welche durch eine unverhältnißmäßig große Abfindung andrer Kinder in ihrem Pflichttheile verletzt sind.

§. 268.

Kinder, welche von jenem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen nachweisen, daß sie zur Zeit der Absonderung, oder mindestens zur Zeit des Todes des Absondernden der Eltern, ihren Pflichttheil nicht mehr frei haben können. Sie müssen die Absonderung nicht etwa genehmigt, und nicht, nach Antretung der väterlichen Erbschaft, den Ablauf von Jahr und Tag abgewartet haben.

Relat. ad s. Trib. p. A. 1747. Wegner c. Barkay.

Engelbrecht obs. 11.

Bünekau de separat. liberorum §. 17. 19. in Gesterding thes. jur. Lubec. pag. 269. 271.

Erfolgt jedoch die Abdication, wie das Lübsche Recht als Regel voraussetzt, vor dem Rathe, und wird zu Stadtbuch geschrieben, so kann die Anfechtung nur binnen Jahr und Tag nach derselben geschehen,

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 33. no. 64 seq.

(Caroc) Entwurf der Historie des Lübschen R. §. 31. S. 49.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 239. 260.

es müßte denn eine dolose Verkürzung der Kinder oder Gläubiger erfolgt sein. Denn dolose, und betrügliche Handlungen werden durch jene kurze Verjährung nicht befestigt.

Mevius P. 9. dec. 38.

Digitized by Google

cfr. Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1812. Kirchhoff c. Brüsch. S. 71. 93.

§. 269.

Sind vor dem Absterben der Eltern einige Kinder gänzlich abgesondert, so erben die nicht abgesonderten Kinder allein, und theilen den Nachlaß zu gleichen Theilen, mit Ausschluß der gänzlich abgesonderten Kinder, und derer Nachkommlinge, in so ferne sie nicht mit dem Ueberlebenden der Eltern die Gütergemeinschaft fortsetzen, und, falls sie mit demselben theilen, nach Abzug des Antheils desselben.

Balthasar de succ. ab intest. cap. 2. Sect. 1. class. 1. §. 5. pag. 37.

Mehlen l. c. §. 19.

Gerdes differ. j. comm. et Lubec. c. 2. §. 15.

Bünekau de separat. liberor. §. 22. 25. l. c. pag. 273. 278.

In wie ferne bei der Theilung unter nicht abgesonderten Kindern die Pflicht zur Collation eintritt, ist, da das Lübsche Recht über letztere nichts enthält, nach Römischem Rechte zu beurtheilen.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 197.

Hochzeitskosten, welche der Vater bei der Verheirathung einiger Kinder verwendete, werden daher nur conferirt, wenn sie von denselben auf die Aussteuer angerechnet sind, oder wenn er die Collation ausdrücklich, oder durch unzweideutige Handlungen anordnete. Zu den letztern gehört die besondere Aufzeichnung derselben, in so ferne daraus jene Absicht des Vaters erhellet. Mevius P. 4. dec. 233., also nicht die Aufzeichnung in dem gewöhnlichen Ausgaberegister, wohl aber, wenn der Vater, welcher selbst nicht lesen und schreiben konnte, die Kosten von einem andern verzeichnen ließ.

Protoc. extrajud. Trib. de 1790. Vol. 1. fol. 188—195. Meineken c. Bibow und Dinse.

cfr. Gesterding thesaur. jur. Lub. pag. 679—691.

Ob bei der Theilung der Kinder mit den Eltern eine Collation eintritt, kann in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, wenn gleich eine solche Collation die Regel wider sich hat.

Stein l. c. §. 198.

Digitized by Google

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 2. no. 95 seq. art. 5. no. 35 seq. art. 28. no. 90 seq. addit. ad no. 90.
Brokes obs. 573. Privigni ea, quae a vivo patre acceperunt, j. Lubec. novercae improli non conferunt. in coll. diss. j. Lub. illustr. pag. 139.

§. 270.

Sind nur abgefundene Kinder, oder deren Abkömmlinge vorhanden, so folgen diese den Eltern, als nächste Verwandte, also mit Ausschluß der Seitenverwandten, selbst der Brüder und Schwestern der Eltern oder Großeltern, jedoch mit Vorbehalt des Rechts eines überlebenden Ehegatten auf das gesammte gemeinschaftliche Vermögen, so lange derselbe lebt. (cfr. Tit. 1. Abschn. 7.)

Lübsches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 1. 23.
Balthasar l. c. p. 46. 47.
Mehlen l. c. S. 40. 97.

Abgefundene Kinder erster Ehe müssen also auch dem überlebenden zweiten Ehegatten das ganze Vermögen, so lange derselbe lebt, lassen, wenn die zweite Ehe kinderlos geblieben ist, und sie gelangen erst nach dessem Ableben zur Erbfolge. Sind dagegen Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden, und diese nicht abgesondert, so werden dadurch die Kinder erster Ehe ausgeschlossen; waren auch die Kinder zweiter Ehe abgesondert, so concurriren mit ihnen die abgesonderten Kinder erster Ehe, in Ansehung des Nachlasses ihres rechten Vaters, oder ihrer rechten Mutter.

Balthasar l. c. p. 48.

§. 271.

Hat der Verstorbene der Eltern seinen Kindern erster Ehe einen Ausspruch von dem Nachlasse des zuerst verstorbenen Ehegatten gethan, — das Vater- oder Mutter-Erbe durch eine Partialtheilung festgesetzt — so sind diese von seinem Nachlasse nicht ausgeschlossen, sondern succediren darin als nicht abgesonderte Kinder mit den Kindern des Erblassers zweiter Ehe, imgleichen mit dem überlebenden zweiten Ehegatten, dem Stiefvater oder der Stiefmutter, (cfr. Tit. 1. Abschn. 7.) zu gleichen Theilen.

Digitized by Google

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 23. no. 9.

Winkler et Krohn diss. de privigna accepto tutorum sponte solo bonorum paternorum semisse cum vitrico et uterinis matri in capita succedente. Kiel 1758. in Gesterding anal. jur. Lubec. pag. 342 seq.

Engelbrecht consult. Gryphisw. pag. 392.

Mehlen l. c. §. 31.

§. 272.

War dagegen die zweite Ehe des Erblassers unbeerbt, so theilen die Kinder erster Ehe mit dem Stiefvater, oder der Stiefmutter, das gemeinschaftlich gewesene Vermögen, wie Tit. 1. Abschn. 7. bemerkt worden, und es steht den Kindern erster Ehe der erhaltene Ausspruch, als Abfindung, nicht entgegen.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1830. Grimm c. Grimm.

Auf das Vermögen des Stiefvaters, oder der Stiefmutter, haben die Kinder erster Ehe aber natürlich keinen Anspruch.

Engelbrecht l. c.

Mehlen l. c. S. 96.

Der Stiefvater behält daher nicht bloß das in die Ehe gebrachte Vermögen, sondern auch den Erwerb während derselben.

§. 273.

Der Vater ist berechtigt, im Testamente den Kindern ihre Erbtheile anzuweisen, er muß jedoch denselben ihren, nach den Vorschriften des Römischen Rechts zu berechnenden Pflichttheil von seinem freien Vermögen, also von dem gemeinschaftlichen Vermögen nach Abzug der statutarischen Portion der ihn überlebenden Frau, unbeschwert hinterlassen, falls nicht gesetzliche Enterbungsursachen vorhanden sind. (§. 378 ff.)

Ueber die Befugniß des Vaters, durch Testament seine Wittwe, und Kinder abzusondern, S. Buch 2. Tit. 1. art. 3. 6. 8. und Mevii comment.

Carmon de abdic. liberor. Sect. 4. §. 10. in coll. diss. j. Lub. illustr. pag. 273.

Bünekau de separat. liberor. §. 11. in Gesterding thes. j. Lub. pag. 262.

Ueber die danach eintretenden Verhältnisse sind nähere Grundsätze, außer dem, was Tit. 1. Abschn. 7. in Betreff der

Digitized by Google

Wittwe, bemerkt worden, nicht festgestellt. Dagegen ist der aufgenommene Satz anerkannt in

Ref. ad sent. p. M. D. 1830. Grimm c. Grimm.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 28. no. 62. 63.

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 126. 127. 153. 160.

Dasselbe wird auch bei der den Frauen, nach der Pommerschen Praxis, unbedingt eingeräumten Befugniß, letztwillig zu verfügen, eintreten müssen.

§. 274.

Waren jedoch die Kinder schon bei dem Leben des Vaters vollständig abgesondert, so ist der Vater nicht schuldig, sie im Testamente ferner zu bedenken, nur daß ihnen, als nächsten Verwandten, wenn sie ausgeschlossen werden sollen, der Lübsche Pflichttheil mit 8 Schilling 4 Pfenning (einem Dukaten) ausgesetzt werden muß.

Stein Abhandl. des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 153.

Bünekau de separat. liberor. §. 28. in Gesterding thes. j. Lub. pag. 284.

Lamprecht diss. de forma heredis institutionis. §. 16. daselbst pag. 226 seq.

Walch diss. de legitima Lubecensi §. 8. in Gesterding anal. j. Lub. pag. 311 seq.

Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 8. in oper. T. 2. p. 273.

Bestritten ist jedoch, ob nicht abgesonderte Kinder nur dann, wenn auch noch unabgesonderte vorhanden sind, vom Vater nicht besonders bedacht zu werden brauchen, und ob sie, wenn unabgesonderte Kinder vorhanden sind, nicht auch übergangen, praeterirt, werden können. In dieser Art wird nämlich die Befugniß des Vaters beschränkt in

Mevii comment. Lib. 2. T. 1. art. 8. no. 12 seq. no. 30 seq. wenn gleich mit der Ausnahme, falls die Absonderung der Kinder ausdrücklich zu Gunsten der zweiten Ehefrau, oder anderer Verwandten, vom Vater vorgenommen worden. ibid. T. 2. art. 33. no. 140 seq. Durch die Praxis ist dieser Zweifel nicht entschieden, indem, wie oben bemerkt, gänzlich abgesonderte Kinder, und Totaltheilungen, eben

Digitized by Google

nicht vorkommen. Da die Absonderung indeß die Abfindung der Kinder von dem ganzen Nachlasse zur Folge haben soll, schien die Aufnahme jenes Satzes nicht bedenklich, wenn auch die Zweifel dagegen zu bemerken waren.

§. 275.

War dagegen mit den Kindern von dem überlebenden Ehegatten nur eine Partialtheilung vorgenommen, ihnen ihr Antheil von dem Nachlasse des zuerst verstorbenen der Eltern ausgesprochen, so darf ihnen von dem Ueberlebenden der Pflichttheil nicht entzogen werden.

Rel. ad s. p. M. P. 1839. Grimm c. Grimm.

§. 276.

Ueber die Ungültigkeit des Testaments wegen nachgeborener Kinder, Lübsches Recht Buch 2. Tit. 1. art. 5. 6. (§. 454.)

Mevii comment. ad l. c. Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 11.

§. 277.

Die Art der Theilung für den Fall, wenn der Ueberlebende der Eltern ohne vorherige Theilung zur folgenden Ehe geschritten, ist art. 26. 28. Tit. 2. Buch 2. des Lübschen Rechts bestimmt.

Mevii comment. ad l. c. Mehlen l. c. §. 30.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Eltern und andern Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 278.

Hinterläßt der Verstorbene keine Verwandten in absteigender Linie, so fällt sein Vermögen in Ermangelung letzter Willensordnungen, oder von Verträgen über die Erbfolge, an die überlebenden Eltern, wenn er von denselben nicht abgesondert worden, oder an den überlebenden der Eltern, auch wenn von

dieſem, dem Verſtorbenen, von dem Nachlaſſe des zuerſt Verſtorbenen der Eltern, ſein Antheil ausgeſprochen ſein ſollte. (§. 211.)

Lübſches Recht Buch 2. Tit. 2. art. 6. 7. 13.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 1. no. 59. 62. art. 6. no. 19. 21. art. 7. 13.

Gerdes differ. jur. comm. et Lub. c. 2. §. 18. in operib. T. 2. p. 281.

Stein Abh. des Lübſchen Rechts Thl. 2. §. 267.

Balthasar de succ. ab intest. cap. 2. Sect. 1. class. 2. §. 3. 4. pag. 61. 62.

Mehlen l. c. §. 38. 39.

Carſtens Beiträge zur Erl. des L. R. 2te Samml. S. 25.

Da die Totaltheilung in den Pommerſchen Städten ſelten vorkommt, ſo bildet dieſe Succeſſion der Eltern, vor den Geſchwiſtern die Regel, und ſie wird in dem Berichte des Magiſtrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. no. 26. als die allein gebräuchliche, nach art. 13. am Ende aufgeführt. Dieß erklärt ſich indeß näher durch das, was oben über die Totaltheilung bemerkt worden.

§. 279.

War dagegen der Verſtorbene von ſeinen Eltern vollſtändig abgeſondert, ſo gelangen dieſe erſt zur Erbfolge, wenn auch keine vollbürtige Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen vorhanden ſind, dieſe mögen gleichfalls abgeſondert ſein, oder nicht.

Balthasar l. c.

Stein l. c. §. 271. S. 388—394.

Bünekau de separ. liberor. §. 26. 27. Gesterding thes. pag. 280.

§. 280.

[(§. 492.) Großvater und Großmutter, ſo wie die weitern Verwandten in aufſteigender Linie, folgen erſt, wenn auch keine Halbgeſchwiſter, oder keine Abkömmlinge derſelben, mehr vorhanden ſind, ſchließen aber die Geſchwiſter des Vaters, oder der Mutter aus.

Lübſches Recht l. c. art. 1. 17.

Mevii comment. ad l. c.

Balthasar l. c. §. 7.

Mehlen l. c. §. 44.

Gerdes disp. de jure repraesentationis §. 31. in operib. T. 2. pag. 22.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern.

§. 281.

Uneheliche Kinder haben weder auf den Nachlaß des Vaters, noch auf den Nachlaß der Mutter, und deren Verwandten, ein gesetzliches Erbrecht. (§. 647ff. 656.)

§. 282.

Dagegen fällt der Nachlaß derselben, in Ermangelung von Abkömmlingen derselben, zunächst an die Mutter und dann an die weitern Verwandten. (§. 659.)

Das Lübsche Recht Buch 2. Tit. 2. art. 9. bestimmt: „Uneheliche Kinder nemen kein Erbe, aber derselben verlassen Gut erben ire negsten Blutfreunde, die darzu gehören.“ Dessen ungeachtet nimmt Balthasar, l. c. §. 20. p. 55. 56., an, daß uneheliche Kinder nur von dem Nachlasse des Vaters ausgeschlossen wären, die Mutter dagegen, nach gemeinem Rechte, beerbten, „modo mater non sit illustris et filios legitimos habeat,“ dieß ist jedoch für die Pommerschen Städte Lübschen Rechts, nicht richtig, vielmehr auch hier den unehelichen Kindern das Erbrecht auf den Nachlaß der Mutter versagt, und auch in keinem Berichte der Magistrate eine Abweichung behauptet. Im Testamente können dagegen uneheliche Kinder von der Mutter, wie vom Vater, zu Erben eingesetzt werden, und ihnen gebührt gegen beide das Recht auf Alimentation, indem in dieser Beziehung — wie auch die Stralsunder Consistor. Instr. von 1608. Tit. 12. Balthasar jus eccl. pastor. Thl. 2. S. 686. — anerkennt, das gemeine Recht eintritt.

Ob der Mutter, unter den nächsten Blutsverwandten, ein Erbrecht auf den Nachlaß des unehelichen Kindes beizulegen, ist zwar bezweifelt, indeß allgemein angenom-

men, daß dieß der Fall sei. Alles dieß ergiebt sich aus

Mevii comment. ad art. cit. no. 57 seq.

Gerdes differ. jur. comm. et Lub. c. 2. §. 16. 17. in oper. T. 2. p. 279. 280.

Stein Abhandl. des Lübschen Rechts Thl. 2. §. 273—277.

Mehlen l. c. §. 18. S. 54. und not. 4. S. 55. 56.

Brautkinder sollen dagegen, nach Gerdes l. c. §. 16. eben so wie legitimirte Kinder, mag die Legitimation per subsequens matrimonium, oder per rescriptum Principis geschehen sein, gleich den ehelich geborenen Kindern, zur Succession zugelassen, und beerbt werden, wenn gleich Mevius l. c. Nr. 62—70. dieß nur bei der Legitimation der erstern Art zuläßt, bei der letztern dagegen fordert, daß keine eheliche Kinder vorhanden sind, oder das Rescript sie ausdrücklich diesen gleichstelle, und, zur Begründung des Erbrechts zwischen den väterlichen Verwandten, und dem Legitimirten, die Einwilligung der erstern erfolgt sei.

Balthasar succ. ab intest. Cap. 2. Sect. 1. classis 1. §. 18. 19. pag. 53. 54.

Stein l. c. §. 274. 275.

Mehlen l. c.

Brokes obs. 421. pag. 462. filius per subseq. matrim. legit. ex benigna jur. Lubec. interpraetatione succedit.

Früher sind die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder von der Erbfolge ebenfalls ausgeschlossen.

Dreyer Einleitung zur Kenntniß Lübecker Raths-Verordnungen. S. 296. no. XXI.

Eine Bestimmung über diese Fragen ist nicht erfolgt, wenn es gleich unbedenklich sein dürfte, den durch nachfolgende Ehe Legitimirten alle Rechte der ehelichen Kinder beizulegen.

Ueber adoptirte Kinder enthält das Lübsche Recht nichts, — Balthasar l. c. §. 21. — eben so wenig über die Einkindschaft und über Pflegekinder. Abschn. 10. 11. 12. Tit. 2. Thl. 2. des Allgem. Landrechts.

Digitized by Google

Theil II. Titel 3.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 283.

Lübsches Recht, Buch 2. Tit. 2. art. 1. 6. 7. 13. 17—20. 22. 23. 24.

Mevii comment. art. cit.

Balthasar diss. de success. ab intestato. Cap. 2. Sect. 1. Classis 3. pag. 64—72.

Mehlen gesetzliche Erbfolge nach Lübschem Rechte. §. 34—37. 41. 42. 43. 45—48.

cfr. Bünekau bibliotheca jur. Lubec. pag. 81 seq.

Nähere Bestimmungen über die, nach den angeführten Gesetzen, statt findende Erbfolge der Seitenverwandten sind nicht vorhanden; dieselbe ist in den angeführten Schriften näher erörtert, auf welche daher hier Bezug genommen werden kann. Der danach eintretende Unterschied zwischen abgesonderten, und nicht abgesonderten Geschwistern kommt zwar, der Regel nach, nicht zur Anwendung, weil die Absonderung selbst, wie oben schon bemerkt ist, wenig gebräuchlich ist. Er kann indeß allerdings zur Anwendung kommen, da die Totaltheilung, und die dadurch eintretende Absonderung noch als zulässig betrachtet werden muß, wie dieß ebenfalls schon zu Tit. 1. bemerkt worden ist.

Manche Streitfragen, welche sich bei der Erbfolge der Seitenverwandten aufgeben, sind hiernach noch der richterlichen Entscheidung überlassen. Dahin gehört hauptsächlich der Vorzug der vollen vor der halben Geburt, welcher von einigen nicht weiter, als bei Geschwistern, und Geschwisterkindern beachtet, von andern aber auch auf entferntere Verwandte, wenigstens in dem Falle, ausgedehnt wird, wenn gleiche Nähe des Grades vorhanden ist.

Ersteres, nämlich daß die halbe Geburt, wenn sie dem Grade nach näher, außer bei Geschwistern, und Geschwisterkin-

Digitized by Google

dern, vorgehe, und also die volle Geburt an sich keinen Vorzug gebe, ist, mit Bezug auf

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 20. no. 6 seq.

Balthasar l. c. membr. 2. §. 3. pag. 71.

und die Grundsätze des Deutschen Rechts — Selchow elem. jur. German. §. 654. — zwar angenommen;

Protoc. extrajud. Trib. de 1790. Vol. 1. fol. 1—5. in c. Miering wider Boldten.

dagegen letzteres, der Vorzug der vollen Geburt vor der halben, bei gleicher Nähe des Grades, unentschieden. Für diesen Vorzug erklären sich, besonders indem sie dem vollbürtigen Vaterbruder des Erblassers den Vorzug vor den Kindern des halbbürtigen Bruders beilegen,

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 18. no. 6.

Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 2. §. 19. in operib. T. 2. pag. 282.

Stein Abhandl. des Lübschen Rechts Thl. 2. S. 400.

Engelbrecht observ. 60.

Balthasar l. c. membr. 1. §. 4. II. und membr. 2. §. 1. no. 1. 2. pag. 67. 68. 70.

und allgemeiner

Krohn Abhandlung von dem Vorrechte der vollen Geburt vor der halben. Leipzig und Lübeck 1748. Widerlegung des Versuchs die Lehre von dem Vorrechte der vollen Geburt vor der halben ꝛc., in Richtigkeit zu bringen. Lübeck 1748. Weitere Ausführung des Versuchs ꝛc. Lübeck 1748.

Stein l. c. S. 401. Desselben Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit §. 195. S. 241. Desselben Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien Thl. 3.

Das Gegentheil nimmt an, indem er auch den Halbbrudersohn dem vollbürtigen Vaterbruder vorsetzt, Mehlen l. c. §. 42. 48. mit Bezug auf die Entscheidung des Reichs-Kammergerichts vom 22. Mai 1756., nach welcher der halben Geburt, wenn sie mit der vollen in gleichem Grade concurrirt, gleiches Erbrecht beigelegt worden ist.

Cramer Wetzl. Nebenstunden Thl. 6. S. 84 folg.

Dreyer Einleitung zur Kenntniß Lübecker Raths-Verordn. S. 318—322.

Bünekau biblioth. jur. Lubec. pag. 85. 86.

Digitized by Google

Eben so ist es zweifelhaft, ob das Repräsentationsrecht nur noch bei Geschwisterkindern, oder auch ferner eintrete, indeß wohl allgemein angenommen, daß es sich über Halbgeschwister-Kinder nicht erstrecke, bei diesen aber Anwendung finde.

Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 1. no. 11 seq. 18 seq.
Stein Abhandlung Thl. 2. S. 402.
— Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit S. 241. 244.
Attestat des Raths zu Lübeck vom 4. März 1758. und
Dreyer l. c. S. 322—335.
Balthasar l. c. pag. 51.
Brokes observ. 520.
Gerdes de jure repraesent. §. 38. in oper. T. 2. p. 23.
Mehlen l. c. §. 48.
Hartmann et Lamprecht diss. de jure Saxonico et Lubecensi Duc. Holsatiae juxta et civitate Lubecensi qua repraesentationem in successione collateranium exsulantibus. Kiliae 1736. in Gesterding thes. jur. Lub. pag. 411 seq.
Krohn von dem Vorrechte der vollen Geburt S. 145 folg.

Die Grundsätze des Römischen Rechts haben also hier, nach Vorschrift der Reichsgesetze — Eichhorn Einleitung in das Deutsche Privatrecht. §. 333. — den Vorzug erhalten, und danach sind auch alle Seitenverwandte, ohne Beschränkung auf gewisse Grade, zur Succession zugelassen, wenn gleich einige die Beschränkung auf den 4ten, oder 10ten Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser annehmen.

Balthasar l. c. pag. 71.
Mehlen l. c. §. 47.
Stein Abhandlung Thl. 2. S. 408. 409.
Attestat des Raths zu Lübeck vom 12. Januar 1759. in Dreyer l. c. S. 335.

Daß aber endlich nicht bloß den Descendenten, und Ascendenten, sondern allen nächsten Verwandten, nach Vorschrift des Lübschen Rechts, ein Pflichttheil gebühre — legatum necessarium — und dieser 8 Schill. 4 Pfennige, oder einen Dukaten betrage, — Decret des Raths zu Lübeck vom 22. März 1717., Dreyer l. c. S. 317. — ist schon oben zu Thl. 1. Tit. 12. erörtert.

Digitized by Google

Theil II. Titel 5.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

Lübsches Recht Buch 3. Tit. 8. art. 5—11.

§. 284.

In Grimm soll niemand sich aus der Stadt in der Erndte vermiethen, er habe denn zuvor seinen Dienst den städtischen Einwohnern anpräsentirt, und falls er keine Arbeit erlangen könnte, sich deshalb bei dem worthabenden Bürgermeister gemeldet.

Revidirte Stadt-Ordnung §. 45., eingereicht mit dem Berichte des Magistrats vom 20. Novbr. 1832.

§. 285.

In Loitz soll kein Bürger dem andern sein Gesinde abmiethen, wenn es nicht zuvor zu rechter Zeit den Dienst aufgekündigt hat, bei Strafe 2 Fl.

Renovirte Stadt-Statuta vom 10. Octbr. 1703. §. 41., eingereicht mit dem Berichte des Magistrats vom 10. Juni 1834.

cfr. art. 8. l. c. und Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 5. §. 25. 26.

§. 286.

Wird zwischen Herrschaften und Dienstboten, bei der Annahme der letztern, kein Dienstlohn festgesetzt, und es ist auch nicht etwa aus andern Umständen abzunehmen, daß eine Lohnszahlung habe eintreten sollen, so hängt dieselbe lediglich von der Willkühr der Herrschaft ab, und findet darauf eine Klage von Seiten des Gesindes nicht statt.

Der art. 7. l. c. bestimmt: „Wann Herr und Frau mit jren Dienstboten kein Lohn bescheiden, sondern dieselbigen auf genaden dienen, so mag man jnen geben, was man wil, dann der auf genaden dienet, der mus der genaden

Digitized by Google

erwarten." Diese Bestimmung ist von den Rechtslehrern in der Regel dahin beschränkt, daß nur denn, wenn die Belohnung ausdrücklich der Willkühr der Herrschaft überlassen worden, anzunehmen sei, daß auf Gnade gedient werde.

Mevius comment. ad art. cit.

Stein Abhandl. des Lübschen Rechts Thl. 3. §. 198.

Dessen Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit §. 296.

Bornemann Rechtsfälle S. 154. 155.

In judicando ist dagegen jener Artikel, wie der aufgenommene Satz ergiebt, gedeutet, und die Klage der Erben des Dienstboten durch die gleichlautenden Entscheidungen der Kammer, und des Raths zu Stralsund, so wie des Königl. Ober-Appellationsgerichts zurückgewiesen, auch dabei angenommen, daß in den Städten Lübschen Rechts jene Vorschrift desselben durch das Reglement vom 17. Mai 1810. §. 8. — cfr. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 5. §. 27. — keine Modification erlitten habe.

Relat. ad sent. Tribun. p. M. D. 1833. Genzmann wider Gierow.

§. 287.

In Bezug auf gemiethete Dienstboten, welche nicht zuziehen wollen, — art. 5. 6. l. c. — sind die Vorschriften des Lübschen Rechts durch das Provinzial-Recht — l. c. §. 50. — besonders anerkannt.

cfr. Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 3. §. 28. in operib. T. 2. pag. 320.

§. 288.

Wegen des Züchtigungsrechts der Dienstherrschaften art. 10. l. c. des Lübschen Rechts

cfr. Provinzial-Recht l. c. §. 56 folg.

Brockes obs. forens. obs. 496. pag. 529. fustib. servum tuberosum caedere jure Lubecensi non licet.

§. 289.

Entlassung wegen Verheirathung, art. 5. l. c., und art. 5. Tit. 4. Buch 1. des Lübschen Rechts, anerkannt durch das sonst abweichende Provinzial-Recht l. c. §. 110.

Gerdes l. c. §. 35. l. c. pag. 324.

Digitized by Google

§. 290.

In Stralsund sind Dienstherrschaften berechtigt, Bedienten, welche sich auf ein so hohes Hasardspiel eingelassen haben, daß sie dabei den Betrag ihres vierteljährigen Lohns, und darüber, füglich einbüßen können, sogleich, ohne einige Lohnserstattung, oder sonstige Schadloshaltung wegen der übrigen Dienstzeit, aus ihrem Dienste zu entlassen.

Bekanntmachung des Raths zu Stralsund vom 4. März 1799. §. II., erneuert am 28. Novbr. 1817., eingereicht mit dem Berichte desselben vom 19. Decbr. 1832.

§. 291.

Eines Jahres Dienstlohn gehört im Concurse in die erste Klasse, und vor gemeiner Stadt-Schuld.

Lübsches Recht Buch 3. Tit. 1. art. 11.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. Drittens.

Im Uebrigen gelten auch hier die Bemerkungen zum Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 5. §. 77.

cfr. Acta des Ober-Appellationsgerichts, betr. Justiz-Organisation. Classif. und Hypotheken-Ordnung.

Gerdes l. c. §. 6. l. c. pag. 301.

Sonst gelten auch in den Städten die Vorschriften des Provinzial-Rechts.

Theil II. Titel 8.

Vom Bürgerstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bürgerstande überhaupt.

§. 292.

(§. 16.) Ueber die Wirkung der Ertheilung des Bügerrechts an Minderjährige. S. §. 345. und Tit. 18. §. 465.

Digitized by Google

§. 293.

In Stralsund soll keiner der zu Aemtern legitime eligirt und erwählet worden, sich dessen zu entbrechen und zu verweigern Macht haben, noch auch, wenn er zu denselben sich eine Zeit lang verstanden, sich von denselben entziehen, oder derselben Verwaltung sich entbrechen. (§. 29.)

§. 294.

Nur wenn jemand stetiger Leibes-Schwachheit oder anderer erheblicher und in Rechten gegründeter Ursachen halber dem Amte nicht länger vorstehen, oder dasselbe annehmen könnte, soll er entschuldigt sein, außerhalb dem, aber keine Entschuldigung angenommen werden.

§. 295.

Da jemand in Annehmung eines oder andern ihm legitime aufgetragenen Amtes dem Rathe halsstarrig sich würde opponiren, derselbe soll auf die erste Verwiederung 100 Reichsthaler in die gemeine Trese zu bringen schuldig sein, und wenn er abermals nach Verlauf eines oder mehr Jahren wiederum zu demselben, oder einem andern Amte nominirt und berufen, und sich nochmals ungehorsamlich dawider zu setzen unterstehen würde, soll er vorige Strafe gedoppelt zu erlegen schuldig, sonsten aber davon sich einigermaßen exemt zu machen nicht befugt sein.

Stralsunder Bürgervertrag von 1616. art. 31.
— L. C. Bd. 2. S. 110. —
cfr. Lübsches Recht Buch 1. Tit. 1. art. 6. und
Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 8. §. 15.

§. 296.

Ueber die Befreiung von den Communal-Steuern und Lasten — Real-amtliche und persönliche Immunitäten — enthält für Greifswald das von der Königl. Regierung bestätigte Statut vom 22. März 1827. die nähern Bestimmungen. (§. 39.)

§. 297.

Die im art. 6. Tit. 2. Buch 1. des Lübschen Rechts enthaltene Bestimmung, daß Stifte und Klöster nicht mehr Woh- (§. 80.)

Digitized by Google

nungen bauen, ihre Räume auch nicht vergrößern sollen, findet auch noch jetzt Anwendung, in so ferne nicht durch specielle Concession des Magistrats eine Ausnahme gestattet wird.

Bericht des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. Nr. 4.

In Bezug auf andre Personen, welche nicht Bürger sind, enthält das Lübsche Recht l. c. die gleiche Bestimmung. Diese findet aber auf die ebenfalls eximirten Besitzungen der Mitglieder, und sämmtlichen Angehörigen des Königl. Ober-Appellationsgerichts und deren Wittwen, und der wirklichen Mitglieder des Königl. Hofgerichts und deren Wittwen,

Statut vom 22. März 1827. §. 13. 14.

in Greifswald keine Anwendung.

§. 298.

In Stralsund ist aller Verkauf, Verheurung, Verpfändung, oder sonstige Ueberlassung dortiger unbeweglicher Güter an Fremde, und nicht Bürger, unkräftig und nichtig, falls nicht des Raths Consens vor Schließung des Contracts gesucht und ertheilt worden.

§. 299.

Wer sich daselbst eines solchen Verkaufs, Verpfändung, Ueberlassung, auch der Verheurung ganzer Wohnungen an Fremde anmaßt, soll noch überdem, und zwar der Verkäufer oder Verpfänder, mit 2, 3, auch 500 Rthl. Geldbuße angesehen, der Vermiether aber so hoch als die bedungene jährliche Heuer importirt, an Gelde bestraft werden.

Gemeine Bescheide des Raths vom 3. September. 1706., 7. April 1729., und 17. December 1759. der Stralsunder Gerichts-Ordnung von 1720. beigedruckt. S. 244. 253. 266. der letzte, auch L. C. S. Bd. 2. S. 1021.

Verordnung des Raths vom 25. Januar 1796. — L. C. S. Bd. 3. S. 83. —

Die ältern gemeinen Bescheide von 1658. und 1696., — Gerichts-Ordn. S. 220. 239 — welche die Veräußerung von Immobilien, woran der Stadt, den Kirchen, Hospitalen, und Armenhäusern, jährliche Hebungen, Geldpächte, Wort-

Digitized by Google

zinse, und dergleichen zustehen, ohne Vorwissen des Raths, oder der Provisoren und Vorsteher, für nichtig erklären, scheinen dagegen nicht mehr gültig, da sie der Magistrat in seinem Berichte nicht mehr, sondern nur die erst genannten, und zwar den von 1759. erwähnt.

cfr. Lübsches Recht B. 1. Tit. 2. art. 5.

Wie dessen Vorschriften sonst in den übrigen Städten angewendet werden, erhellt nicht, daß er ganz außer Anwendung sei, wie Helwig de jur. Lubec. non usu. Sect. 2. §. 5. pag. 19. zu behaupten scheint, läßt sich nicht annehmen. Folgende Modificationen und nähere Bestimmungen desselben bestehen.

§. 300.

Dagegen können unbewegliche Güter in allen Städten, auch Fremden, zur Hypothek gültig verschrieben werden, und steht Bürgern dieser Eigenschaft wegen allein kein Vorzugsrecht zu.

Diese Abweichung von der Vorschrift des gedachten Artikels bezeugt für Stralsund, und die übrigen Pommerschen Städte, Mevius in Comment. in j. Lub. ad art. cit. no. 45—47., imgleichen für Greifswald der Bericht des Magistrats vom 8. Decbr. 1832. Nr. 5. b.

§. 301.

Gelangt aber der Fremde in Folge einer solchen Hypothek, oder auch in anderer Art, namentlich durch Erbgang, zum Besitz städtischer Immobilien, so muß er, wenn er nicht selbst Bürger werden kann, oder will, dieselben an einen Bürger, und Einwohner wieder verkaufen, oder doch, bis ein solcher Verkauf geschehen kann, einen angesessenen Bürger, als Stellvertreter stellen, welcher wegen der von den Gründstücken zu leistenden Verpflichtungen haftet.

Mevius l. c. no. 47.

Greifswalder Bericht l. c. no. c.

§. 302.

Die zum Greifswalder Stadtfelde gehörigen Aecker und Wiesen, so wie der Ertrag davon, dürfen an niemand anders,

Digitized by Google

als an dortige Einwohner und Bürger veräußert, verpfändet, oder vermiethet werden. Diejenigen aber, welche sich einfallen lassen, ihre immobilia an andere Personen, dieser Verordnung zuwider, zu überlassen, haben nicht bloß eine Geldbuße von 25 Rthlr. zu erlegen, sondern auch zu gewärtigen, daß der mit dem Fremden errichtete Contract für nichtig und unverbindlich werde erkläret werden; so wie denn auch diejenigen, welche ihren Einschnitt von dem Felde und aus den Wiesen außerhalb der Stadt und ihrer Feldmark sich zu veräußern erlauben sollten, jedesmal nicht bloß in eine willkührliche Geldbuße zu nehmen, sondern auch zu gewärtigen haben, daß das in Beschlag zu nehmende Korn, Heu und Stroh dem Waisenhause verfallen sei.

Vieh-, Feld- und Weide-Ordnung vom 6. Juli 1801. §. 20. — L. C. S. Bd. 4. S. 754. — cfr. Greifswalder Visitations-Abschied vom 25. August 1700. Vierter Punct. §. 9. — L. C. Bd. 2. S. 338. — Die sogenannten Hausäcker sind in dieser Eigenschaft nicht mehr vorhanden.

§. 303.

In Grimm soll niemand an Fremde, so keine Bürger sind, vermöge des Bürger-Eides, liegende Gründe oder stehende Stöcke verheuern, oder zum brauchlichen Pfande versetzen, oder verkaufen. Wenn solches geschieht, soll solcher Handel nichtig und unkräftig, und der Verkäufer arbitrarie bestraft werden.

Revidirte Stadt-Ordnung §. 3. und Bursprake tho Grimmen §. 3., eingereicht mit dem Berichte des Magistrats vom 20. Novbr. 1832.

§. 304.

In Wolgast müssen die den contribuablen Häusern im Jahre 1623. beigelegten Hausäcker dabei wie eine eigenthümliche, und erbliche Pertinenz zu ewigen Zeiten verbleiben, und soll davon nichts alienirt, oder verkauft werden. Da jemand sich dessen unternehmen würde, soll derselbe der Aecker verlustig sein.

Digitized by Google

§. 305.

Falls einer, aus hoher Noth und kundbarer Dürftigkeit, solchen Acker zu verpfänden, oder sonsten zu verhypothequiren gedrungen, soll er zuvor solches dem Rath anmelden, und es zur Nachrichtung ins Rathsbuch registriren lassen, auch soll folglich, wenn das Haus, dazu der verpfändete, oder sonst beschwerte Acker gehörig, verkauft würde, derselbe Acker von dem behandelten Kaufgelde eingelöset, und absque onere wiederum dabei quit und frei gebraucht werden.

Herzogs Philipp Julius Verordnung, gegeben am Tage Michaelis Archangeli, 1623. — L. C. Bd. 2. S. 353. 354. —

Gadebusch Staatskunde Hauptst. 1. §. 97. Thl. 1. S. 170.

§. 306.

In Tribsees sind diejenigen Garten- und Wiesen-Plätze, welche als Pertinenzgrundstücke im Stadtbuche von 1782. verzeichnet, oder später einzelnen Häusern beigelegt sind, von den Häusern unzertrennlich. Sie dürfen daher wohl antichretisch verpfändet, aber nicht ohne die Häuser verkauft werden, und ist jeder künftige Acquirent eines Hauses befugt, die zu demselben gehörige, aber veräußerte Wiese, ohne Bezahlung zu repetiren.

Reglement der Stadt Tribsees vom 19. November 1745. — L. C. S. Bd. 3. S. 371. — Dieß enthält jene Vorschrift in Ansehung der Hauswiesen, welche danach den einzelnen Häusern beizulegen. Von den Hausgärten bemerkt dieß ebenfalls der Bericht des Magistrats vom 14. Decbr. 1832. mit Bezug auf eine nicht mehr vorhandene Convention des Raths und der Bürgerschaft von 1665. als muthmaßliche Quelle.

§. 307.

In Loitz soll niemand, denn die Bürger der Stadt, auf dem Stadtfelde, Ackerbau und Feldarbeit zu eigenem Behuf und vor eigener Rechnung vornehmen, auch niemanden denn an Einwohnern, so wenig für Geld als auf die Hälfte Acker ausgethan werden, sondern alles auf dem Loitzer Felde angebaute Stroh, wegen der Ausfütterung und des Dunges dorten

Digitized by Google

verbleiben: Auch ist der Unterlaß dessen ohne Ansehen der Person, durch Pfändung, Confiscation, auch nach Bewandniß der Umstände oder Wiederholung der Uebertretung noch härter zu bestrafen.

§. 308.

Es wird daher einem jeden Einwohner bei 12 Thlr. Strafe für jedes Fuder untersaget, den Dung an jemand anders als Bürger abzustehen, und nach andern Feldern verabfolgen zu lassen. Wenn jedoch ein oder anderer Einwohner, welcher keinen Acker selbst cultiviret, das Stroh zur Fütterung von Fremden erhalten hätte, oder den Dung an Stadt-Einwohnern nicht abzusetzen vermögte, so ist ihm, auf davon geschehne Anzeige, die Erlaubniß zu ertheilen, den Dung an Fremde zu überlassen.

§. 309.

Auch soll sich daselbst niemand unterfangen, das Korn auf dem Halm, anders als Bürgern oder städtischen Einwohnern zu verkaufen.

Feld-Ordnung der Stadt Loitz vom 25. Febr. 1782. §. 2. 3. 7. — L. C. S. Bd. 3. S. 328. 329. —

Zweiter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinen.

§. 310.

(§. 90.) Innerhalb anderthalb Meil um Greifswald soll kein Schuster, oder Schuhknecht, er sei beweibt, oder unbeweibt, sich häuslich niederlassen, oder zu Haus bei einem andern einliegen, viel weniger den Bauern Schuh und Stiefeln machen, oder sonst Leder gerben.

§. 311.

Schuster und Schuhknechte, so dawider handeln, und der Bauer, so dieselben zugesetzt, sind dadurch in 60 Mark Sundisch Strafe verfallen, und Alterleute und Verwandte des

Digitized by Google

Schuhmacherhandwerks befugt, umstreichende Schuster, so wider dieß Privilegium freventlich handeln, mit Erlaubniß der Gerichte, darunter dieselben betreten werden, anzuhalten, und in Haft zu nehmen, oder sich desfalls mit ihnen zu vergleichen.

§. 312.

Würden Schuster und Schuhknechte solche Strafe nicht achten, sondern darüber zum dritten Male betroffen, sollen dieselben mit harter Gefängniß gestraft werden.

§. 313.

Jedoch sind diejenigen, so landesherrlichen Dienern, und denen vom Adel auf dem Lande, für sie und ihr Gesinde, in ihren Losamentern und Häusern arbeiten, hiermit nicht gemeint.

Dieß Privilegium ist, nachdem es durch den Vertrag des Herzogs Philipp Julius mit der Stadt Greifswald vom 7. Mai 1606. §. VIII. — L. C. Bd. 2. S. 274. — statt eines ältern, verloren gegangenen, unterm 4. Mai 1612. ausgefertigt, den 21. Mai 1626., und 19. Februar 1676. bestätigt.

Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 148.

und der am 11. Juni 1727. von der Regierung bestätigten Amtsrolle der Schuster, nach deren §. 43. angehängt.

L. C. S. Bd. 4. S. 134. 135.

Ein ähnliches Privilegium wird in dem Vertrage von 1606. §. VII. VIII. auch für die Schneider, und §. IX. für Schmiede, Barbierer und Tischler erwähnt. Es ist aber von einem solchen nichts weiter bekannt.

§. 314.

Zimmerleute, so bis auf 2 Meil Weges in den Gütern der Stadt Greifswald wohnen, und sich Meister nennen, da sie es doch nicht sind, müssen sich mit dem dortigen Handwerke vertragen, bis wohin ihnen alle Zimmerarbeit bei 5 Rthlr. Strafe, halb an die Kammer, halb an die Amtslade, zu untersagen. In Ansehung der übrigen auf 2 Meil Weges belegenen fremden Güter hat das Amt, wenn demselben Eindrang geschehen sollte, solches dem Advocato fisci zu denunciren. Auch

Digitized by Google

dürfen Mühlmeister auf 2 Meil Weges von Greifswald, den Landleuten keine Gebäude verfertigen, wenn sie sich nicht mit dem Zimmerhandwerke abgefunden haben.

Amtsrolle der Zimmerleute vom 12. Novbr. 1779., bestätigt den 22. Mai 1780. §. 36. 39. — L. C. S. Bd. 4. S. 173. 174.

§. 315.

(§. 106 ff.) In Stralsund dürfen fremde Kaufleute in den Jahrmärkten nur in den dazu erbauten Buden mit ihren Waaren ausstehen, solche aber nicht in den Häusern feil haben.

Publicandum der Stadtkammer vom 3. Novbr. 1800. — L. C. S. Bd. 4. S. 83. — Auch in andern Städten wird wohl eben so verfahren. Bestimmungen darüber sind jedoch nicht angezeigt.

§. 316.

(§. 158.) Gemeiner Stadt-Schuld, das heißt: allen Forderungen der Städte an Steuern, aus Verträgen, und aus Verbrechen, selbst an Strafgeldern, steht in Concursen, in den Städten, wo Lübsches Recht gilt, ein besondres Vorzugsrecht, unmittelbar hinter den besonders privilegirten Gläubigern, zu. (Die erste Stelle in der zweiten Klasse.)

Lübsches Recht. Buch 3. Tit. 1. art. 12.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. Zum Fünften.

Mevii comment. ad art. cit. no. 12.

Balthasar classif. creditor. pag. 38. 47. 102.

Carstens Beiträge zur Erläuterung des Lübschen Rechts. 1ste Samml. S. 168 folg. 2te Samml. S. 234. ad §. XIV.

Prot. extrajud. Trib. de 1769. fol. 137 seq. in Bezug auf Strafgelder.

Rel. ad sent. Trib. p. C. 1806. Kelck wider Procuratorem Domaniorum, wegen Entschädigung aus dem Vermögen des Diebes.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Handwerkern, und Zünften.

§. 317.

In Damgarten muß jeder Einwohner sich mit der Profession, die er gelernt, und wozu er sich bei Erlangung des Bürgerrechts angegeben, begnügen lassen. Der Magistrat hat darauf zu sehen, daß keiner dem andern in seine Profession eingreife, oder Abbruch thue.

Stadt-Receß vom 18. Juni 1736. §. 23. L. C. S. Bd. 3. S. 382.

Stadt-Reglement vom 10. März 1802. §. 16., eingereicht mit dem Berichte des Magistrats vom 13. Decbr. 1832. Dieß scheint hier auch unabhängig von der Existenz bestimmter Zünfte einzutreten, deren Einrichtung der Receß noch besonders anordnet, das Reglement aber übergeht. Denn wo nicht, hauptsächlich durch Zünfte, eine Beschränkung vorhanden ist, steht, vermöge des Bürgerrechts, jedem Bürger frei, jeden Zweig der bürgerlichen Nahrung, vereint, oder allein zu betreiben. Nur ist jedenfalls den Handwerkern der Betrieb des Handels, es sei wirkliche Kaufmannschaft, oder Krämerei, und der Brauerei und Müllerei untersagt, wenn für diese Gewerbe auch keine besondere Innungen existiren sollten. Dieß ist, wenn auch abweichend von den Grundsätzen des gemeinen Rechts, doch als der Pommerschen Verfassung, namentlich den seit 1632. erlassenen Tax- und Victualien-Ordnungen gemäß anerkannt.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1805. und p. V. M. 1807. in S. des Glasers Korp zu Bergen wider die Kaufmanns- und Krämer-Compagnie daselbst.

Wo in den Städten Zünfte existiren, gilt das Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 8. §. 119. in Bezug auf ihr gegenseitiges Verhältniß. Dieß ist nach den Rollen derselben näher zu beurtheilen, übrigens aber für Stralsund jener Grundsatz in Ansehung der Zünfte, und daß die, so auf die Schopenbrauer- und Trägerschaft die Bürgerschaft gewonnen, sich anderer Kaufmannschaft und Handthierung zu äußern schuldig, auch festgesetzt im

Digitized by Google

Bürgervertrage von 1616. art. 11. — L. C. Bd. 2. S. 81. — und in der Constitution für die Brauer- und Mülzer-Compagnie vom 19. Februar 1652. — L. C. S. Bd. 2. S. 947. —

cfr. Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 285. no. I. III. IV.

Der Inhalt der Rollen der einzelnen Zünfte, wenn gleich das Verhältniß derselben zu einander, oft Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten giebt, muß hier aber um so mehr übergangen werden, als dieselben größtentheils nicht näher bekannt sind. Eine merkwürdige Festsetzung enthält die Amtsrolle der Knochenhauer in Greifswald vom 30. Juni 1739., confirmirt am 20. October 1751. §. 13. — L. C. S. Bd. 4. S. 144. — daß wenn Amtsbrüder zusammen ausgereiset, um Vieh zu kaufen, und einem oder dem andern sein Geld gestohlen, oder er sonst dessen ohne seine Verwahrlosung verlustig worden, der andere Theil den halben Schaden tragen muß. Diese alte Observanz ist hier bestätigt, und nur hinzugefügt, daß wer so Ersatz des Schadens verlange, vorher das Geld den andern gezeigt haben, und auf Verlangen eidlich erhärten müsse, daß ihm ohne seine Schuld das weggekommen.

§. 318.

In Stralsund können Gesellen und Lehrburschen wegen zu hohen Spiels, gleich den Bedienten, sofort entlassen werden. (cfr. Tit. 5.)

§. 319.

(§. 353.) In Greifswald werden die Kur- und Verpflegungskosten für Handwerksgesellen, welche dort bei einem Meister arbeiten, und in der Arbeit erkranken, oder welche auf der Wanderung dort krank werden, ehe sie Arbeit gefunden haben, aus der allgemeinen Krankenkasse für Handwerksgesellen bestritten, und wird diese durch Beiträge aller daselbst arbeitenden Gesellen, der Amtsladen sämmtlicher Gewerker, und der Meister, in so ferne einzelne Handwerker keine Zunft ausmachen, gebildet.

§. 320.

Diese Kasse trägt jene Kosten in so weit definitiv, als nicht gesetzlich noch ein Regreß an das eigne Vermögen des Kranken,

Digitized by Google

oder an deſſen Verwandte, oder an andre Communen genommen werden kann.

§. 321.

Sollte die Kaſſe mit den Einnahmen nicht ſämmtliche Ausgaben beſtreiten können, ſo ſoll der nöthige Zuſchuß aus der allgemeinen Orts-Armenkaſſe gegeben werden.

§. 322.

Die nächſte Obſorge für die Kranken führen bei jedem Amte die zum Sammeln der Beiträge ernannten Geſellen, und der Altermann, oder bei unzünftigen Handwerkern der zu wählende Meiſter, welcher ſich einen oder zwei Geſellen zu ſeiner Aſſiſtenz wählen kann.

§. 323.

Die obere Leitung der Krankenpflege, und der Kaſſe hat ein Mitglied des Armendirectoriums.

Statut der allgemeinen Krankenkaſſe für Handwerksgeſellen in Greifswald. §. 2. 10. 11. 15. 18. vom 15. Juni 1831., von der Regierung beſtätigt am 28. ej. Der übrige Inhalt betrifft die Höhe der Beiträge, und die Art der Verwaltung.

§. 324.

Wegen der Beweiskraft der Schuldbücher der Handwerksleute in Stralſund ſ. Abſchn. 7. cfr. Stralſunder Gerichts-Ordnung cap. 24. §. 19.

Fünfter Abſchnitt.

Von Brauern, Gaſtwirthen, Garköchen, und andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speiſen, oder Getränke ein Gewerbe treiben.

§. 325.

In Stralſund ſind nur diejenigen Häuſer zu Brauer- und Mülzergerechtigkeit conjunctim vel divisim verſtattet, welche

bis zum 31. März 1617. in das Brauer-Compagniebuch verzeichnet sind.

Ordnung der Brauer- und Mülzer-Compagnie vom 18. April 1613. §. 3. Statuta derselben vom 31. März 1617. — L. L. S. Bd. 2. S. 941. 946. —

§. 326.

Jene Gerechtigkeit verbleibt dem Hause, wenn solche Nahrung auch nicht geübt, der Besitzer nicht fertige Küben und Pfannen haben würde, imgleichen hat, wer auf einer wüsten Stäte baut, da zuvor ein Brau- oder Mülzhaus gestanden, derselben Gerechtigkeit zu genießen.

Ordnung von 1613. l. c. S. 942.

§. 327.

Dieselbe darf jedoch nur von denen, welche im ersten Stande Bürger geworden, und die Brauer-Compagnie gewonnen haben, also nicht von Handwerkern geübt werden.

Daselbst, und Constitution vom 19. Februar 1652. l. c. S. 947. 948.

§. 328.

Auch findet die Ausübung nur so lange das Bürgerrecht beibehalten wird, statt, würde sich daher jemand, der die Compagnie gewonnen, anderswo, außer der Stadt Bothmäßigkeit niedersetzen, Feuer und Rauch halten, soll er, und seine Kinder der Gerechtigkeit verlustig geachtet werden, er würde denn mit Urlaub des Raths von hinnen ziehen, und ihm das Bürgerrecht gegen eine beliebige Erkenntniß vorbehalten, er sich auch dem, was ihm deswegen aufgelegt, oder er angenommen, gemäß bezeigen.

Daselbst S. 948.

§. 329.

Das Mülzen und Brauen darf in keinem andern Hause, denn darin der Mülzer und Brauer wohnt, oder auch als ein Beihaus nächst daran gelegen, daß er selbst füglich die Aufsicht haben könne, durch einen Schopenbrauer getrieben werden, bei Verlust der Braugerechtigkeit.

Daselbst S. 949.

Digitized by Google

§. 330.

In Greifswald ist dagegen der Betrieb der Brauerei und Mülzerei nicht auf solche Häuser, worin solche schon in alten Zeiten ausgeübt worden, beschränkt, sondern auch in allen andern Häusern der Stadt erlaubt, vorausgesetzt, daß der zu Bürgerrecht wohnende Besitzer die in polizeilicher Rücksicht obwaltende Sicherheit des Gebäudes gehörig beglaubigt, und sich im Uebrigen der Brau-Ordnung von 1748. conformirt.

Statut vom 31. März 1827. von der Regierung am 22. August ej. bestätigt, eingereicht mit dem Berichte des Magistrats vom 8. Decbr. 1832. Nr. 11.

§. 331.

Wer die Brauerei und Mülzerei betreiben will, muß danach auch hier der Brauer-Compagnie beitreten.

Greifswalder Brauer-Compagnie, oder Umbrau-Ordnung vom 26. Novbr. 1748. art. 1. 2. 3. — L. C. S. Bd. 2. S. 1131. — Diese ist in Ansehung der bestimmten Brauhäuser durch das gedachte Statut geändert, das darin angeordnete Reihebrauen aber schon länger außer Gebrauch. cfr. Brauer-Compagnie-Ordnung von 1708. — L. C. S. Bd. 3. S. 99.

§. 332.

In Stralsund steht außerdem das Brauen zu des Hauses Nothdurft jedem frei, nur daß er sein Haus und Schornsteine dergestalt versehe, daß den Nachbarn und gemeiner Stadt daraus keine Feuersgefahr entstehen kann. Das Mülzen ist dagegen auf die besonders dazu berechtigten Personen — s. oben — — beschränkt, und darf daher auch niemand, außer denselben, weder zum Hausbedarf, noch zum feilen Verkauf Malz bereiten noch auch die Malzbereitung nur als Hülfsgewerbe für sein eigentliches Hauptgewerbe betreiben, indem auch diesem Betriebe die mit dem Zunftzwange verbundene Real-Berechtigung der Mülz- und Brauhäuser entgegensteht.

Verfügung des Raths vom 24. November 1625. — L. C. S. Bd. 2. S. 949. — Resolution der Einrichtungs-Commission vom 22. November 1680. — L. C. Bd. 2.

Digitized by Google

S. 176. — Der letzte Satz dieses §. ist angenommen in der Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1836. in S. des Liqueurfabrikanten v. Hesse in Stralsund, wider die Alterleute der Brauer- und Mülzer-Compagnie daselbst.

cfr. Prot. jud. vom 9. April 1836.

Daraus folgt denn auch, daß selbst dann, wenn von den Berechtigten eine besondere Art von Malz, welche zu einem bestimmten Gewerbe erforderlich ist, nicht sollte geliefert werden können, doch diese von dem nicht zur Malzbereitung berechtigten Gewerbtreibenden nicht angefertigt werden darf, sondern es ihm nur allenfalls frei steht, sich die erforderliche besondere Art des Malzes von außerhalb kommen zu lassen.

§. 333.

In Greifswald dürfen die drei letzten Stände dortiger Bürgerschaft in der Stadt, bei 10 Fl. Strafe zum erstenmal, wenn sie betroffen werden, zum andernmal 20 Fl., und zum drittenmal 30 Fl., und wer dieses nicht hat, bei Gefängnißstrafe, sich nicht unterstehen, Malz für sich, oder andre zu machen, oder für sich oder andre zu brauen, sondern sie müssen ihr Bier von den Brauern kaufen.

Die durch die alte Brau-Ordnung von 1708. art. 4. — L. C. S. Bd. 3. S. 104. — gestattete Befugniß zum Brauen zum Hausbedarf, ist durch die Ordnung von 1748. art. VIII. §. 1. aufgehoben, in Gemäßheit richterlicher Entscheidungen, cfr. die Bemerkungen zum Provinzial-Rechte Thl. 2. Tit. 8. ad 64. und ad 174.

§. 334.

Dagegen steht den Bewohnern der Vorstädte daselbst das Recht zu, zum Hausbedarf zu mülzen und zu brauen.

Dieß ist, gegen die Vorschrift der Ordnung von 1748. l. c. erkannt.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1753. in S. der Brauer-Compagnie zu Greifswald wider die Bürger vor den Thoren daselbst.

Von den übrigen Städten fehlen nähere Nachrichten, wenn auch in Wolgast, Barth, Loitz, Lassan und Bergen ebenfalls Brauer-Compagnien existiren.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von Apothekern.

§. 335.

In Stralsund werden Apotheker, wegen der Medicamenten, so sie in der letzten Krankheit des Gemeinschuldners bestellt, und angewandt, eben so wie die Medici, im Concurse den Begräbnißkosten aequiparirt, und nach genugsamer Liquidation, und Bescheinigung in gleicher Ordnung locirt und bezahlt (also Nr. 1. in der ersten Klasse); in den übrigen Städten Lübschen Rechts steht diese Forderung eines Jahrs Kostgeld nach — Nr. 5. der ersten Klasse. — (§. 472.)

Stralsunder Medicin.- und Apotheker-Ordnung von 1673. cap. 2. §. 12. S. Bericht des Magistrats vom 19. December 1832.

Balthasar classif. creditor. pag. 32.

Mevii comment. Lib. 3. T. 1. art. 11. no. 98—100.

Acta des Ober-Appellationsgerichts betr. Justiz-Organisation. Classification- und Hypotheken-Ordnung.

Siebenter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 336.

Kaufmannschaft zu betreiben sind in Stralsund nur diejenigen berechtigt, welche darauf im ersten Stande die Bürgerschaft gewonnen, ferner die Mitglieder der drei Compagnien der Gewandschneider, Krämer und Mülzer und Brauer.

§. 337.

Doch sind die Mitglieder der genannten Compagnien nur zu den für dieselben bestimmten Handlungszweigen berechtigt, wenn sie nicht noch nebenher die eigentliche Kaufmannschaft und damit das Recht gewonnen haben, Großhandel zu treiben.

Digitized by Google

Jedem Kaufmanne steht es aber frei, auch mehr als eine der genannten Compagnieen zu gewinnen.

Die eigentlichen Kaufleute, welche berechtigt sind, mit Korn und andern Waaren Großhandel zu treiben, bilden keine Innung, sondern nehmen durch Deputirte an denjenigen Verhandlungen Theil, welche den ganzen Kaufmannsstand betreffen. Sie können aber auch nebenher zu einer, oder zu allen der 3 Compagnieen gehören.

Ordnung der Kaufmannschaft vom 6. Septbr. 1632. §. 2. L. C. S. Bd. 2. S. 1034. —

Vergleich zwischen den Kaufleuten und Krämern d. d. Wolgast den 18. März 1665.

Daselbst S. 1027. und S. Bd. 1. S. 1030.

cfr. Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 65—67.

Verfügung der Regierung vom 4. Septbr. 1823. — Amtsblatt S. 320 — welche die früher nicht gestattete Gewinnung der 3 Compagnieen zugleich zuläßt.

§. 338.

Was nicht eigentlich Kaufhandel ist, sondern in Hökereien und Ausseilen bei geringen Parcelen besteht, solches steht den Hökern und Sellern frei, und haben sich dessen die Krämer nicht anzumaßen.

Vergleich von 1665. L. C. S. Bd. 2. S. 1028.

§. 339.

Schiffern, ausgenommen ihre Führung — cfr. Abschn. 11. — und Handwerksleuten steht der Handel nicht frei, vielmehr müssen dieselben, bei Vermeidung der Abnahme und Confiscirung der Kaufmannswaaren, sich dessen, wie jeder zum Handel nicht Berechtigte, enthalten.

Bürgervertrag von 1616. art. 11. L. C. Bd. 2. S. 81.

Kaufmanns-Ordnung von 1632. l. c.

Vergleich zwischen den Kaufleuten und Schiffern, geschlossen vor dem Tribunale zu Wismar am 1. Juni 1681., mit dessen Declaration vom 23. Januar 1682., und der Königlichen Confirmation vom 24. Sept. 1685.

L. C. S. Bd. 2. S. 1028—1033.

Digitized by Google

§. 340.

In Greifswald gebührt auswärtige Handlung nur denen, welche im ersten Stande die Bürgerschaft als Kaufleute gewonnen haben, und in die Kaufmanns-Compagnie aufgenommen worden, falls letzteres geschehen, auch den Brauern, Gewandschneidern, und (Seiden- und Gewürz-) Krämern.

§. 341.

Für letztre bestehen eigne Compagnieen, und sind die, welche den für diese bestimmten Handel betreiben wollen schuldig, denselben beizutreten, auch wenn sie nur Mitglieder einer oder der andern Compagnie geworden, auf deren Umfang beschränkt.

Kaufmanns-Ordnung vom 28. Januar 1747. art. 9. 10. L. C. S. Bd. 2. S. 1194. 1195.

Rolle der Seidenkrämer-Compagnie von 1787. art. 9. 11. L. C. S. Bd. 4. S. 228. 229.

Rolle der Gewandschneider-Compagnie von 1787. art. 8. 11. Daselbst S. 264.

Vergleich zwischen der Bergerfahrer- und Schonenfahrer-Compagnie und der Brauer-Compagnie vom 19. Mai 1665. von der Einrichtungs-Commission bestätigt am 19. Juni ej. L. C. S. Bd. 1. S. 1182—1184.

Gewandhändler, welche in Greifswald schon im Jahre 1310. erwähnt werden, erhielten 1504. und 1562. Innungs-Artikel,

Gesterding Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald Nr. 63. 472. 587. S. 31. 144. 186.

eben so die Krämer-Compagnie im Jahre 1425., bestätigt vom Herzoge Bogislaf XIII. im Jahre 1597.

Gesterding l. c. Nr. 250. 661. S. 89. 210.

Mit der letztern entstanden Rechtsstreitigkeiten, welche der gedachte Vergleich beilegte.

Daselbst Nr. 854. 862. 868. 869. 876.

Die im Jahre 1356. entstandenen Berger- und Schonenfahrer-Compagnieen, welche damals hauptsächlich die Kaufleute repräsentirt zu haben scheinen, sind durch den Vergleich vom 30. Novbr. 1754.

Digitized by Google

L. C. S. Bd. 4. S. 756.
vereinigt, und seitdem nicht von Bedeutung.
Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 137—139.

§. 342.

Handwerker, besonders Haaken, sind in Greifswald nicht berechtigt, sich selbst Waaren aus der Fremde bringen zu lassen, sondern sie sind schuldig, von Greifswalder Kaufleuten zu kaufen, oder von Schiffern und Fremden, in so weit diese zum Verkaufe berechtigt sind. Namentlich aber darf kein anderer Bürger und Einwohner mit angekauftem Vorrath einige Handlung treiben, bei Vermeidung der Confiscation und 5 Rthlr. Strafe, und sind auch Schiffer, so lange sie zur See fahren, von der Kaufmannschaft und Krämerei ausgeschlossen.

Kaufmanns-Ordnung art. 23. L. C. S. Bd. 2. S. 1198.
Rolle des Hakenamts vom 14. Juni 1781. art. 10. 11. 12. L. C. S. Bd. 4. S. 179.
Vergleich von 1665. l. c. Der Ausschluß der Handwerker von der Kaufmannschaft folgt auch schon aus dem Provinzial-Rechte Thl. 2. Tit. 8. §. 110.
Als zweifelhaft ist es jedoch anzusehen, ob die aufgenommene Bestimmung auch unbedingt den Ankauf des rohen, von den Handwerkern zu verarbeitenden Materials, aus der Fremde untersagt.

§. 343.

Was aber zum Kaufhandel eigentlich nicht gehört, sondern in Häckereien besteht, dessen haben Kaufleute und Krämer sich nicht anzunehmen, sondern wird den Hökern und Sellern billig gelassen, für welche deren Amtsrolle die nähere Bestimmung enthält.

Vergleich von 1665. l. c. Rolle des Haakenamts art. 15.

§. 344.

In Wolgast darf keiner Handlung treiben, der nicht in das Kaufmanns-Collegium aufgenommen worden, namentlich dürfen Schiffer, so lange sie Schiffer sind, und zur See fahren, wie auch Handwerksleute, keine Kaufmannschaft, wie auch Krämerei auf irgend eine Art treiben, noch Bier zum Ver-

Digitized by Google

kauf brauen, bei 10 Rthlr. Strafe, so oft dawider gehandelt wird.

Kaufmanns-Rolle der Stadt Wolgast vom 17. März 1733. art. 3. §. 2. 3.

L. C. S. Bd. 3. S. 177. 178.

Die Rollen der auch in Barth, Grimm, Loitz und Bergen vorhandenen Kaufmanns-Compagnieen sind nicht bekannt. Im Zweifel ist indeß die Frage, wer als Kaufmann zu betrachten? da wo Zünfte und Compagnieen existiren, nach der Aufnahme in dieselben zu entscheiden,

Mevii comment. Lib. 3. T. 6. art. 21. no. 4 seq.

und der Betrieb des Handels, in so weit er nicht ausdrücklich beschränkt worden, frei.

Mevius P. 4. dec. 386. P. 5. dec. 168.

§. 345.

Minderjährige, imgleichen Frauenspersonen, sie mögen unverheirathet sein, oder verheirathet, erlangen durch die Aufnahme in eine Kaufmanns-Compagnie, das Recht, gleich Volljährigen, und ohne Geschlechts-Curatoren, Handel zu treiben. (§. 477. 488.)

Dieß ist angenommen in Rel. ad sent. Trib. p. G. 1776. Wewer wider Sophia Elisabeth Jäden.

Mantzel diss. de femina mercatrice. Rostochii 1741. Thesis XI. in Gesterding thes. jur. Lub. p. 655. 656.

Mevii comment. Lib. 1. Tit. 2. art. 7. no. 29. 30. addit. ad no. 30. Lib. 3. T. 6. art. 21. no. 23—33. in Bezug auf Minderjährige. Es scheint daher, und weil die Gewinnung der Compagnie stets das Bürgerrecht voraussetzt, dem letztern allgemein die Wirkung der Volljährigkeits-Erklärung beigelegt werden zu müssen, wenigstens in so weit es auf Handlungen als Bürger ankommt, wie dieß auch nach gemeinem Rechte angenommen wird.

Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 64. Nr. 7.

Das Weitere über die Wirkung der Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige ist zu §. 465. Tit. 18. zu bemerken.

§. 346.

Für Frauenzimmer, welche jenes Recht erlangen, und als Kauffrauen betrachtet werden wollen, ist jene Aufnahme in die

Digitized by Google

Compagnie wesentlich nothwendig, und kann daher an einem Orte, wo eine solche Compagnie nicht vorhanden ist, eine Frauensperson, welche Handel treibt, nicht als Kauffrau betrachtet werden, muß vielmehr zu allen ihren Handlungen, in so weit dieß sonst nothwendig, einen Geschlechts-Curator zuziehen, es wäre denn, daß sie, wo dieß üblich, für eine Kauffrau vor dem Rathe gezeugt worden.

S. Provinzial-Recht Thl. 1. Tit. 5. §. 3.

Mantzel diss. cit. Thes. V. VI. VII. l. c. pag. 645—652.

Gütschow diss. specim. quibusd. studia Lubecensium §. 13. in collect. dissert. j. Lub. illust. pag. 41—43.

§. 347.

In Greifswald ist jedoch bei der Wittwe eines Kaufmanns, welche dessen Handel fortsetzt, die Aufnahme in die Compagnie nicht erforderlich, und das Bezeugen von Seiten des Raths nicht gebräuchlich, sie vielmehr für eine Kauffrau zu halten, wenn sie nach dem Ableben ihres Mannes aus- und einkauft, offene Laden und Fenster hat, und mit Gewicht, Waage, Maaß und Elle aus- oder einwiegt und mißt.

Bericht des Magistrats vom 8. Decbr. 1832. Nr. 25. Dasselbe scheint auch allgemein angenommen werden zu müssen. Mevii comment. Lib. 2. T. 2. art. 8. no. 6 seq. Lib. 3. T. 6. art. 21. no. 43. 44.

Duistorp rechtliche Bemerkungen Thl. 1. S. 194.

Rel. ad sent. Trib. p. G. 1794. v. Seeckt wider Benzin.

§. 348.

Der Wittwe eines Kaufmannes, so lange sie in unverrücktem Wittwenstande verbleibt, steht überhaupt, der Regel nach, das Recht zu, die Handlung ihres verstorbenen Mannes fortzusetzen, nicht aber der Ehefrau eines Kaufmannes, welcher flüchtig geworden, nicht einer geschiedenen Ehefrau, und nicht der Wittwe eines Mäklers, welcher früher Kaufmann gewesen, eben so wenig den unverheiratheten Töchtern eines verstorbenen Kaufmanns.

Dieß ist, nach den daselbst angeführten Entscheidungen des Tribunals, erörtert in Duistorp, rechtliche Bemerkungen Thl. 1. S. 194—202. Bem. 61.

Digitized by Google

§. 349.

In Greifswald sind jedoch auch die erwachsenen Kinder eines Verwandten der Seidenhändler- und der Gewandschneider-Compagnie, nach dessen Tode befugt, dessen Handlung so lange fortzusetzen, bis sie selbst ein eignes Nahrungsgewerbe betreiben.

Art. 8. der Rollen von 1787. L. C. S. Bd. 4. S. 228. 264.

§. 350.

Eine Kauffrau kann alle Handlungen, welche sich auf die Kaufmannschaft beziehen, in und außer Gericht, allein, und ohne Zuziehung eines Curators, vornehmen, bei andern Handlungen, namentlich auch bei Bürgschaften für andere Kaufleute, und bei Processen, welche sich nicht auf kaufmännische Geschäfte beziehen, ist dagegen die Zuziehung eines Curators nothwendig. (§. 489.)

Rel. ad sent. Trib. p. C. 1790. Koch und v. Kriegsheim wider Wittwe Schmidt. Prot. judic. de 90. fol. 105 seq. Prot. extrajud. de 1812. Vol. 3. fol. 94—97. Bürgermeister und Rath zu Stralsund wider Bevernis.

Mantzel diss. cit. Thes. IX. seq. l. c. pag. 653 seq.

§. 351.

Wegen der Schuldbücher hat es in Stralsund bei den Lübschen Rechten, und uralten dieser Stadt Gewohnheiten das Bewenden, daß nämlich wenn ein Kaufmann oder Handwerksmann, so redlichen ehrlichen Lebens, und unbeschuldigten Handels in einem Schuldbuche die data und accepta ordentlich und ohne Verdacht verzeichnet, und wann, wie, und aus was Ursachen ein oder ander ihm schuldig worden, ausdrücklich consigniret, er damit bis auf 30 Mark Lübisch ohne Eid, sonst aber in höhern Summen vermittelst Eides, über sein ordentliches Buch, die Schuld, daferne sie seinen gewöhnlichen Handel und Handthierung betrifft, beweisen könne, und darauf gegen den Beklagten, so er dawider keine beständige genugsame exceptiones für und beibrächte, zu erkennen und zu vertheilen sei Da auch der Kauf- und Handwerksmann verstorben, und vorerzählte Umstände bei seiner Person und Buch sich befinden, bleibet es (§. 362.)

Digitized by Google

gleicher Gestalt bei voriger Gewohnheit, daß sein Tod anstatt des Eides, jedoch dem Gegentheil alle zu Recht beständige exceptiones und Einreden dawider zu gebrauchen, unbenommen sein.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 24. §. 19.
cfr. Lübsches Recht Buch 5. Tit. 6. art. 4.
Mevii comment. ad l. cit.
Mevius P. 2. dec. 92.
Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 1. §. 23. in operib. T. 2. pag. 260.

§. 352.

In Greifswald genügt observanzmäßig bei Schuldforderungen der Kaufleute, die nicht über 10 Rthlr. betragen, die bloße Vorlegung des Handlungsbuches zur Beweisführung, vorausgesetzt daß dieß ordnungsmäßig geführt, und der Producent ein unbescholtener Mann sei.

Bericht des Magistrats vom 8. December 1832. Es scheint dieß nur eine Beibehaltung des angeführten Artikels des Lübschen Rechts zu sein, welcher sich auf Gewandschneider- und Krämerbücher, bis auf 30 Mark bezieht.
Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 4. §. 169. In den übrigen Städten ist anscheinend jene Vorschrift nicht gültig, sondern zunächst das Provinzial-Recht. Thl. 2. Tit. 8. §. 190. 191.

§. 353.

Fremden, welche ihre Waaren nach Stralsund zu verkaufen bringen, ist zugelassen, drei Tage lang stückweise, in oder von ihren Schiffen zu verfellen, nach verflossenen drei Tagen aber solches nicht mehr vergönnt, sondern sollen dieselben in den nächsten 11 Tagen schuldig sein, in Summen, bei ganzen und halben Schiffspfunden, bei Lasten und Drömten, an Bürger zu verkaufen. Im Fall aber in jener 14tägigen Frist die fremden Kaufleute nicht die Waaren ganz verkaufen können, ist ihnen vorbehalten, dieselben dergestalt, wie sie hingebracht, nämlich die so über See kommen, zu Schiffe, die aber über Land gebracht, zu Lande wieder abzuführen, oder bei dortigen Bürgern, oder auch an andern gemeinen, und gelegenen Oertern inner

Digitized by Google

der Ringmauern (das Korn ausdrücklich ausbenommen) aufzulegen, und bei Summen, entweder selbst, oder durch andere, an Bürger zu verkaufen.

Kaufmanns-Ordnung von 1632. §. 6. — L. C. S. Bd. 2. S. 1034.

Bruch-Ordnung von 1619. cap. 2. §. 18. — L. C. S. Bd. 2. S. 966.

§. 354.

Wo Gast mit Gast kaufschlagen würde, soll das Gut verfallen sein.

Bruch-Ordnung von 1619. cap. 2. §. 17. — Daselbst S. 966.

cfr. Lübsches Recht Buch 3. Tit. 6. art. 7. — Mevii comm. ad l. c. und Tit. 9. art. 2. — Verbot der Gesellschaft mit Fremden.

Stralsunder Mäkler-Ordnung vom 1. Octbr. 1729. §. 3. — L. C. S. Bd. 2. S. 1065.

Der Handel mit fremdem Gelde, und der Ein- und Verkauf Fremden zum Besten, welcher §. 3. der Kaufmanns-Ordnung, in der Mäkler-Ordnung l. c. und in der Bruch-Ordnung l. c. §. 16. 19. untersagt ist,

Bornemann Rechtsfälle S. 151.

Bericht des General-Gouverneurs vom 10. Mai 1775. Nr. 2.

L. C. S. Bd. 2. S. 476.

hat durch die Verstattung des Commissionshandels für alle Kaufleute, durch die Verfügung der Regierung vom 26. August 1824. — Amtsblatt von 1824. S. 306. — eine wesentliche Aenderung erlitten, wie schon im Provinzial-Rechte bemerkt ist. Auch bemerkt schon Gerdes, differ. jur. comm. et Lubec. cap. 3. §. 23. in operib. T. 2. pag. 315., diese Vorschrift werde so genau nicht beachtet, und der Ankauf für Fremde, gegen Belohnung, gestattet. Dieß bezieht sich denn auch auf die jenen Handel für Fremde betreffenden Vorschriften der Greifswalder Kaufmanns-Ordnung von 1747. art. 13. 14.

L. C. S. Bd. 2. S. 1196.

Digitized by Google

§. 353.

In Ansehung der Führung der Schiffer (s. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 8. §. 268.) ist die Erkaufung der dazu gehörigen Specierum aus erster Hand, so viel die mit sich ausführende Waaren betrifft, nicht auf alle Sorten indifferent, sondern allein auf Erbsen (jedoch daß diese wider die Brauer-Ordnung nicht von Landleuten, die einem Kaufmann in Stralsund schuldig, doch nicht weiter als ihr eigen Schiff betrifft, erhandelt werden), Obst, Spickgänse, Speck, Schaafkäse und andere dergleichen geringe Waaren, nicht zugleich aber auch auf Waizen, Roggen, Malz (weil Gersten zu verschiffen ohnedem nicht verstattet wird), Hafern, Wolle ꝛc. zu extendiren, es wäre dann, daß solche Species die Schiffere von Kaufleuten aus der Stadt erkauften, auf welchen Fall denenselben gleichergestalt frei bleibet, solcher Waaren sowohl zu ihrer Führung, als zu Befrachtung ihres Anparts-Schiffs sich zu bedienen.

Vergleich der Stralsunder Kaufleute und Schiffer vom 1. Juni 1681. §. 1. L. C. S. Bd. 2. S. 1029. 1030.

§. 356.

So viel die über Sand und See mitbringende Führung betrifft, wie auch die Waaren, welche Schiffere etwa auf ihr Antheil Schiffes, so sie selbst führen, im Fall fremde Befrachters, die Rhedere oder Kaufleute das ganze Schiff nicht beladen könnten oder wollten (als auf welchen Fall denen Schiffern nicht zustehet, so wenig im Ausgehen als Wiederkehren solch ihr Anpart zu befrachten) mitbringen, stehet denen Schiffern frei, solche an der Brücken unter wehrender Löschung an Fremde oder Einheimische zu verkaufen und ihr Bestes damit zu suchen, und sind ihnen dazu 14 Tage gesetzet und eingewilliget. Was aber in gesetzter Frist der 14 Tage von beregten Waaren nicht verkaufet oder ausgebracht werden mag, davon sind Schiffere zwar berechtiget, bis auf eine Last in ihre Häuser zu bringen und aufzulegen, und nach guter Gelegenheit sowohl an Fremde als Einheimische zu verkaufen, und will Senatus und der Kaufmann ihnen daran keine Behinderniß oder Eindrang thun oder geschehen lassen.

Digitized by Google

Den Kaufleuten ist erlaubt, mit Zuziehung und Verordnung E. E. Raths benöthigte Aufsicht zu verfügen, daß zum Nachtheil oder Verfang dieses Vergleichs ein mehreres von denen Schiffern nicht aufgeleget, oder durch einigen Unterschleif zum Präjudice der Kaufmannschaft in die Häuser gebracht und daselbst veräußert werde, gestalt denn desfalls cum suprema judiciali autoritate, verabredet, und von denen Schiffern willkührlich übernommen, da jemand unter ihnen wider diesen Vergleich in diesem Punct handeln, und darüber betroffen werden sollte, derselbe dieser Gerechtigkeit, verabredete Waaren in sein Haus aufzulegen und daraus zu verkaufen, zusammt denen Waaren verlustig sein, und hinführo von denen über See einbringenden Sachen, aus seinem Hause etwas zu verkaufen, nicht bemächtiget sein solle. Jedoch ist nicht promiscue allen Schiffern diese Auflage der Waaren verstattet, sondern sind diejenigen ausgenommen, die unter 12 Lasten führen, diejenigen aber, so unter 25 bis 12 Lasten führen, genießen die Freiheit zur Hälfte, diejenigen, so 25 Lasten tragen und darüber, sollen ohne Unterschied des Beneficii genießen.

Daselbst §. 2. und Königl. Confirmation vom 24. Septbr. 1685. Daselbst S. 1030. 1033.

Die sonst daselbst getroffenen Festsetzungen wegen des Pfundgeldes, und des Salzverkaufs, fallen wegen neuer Einrichtungen mit den Abgaben weg. Durch eine Verfügung der Regierung vom 13. Januar 1786. sind zwar jene 14 Liegetage erweitert, auch die Schiffer und Rheder, welche nicht Kaufleute, ermächtigt, für eigne Rechnung, auf ihre Parten Salz, Kalk, Bretter und Theer kommen zu lassen, und nach fruchtlosem Ablauf der Liegetage einem Kaufmann, gegen 2 pct. Provision, in Commission zu geben. Es ist aber jene Verfügung vom Tribunale wieder aufgehoben.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1787. und p. A. 1789. Deputirte der Kaufmannschaft in Stralsund wider Alterleute der Schiffer-Compagnie. Acta de 1786. no. 1317. cfr. Brockes observ. forens. ops. 580. p. 600.

§. 357.

Wenn in Greifswald aus der Fremde Kaufmannswaaren, so nicht von einem Kaufmann daselbst verschrieben, ankommen und der Eigenthümer der Güter dieselben überhaupt absetzen will, so müssen Alterleute denen gesammten Compagnie-Verwandten durch den Mäkler solches kund thun lassen, und falls sie mit daran Theil nehmen wollen, dazu gestatten; da denn der Kauf von sämmtlichen, welche kaufen wollen, geschlossen wird. Sonst stehet einem jeden frei, sich Kaufmannsgut zu verschreiben, und selbiges für sich allein zu behalten, oder davon andern nach Belieben zu überlassen.

Kaufmanns-Ordnung von 1747. art. 18. l. c. S. 1197.

§. 358.

Fremden Schiffern und Kaufleuten, welche Victualien oder vivres zur See anhero bringen, stehet es frei in Zeit von 14, denjenigen fremden Kaufleuten und Schiffern aber, so andere Waaren anhero bringen, in Zeit von 8 bequemen Liegetagen von Zeit, da sie zur Löschung ihrer Waaren vom Licent-Comtoir Erlaubniß erhalten, dieselben auch ins Kleine an jedermann zu verkaufen; nach deren Verlauf aber müssen sie selbige, Einhalts vorhergehenden Art., entweder überhaupt und in der Summa hiesigen Kaufleuten zum weitern Verkauf überlassen, oder aber, da sich zu solchem Ankauf niemand finden sollte, müssen sie selbige auflegen, jedoch kann solches bei niemanden als der wirklich ein Kaufmann hieselbst ist, und sich mit auswärtiger Handlung befasset, und unter dessen Verwährsam geschehen, durch welchen denn auch bloß allein, nicht aber durch den Eigner der fernere Verkauf geschehen muß.

Art. 19. daselbst.

§. 359.

Der im vorhergehenden §. Auswärtigen verstattete Verkauf ins Kleine aber, kann schlechthin nicht zur Wyke gestattet werden, sintemal daselbst weder Einheimischen noch Fremden, Einhalts derer Bollwerks-Statutorum, weder etwas zu kaufen noch zu verkaufen, nachgegeben, oder eine Niederlage von vorbei- und durchgehenden Waaren zu haben, erlaubet sein mag, son-

Digitized by Google

dern alles, was sowohl von Einheimischen als Fremden von auswärtigen Waaren zur See anhero gebracht wird, muß nach der Stadt ans Bollwerk oder auf den Markt gebracht und daselbst veräußert, oder wenn es etwa nach einem andern Orte destinirte Waaren sind, in der Stadt aufgeleget werden.

Art. 20. daselbst.

§. 360.

Dortigen Schiffern stehet zwar frei, ihre Schiffe und darinnen habenden Antheile, wenn mit denen Rhederen und Befrachtern kein anderes verabredet worden, selbst zu befrachten, es ist ihnen aber nicht erlaubet, anders als zu Victualien gehörige Waaren, als Obst, Speck, Gänse, Käse, aus der ersten Hand dazu anzukaufen, wollen sie aber für eigene Rechnung allerlei Getreide mitnehmen, müssen sie solches von dortigen Kaufleuten erkaufen, von allen aber der Stadt Unpflichten gehörig abtragen.

Art. 21. daselbst.

§. 361.

So auch wenn dortige Schiffer aus der Fremde kommen und ihre besondere Verabredungen mit Rhederen und Befrachtern solches verstatten, ist ihnen erlaubet, auf ihr Schiffsantheil fremde Waaren für ihre Rechnung mitzubringen, und von der Zeit, da sie zum Löschen beim Licent-Comtoir clariret, Victualien und Lebensmittel inner 14 Tagen, andere Waaren inner 8 Tagen am Bollwerk an jedermann zu veräußern; nach deren Verfließung aber wird ihnen alles Ernstes untersaget, ein mehreres als eine halbe Last ihres eigenen, überall aber kein fremdes Gut in ihren Häusern zum weiteren Verkauf oder sonstigen Transport nach anderen Orten aufzulegen, sondern sie müssen, was sie überdem haben, an Kaufleuten veräußern, von allen, so sie mitgebracht, aber der Stadt Unpflichten gehörig erlegen.

Art. 22. daselbst.

§. 362.

Wann fremde Güter nach Wolgast kommen, so verkaufet werden sollen, wird selbiges zuförderst denen Directoribus ex Collegio Deputatorum kund gethan, welche denn die Kauf-

mannschaft zusammen forden lässet, um zu vernehmen, ob sie darum handeln können, damit es nicht 2 oder 3 an sich handeln, welches bei 25 Rthlr. Strafe verboten ist. Kaufmannsrolle der Stadt Wolgast von 1733. art. 3. §. 4. L. C. S. Bd. 3. S. 178.

§. 363.

Es soll daselbst kein Fremder Korn und Kramwaaren oder andere Sachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zum Verkauf auflegen und zum Präjudice der dortigen Kaufmannschaft verdebitiren, diejenigen aber, welche dawider handeln, für jede Last Korn 10 Rthlr. Strafe, wegen anderer Waaren aber nach Proportion des Werthes bestraft werden, und an das Kaufmanns-Collegium erlegen. Wann indessen ein Fremder genöthiget würde, Korn oder andere Waaren daselbst aufzulegen, soll derjenige, bei welchem solche Niederlage geschieht, schuldig sein, den Directoribus hujus Collegii einen Revers einzureichen, daß die bei ihm aufgelegene Waaren daselbst nicht veräußert, sondern in einer gewissen determinirenden Zeit an den Ort, wohin sie gehören, abgeschiffet und abgeliefert werden sollen; im Fall aber dennoch einer oder ander aus diesem Collegio in einen gründlichen Verdacht gezogen werden könnte, daß er hiegegen gehandelt, ist er schuldig, sich deswegen vermittelst Eides zu purgiren.

Ferner soll keinem vergönnt sein, Korn oder andere Güter vom Lande, durch Landfuhren ins Schiff zu fahren, sondern die Abladung soll aus und von des Kaufmanns Boden und Hause, bei Strafe 2 Rthlr. per Last, bei andern Waaren aber nach Advenant und Proportion des Werths gethan werden. Art. 3. §. 5. 6. daselbst.

Achter Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 364.

In Stralsund soll in allen Wechselfällen, obgleich der Wechsel etwan keine 3 Personen, oder keine Distantiam loci be-

greifen mögte, wann nach dem Verfalltage die gewöhnliche 10 discretions Tage, darunter die einfallende Feier- und Sonntage mit verstanden sein sollen, verflossen, und alsdann der Wechsel klagbar gemacht wird, jederzeit durch mündlichen Vortrag, Verhandlung und Schluß usq. ad sententiam, oder da schriftlichen Process zu admittiren unumgänglich, von 3 zu 3 Tagen, non attentis feriis, und ohne die geringste Dilation einzuräumen, verfahren, keine exceptiones altioris indaginis admittiret, sondern der Beklagte in dubio sogleich ad reconventionem verwiesen, und nach Bewandniß vorkommender Umstände, entweder mit oder ohne Caution des Creditoris, innerhalb 3 Tagen nach abgesprochener Urthel, aller Provocation und Appellation, als welche allenfalls nur devolutivum effectum haben kann, ungehindert, per executionem zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 11. §. 13.

Zehnter Abschnitt.

Von Mäklern.

§. 365.

Darüber enthält für Stralsund die Mäkler-Ordnung vom 1. Octbr. 1729. — L. C. S. Bd. 2. S. 1065—1069. — Folgendes:

§. 366.

Außer den verordneten Mäklern sollen andere Beiläufer und Nebenmäkler, sie sein einheimisch oder fremd, nicht ferner toleriret, sondern ihnen nun, und hinkünftig alle Mäkelei, auch Schiffsbefrachtung und Clarirung ganz geleget sein. (§. 1307.)

§. 1. daselbst.

§. 367.

Würde dennoch jemand diesem Verbot entgegen handeln, und Nebenmäkelei treiben, soll derselbe nicht allein dasjenige, was er von denen Partheien genossen, wieder herzugeben angehalten, sondern überdem in eine Geldbuße von 5 Rthlr. oder

Digitized by Google

falls er solche nicht zu erlegen hätte, in andere ernste Strafe vertheilet, die geschlossene Partheien aber für null und nichtig gehalten werden, und einem jeden ohne einigem Vorwurf davon hinwieder zurück zu gehen, zugelassen sein, auf welchen Fall denn derjenige, der sich eines nicht authorisirten Mäklers bedient, den dadurch zu erleidenden Schaden ihm selbst beizumessen hätte.

§. 1. daselbst.

§. 368.

(§. 1311.) Mäkler müssen gehörig bestellt und mit dem Mäkler-Eide belegt sein.

Daselbst S. 1069.

§. 369.

Kein Mäkler soll zu diesem Amte verstattet werden, er habe denn zureichliche fidejussorische Bürgschaft geleistet, und die Kaufmannschaft, die über die Caventen jederzeit vernommen werden soll, dadurch in Sicherheit gesetzet, wobei denn die Bürgen dem beneficio excussionis et divisionis per expressum sich entsagen sollen: und weil denenselben nicht verwehret werden kann, der Bürgschaft aus Bewegniß, doch daß es tempestive geschehe, zu renunciiren, so soll der Mäkler sodann ungesäumt einen anderweitigen Bürgen stellen, im widrigen aber der Kaufmannschaft von der Resignation a dominis Camerariis durch affixion unterm Rathhause, oder wie es sonst am bequemsten geschehen kann, Nachricht gegeben, und dem Mäkler keine Mäkelei bei schwerer Strafe weiter verstattet werden.

§. 16. daselbst.

§. 370.

Es sollen die verordneten Mäkler sich jederzeit eines fleißigen, aufrichtigen und nüchternen Wandels und guten Namens befleißigen, was ihnen aufgetragen wird, der Nothwendigkeit auch, geheim halten, einem jeden, er sei ein Fremder oder Stadt-Einwohner, reich oder arm, getreulich und ohne Betrug dienen, auch sich nicht an einige Personen hängen, sondern der gemeinen Kaufmannschaft Nutzen, ohne Gunst, Gaben und Ansehen der Person, so viel an ihnen ist, befördern, und damit sie solches

Digitized by Google

alles deſto treulicher und beſſer verrichten können, iſt ihnen alle eigene Handlung, es ſei mit Waaren, Wechſeln oder courantem Gelde, heimlich oder öffentlich, entweder für ſich alleine oder mit einem andern in Compagnie, bei ſchwerer Strafe und Entſetzung ihres Dienſtes unterſaget, beſonders aber verboten, mit Auswärtigen ſich in Correſpondenze einzulaſſen, und dadurch dem hieſigen Commercio Schaden zuzufügen. Jedoch ſoll unter dem eignen Handel der Mäkler nicht begriffen ſein, wenn jemand auf Conceſſion Eines HochEdlen Raths die ſogenannte Pfundmäkelei in ſeinem Hauſe treibet.

§. 2. daſelbſt.

§. 371.

Die Mäkler müſſen darauf genaue Acht haben, daß kein der Verfaſſung der Stadt entgegen laufendes Commercium vorgenommen werden möge, ſondern ſobald ſie ſolches merken, ſollen ſie ſchuldig ſein, denen Herren Camerariis davon Anzeige zu thun, die denn nicht unterlaſſen werden, ſolchen unerlaubten Handel ſofort zu hintertreiben.

§. 3. daſelbſt.

§. 372.

Beſonders wird verordnet, daß kein Mäkler fremdes Geld über Nacht bei ſich im Hauſe behalten, ſondern daſſelbe an eben dem Tage, da er es erhoben, ſofort an den Verkäufer abliefern ſolle, bei 10 Rthlr. Strafe.

Sollte es ſich aber zutragen, daß die Mäkler das Geld für die Waaren oder Wechſel nicht bekommen, noch einliefern könnten, ſind ſie gehalten, dem Kaufmann, der das Geld haben ſoll, ſolches anzuzeigen, damit derſelbe wiſſen könne, in was Händen ſein Geld vorhanden. Würde aber das Geld des Abends ſo ſpät gezahlet, daß es nicht füglich wieder ausgezahlet werden könnte, iſt der Mäkler ſchuldig, es demjenigen, dem es zukommt, verſiegelt zu liefern, und an dem folgenden Tage zuzuzählen, welches auch alſo gehalten werden ſoll, wenn der Empfänger des Geldes nicht zu Hauſe angetroffen würde.

Wäre dieſer letzte in Entgegennehmung deſſelben ſäumig, und der Mäkler danächſt in dem Stande käme, nicht bezahlen

Digitized by Google

zu können, würde er sich solches selbst beizumessen, und den Schaden zu tragen haben.

§. 5. daselbst.

§. 373.

Nicht minder wird einem jeden Mäkler bei Strafe der Entsetzung und anderer schweren Beahndung verboten, denen Verkäufern durch falschen und errichteten Bericht die Waaren unter dem marktgängigen Preise, und wohlfeiler, als solche in gleicher Würde und Beschaffenheit von andern zu bekommen, abzulocken, und dem Käufer dadurch einen ungebührlichen Nuzzen, dem Verkäufer aber Schaden und Verlust zuzuziehen.

§. 6. daselbst.

§. 374.

Zur Verhütung aller Verwirrung soll hienächst kein Kaufmann mit dem Mäkler, außer der Courtage, Rechnung halten, sondern, was unter ihnen vorkommt, sofort baar abgerichtet werden.

§. 7. daselbst.

§. 375.

Falsches Geld unterzustecken, und mit anderm auszuzahlen, ist bei schwerer Strafe verboten; so wird auch verordnet, daß, wenn der Mäkler Geld an jemand auszuzahlen hat, er solches in einen aparten Beutel stecken, keinesweges aber verschiedener Personen Gelder zusammengießen, und solchergestalt auszahlen solle, bei obiger Strafe. Es ist auch dem Mäkler nicht erlaubet, Geld auf guten Glauben ungezählt von jemand anzunehmen, und solchergestalt wieder abzuliefern; falls dadurch Schaden und Unrichtigkeit entstehet, soll der Mäkler solchen zu ersetzen schuldig sein.

§. 11. daselbst.

§. 376.

Die Mäkelei muß nicht anders getrieben werden, als mit Leuten, die zur Kaufmannschaft befugt, bei 10 Rthlr. Strafe.

§. 13. daselbst.

Digitized by Google

§. 377.

Die Mäkler sollen auch dasjenige, was ihrem Amte gemäß (§. 1332.)
ist, selbst, nicht aber durch Frauen, Kinder und Gesinde (jedoch
Krankheitsfälle und andere unumgängliche Ehehaften ausgenom-
men), verrichten, auch ohne Noth nicht aus der Stadt reisen,
sondern dem trafiquirenden Kaufmann beständig zur Hand und
aufwärtig sein.

§. 8. daselbst.

§. 378.

Kein Mäkler soll sich in einige Handlung mischen, wozu er (§. 1334.)
von denen Partheien nicht gerufen worden, besonders wann bei
dem Käufer oder Verkäufer ein ander vereideter Mäkler sich
schon befindet, und solche Handlung unter Händen hat, gleich-
falls bei obiger Strafe.

§. 12. daselbst.

§. 379.

Würde jemand der Mäkler bemerken, daß Käufer oder (§. 1339.)
Verkäufer in Schuldenlast gerathen, oder sonsten mit Sicher-
heit mit ihnen nicht zu contrahiren, auch außerdem bei dem
Handel Betrug und Gefährlichkeit vorhanden, sollen sie solches
demjenigen, den sie bedienen, getreulich anzeigen, und ihn für
Verlust und Schaden warnen, bei obiger und anderer schwerer
Strafe.

§. 14. daselbst.

§. 380.

Wenn fremde Schiffe mit Kaufmannsgütern zum Verkauf (§. 1343.)
ankommen, sollen die verordnete Mäkler solche nach der Reihe
bedienen, keiner aber sich unterstehen, außer der Ordnung Schiffe
an sich zu nehmen, bei 10 Rthlr. Strafe.

§. 10. daselbst.

§. 381.

Ein jeder vereideter Mäkler soll nebst einem in Papier ein- (§. 1359.)
gebundenen Taschenbuch, worin er den getroffenen Handel sofort
kurz verzeichnen kann, ein ordentliches aufrichtiges Buch und

Digitized by Google

Journal halten, und darin alle Abend sorgfältig verzeichnen, was er für Partheien geschlossen, wobei er die Namen des Käufers und Verkäufers, das Datum, die Beschaffenheit und Quantität der Waaren, die Summa des Geldes, und in was Münzes gezahlet, auch was bei dem Handel wegen der Zahlungszeit und sonst verabredet, niederschreiben muß. Und damit solches desto richtiger gehalten werden möge, soll Herren Camerariis committiret sein, sich ab und an die Bücher der Mäkler vorzeigen zu lassen, und im Fall hierin einiger Mangel sich finden sollte, sie mit Ernst zur Besserung anzuhalten, auch bei verspürter fernerer Unordnung davon zu Rath Anzeige zu thun, damit ein solch Unfleißiger der Mäkelei entsetzet, und ein ander ihm substituiret werden könne.

§. 4. daselbst.

§. 382.

(§. 1379.) Kein Mäkler darf an Courtage mehr, als die festgesetzte Taxe nehmen, und keiner mehr geben, bei ernster Strafe.

§. 15. daselbst.

§. 383.

(§. 1386.) Würde ein Mäkler heim- oder öffentlich einige Gelder veruntreuen, und wohl gar damit austreten, soll derselbe nach aller Rigueur der Rechte, auch nach Bewandniß der Sachen, an Leib und Leben unabbittlich gestrafet werden.

§. 17. daselbst.

§. 384.

Wer sich in Greifswald des Mäklers zur Besorgung seiner Handlungsgeschäfte bedienen will, bezahlt demselben dafür die gewöhnliche Mäklergebühr, sonst ist einem jeden Bürger erlaubt, auch ohne dessen Beihülfe seine Geschäfte selbst zu bestellen.

Kaufmanns-Ordnung von 1747. art. 24. L. C. S. Bd. 2. S. 1198.

Digitized by Google

Eilfter Abschnitt.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

§. 385.

Wollen die Rheder und andere Befrachter in Stralsund das Schiff voll beladen, gebührt den Schiffern nicht, auf ihr etwa habenden Schiffspart etwas einzuschiffen, sondern sie sind schuldig, den Rhedern und andern Befrachtern, auf ihr Begehren, die volle Ladung zu lassen.

§. 386.

Wollten dagegen Rheder oder Befrachter nicht vollends laden, oder nicht das ganze Schiff befrachten, steht den Schiffern frei, auf ihren Antheil Waaren mitzubringen.

Vergleich zwischen Kaufleuten und Schiffern vom 1. Juni 1681. §. 2., und Declaration des Tribunals vom 23. Januar 1682. — L. C. S. Bd. 2. S. 1030. 1032. — Der den Schiffern gestattete Verkauf der so mitgebrachten Waaren ist im 7. Abschnitt erwähnt.

§. 387.

Die Schiffer sind in Stralsund schuldig:

1) ihre allemal ehrbare aufrichtige Rechnungen, so oft es begehret wird, denen Rhedern auszureichen, und darinnen 1) der Passagierer Geld, das sie vor die Reise geben (worunter aber das Cajütengeld nicht gemeinet wird, als welches denen Schiffern allein bleibt), 2) die Schiffsungelder, 3) der überbliebene Proviant, 4) alte Segel, Taue, Anker ꝛc. (welche sie auch ohne Consens der Rheder nicht zu verkaufen befugt) richtig mit zu berechnen und denen Rhedern gut zu thun.
2) Wie sie dann auch jährlich ein richtiges Inventarium der Schiffsgeräthschaft denen Rhedern einliefern sollen.
3) So auch die Armengelder, mit Wissen derselben, denen Gotteshäusern und denen, so die Inspection darüber tragen, auszuliefern schuldig und verbunden sein sollen.

Digitized by Google

Dieß bestimmt der gedachte Vergleich §. 5. l. c. S. 1031. Im Uebrigen gilt auch in Stralsund das Schwedisch-Pommersche Seerecht, publicirt am 15. Febr. 1805. (cfr. Provinzial-Recht), und nur wo dieß nicht ausreicht, kommt allgemein das Hanseatische, und wo auch dieß nicht ausreicht, noch das Lübsche Seerecht zur Anwendung, wie dieß im Provinzial-Rechte, in den Motiven zu diesem Abschnitte, schon bemerkt worden. In welchen Fällen dieser subsidiarische Gebrauch des Hanseatischen und Lübschen Seerechts eintritt, läßt sich nicht näher angeben, und sind einzelne Fälle eines solchen Gebrauchs nicht bekannt.

Das Hanseatische Seerecht — L. C. Bd. 3. S. 448., (und dem Commentar des Lübschen Rechts von Mevius beigedruckt) — bestätigt zum Theil die Vorschriften des Lübschen Rechts Buch 6., ändert sie zum Theil ab und erwähnt manche Bestimmungen gar nicht, welche in dem letztern enthalten sind. Eine Aufzählung dieser verschiedenen Bestimmungen enthält

(Caroc) Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts. Greifswald 1714. §. 19. 20. 21.

cfr. Steins Abhandlung des Lübschen Seerechts. 5ter Theil der Abhandlung des Lübschen Rechts.

Steins Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit 4ter Theil S. 549 folg.

Theil II. Titel 11.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern, und dem Vermögen der Kirchen-Gesellschaften.

§. 388.

(§. 184.) Das Beerdigen der Leichen in den Kirchen der Stadt, und überhaupt innerhalb der Ringmauern derselben, ist in Greifs-

Digitized by Google

wald gänzlich verboten, und nur der eingerichtete allgemeine Begräbnißplatz dazu verstattet.

§. 389.

Die daselbst in den Kirchen, oder auf den Kirchhöfen innerhalb der Stadt befindlichen Begräbnißstellen sind an die betreffenden Kirchen verfallen, doch soll darüber von den Provisoraten nicht in solcher Weise disponirt werden, daß dadurch die Ruhe der Entschlafenen gestört, oder öffentlicher Aerger veranlaßt werden könnte.

§. 390.

Diejenigen, welche früher erb- und eigenthümliche Begräbnisse in den Kirchen, oder auf den Kirchhöfen in der Stadt besessen haben, sind für den Verlust ihres Eigenthums, in so weit dieß noch nicht geschehen, durch Uebereinkunft mit dem Magistrate, zu entschädigen, oder berechtigt, ihre Entschädigungsansprüche gerichtlich geltend zu machen.

§. 391.

Sind auf dem allgemeinen Begräbnißplatze, Begräbnißstellen, zur Entschädigung für den Verlust von Erbbegräbnissen in den Kirchen, oder auf den Kirchhöfen der Stadt angewiesen, oder käuflich acquirirt, so werden diese Privateigenthum der Erwerber. Letztre können darüber unter Lebendigen, und auf den Todesfall frei disponiren, nur dürfen sie nichts darüber verfügen, was auf eine andre Art der Benutzung, als zur Leichenbeerdigung abzwecken könnte.

§. 392.

Veränderungen in der Person der Besitzer sind jedoch bei der Stadtkammer, Behufs der Einregistrirung, gegen Erlegung der gebräuchlichen Inscriptionsgebühr, anzumelden.

§. 393.

Wollen die Erwerber erblicher Begräbnißstellen solche mit Gebäuden, oder andern Verzierungen versehen, so haben sie, vor der Ausführung, die Zeichnungen dazu der genannten Behörde vorzulegen, und soll diese die Genehmigung unentgeldlich ertheis-

Digitized by Google

len, dieselbe auch allein dann versagen können, wenn das Werk zu einer Verletzung des Sittlichen, zu einer Deformität, oder zu einer Störung der bei dem Ganzen beabsichtigten guten Ordnung gereicht.

§. 394.

Da der allgemeine Begräbnißplatz auf Kosten der Stadt zu Stande gebracht ist, so ist auch an die Kirchen an sogenannten Erdegeldern nichts weiter zu bezahlen, vielmehr das, was in den Fällen, wo nicht ein Eigenthumsbegräbniß zur Beerdigung benutzt werden soll, für die Grabstelle zu bezahlen, an die Commune, als Eigenthümerinn, zu erlegen. Das bei den Beerdigungen gebräuchliche Glockengeld bleibt jedoch den Kirchen, und sind auch die sonstigen Leichengebühren, so weit Einzelne dazu befugt, hierdurch nicht verändert.

Alle diese Bestimmungen enthält das Statut für die Stadt Greifswald vom 30. Decbr. 1830., bestätigt von der Regierung am 14. Januar 1831. Beilage 7. des Berichts des Magistrats vom 8. Decbr. 1832.

Von den übrigen Städten sind in dieser Hinsicht keine neuere Anordnungen angezeigt. Aeltere Verordnungen des Raths zu Stralsund finden sich wegen der Ceremonien bei Leichenbegängnissen vom 29. Octbr. 1773, L. C. S. Bd. 2. S. 1044.

Regulativ, betr. die Beerdigung der Leichen in den Stadtkirchen vom 12. März 1777. Daselbst S. 1051. und 18. Juli ej. daselbst S. 1052.

Verordnung über die Gebühren bei Begräbnissen vom 31. Decbr. 1770. — daselbst S. 1045. und S. Bd. 3. S. 89. — und Erläuterung jener Verordnung vom 28. September 1785. und 8. August ej. L. C. S. Bd. 2. S. 1047. 1049.

§. 395.

(§. 228 ff.) Forderungen der Kirchen sind in Stralsund in Concursen der unbeerbten Frauen Brautschatz vorzusetzen, gehen auch in den übrigen Städten Lübschen Rechts allen hypothecariis, tam publicam, quam privatam, tam generalem, quam specialem hypothecam habentibus, auch dem doti, und sämmtlichen

Eingebrachten der Bürgerfrauen und Wittwen vor, es sei denn, daß bemeldete hypothecarici, Frauen, oder Wittwen über dero Hypotheken und privilegium dotis ein potius jus annoch entweder ex jure separationis, oder auch sonst an den Gütern hätten, oder auch in so großer notorischer Miserabilität begriffen wären, daß, außer ihren Forderungen, sie keine benöthigte Lebensmittel hätten. (cfr. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 11.)

Das Lübsche Recht Buch 3. Tit. 1. art. 12. setzt Gotteshäuser zwar den Hypothekarien vor, aber dem Brautschatze Kinder- und armer Leute Gelde nach. Mevii comment. ad art. cit. no. 41 seq. Carstens Beiträge zur Erläuterung des Lübschen Rechts 1ste Sammlung S. 183.

Diese Bestimmung ist jedoch durch die Pommersche Constitution von Kirchenschulden d. d. Wolgast den 13. Decbr. 1669. §. 1. — L. C. Bd. 2. S. 650. — geändert, indem sich dieselbe auch auf die Städte Lübschen Rechts bezieht. Zwar haben mehrere Städte dagegen anfänglich protestirt, indeß ohne Erfolg, indem es bei dem Inhalt jener Constitution, nach erfolgter Revision derselben, lediglich verblieben ist.

Balthasar von den Landesgesetzen S. 80.

Als streitig ist es noch betrachtet, ob die Forderung der Kirchen auch gemeiner Stadt-Schuld vorgehe, und diese Frage in einer Tribunals-Entscheidung vom 9. Septbr. 1669. bejaht.

Mevius P. 9. dec. 200.

Allein diese Entscheidung ist älter, als die gedachte revidirte Constitution, welche sonst, gleich der Verfügung der Regierung vom 4. November 1669. — L. C. S. Bd. 4. S. 71. — die Classification des Lübschen Rechts beibehält, und daher hat auch die Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10., gemeiner Stadt-Schuld zum Fünften, Kirchengelder erst zum Achten locirt.

Balthasar l. c. S. 81.

Balthasar classif. credit. pag. 37. 44.

Wie jedoch hiernach die Locirung in den übrigen Städten erfolgt, läßt sich nicht genau angeben. Das Nähere über das Vorzugsrecht der Kirchen ist im Provinzial-Rechte erwähnt.

Digitized by Google

§. 396.

Auch Forderungen der Kirchen erhalten im Concurse, in den Städten Lübschen Rechts, nur eines Jahres Zinsen, in so ferne nicht auch bei ihnen besondere Gründe eintreten, aus welchen auch andre Gläubiger zu mehreren Zinsen berechtigt sind.

Mevii comment. Lib. 3. T. 1. art. 12. no. 75. 80.

Balthasar classif. credit. pag. 106.

Letzterer bemerkt, in diss. de usuris jure Lub. in concursu creditor. in eadem classe cum sorte integre collocandis §. 18. und not. 2. pag. 20. 21., daß an einzelnen Orten Ausnahmen durch Observanz feststänben, indem er desfallsige Entscheidungen des Tribunals vom 19. April 1697. und 23. Octbr. 1699. anführt. Ob sich diese auf eine Pommersche Stadt bezogen haben, erhellt nicht, und ist die aufgestellte Regel auch als solche anerkannt in

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1781. St. Petri-Kirche zu Wolgast wider Gem. Anwalt Burmeisterschen Concurses,

wenn gleich hier der Kirche aus besondern Gründen Zinsen zuerkannt sind.

Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens enthält für Greifswald der Visitations-Abschied vom 20. Juni 1621. — L. C. Bd. 2. S. 285. — mit Bezug auf eine im Jahre 1557. gehaltene frühere Visitation, mancherlei Vorschriften, welche sich auch auf die vorhandenen milden Stiftungen beziehen, und noch jetzt als die Grundlage der Administration zu betrachten sind.

Gesterding Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald Nr. 575. 577. 730. S. 171. 173—183. 236.

Sie sind indeß hier von der Aufnahme ausgeschlossen.

(Zu Tit. 12. 13. 14. findet sich nichts zu bemerken.)

Digitized by Google

Theil II. Titel 15.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Hafen und Meersufer.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

§. 397.

In Greifswald dürfen die auf den Aeckern gefundenen Steine nicht unordentlich zerstreut hin und wieder in den Weg hineingeworfen werden, vielmehr müssen sie ohne Beengung der Wege so lange, bis sie weggefahren werden, in besondere Haufen gebracht werden. Auch darf niemand, der pflüget oder haaket, die Wege durchpflügen, vielmehr ist jeder derselben gehalten, das Pflug- oder Haakeisen so früh aufzuheben, daß dasselbe in die durch die Schläge gehenden Wege keine Furchen schneidet. Alle diejenigen aber, welche hierwider handeln, werden mit Gefängniß, Stockschlägen, oder wohl gar denen Umständen nach mit Ruthen bestraft.

Vieh-, Feld- und Weide-Ordnung vom 6. Juli 1801. §. 18. — L. C. S. Bd. 4. S. 754. —

cfr. Provinzial-Recht l. c. §. 55. die Vorschriften der Bruch-Ordnungen, für Wolgast §. 20., für Gützkow §. 21., für Lassan §. 24. — L. C. S. Bd. 3. S. 224. 470. 487. — und für die übrigen kleinern Städte §. 19. — L. C. S. Bd. 1. S. 1270. — das Sandgraben in der Nähe der Wege betreffend, sind, aus dem, im Provinzial-Recht l. c. zu §. 115., bemerkten Grunde, hier übergangen.

Digitized by Google

Theil II. Titel 16.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

§. 398.

Der Stadt Greifswald steht das Recht auf erblose Verlassenschaften nicht zu, vielmehr fallen diese daselbst dem Königlichen Fiscus anheim.

Daß den Pommerschen Städten, der Regel nach, jenes Recht nicht zustehe, dieß vielmehr, mindestens der Besitz desselben, nachgewiesen werden müsse, ist schon in den Motiven zum Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 8. ad 73—75. erwähnt. Der dort angeführte im Jahre 1749. vom Tribunale entschiedene Rechtsstreit zwischen dem Hospitale St. George zu Greifswald, und Kehnrocken, in welchem die betreffende Verlassenschaft für vacant erklärt wurde, — Engelbrecht obs. 79. — veranlaßte noch einen Rechtsstreit des Fiscus gegen den Magistrat zu Greifswald, in welchem letzterer durch das von der Juristen-Facultät zu Göttingen abgefaßte, vom Königlichen Hofgerichte publicirte Urtel vom 3. Novbr. 1751. zur Ausantwortung der Verlassenschaft an den Fiscus verurtheilt ist, er könnte und wollte denn, daß die Befugniß, erblose Güter verstorbener Bürger sich zuzueignen, vermittelst besonderer Verleihung, oder daß er in possessione vel quasi vel usu sothaner Befugniß, ohne Widerspruch gewesen, nachweisen. Diese Sentenz ist auch durch die fernere des Hofgerichts vom 8. Februar 1753., auf eingeholten Rath der Juristen-Facultät zu Kiel, bestätigt.

Digitized by Google

G. L. Boehmer progr. de jure fisci civitatib. mediatis, vi concessi juris Lubecensis, non competente. Goettingae 1757. in Gesterding anal. jur. Lub. pag. 368—380.

Dreyer rechtliche Bedenken, ob die mit dem Lübschen Rechte bewidmete Landstädte sich des Rechts, die erbloſen Güter ihrer verstorbenen Bürger zu sich zu nehmen, nach dem art. 14. Tit. 2. Lib. 2. Jur. Lubec. zu erfreuen haben. Kiel 1753.

Bünekau biblioth. jur. Lubec. pag. 98. 99. und not. 16.

Jener Beweis ist nicht geführt, und das Recht des Fiscus nicht ferner bestritten.

Bericht des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. Nr. 29.

In Bezug auf die übrigen Städte ist nichts zu bemerken. Balthasar diss. de succ. ab intest. pag. 92 seq.

§. 399.

Wird ein Quittungsbuch der Sparkasse zu Greifswald und zu Wolgast in einem Zeitraum von 10 Jahren nicht producirt, so ist die Anstalt berechtigt, die Amortisation desselben bei dem Stadtgerichte, in Wolgast bei dem Magistrate, einzuleiten, und das Einlege-Kapital, mit den uneingeforderten Zinsen, der Kasse verfallen, in so fern sich sodann kein Inhaber aufgiebt.

Statut der Sparkasse zu Greifswald vom 15. Februar 1828. §. 11., von der Regierung bestätigt den 6. März ejusd.

Statut der Sparkasse zu Wolgast vom 7. Juni 1834. §. 14., von der Regierung bestätigt am 12. Juli ejusd.

Digitized by Google

Theil II. Titel 17.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 400.

Den Städten Stralsund, Greifswald, Gützkow und Lassan steht die volle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu, und gebühren ihnen daher auch alle von den dortigen Gerichten erkannten Geldstrafen allein.

Stralsund.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 72 folg.
— Pommersche Sammlungen Bd. 1. S. 339.

Greifswald.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 140.
cfr. Provinzial-Recht Motive zu Thl. 2. Tit. 17. §. 5.

Gützkow.

Stadt-Reglement von 1793. §. 11. 14.
L. C. S. Bd. 3. S. 442. 443.

Lassan.

Stadt-Reglement von 1798. Tit. V. §. 1. 4.
L. C. S. Bd. 4. S. 397. 398.
cfr. Provinzial-Recht h. T. §. 5—8.

§. 401.

In jenen Städten sind daher erkannte Strafen, in so ferne sie nicht, als bloße Contumatialstrafen, den Magistratsmitgliedern gebühren, der Stadtkasse zu berechnen, doch erhält diese in Greifswald nur $\frac{1}{4}$, die betreffenden Beamten $\frac{3}{4}$.

Stralsunder Bürgervertrag von 1616. Art. 4. 17. 18.
L. C. Bd. 2. S. 74. 96. 97.
Gützkower Stadt-Reglement §. 14.
Lassaner Stadt-Reglement l. c. §. 4.
Greifswalder Gerichts-Ordnung T. VI. §. 3. T. X.
L. C. S. Bd. 2. S. 1189. 1191. und

Digitized by Google

Visitations-Abschied vom 25. August 1700. 3ter Punkt §. 4. L. C. Bd. 2. S. 335.

§. 402.

In den übrigen Städten ist dagegen die Gerichtsbarkeit mit dem Landesherrn getheilt, Geldstrafen sind daher zur Hälfte dem Fiscus zu berechnen, und danach auch die halben Kosten der peinlichen Gerichtsbarkeit von demselben zu tragen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist jedoch, mit Ausnahme der Stadt Barth, den Magistraten allein überlassen, und das Amt eines Königlichen Stadtrichters den Bürgermeistern mit übertragen, mit Ausnahme jedoch der Stadt Wolgast, wo das Stadtgericht nur von den städtischen Mitgliedern verwaltet wird.

Wolgast. Gadebusch l. c. S. 177. Die damals schon seit 20 Jahren unbesetzte Stadtrichterstelle ist es noch jetzt, und hat daher zur Zeit die Stadt alle Lasten und Früchte der Gerichtsbarkeit allein.

Barth. Gadebusch l. c. S. 192. Stadt-Receß von 1776. §. 2. L. C. S. Bd. 3. S. 261.

Grimm. Daselbst S. 202. Verordnung wegen Combinirung des Gerichts in Grimm mit dem Magistrate, vom 20. April 1787., in Mehlen über die Appellation S. 368 bis 370.

Loitz. Gadebusch l. c. S. 218. Das Gericht ist mit dem Magistrate vereinigt durch die Verordnung der Regierung vom 13. Mai 1803. cfr. Bericht des Magistrats vom 10. Juni 1834.

Tribsees. Gadebusch l. c. S. 209.

Damgarten. Stadt-Receß v. 1736. §. 9. L. C. S. Bd. 3. S. 376. Stadt-Reglement vom 10. März 1802. §. 14., eingereicht mit dem Berichte vom 13. Decbr. 1832.

Franzburg. Gadebusch l. c. S. 235. 236. Herzogs Philipp Julius Bewidmung von 1612. L. C. Bd. 2. S. 445. Da die Stadt jedoch kein zum Richteramte qualificirtes Mitglied des Magistrats angestellt hat, übt das Kreisgericht daselbst die Gerichtsbarkeit aus.

Richtenberg. Gadebusch l. c. S. 239. Pachelbel Beiträge S. 80. ad §. 194., wonach es den Anschein hat, als gebühre die Gerichtsbarkeit dem Magistrate allein, wie

Digitized by Google

es das Stadt-Reglement von 1799. cap. 1. §. 2., L. C. S. Bd. 4. S. 361., im Verhältniß zur Bürgerschaft festsetzt. Die desfallsigen Verhältnisse nach erfolgter Anstellung eines rechtsgelehrten Bürgermeisters sind nicht besonders regulirt worden, jedoch erfolgt in Criminalsachen die Führung der General-Untersuchung vom Magistrate.

Bergen. Gadebusch l. c. S. 246. Herzogs Philipp Julius Bewidmung von 1613. L. C. Bd. 2. S. 455. Stadt-Reglement von 1790. §. 20. 21. L. C. S. Bd. 3. S. 500.

Garz. Gerichts-Ordnung, Abschnitt von Strafen, wonach der Richter die Hälfte von der Hälfte der Stadt erhält. L. C. S. Bd. 3. S. 530. 531.

§. 403.

Der Stadt Garz steht die Criminal-Jurisdiction jedoch überall nicht zu.

Gerichts-Ordnung §. 6. l. c. S. 525. Statt der dort vorgeschriebenen Transmission der Criminalsachen an das Königl. Landgericht, führt gegenwärtig der Magistrat zu Garz die General-Untersuchung.

§. 404.

Von den Entscheidungen der städtischen Gerichte finden die ordentlichen Rechtsmittel an das Königliche Hofgericht, oder das Königliche Ober-Appellationsgericht, nach Verschiedenheit des Streitgegenstandes, oder des Betrags des Gegenstandes der Beschwerde, statt, jedoch darf in den Städten Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth, wenn die erste Entscheidung von einem der daselbst vorhandenen städtischen Untergerichte erfolgt ist, der Rath, als das städtische Obergericht, nicht übergangen, also nur gegen dessen Entscheidungen ein Rechtsmittel an die Königlichen Gerichte ergriffen werden, es müßten denn rechtmäßige Ursachen zur Uebergehung der Raths-Instanz vorhanden sein.

Lübsches Recht Buch 5. Tit. 10. art. 1.

Dieß folgt aus der gemeinrechtlich feststehenden Unzulässigkeit der Appellation per saltum, ist aber auch ausdrücklich vorgeschrieben in der Tribunals-Ordnung Thl. 2. Tit. 2. §. 1., und die gewissen streitenden Par-

Digitized by Google

theien gestatteten Ausnahmen (Pupillen und andre mitleidswürdige Personen) sind in Pommern nicht gebräuchlich.

Gerdes colleg. pract. cap. 10. §. 5. in operib. T. 1. pag. 699.

Mehlen über die Appellation §. 33.

Statt der Rechtsmittel an die landesherrlichen Gerichte stand früher den Einwohnern der mit Lübschem Rechte bewidmeten Städte, gegen die Aussprüche ihrer Gerichte auch die Appellation an den Rath zu Lübeck frei, besonders der Stadt Stralsund, nach dem Privilegium des Fürsten Witzlaf IV. von Rügen, vom Jahre 1314. — L. C. Bd. 2. S. 7. — Diese ist auch noch in der Fürstlichen Hofgerichts-Ordnung vom 29. Septbr. 1566. Tit. „Von Appellation Sachen" S. 140. (Barth 1590.) anerkannt, und nur festgesetzt, daß wenn ein Theil sich nach Lübeck, der andre an das Hofgericht beriefe, die Sache bei dem letztern allein, als der gebührlichen rechten Oberkeit, fortgesetzt werden solle. Eben so setzt auch noch der Erbvertrag zwischen Herzog Philipp Julius, und der Stadt Stralsund vom 11. Juli 1615. §. V. — L. C. Bd. 2. S. 57. 59. 60. — fest, daß jene Appellation an den Rath zu Lübeck, welche die Stralsunder allein für zulässig erklärt haben wollten, oder die Berufung an das Fürstliche Hofgericht, nach der Wahl des Appellanten, frei stehen solle.

Mevii comment. in j. Lub. qu. praelim. 2da. no. 21. 23. und Lib. 5. T. 10. art. 1.

Friedl. a Friedensberg practica forensis cap. 18. §. 10.

Dreyer Einleitung zur Kenntniß der von dem Rath zu Lübeck ergangenen Verordnungen S. 261—280.

Riccii Entwurf von Stadtgesetzen S. 114. 115.

Seit der Schwedischen Herrschaft hat sich jedoch auch Stralsund der Appellationen nach Lübeck begeben, und sie sind seitdem außer Gebrauch, in der Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 30. §. 10. 13. auch nicht mehr erwähnt.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 73. 74.

Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts. Greifswald 1714. §. 26. S. 40.

Digitized by Google

In wie ferne die Berufung an das Ober-Appellations- oder an das Hofgericht geht, ist in der Verordnung vom 8. Octbr. 1810. §. 5. 10. 16. 18. näher bestimmt, eben so, in wie ferne, nach erfolgter Entscheidung des Hofgerichts, als Ausnahme, noch ein ferneres Rechtsmittel eintritt.

§. 405.

Es soll auch von keinen Bei- oder Endurtheilen, Erkenntnissen oder Decreten, so von dem Rathe zu Stralsund ausgesprochen und eröffnet worden, 1) in peinlichen oder Criminal-Sachen und Fällen, sie tragen Leibesstrafen auf sich oder nicht; 2) in Sachen, da die Klage nicht über 100 Fl. Hauptsummen Sundischer Wehrung, jeden zu 24 ß. Schillinge gerechnet, sondern dieselbe Summa, oder darunter wäre; 3) desgleichen in allen und jeden Sachen, da klahre Beschreibungen; 4) öffentliche willkührliche Verträge, und Contractus in den Stadtbüchern vorhanden, oder da 5) die gefoderte Schuld unläugbar und bekänntlich, oder 6) dieselbe sonst scheinbar und richtig, obgleich solche Sachen weit mehr, als 100 Fl. betreffen würden; 7) von der Execution einer Endurtheil, so dieselbe ihre Kraft erreichet; 8) von Einweisung in ein Pfandt; 9) von Pfandsverfolgungen; 10) von Amtssachen (außerhalb, wann eines ganzen Amts Gerechtigkeit angefochten); 11) von Eideshanden; 12) von Aliment-Sachen; 13) von alten und neuen Gebäuden; 14) von rechtmäßigen aufgetragenen Aemtern; 15) und mit gemeiner Beliebung gemachten Ordnungen; 16) von Kruglagen und Bierschenken; 17) von Wasserläufen; 18) von heimliche Gemächern; 19) und was sonst zu Schaden und Deformitet gereichen kann, wie auch in allen andern Fällen, da vermöge der Rechte nicht appellirt werden mag, namentlich auch in Matrimonial- und Consistorialsachen nicht appellirt, sondern das Urtheil, Erkenntniß oder Decret, der einkommenden Inhibitionen ungehindert, von dem Rathe vollstreckt werden.

Erbvertrag von 1615. §. V. Nr. 2. ß. C. Bd. 2. S. 58.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 30. §. 11.

Mehlen über die Appellation §. 66.

Wegen der Consistorial- und Matrimonialsachen ist in der Gerichts-Ordnung auf die bisherige Observanz verwiesen, im Erbvertrage auf einen weitern Vergleich, der damals

Digitized by Google

nicht zu erreichen gewesen. Es ist jedoch observanzmäßig nicht die Appellation, sondern nur die Querel in jenen Sachen für zulässig geachtet.

Prot. extrajud. Trib. de 1802. Vol. 4. fol. 3v. 4v. in S. Classen wider v. Essen, de 1817. Vol. 4. fol. 55. in S. Schulz wider Schulz, und de 1825. Vol. 4. in S. Schmude wider Gierow.

In zweifelhaften Fällen soll, zur Belehrung über die Frage, ob die Sache appellabel sei, oder nicht, die Versendung an eine Juristen-Facultät eintreten. — Stralsunder Gerichts-Ordnung l. c. §. 12. — Es scheint jedoch auch für diesen Fall die Actenversendung durch den §. 7. der Königlichen Verordnung vom 3. Juli 1806. aufgehoben zu sein.

§. 406.

Dagegen findet in allen denjenigen Sachen, in welchen die Appellation gegen die Entscheidungen des Raths zu Stralsund unzulässig ist, das Rechtsmittel der Querel unmittelbar an das Königliche Ober-Appellationsgericht statt, in Criminalsachen eine weitere Vertheidigung.

Engelbrecht obs. 54. not. 4. pag. 338.

Breitenstern Abhandlung von der Querel §. 33 folg.

Mehlen über die Appellation §. 66. not. b.

Balthasar diss. de terminis ac fatalibus judicialibus. Gryphisw. 1746. cap. 3. §. 4. pag. 70 seq.

Jene ältere Verfassung ist auch durch die Verordnung vom 8. October 1810. §. 5. e. bestätigt, und seitdem auch in Criminalsachen, die sonst von andern Städten nach §. 18. jener Verordnung, zunächst an das Hofgericht gehen, die weitere Vertheidigung unmittelbar bei dem Ober-Appellationsgerichte zugelassen.

Rel. ad sent. Trib. de 1817. in Untersuchungssachen wider Hausherr.

§. 407.

Auch wenn sich jemand über den Rath zu Stralsund, verweigerten oder verzögerten Rechtens halber, bei dem Königlichen Hofgerichte, oder Ober-Appellationsgerichte beklagte, und

Digitized by Google

solche Verweigerung oder Verzug der Justitien mit Fürlegung eines glaubwürdigen Instrumenti genugsam bescheinigt, so sollen demselben auf sein Suchen unverpönte Promotoriales, zu Beförderung Rechtens, mitgetheilt werden, und soll der Rath schuldig sein, nach insinuirten Promotorialen der ansuchenden Partheien Rechtens zu verhelfen, oder die Sache soll, jedoch auf vorgehende abermalige Warnungsschreiben, avocirt werden.

Erbvertrag §. V. Nr. 9. L. C. Bd. 2. S. 61.

Engelbrecht obs. 73. §. 6. pag. 427.

§. 408.

Kein Stralsunder oder Greifswalder Bürger soll außerhalb der Stadt vor Gericht gefordert, sondern die Ansprache gegen dieselben bei ihrem ordentlichen städtischen Gerichte geltend gemacht werden, nur tritt bei Greifswalder Bürgern, welche auswärts Verbrechen begehen, eine Ausnahme ein.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 76. 140.

Engelbrecht delin. stat. Pomer. pag. 99. 101. not. 3. 4.

L. C. Bd. 2. S. 6. 8. 12. 18. und S. Bd. 1. S. 1160.

Auch andern Städten ist wohl das privilegium de non evocando beigelegt, aber darüber, ob und wie weit es noch besteht, weder etwas angezeigt, noch sonst ausgemacht. Es läßt sich daher darüber nichts Näheres angeben.

§. 409.

Auch sollen, wenn Zeugen, so in der Stadt Stralsund gesessen, abzuhören, die Commissarii dazu in der Stadt Stralsund, und nicht an einem andern Orte, einen Tag zu Abhörung der Zeugen ansetzen, und daselbst abhören.

Erbvertrag l. c. L. C. Bd. 2. S. 58.

§. 410.

Stralsundische Bürger und Güter sollen außerhalb der Stadt nicht angehalten, sondern gegen gehörige Sicherheit frei gelassen, und die Sachen vor dem ordentlichen Richter ausgemacht werden.

Kaiser Rudolph II. Privilegium de non arrestando, vom 12. Januar 1581. L. C. Bd. 2. S. 32.

Mehlen Proceß §. 44. not. 1.

Digitized by Google

Von den sonstigen Privilegien der Stadt Stralsund bezieht sich auch auf die Gerichtsbarkeit das Geleite — jus conducendi. —

Engelbrecht de eo quod est superioritatis territorialis in jure Lubec. §. 44.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 83.

In wie weit davon noch jetzt Gebrauch zu machen, steht dahin, eben so, ob dieß Recht auch andern Städten, namentlich der Stadt Grimm, gebührt.

Theil II. Titel 18.

Von Vormundschaften und Curatelen.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, welchen Vormünder, oder Curatoren bestellt werden müssen.

§. 411.

Für Unmündige und Minderjährige, mit welchen, nach dem Tode des Vaters, die Mutter die, während der Ehe bestandene Gütergemeinschaft fortsetzt, bedarf es der Bestellung von Vormündern nicht. (§. 7.)

S. Tit. 1. Abschn. 7. Wer sonst zu bevormunden. S. Lübsches Recht Buch 1. Tit. 7. art. 6. und in Betreff der Abwesenden. Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 18. §. 4 folg.

§. 412.

Erfolgt bei dem Leben beider Eltern eine gänzliche Absonderung der Kinder, oder schreitet der überlebende Ehegatte zur Totaltheilung, es sei freiwillig oder weil er dazu gesetzlich schuldig ist, so müssen den minderjährigen Kindern zuvor Vormünder bestellt werden.

Digitized by Google

§. 413.

Daſſelbe muß geſchehen, wenn von dem überlebenden Ehegatten ein Ausſpruch, Behufs der Abfindung der Kinder wegen des Nachlaſſes des zuerſt verſtorbenen Ehegatten, erfolgt, oder wenn Kinder zur Ehe, in der Abſicht, ſie damit abzuſondern, ausgeſteuert werden, und nur in Greifswald genügt, wenn der überlebende Vater das Muttererbe ausſpricht, die Zuziehung der nächſten Verwandten der Kinder.

S. Tit. 1. Abſchn. 7. und Tit. 2. Abſchn. 3.

§. 414.

Volljährigen unverheiratheten Frauensperſonen müſſen in dieſen Fällen, imgleichen nach dem Tode beider Eltern, Curatoren beſtellt werden.

S. Provinzial-Recht Thl. 1. Tit. 5. §. 2. und Statutarrecht Thl. 1. Tit. 5.

Für Laſſan Stadt-Reglement von 1798. Tit. V. §. 8. L. C. S. Bd. 4. S. 399.

Zweiter Abſchnitt.

Von denjenigen, welchen die Beſtellung der Vormünder obliegt.

§. 415.

Die Beſtellung der Vormünder erfolgt auch in den Städten, in welchen beſondere Waiſengerichte angeordnet ſind — Stralſund, Greifswald und Barth nicht von dieſen, ſondern vom Rathe, in Barth jedoch nur alsdann, wenn ein Tutorium ausgefertigt wird.

Stralſunder Waiſengerichts-Ordnung vom 15. März 1593. cap. 1. §. 7. 13. L. C. S. Bd. 2. S. 1088. 1089.

Barther Stadt-Receß von 1776. §. 35. Nr. 2. L. C. S. Bd. 3. S. 282., und Juſtiz-Viſitations-Acten de 1834.

Bericht des Magiſtrats zu Greifswald vom 14. November 1815. in den Acten des Ober-Appellationsgerichts sub R. Materialia fol. 53v.

Mehlen Proceß §. 81. S. 100.

Digitized by Google

§. 416.

Der überlebende der Eltern, welcher sich mit den Kindern auseinander setzen will, ist schuldig, auf Bevormundung derselben anzutragen.

§. 417.

Sind beide Eltern verschieden, und vater- und mutterlose Kinder hinterlassen, so sollen in Stralsund die nächsten Verwandten, sowohl väterlicher als mütterlicher Freundschaft, und im Fall die nicht vorhanden, die nächstgesessenen Nachbarn, alldieweil der Verstorbene unbegraben, bei willkührlicher Strafe, den Todesfall und Gelegenheit dem Waisengerichte anmelden, demnächst in laufender Monatsfrist bei dem Rathe sich angeben, damit von denselben die nächsten und tüchtigsten zu Vormündern verordnet werden.

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 1. §. 12. 13. — cfr. Lübsches Recht Buch 1. Tit. 7. art. 2.

§. 418.

In Barth hat das Waisengericht dahin zu sehen, daß den Unmündigen treue, verständige und sichere Vormünder in Zeiten erbeten werden, oder wenn damit von den nächsten Verwandten gesäumt würde, sind sie ex officio zu bestellen.

Barther Stadt-Receß l. c.

§. 419.

In Bergen muß der Rath Sorge tragen, daß den Pupillen ohne Aufschub Vormünder bestellt werden.

Stadt-Reglement für Bergen von 1790. §. 4. L. C. S. Bd. 3. S. 492.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig, und dazu fähig sind.

§. 420.

(§. 144 ff.) Diejenigen, so mit der Unmündigen Eltern in schwere Feindschaft gestanden, die, so zu den Unmündigen große Schulde und Forderungen haben, die zu seiner Rechtsforderung gerathen, oder denselben mit Schulden verhaftet wären, oder die, so mit ihnen in einem Handel oder Mascopei sitzen, sollen sich in Stralsund der Vormundschaft nach Kaiserlichen Rechten enthalten.

Waisengerichts-Ordnung cap. 1. §. 14.

§. 421.

Daselbst sollen auch Bürgermeister, oder Rathsmänner der Stadt, nicht zu Vormündern gesetzt, oder confirmirt werden; da es aber die Noth erforderte, sollen Bürgermeister und Rathsverwandte, wie auch die Waisenmeister, nicht anders als Beisorger verordnet, und bestätigt werden.

Daselbst §. 15.

§. 422.

(§. 164.) Dafern auch sonst jemand in Recht gegründete beständige Ursachen, sich der Vormundschaft zu entschuldigen, in gebührender rechtlicher Frist vorbringen würde, derselbe soll gehöret und nach Billigkeit und Verordnung Rechtens verabscheidet werden.

Daselbst §. 16.

§. 423.

(§. 172.) Hat der Vater im Testamente seinen Kindern einen, oder mehr Vormünder ernannt, so müssen dieselben in Stralsund, binnen 8 Tagen, nachdem sie solches erfahren, sich vom Rathe confirmiren lassen.

§. 424.

Brächte jedoch einer erhebliche Ursachen, warum er der Vormundschaft billig zu erlassen, vor, der soll, im Fall er dem

Digitized by Google

Verstorbenen keine sonderbare Zusage gethan, damit gehört, und dem andern Mitbenannten die Vormundschaft aufgelegt werden.

Daselbst §. 2. 3.

Vierter Abschnitt.

Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

§. 425.

Kein Bürger oder Einwohner, auch wenn er im Testamente ernannt worden, darf sich der Vormundschaft unternehmen, er sei denn vom Rathe bestätigt. Ehe und bevor die Bestätigung geschehen, hat die Vormundschaft in Gützkow keine Kraft, und alles von derselben geschehene ist ungültig.

Daselbst §. 1 und 2.

Bruch-Ordnung für Gützkow von 1783. §. 28. — L. C. S. Bd. 3. S. 471. —

cfr. Lübsches Recht Buch 1. Tit. 7. art. 2. 4. 6.

§. 426.

Daß die Vormünder mit einem sonderlichen Vormundseide belegt werden, ist in Stralsund nicht erforderlich. Dagegen soll den Vormündern, so die Administration ihrer Pflegekinder Güter zu decerniren, folgende formula satisdationis vorgelesen, und von ihnen sammt und sonders bejaht werden; als nämlich: „Ihr Vormünder sollet geloben, daß ihr der Kinder, welchen ihr jetzo zu Vormünder verordnet, Person und Güter treulich vorstehen, sie in- und außerhalb Rechtes vertreten, was ihnen nützlich, bestes Fleißes befördern, was schädlich, unterlassen, über die Güter ein rechtmäßiges Inventarium aufrichten lassen, dieselbe in eurem eigenen Nutzen nicht gebrauchen, auch ohne Erlaubniß E. E. Raths von den liegenden oder so dafür geachtet, nichts veräußern, verkaufen, versetzen noch beschweren, sondern zu gebührlichen Zeiten, wenn ihr darum gefordert, um alle eure Verwaltung gute Rechenschaft thun, auch wenn sie, die Kinder, zu ihrem rechten Alter gekommen und mündig erkannt, ihnen

Digitized by Google

daſſelbe nach beſchehener Rechnung wiederum zuſtellen und ſonſten insgemein alles thun, handeln und laſſen wollet, was einem jeden getreuen Vormunde von Rechtswegen zu handeln, zu thun und zu laſſen eignet und gebühret, bei Verpfändung aller eurer Haab und Güter gegenwärtiger und zukünftiger ꝛc."

Auch in den übrigen Städten iſt die Vereidung der Vormünder nicht gebräuchlich.

Stralſunder Waiſengerichts-Ordnung cap. 1. §. 17—19.
Mevii comment. Lib. 1. T. 7. art. 2. no. 45.

§. 427.

Die andern Vormünder aber, ſo keine Verwaltung der Güter bekommen, ſondern ſich allein mit der Kinder Vater oder Mutter, ſo zur andern Ehe ſchreiten, eines Ausſpruchs ſollen vereinigen, ſein pflichtig anzugeloben, daß ſie nämlich den Pflegekindern an dem, was ihnen Rechts halber aus väterlichen oder mütterlichen Gütern gebühret, nichts wollen verkürzen laſſen, was ihnen ausgeſprochen, in das Stadtbuch zu verſichern verſchaffen und möglichſten Fleißes daran ſein, daß ſie mit nothdürftigem Unterhalt verſorget, in Gottesfurcht und aller Ehrbarkeit erzogen, und zu gebührender Zeit, wenn ſie mündig ertheilet oder zu den Ehren beſtattet, wozu ſie befuget, ungeſchmälert erlangen mögen, und ſonſt alles thun und laſſen, was getreuen Vormündern zu thun und zu laſſen gebühret, bei Verpfändung aller ihrer Haab und Güter, jetziger und zukünftiger.

Daſelbſt §. 20.

§. 428.

Der Wittwe, welche die Vormundſchaft ihrer Kinder übernommen, iſt vorzuhalten:

„Daß ſie nämlich ihrer Kinder Perſon getreulich vorſtehen, dieſelben in Gottesfurcht erziehen, mit nothdürftiger Koſt und Kleidung verſorgen, und, da ſie des Vermögens, in guten Künſten zu rechter Zeit unterweiſen, wo nicht, ein ehrlich Handwerk lernen laſſen, ihres ſel. Mannes Güter rechtmäßiger Weiſe laſſen inventiren, folgends dieſelbe als eine getreue fleißige Hausmutter verwalten, nützen und gebrauchen, von den liegenden ohne Erlaubniß Eines Edlen Raths nichts veräußern, verkaufen oder verſetzen oder beſchweren noch verſchlimmern, und

Digitized by Google

sonsten alles thun und lassen, was einer getreuen Vormünderin zu thun und zu lassen gebühret, bis ihre Kinder nach ihrer Minderjährigkeit oder sonsten nach Lübischem Recht von ihr oder sie von ihnen gebührlich geschieden. Alles bei Verpfändung ihrer Haab und Güter, jetziger und zukünftiger."

Daselbst §. 21.

§. 429.

In Barth sind die Vormünder, bei schwachen Vermögensumständen, ad protocollum zu bestellen.

Stadt-Receß l. c. — L. C. S. Bd. 3. S. 282. —

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

§. 430.

Daselbst hat das Waisengericht den Vormündern, bei Ab- (§. 263.)
legung der Rechnungen, nichts für ihre Bemühung passiren zu lassen.

Daselbst. cfr. Lübsches Recht Buch 1. Tit. 7. art. 14.

§. 431.

Die Vormünder sollen in Stralsund nicht allein auf ihre eigene (§. 273 ff.
Person, damit sie sich der Gebühr unvermeidlich in Verwaltung ihres Amts verhalten, sondern auch auf ihre Mitvormünder gutes Auffsehen haben, denn da sie etwas ungebührliches an denenselben verspühret und durch wohlmeinendliche Einrede und getreuen Verwarnung bei ihnen nicht abzüschaffen vermögten, solches den Waisenmeistern, die es folgends, da es vonnöthen, dem Rathe zu hinterbringen, nicht anmelden, sondern verschweigen, werden sie sich mit ihrem unzeitigen Stillschweigen ihres Mitvormundes widerrechtlichen strafwürdigen Handlung theilhaftig machen und nicht weniger, als wenn dieselben darin betreten, dafür zu antworten schuldig sein. In Summa: es sollen Vormünder ihre Pflegekinder und deroselben Güter gleich ihren eigenen Kindern und Gütern sich anbefohlen sein lassen, und

Digitized by Google

täglich sich vor Augen stellen, was sie in Zeit ihrer Amtsverrichtung durch ihre Versäumniß oder Unfleiß und Untreu den Kindern für Schaden zufügen oder verursachen, daß sie denselben alles zu erstatten und gut zu thun schuldig sein.

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 2. §. 13.

L. C. S. Bd. 2. S. 1093.

§. 432.

(§. 295.) Gelder, welche wegen gehabter Vormundschaft bei den Vormündern nachständig, die tutela vel cura sei erloschen oder nicht, sind mit dem Kindergelde, so nicht vor dem Rathe, sondern in Privatverträgen ausgesprochen (cfr. Tit. 2. Abschn. 3.) im Concurse der Vormünder zu lociren.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. Zum Eilften.

Ob auch in andern Städten eine gleiche Priorität eintrete, ist als zweifelhaft betrachtet. Das Lübsche Recht enthält darüber nichts, und von den meisten Schriftstellern wird die Frage bejaht.

Mevii comment. Lib. 3. T. 1. art. 12. no. 30—37.

Balthasar classif. creditor. pag. 62.

Duistorp rechtliche Bemerk. Thl. 1. S. 59.

Carstens Beiträge zur Erläuterung des Lübeckischen Rechts 1ste Sammlung S. 179—181.

Das Ober-Appellationsgericht hat dieß ebenfalls angenommen, wenn gleich Mevius P. 8. dec. 143. der Forderung der Pupillen gar kein Vorzugsrecht beilegt.

Acta des Ober-Appellationsgerichts betr. Justiz-Organisation. Classification und Hypotheken-Ordnung.

Siebenter Abschnitt.

Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

§. 433.

(§. 354 ff.) In Gützkow muß in Fällen, wo ein Einwohner ohne rechtliche, überall zu befolgende letzte Willensmeinung, durch

den Tod abgeht, und minderjährige Kinder, besonders aus mehreren Ehen, hinterläßt, der Magistrat sofort eine Versiegelung veranstalten, und, bei Verantwortung, für die Conservation der Verlassenschaft Sorge tragen.

Stadt-Reglement von 1793. §. 44. — L. C. S. Bd. 3. S. 457. —

§. 434.

Das Inventarium, so wie die weitere Berichtigung der Erbschaft, und Auseinandersetzung erfolgt sodann von der Waisendeputatschaft, bestehend aus dem Bürgermeister und Secretair, und einem Rathsfreunde, welche jedoch dem Rathe Bericht erstatten, und die Acten vorlegen muß.

Daselbst.

§. 435.

In Stralsund haben alle Vormünder, denen die Verwaltung ihrer Pflegkinder und derselben Güter von uns E. E. Rath decerniret, zum fordersamsten und innerhalb 8 Tagen nach ihrer Bestätigung anzurechnen, ein rechtmäßig beständig Inventarium durch den verordneten Waisenschreiber in Beisein zweier der nächsten Freunde der Pflegkinder aufzurichten, und darin alles, was an Baarschaft, Gold, Silber und Kleinodien, an fahrender und liegender Haabe, an Schulden und Gegenschulden in der Verlassenschaft befunden, aufs allergenaueste und fleißigste ordentlich verzeichnen lassen, mit angehängter Clausul, dafern künftig etwas, so weiteren Inventirens vonnöthen befunden, daß solches dazu solle gebracht werden. (§. 376 u. 383 ff.)

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 2. §. 1. — L. C. S. Bd. 2. S. 1091. — Ueber die Gebühren des Waisenschreibers für die Inventur s. §. 67.

§. 436.

Wo jedoch nicht vater- und mutterlose Waisen vorhanden, und nicht solche Tutores verordnet, denen wirkliche Administrirung der Güter übergeben, sondern wo eins der Eltern am Leben, und wo keine administrirende Vormünder sein, kann den bürgerlichen Notarien die Vornahme der Inventur und Theilung nicht untersagt werden.

Rathsbescheid vom 4. Decbr. 1702. — Daselbst S. 1092. —

Digitized by Google

§. 437.

Solch Inventarium soll allewege doppelt abgeschrieben, und wenn beides vom Waisenschreiber unterschrieben und mit seinem gebührlichen Zeichen bekräftiget, eines den Vormündern, das andere dem Waisenmeister zum Verwahren zugestellet werden.

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 2. §. 2. — Daselbst S. 1092. —

§. 438.

(§. 409 ff.) Wann solches geschehen, sollen Vormünder zum allererstien das Inventarium zur Hand nehmen und da nach fleißiger Erwegung des Verstorbenen Handels- oder Schuldbücher, Register, Handschriften, Schulde und Gegenschulde befunden, daß die Unmündige sich ihrer Eltern Erbschaft, wegen Vielheit der Schulden, damit dieselbe beschweret, ohne Gefahr nicht anzunehmen, alsdann dieselbe, wie denn auch alle andere ihre Pflegekinder angestorbene Erbfälle, da es sich etwa sorglich mit ansehen läßt, nicht anders, denn cum beneficio Inventarii antreten, sonsten aber keine erbliche Anfälle, da ihre Pflegkinder zu befugt, sie sein bereits oder scheinen gefährlich, wie sie immer wollen, ohne unser Vorwissen, Decret und Zulassung, sich zu begeben nicht mächtig sein.

§. 3. daselbst.

§. 439.

Was denn ihren Pflegkindern an Schulden ausständig, sein sie forderſamst in der Güte, oder daferne dieselbe nicht zureichend, mit Recht einzufodern, und dagegen, was ihre Pflegkinder richtiger und beweislicher Schuld andern Leuten zu thun pflichtig, ohne fernere Gerichtskosten gegen genugsame Quittung von der Baarschaft zu bezahlen schuldig.

§. 4. daselbst.

§. 440.

Da aber die Baarschaft zu Ablegung der Schulden nicht genugsam, und man daher die andern inventirten Güter angreifen müßte; so sollen die Vormünder von fahrender Haab dasjenige, so sich am wenigsten hält und nicht dauren kann, das andere aber ohne Bewilligung der Waisenmeister zu ver-

Digitized by Google

kaufen nicht mächtig sein, sondern da ihre Pflegkinder eines männlichen Alters und ihre mündige Jahre beinahe erreichet, dasselbe zu verwahren schuldig sein.

§. 6. daselbst.

§. 441.

Im Fall aber die Unmündigen so gar jung, daß sie die fahrende Haabe noch in vielen Jahren nicht gebrauchen, und dieselbe in mittler Zeit schadhaftig werden oder wol gar verderben mögten, alsdenn nützlicher wäre, solche fahrende Haabe insgesammt zu verkaufen und das dafür gelöste Geld den Kindern auf Zinsen zu thun. So mögen die Vormünder, mit Vorwissen und Bewilligung der Waisenmeister auf das theuerste sie immer können, dieselbe verkaufen, doch sollen hiemit ansehnliche Kleinodien, so selten in ihrem rechten Werth verkauft werden, ausgeschlossen sein; es erfordert dann die Bezahlung der Schulden die äußerste unumgängliche Noth, oder daß sie ohne Schaden und in rechtem Werth, wovon hernach fernere Erwähnung geschehen soll, an den Mann gebracht und den Unmündigen mit dem Gelde mehr Nutzen könnte geschafft werden, (nicht nachgegeben sein.)

§. 7. daselbst.

§. 442.

Wenn nun die Vormünder auf Bewilligung des Raths, oder der Waisenmeister der Unmündigen fahrende Haabe zu verkaufen vorhabens; so sollen sie zu zwei unterschiedlichen Sonntagen vorher in allen 3 Kirchspiel-Kirchen solches verkündigen lassen, daß man nämlich unmündiger Kinder Güter mit ausdrücklicher Benennung der Personen, Tages und Orts werde feil haben, wohin sich männiglich seiner Gelegenheit nach zu verfügen, da auch jemand zu den Gütern Ansprache hätte und solche anzufechten vermeinet, sich darnach habe zu richten: Imgleichen sollen sie und zwar für allen Dingen des rechten Werths der Güter, da sie dessen nicht völlige gute Nachricht, bei verständigen Kaufleuten, Handwerkern und andern, so vermuthlich davon Wissenschaft haben, sich fleißig und eigentlich erkundigen,

Digitized by Google

auch in Feilbietung der Güter darauf gute Acht haben, und daß selbige demjenigen, so zum meisten dafür geboten und zu geben willens, ohne einiges Ansehen der Person gegen baare Bezahlung folgen lassen.

§. 10. daselbst. L. C. l. c. S. Bd. 2. S. 1093.

§. 443.

(§. 501 ff.) Es sollen Vormünder wegen ihrer Pflegkinder weder Klagen noch auf jemands Klagen in Rechten zu antworten, sich nicht leicht einlassen, sondern bedenken, da sie aus eigenem Vorwitz oder Lüsten Rechtsfoderung führen und derselben verlustig würden, daß ihnen ihre Pflegkinder der aufgewandten Gerichtskosten nicht wieder erlegen werden, deswegen sie es in zweifelhaften Fällen und Sachen sich auch gelehrter Leute Raths zu erholen, und für angedeuteten Schaden sich zu hüten, vonnöthen sein will.

§. 5. daselbst.

§. 444.

Unbewegliche Güter der Pflegebefohlnen und Minderjährigen, können in Stralsund, außer in den schon gemeinrechtlich erlaubten Fällen, auch dann veräußert werden, wenn entweder erhellet, daß durch fernere Beibehaltung derselben das Vermögen der Pflegebefohlnen in der Zukunft einen beträchtlichen Abbruch erleiden würde, oder auch befunden werden sollte, daß ihnen die Veräußerung einen erheblichen Nutzen gewähren kann.

Verfügung des Raths vom 7. Juni 1805. §. 1. Beilage Nr. 4. des Berichts desselben vom 19. Decbr. 1832.

§. 445.

Zu dem ersten Falle ist insbesondere zu rechnen, wenn das Grundstück so sehr verfallen wäre, daß zu dessen Wiederherstel-

Digitized by Google

lung das übrige Vermögen nicht hinreichen würde, und das Grundstück selbst, mit Inbegriff der bereits vorhandenen Schulden, über Zweidrittel seines taxirten Werths verschuldet werden müßte.

§. 2. daselbst.

§. 446.

Zur näheren Beurtheilung des erheblichen Nutzens der Veräußerung wird bestimmt, daß solcher alsdann für eintretend zu erachten, wenn dadurch der nach den Revenüen des Grundstücks zu bestimmende Werth um wenigstens 25 pro Cent verbessert wird.

§. 3. daselbst.

§. 447.

In keinem auch dieser Fälle kann jedoch eine Veräußerung anders als nach vorhergegangener Untersuchung des vormundschaftlichen Gerichts, und nach erfolgtem und von Einem Hochedlen Rathe bestätigten Decret desselben, imgleichen auf keinem anderen Wege als dem des öffentlichen Aufboths geschehen.

§. 4. daselbst.

§. 448.

Sollten einer oder mehrere der Pupillen bereits das 18te Jahr des Alters erreicht haben, so muß, im Fall des Verkaufs um erheblichen Nutzens willen, auch vorgängig dessen oder deren Erklärung über die beabsichtigte Veräußerung erfordert werden, welche jedoch, wenn sie verneinend ausfiele, in dem Falle der Concurrenz mit mehreren jüngeren Geschwistern, nicht grade als maasgebend, noch auch das fernere obervormundschaftliche Ermessen für dadurch ausgeschlossen zu betrachten ist.

§. 5. daselbst.

§. 449.

Kommt es ferner auf die Veräußerung eines Landguts an, so sind überdies auch noch die zwei nächsten Anverwandten der Kinder darüber mit zu Rathe zu ziehen und zu hören.

§. 6. daselbst.

Digitized by Google

§. 450.

Bei dem Verkaufe der unbeweglichen Güter sind die oben in Ansehung der fahrenden Habe gegebenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten.

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 2. §. 10. Der §. 9. daselbst, wegen wiederlöslicher Veräußerung der Pupillengüter, ist dagegen als nicht mehr gebräuchlich zu betrachten.

§. 451.

Was alsdenn die Vormünder von denen verkauften Gütern zuwege gebracht, imgleichen, was in der Erbschaft über abgelegte Schulde vorhanden, das sollen sie nicht in ihren Nutzen wenden, noch müßig liegen lassen, sondern sind solches an gewisse Jahres-Renten den Unmündigen zum Vortheil anzulegen schuldig.

§. 11. daselbst.

§. 452.

Was aber an liegenden Gründen, Häuser, Aecker, Gärtens, Bauwerke den Unmündigen unverkaufet bleiben mögte, das sollen sie im wesentlichen Bau erhalten, auch Fleiß anwenden, daß dasselbe zu rechter Zeit gebauet, begatet und davon die eingebrachte Früchte zu Gelde gemacht und wohl angeleget werden.

§. 12. daselbst.

§. 453.

(§. 647 ff.) Wegen der Rechnungslegung ist in Stralsund festgesetzt, daß

1) alle und jede Vormünder und Curatores, deren Amt mit einiger Verwaltung des Vermögens ihrer Pflegebefohlnen oder Curanden verknüpft ist, ihre jährlich abzulegende Rechnung nebst den zur Rechtfertigung derselben gehörigen Belägen, und zwar die für ein verflossenes Jahr gleich im Anfange des nächstfolgenden und spätestens bis Ostern bei dem Waisengerichte einreichen;

2) diejenigen aber, die bisher kein Vermögen zu verwalten gehabt, auf diesen eintretenden Fall, davon unverzüglich dem Waisengerichte Anzeige thun, nicht weniger

Digitized by Google

3) sämmtliche Vormünder, sowohl mit als ohne Verwaltung, wenn ihr Mitvormund verstirbt, oder sonst von der Vormundschaft abgeht, solches ebenfalls sogleich anmelden und an des abgegangenen Stelle einen andern Vormund bei der Behörde in Vorschlag bringen sollen, unter der Verwarnung, daß, wenn aus den Unterlassungsfällen ihren Pflegebefohlnen einiger Schaden und Nachtheil erwachsen sollte, solcher nicht allein lediglich zu ihrer Verantwortung gestellt sein, sondern auch, wenn insbesondere bei currenten Vormundschaften und Curatelen die Rechnung nicht jährlich vor Ostern eingereicht sein wird, diese alsdann, durch einen der noch ferner beim Waisengericht angestellten Actorum sofort, durch Extrahirung der nöthigen gerichtlichen Befehle, und zwar auf eigene Kosten derjenigen Vormünder, die sich dabei eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen, beigetrieben werden soll.

Verordnung des Raths vom 19. Januar 1795. — L. C. S. B. 3. S. 79. 80. — Die ältere darin erwähnte Verordnung vom 28. December 1787. daselbst S. 67. und ist dieselbe dem §. 1. cap. 3. der Waisengerichts-Ordnung gemäß.

cfr. sonst wegen der Rechnungslegung, Provinzial-Recht Thl. 2. Tit. 18. §. 53 folg.

§. 454.

Auch die Erben der Vormünder, wenn diese vor gethaner Rechnung mit Tode abgegangen, oder bei denselben etwas unberechnet geblieben, sind zur Rechnungslegung, gleich den Vormündern, schuldig.

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 3. §. 2. L. C. S. Bd. 2. S. 1094.

§. 455.

Solche Rechnung soll allewege gedoppelt und schriftlich den Waisenmeistern übergebrn werden, und darin alle Einnahme und Ausgabe von Zeit zu Zeiten, was, wem, wozu, wie viel, wann, worauf, welcher Tag, in welchem Jahr die Ausgabe geschehen, von wem etwas, und wie viel empfangen, treu und ordentlich gesetzet, und das Inventarium, daraus man

Digitized by Google

sich erheischender Nothdurft nach zu ersehen, dabei geleget werden.

§. 3. daselbst.

§. 456.

In der Ausgabe soll man den Vormündern lassen gut sein, alles, so sie zu der Kinder Leibes Nothdurft an Kostgelde, ziemlicher Kleidung, Schul- und Lehrgelde, Arztlohn, zu Erhaltung derselben Stadt- und Landgüter, zu Verrichtung und Ausführung nothwendiger Sachen, Geschäfte, Rechtsforderungen in- und außerhalb Landes, oder sonsten wegen ihrer Pflegekinder nothwendig erleget und verzehret worden.

§. 4. daselbst.

§. 457.

So nun die übergebene Rechnung ohne Maeul und recht befunden wird, so sollen unsere Waisenmeister dieselbige ohne jeniges difficultiren sie selber sowohl als der Waisenschreiber mit ausdrücklicher Vermeldung Jahres, Tages und Orts, wenn und woselbst die eingekommene und für voll angenommene, unterschrieben, und folgends mit ihrem Waisen-Secret bekräftigen, den Vormündern ein Exemplar wieder zustellen und das andere auf der Waisen-Cammer behalten, die Summa aller Einnahme und Ausgabe, und welchergestalt eines gegen das andere abgezogen, in ihrem Waisenbuch oder Schlöffer von Jahren zu Jahren fleißig verzeichnen lassen.

§. 5. daselbst.

§. 458.

Im Fall aber unsere Waisenmeister in übergebener Rechnung einigen Ueberfluß, Eigennutz, Vorwitz und etwas unnöthiges, es wäre im Unterhalt der Kinder, an Gebäuden, in Rechtsfertigung und sonst handgreiflich befunden, und die Vormünder, daß solches wohl zu ersparen gewesen, und derselben Nutzen damit keinesweges gesucht, mit keinem Grunde widersprechen können; so sollen sie solches mit nichten passiren lassen, auch den Vormündern derentwegen und auch sonsten, wann deren Unfleiß und Untreu auch übeles Verhalten verspüret, sich besser hinführo zu bezeigen, ernstlich einreden, und im Fall keine

Digitized by Google

Besserung gemerkt, solches an uns forderlichst sorglichem Unheil zu begegnen, gelangen lassen.

§. 6. daselbst.

§. 459.

In Barth hat das Waisengericht auf die Administration genau zu sehen, von Zeit zu Zeit Rechenschaft, jedoch unentgeldlich, zu fordern, ad Acta deutlich zu verzeichnen, wie das Vermögen der Pupillen administriret worden, und sich überhaupt so zu verhalten, wie es vor Gott und der Obrigkeit zu verantworten sein kann.

Stadt-Receß von 1776. §. 35. Nr. 2.
L. C. S. Bd. 3. S. 282.

§. 460.

In Gützkow und Lassan hat der Magistrat, nach Maaßgabe der Polizei-Ordnung, die Vormünder alle Jahr zu Ablegung ihrer vormundschaftlichen Rechnung anzuhalten, widrigenfalls die Magistrats-Glieder für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil, aus eigenen Mitteln verantwortlich sind.

Stadt-Reglement für Gützkow von 1793. §. 44. — L. C. S. Bd. 3. S. 457. 458. —

Stadt-Reglement für Lassan von 1798. T. 5. §. 9. — L. C. S. Bd. 4. S. 399. —

§. 461.

Auch muß in Bergen der Rath dafür Sorge tragen, daß die vormundschaftlichen Rechnungen jährlich aufgenommen werden.

Stadt-Reglement von 1790. §. 4. Nr. 1. — L. C. S. Bd. 3. S. 492. —

§. 462.

In Wolgast sind insolvente Schuldner (ausgenommen, wenn sie durch Unfälle, die sie nicht vorhersehen, noch abwenden können, also ohne ihr Verschulden, um ihr Vermögen gekommen, davon sofort der Stadt-Obrigkeit Anzeige gethan, auch in der Folge sich redlich und anständig zu ernähren wissen) schuldig, solche Vormundschaften, die mit einiger Disponi-

Digitized by Google

rung des Vermögens der Pupillen verknüpft sind, sofort niederzulegen.

Bruch-Ordnung für Wolgast vom 22. Januar 1784. §. 11. und Confirmation der Regierung vom 6. August ej. ad §. 11. — L. C. S. Bd. 3. S. 222 und 217. —

Dasselbe gilt wohl ganz allgemein, wenn es auch in den übrigen Städten nicht besonders vorgeschrieben ist.

Achter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaften.

§. 463.

Die §§. 696 und 728 bis 735. Tit. 18. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts sind auch für die Städte Lübschen Rechts gültig.

Gesetzsammlung von 1831. S. 68.

§. 464.

In Stralsund kann einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr überschritten hat, und zur Betreibung seiner Angelegenheiten fähig ist, von den Vormündern, mit Zustimmung des Raths, die Verwaltung seines Vermögens übergeben, und er vom Rathe, nach erfolgter gehöriger Prüfung, für volljährig erklärt werden.

Mevii comment. in j. Lüb. Lib. 1. T. 2. art. 7. no. 29. 30. addit. ad no. 30. Dieß scheint auch in der Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 3. §. 7. vorausgesetzt, wenn gleich die Fassung dieser Stelle es zweifelhaft läßt, ob daselbst nicht eine, nach erreichter Volljährigkeit ertheilte Mündigkeitserklärung gemeint sei, um dadurch die erreichte Volljährigkeit gehörig nachzuweisen, wie dieß auch im Allgemeinen Landrechte l. c. §. 705. 706. angeordnet ist. Eine solche Erklärung hält nämlich Mevius l. c. no. 6 seq. für nöthig, und die Majorennitätserklärung dem Rathe nicht für zuständig. Eine Behauptung, welcher Stein, Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 1. §. 54., widerspricht.

Digitized by Google

§. 465.

Wird in Greifswald einem Minderjährigen das Bürgerrecht ertheilt, so wird er in Absicht aller Handlungen, welche er als ein dortiger Bürger vornimmt, einem Volljährigen gleich geachtet, ihm auch sein Vermögen von seinen bisherigen Vormündern, oder von dem Waisengerichte, zur freien Disposition übergeben.

Bericht des Magistrats vom 8. Decbr. 1832. Nr. 5.

Gesterding anal. jur. Lub. pag. 29 seq.

Ueber die Observanz in andern Städten ist nichts angegeben, es scheint aber allgemein dasselbe angenommen werden zu können. (cfr. §. 345.)

Stein Abhandlung des Lübschen Rechts Thl. 1. §. 53.

In Greifswald sind auch in frühern Zeiten, vom Rathe, nach art. 7. Tit. 2. Buch 1. des Lübschen Rechts, Volljährigkeitserklärungen ertheilt; seit vielen Jahren ist dieß aber nicht mehr geschehen, und venia aetatis bei den höhern Landesbehörden nachgesucht.

cfr. Provinzial-Recht h. T. §. 57a.

Gleiche Wirkung mit der Volljährigkeit soll auch observanzmäßig die Verheirathung eines Minderjährigen haben. — Mevii comment. Lib. 1. T. 7. art. 6. no. 19—22. — Es findet sich jedoch eine Bestätigung dieser Angabe nicht.

§. 466.

Durch die Verheirathung einer minderjährigen Frauens- (§. 736.) person hört in Greifswald die bis dahin über dieselbe geführte Vormundschaft ganz auf, und tritt auch nicht wieder ein, wenn auch noch während der Minderjährigkeit der Frau, die Auflösung der Ehe, durch den Tod des Mannes, oder durch Scheidung, erfolgen sollte. Dagegen bedarf die Wittwe, oder geschiedene Frau, wie andre unverheirathete großjährige Frauenspersonen, eines Geschlechts-Curators.

Bericht des Magistrats zu Greifswald vom 8. Decbr. 1832. Nr. 14. Ob dasselbe auch in den übrigen Städten Anwendung findet, erhellt nicht. Nach dem, was darüber im Provinzial-Rechte h. T. §. 57b. bemerkt worden,

Digitized by Google

scheint diese Frage bejaht werden zu müssen, da die Observanz der ganzen Provinz sich anscheinend für die Aufhebung der Vormundschaft über minderjährige Mädchen, durch deren Verheirathung, entschieden hat. In einem, Wolgast betreffenden Falle war jedoch die Vormundschaft, der Verheirathung ungeachtet, fortgesetzt, die minderjährige Ehefrau hatte sich für ihren, nicht der Stadt-Jurisdiction unterworfenen Mann verbürgt, ohne Zuziehung der Vormünder, und dieß ist, als die Ungültigkeit der Handlung bewirkend, angesehen, indem die Behauptung des Gegners, daß die Vormundschaft durch die Verheirathung der Pflegebefohlenen zu Ende gegangen, als unrichtig verworfen ist.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1797. Röse wider Heuer. S. 19. und vota S. 8.

Es schien daher angemessen, den aufgenommenen Satz nur auf Greifswald zu beziehen.

§. 467.

(§. 861.) Wann in Stralsund die Pflegekinder ihr vollkommenes Alter erreichet und von E. E. Rath mündig erklärt, und die Vormünder nach geendigter Vormundschaft die Endrechnung denenselben zu thun schuldig, alsdenn sollen von den Waisenmeistern in Beisein zweier der nächsten Freunde, und wenn die mündig ertheilte Pflegkinder mehr dabei haben wollen, alle vorige Jahre Rechnung hinwieder nachgesehen, und zu endlichem Beschluß gegeneinander, wenn die letzte dazu geleget, alle Einnahme, Ausgabe, Schulden und Gegenschulden überschlagen, abgezogen und summiret werden.

Stralsunder Waisengerichts-Ordnung cap. 3. §. 7. — L. C. S. Bd. 2. S. 1095. —

§. 468.

Was denn in solcher Endrechnung gefunden, daß die Vormünder ihren Pflegkindern, oder dieselbe den Vormündern richtige Schulden pflichtig, das soll ein Theil dem andern innerhalb den nächsten 4 Wochen oder zum längsten 2 Monat unverzüglich bezahlen.

§. 8. daselbst.

Digitized by Google

§. 469.

In welcher Zeit auch die Vormünder ihren Pflegkindern (§. 880.) alles, was sie ihrentwegen in Verwahrung gehabt, sammt allen eingehobenen bei sich habenden Renten, Pächten, Heuren, Früchten und Abnutzungen, imgleichen das Inventarium, immaßen sie es vom Notario unter seinem Zeichen und Subscription empfangen, auch alle gehaltene unterschriebene Jahrs-Rechnungen, als Bücher, Register, Instrumenta, briefliche Urkunden, in Summa alles, so sie Inhalts Inventarii den Pflegkindern zuständig zu ihren Händen gekommen und noch unveräußert vorhanden, überantworten sollen. Jedoch ist den Vormündern sowohl vom Inventario als andern untergeschriebenen Jahr-Rechnungen, Copei zu behalten unbenommen.

§. 9. daselbst.

§. 470.

Da sich auch in solcher Endrechnung oder auch jährliche Rechenschaft zutrüge, daß die Pflegkinder oder beiwesende Freunde mit derselben oder auch der Lieferung nicht zufrieden, sondern dagegen in Recht gegründete beständige Einreden hätten, und die Waisenmeister sie deshalb nicht vergleichen könnten; so sollen sie alsdenn auf den Tag, den ihn der Waisenmeister angesetzet, für uns zu Recht erscheinen, und wann die mündige Pflegkinder oder die nächsten Freunde alsdenn ihre anliegende Mängel klar und unterschiedlich angebracht, und dagegen der Vormünder Nothdurft auch gehöret und allerseits zur Urthel beschlossen, solches Streits nach Billigkeit schleunige Erörterung erlangen.

§. 10. daselbst.

§. 471.

Wann nun die Endrechnung und Lieferung gebührlich ge- (§. 885.) schehen und die Vormünder ihrer Vormundschaft gebührlich entlediget sein wollen; so sollen sie sammt ihren Pflegkindern für uns auf einen ordentlichen Gerichtstag erscheinen und bitten, weil ihre Pflegkinder mit der Endrechnung und Lieferung zufrieden, daß sie, die Vormünder, der Vormundschaft wieder entlassen, und gebührend quittiret, auch solche Quittung in dem Stadtbuch möge verzeichnet werden, sodann die Pflegkinder

Digitized by Google

hiezu gutwillig, und daß sie an der Endrechnung und Lieferung keinen Mangel hätten, bekanntlich sein; so sollen darauf die Vormünder ihrer Pflicht und getragenen Amts hinwieder ledig gelassen, die begehrte Quittung in das Stadtbuch zu schreiben befohlen, und ihnen hievon unter unsers Secretarii Hand, so oft es begehret, Schein und Copei um die Gebühr mitgetheilet werden.

Cap. IV. daselbst. S. 1096.

Im Uebrigen gelten bei Vormundschaften die Vorschriften des Lübschen Rechts Buch 1. Tit. 7., des Provinzial-Rechts, und des gemeinen Rechts. Für Greifswald ist zwar eine alte geschriebene Waisen-Ordnung vorhanden, aber ohne Gültigkeit. In dem Greifswalder Visitations-Abschiede vom 25. August 1700. Achter Punct §. 3. — L. C. Bd. 2. S. 345. — ist freilich auch noch auf die Stralsunder Waisen-Ordnung verwiesen, diese aber nicht im Gebrauch. Die Competenz des dortigen Waisengerichts ist näher bestimmt durch den Beschluß des Raths vom 6. Novbr. 1792.

Mehlen Proceß §. 81.

Pachelbel Beiträge S. 42.

Theil II. Titel 19.

Von Armen-Anstalten und andern milden Stiftungen.

§. 472.

In Stralsund haben wirklich Nothleidende von der Armen-Inspection die nöthige Sublevation zu erwarten, diejenigen aber, welche noch arbeiten können, werden an das Arbeitshaus verwiesen, und Kranke, welchen es bei ihren Anverwandten, oder sonst irgendwo während der Krankheit zu bleiben, an Gelegenheit fehlt, werden nach dem Hospital gebracht, und erhalten,

Digitized by Google

im Fall der äußersten Dürftigkeit, während der Kur, den nothwendigen Unterhalt aus der Armenkasse. Auch werden aus dieser Kasse, wenn arme Leute, ohne Hinterlassung einigen Vermögens oder naher Verwandten sterben, die Beerdigungskosten genommen.

Verordnung des Raths vom 19. Aug. 1771. I. 5. — L. C. S. Bd. 2. S. 935. —

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 100 folg.

— Pommersche Sammlungen Band 2. S. 289 folg.

Pachelbel Beiträge S. 28.

§. 473.

Alles Betteln, wo es sein mag, ist daselbst verboten. Würden sich dennoch einige zu Betteln unterfangen, sollen sie, nach Befinden, auf eine gewisse Zeit zur Arbeit vertheilt, vorher auch, dafern nicht das hohe Alter, oder eine große Leibesschwachheit daran hinderlich wäre, mit 6 Paar Ruthen gezüchtigt werden.

§. 474.

Bettelnde Kinder sind, wenn es ihr Alter und ihre Kräfte erlauben, so viel thunlich, in den Dienst zu bringen, ins Arbeitshaus abzugeben, oder ins Waisenhaus aufzunehmen, oder, nach vorgängiger Züchtigung, ihren Eltern zuzuschicken, welchen bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung anzubefehlen, ihre Kinder künftig vom Betteln zurück zu halten.

§. 475.

Fremde, der Stadt nicht angehörige Bettler, Vagabonden, loses Gesindel, und solche, die ohne erhaltene Erlaubniß collectiren, werden an das Gericht abgeliefert, um mit denselben nach Vorschrift des Provinzial-Rechts (Patents vom 12. October 1763.) zu verfahren.

Verordnung des Raths von 1771. II. §. 1. 2. l. c. S. 936.

§. 476.

Verstirbt in Stralsund jemand, welcher aus der allgemeinen Armenkasse Unterstützung genossen, mit Hinterlassung einiges Vermögens, so soll aus demselben, bevor die Erben Anspruch darauf machen können, der Armenkasse Ersatz der dem

Verstorbenen gereichten Unterstützungsgelder, imgleichen der etwa bewilligten freien Arzenei, geleistet werden.

Verfügungen des Raths vom 24. März 1809. und 12. Juni 1811. — Anlage 5. 6. des Berichts desselben vom 19. December 1832.

§. 477.

In Greifswald sollen nur Einheimischen aus der Armenkasse Allmosen gereicht werden, namentlich diejenigen, welche daselbst von Bürgern und Einwohnern geboren, oder sonst drei Jahre daselbst gewohnt haben, und dann ohne ihr Verschulden in solchen Zustand gerathen sind, daß sie sich nicht selbst ernähren und den nothdürftigen Unterhalt verschaffen können, es sei nun, daß sie durch Schwachheit und Gebrechen des Leibes, hohes Alter, oder sonsten dazu unvermögend, oder auch durch Krieg, Brand und Seeschaden in solchen Zustand versetzt worden, danächst sich eines ehrbaren Wandels befleißigen, Unterstützung genießen.

§. 478.

Keiner darf jedoch deshalb seinen sonstigen Erwerb aufgeben, um sich und seine Kinder bloß vom Allmosen zu ernähren, welche nur zum nöthigen Lebensunterhalte gegeben werden. Auch soll niemand, welcher Allmosen genießt, seine Kinder, welche schon so erwachsen sind, daß sie andern dienen können, bei sich behalten.

§. 479.

Fremde sollen nichts erhalten, oder ihnen allenfalls nach Beschaffenheit der Umstände, eine Beihülfe aus der Armenkasse gereicht werden, und sind Personen, die noch zur Arbeit tüchtig sind, dazu anzuweisen.

§. 480.

Bettelnde Kinder sind, wenn es Fremde, aus der Stadt zu bringen. Sind sie aus der Stadt, und zum Dienen herangewachsen, müssen sie dazu gebracht werden, und haben kein Allmosen zu erwarten; sind sie zur Arbeit noch nicht fähig, soll für dieselben aus der Armenkasse gegeben werden.

Digitized by Google

§. 481.

Keinem ist das Betteln, bei unausbleiblicher Leibesstrafe, erlaubt, und soll fremden herumgehenden Bettlern, bei Vermeidung einer, den Umständen nach, zu bestimmenden Geldstrafe, nichts gereicht werden.

Greifswalder Allmosen- und Bettler-Ordnung vom 2. August 1798. cap. 1. §. 1—10. cap. 3. §. 5. L. C. S. Bd. 4. S. 239 folg.

§. 482.

Ist der Bettelnde ein Einheimischer, der nicht zu den Armen gehört, welche aus der Armenkasse Unterstützung erhalten, ist er das erste Mal zu warnen, wird er zum 2ten Male betroffen, ist er mit der Peitsche, und zum dritten Male nach vorgängiger Untersuchung, nachdrücklich willkührlich zu bestrafen.

§. 483.

Gehört der Bettelnde zu den Armen, welche Allmosen genießen, so ist er gleich Anfangs mit der Peitsche und Entziehung seiner Wochenportion, zum 2ten Male mit Verlust des Armenrechts zu bestrafen.

Daselbst cap. 3. §. 6. 7.

Die auch festgesetzte Verweisung aus der Stadt, bei wiederholtem Betteln, dürfte nicht mehr eintreten. In wie weit durch die erfolgte Errichtung eines Arbeitshauses Modificationen der hier aufgenommenen Vorschriften begründet werden, ist nicht näher bestimmt, wenigstens darüber nichts bekannt gemacht.

§. 484.

Wenn jemand in Greifswald Allmosen genossen, und es sich nach seinem Tode findet, daß er derselben nicht bedürftig gewesen, so soll, um den muthwillig und ohne Noth Bettelnden, so viel möglich Einhalt zu thun, die Hälfte der Verlassenschaft der Armenkasse anheim fallen.

Daselbst cap. 4. §. 4.

Digitized by Google

§. 485.

In Gützkow und Lassan hat sich in Ansehung der Vagabonden und Bettler der Magistrat nach denen desfalls ergangenen Landes-Patenten zu richten, und dergleichen Gesindel in der Stadt, und in den Krügen nicht zu dulden. Dagegen sind notorische Stadt-Arme aus Stadt- und Kirchen-Mitteln gehörig zu unterstützen, auch darauf zu denken, wie Bürger und Einwohner in Zeiten unter die Arme zu greifen, daß sie nicht ganz in Armuth verfallen, und außer Erwerb kommen.

Stadt-Reglement für Gützkow von 1793. §. 47. — L. C. S. Bd. 3. S. 458. — für Lassan von 1798. T. 4. §. 16. — L. C. S. Bd. 4. S. 397. —

§. 486.

Hospitalien und geistlicher Stiftungen Gelder, die zu der Armen Nothdurft gebraucht werden, sind in Stralsund, im Concurse, der unbeerbten Frauen Brautschatz vor, und den Anleihen zu Erbauung abgebrannter Häuser ꝛc. nachzusetzen, gehen auch in den übrigen Städten Lübschen Rechts denen dotibus ac hypothecis vor, und stehen mit den Kirchen gleich.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 36. §. 10. Zum Achten. Ob in andern Städten ein Vorzugsrecht nach art. 12. Tit. 1. Buch 3. des Lübschen Rechts, nämlich die Stelle nach dem Brautschatz und Kindergelde eintrete, und ob der dort gebrauchte Ausdruck „armer Leute Geld" auch diesen Vorzug andeute, ist sonst für zweifelhaft gehalten.

Mevii comment. Lib. 3. T. 1. art. 12. no. 38—46.

Carstens Beiträge zur Erläuterung des Lübschen Rechts 1ste Sammlung S. 181—184.

Durch die Constitution von Kirchenschulden vom 13. Decbr. 1669. §. 1. — L. C. Bd. 2. S. 630. — welcher sich die Stadt Stralsund noch besonders, unter dem Vorbehalt der sonstigen Classification nach Lübschem Rechte, unterworfen hat (Verfügung der Regierung vom 4. November 1669. — L. C. S. Bd. 4. S. 71. —), ist aber auch hier der Vorzug vor dem Brautschatz, ohne jedoch besondere Vorzugsrechte, und namentlich das Recht, welches ar-

Digitized by Google

men Ehefrauen und Wittwen zusteht, auszuschließen, festgesetzt.

Balthasar classif. creditor. pag. 44.

§. 487.

Bürgerfrauen und Wittwen, welche in notorischer so großer Miserabilität begriffen sind, daß sie außer ihren Forderungen keine benöthigte Lebensmittel haben, concurriren jedoch auch mit jenen Anstalten pro rata, sowohl der Zinsen, als des Kapitals halber.

Constitution von Kirchenschulden l. c. S. 651.

§. 488.

Armer Leute Geld, das heißt solcher Personen, welche mit Rücksicht auf ihr Alter, ihren Gesundheitszustand, und Stand, außer der Forderung an den Gemeinschuldner, nicht so viel Vermögen besitzen, um sich und den Ihrigen den, in den gedachten Verhältnissen nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und auch durch ihre Gesundheitsumstände, oder sonstige Lage gehindert werden, sich den Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, ist im Concurse dem Kindergelde nach-, den unzinsbaren Anleihen aber vorzusetzen.

Wie bereits oben bemerkt, wird die angeführte Stelle des Lübschen Rechts von einigen nicht auf Forderungen armer Personen, sondern der Armen-Anstalten bezogen.

Carstens l. c. S. 181. 182.

Die Pommersche Praxis hat dagegen armen Personen dieß Vorrecht beigelegt, und es, wie angegeben, näher bestimmt.

Mevii comment. l. c. no. 38—40.

Gerdes differ. jur. comm. et Lub. cap. 3. §. 10. in operib. T. 2. pag. 305. 306.

Balthasar classif. creditor. pag. 63.

Quistorp rechtliche Bemerkungen Thl. 1. S. 122 folg.

Auch auf Stralsund ist jener Vorzug angewendet, wenn gleich die dortige Gerichts-Ordnung l. c. ihn nicht erwähnt.

Digitized by Google

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1757. Gemein-Anwald Hagemeisters Creditor wider Rathken.

Balthasar l. c. pag. 64. 263.

cfr. Acta des Ober-Appellationsgerichts, betreffend: Justiz-Organisation. Classification und Hypotheken-Ordnung.

Danach ist namentlich der Appellatin, welche 1200 Rthlr. forderte, der Vorzug gelassen, weil sie, nach ihren sonstigen Verhältnissen, als arm zu betrachten, und zum Arbeiten nicht fähig war.

Ein Tagelöhner dagegen, welcher 80 Rthlr. forderte, sich aber noch durch Arbeit sein Brod verdienen konnte, ist nicht als arm, um den Vorzug zu erhalten, angesehen.

Prot. extrajud. Trib. de 1783. Vol. 3. S. 2—6.

§. 489.

Dieser Vorzug steht jedoch dem Bürgen des Armen, welcher vom Schuldner das Gezahlte ersiattet verlangt, eben so wenig zu, als den Erben des Armen, selbst wenn dieser jenen Vorzug im Concurse schon verlangt haben, und nur während der Verhandlung verstorben sein sollte; auch kann jener Vorzug nicht mit der Forderung cedirt werden.

Mevius P. 8. dec. 141.

Gerdes l. c. pag. 306.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1835. Wittwe Kraeft wider Petersche Creditoren.

cfr. Protoc. judic. vom 20. August 1835.

§. 490.

In Stralsund sollen arme Partheien auf der Canzelei nichts an Schreibgebühr oder andern Kosten entrichten, auch die ordinarii Procuratores, und andere Gerichtsdiener, bei Verlust ihres Amts, ihnen umsonst zu dienen schuldig sein.

Stralsunder Gerichts-Ordnung cap. 9. §. 1.

§. 491.

Arme Partheien, welche einen andern muthwillig ins Recht ziehen, sind jedoch mit Gefängniß, oder in anderm Wege zu strafen, und hat eine Parthei, welche Armuth vorwendet, ent-

Digitized by Google

weder solche mit glaubwürdigen Zeugen und Urkunden zu bescheinigen, oder auch den festgesetzten Armen-Eid abzuschwören.

Daselbst §. 3.

§. 492.

In Garz soll armen Partheien, so sich mit gehörigen Zeugnissen, oder Eide zur Armuth legitimiren können, so wenig für die Verabschiedung, als andre Bemühung, etwas abgefordert werden.

Garzer Gerichts-Ordnung. L. C. S. Bd. 3. S. 533.

Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google